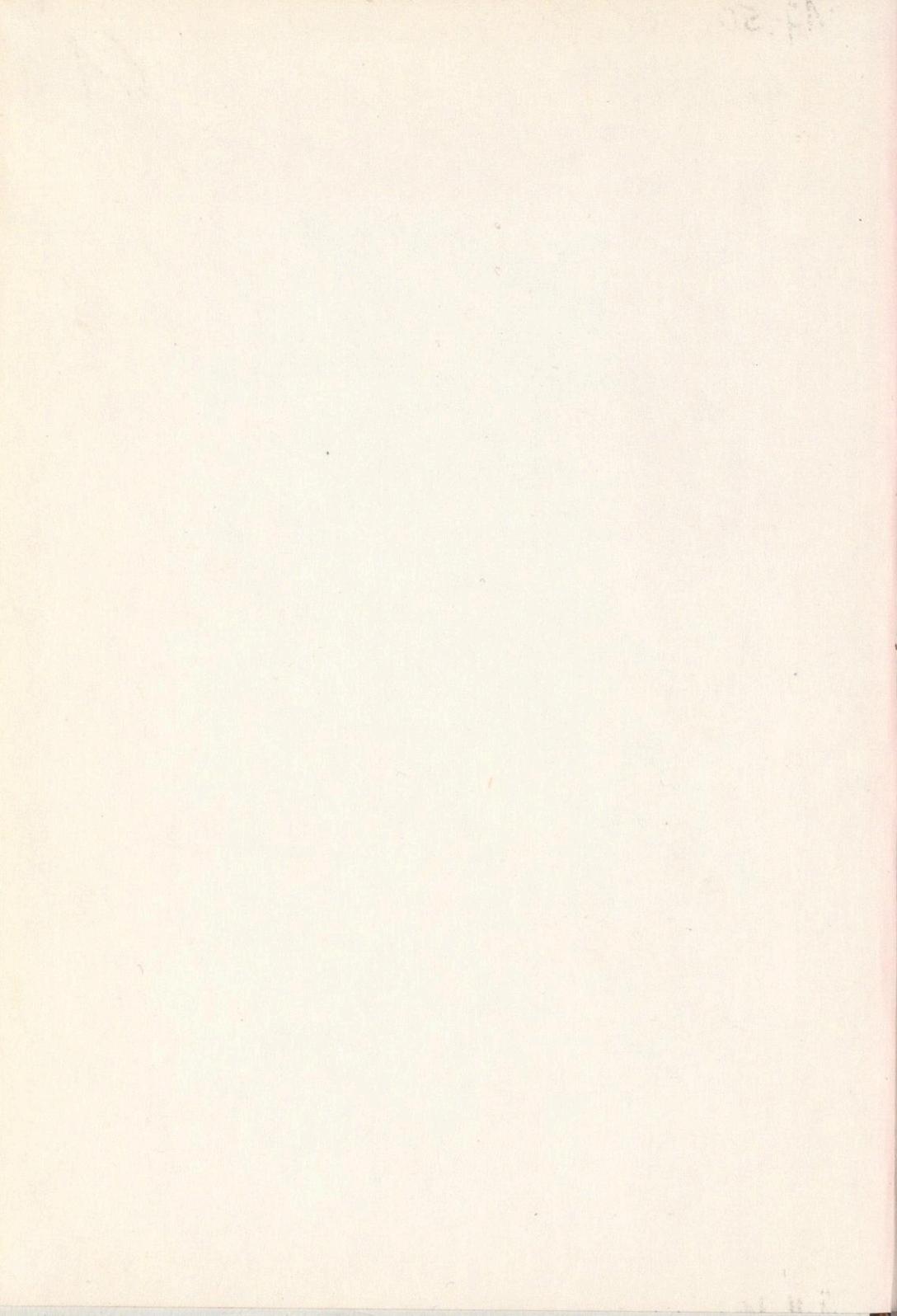


N12<509780047 021



UB Tübingen

HEINR. SCHUMACHER
Buchbinderei
Schreibwaren Einrahmungen
PFULLINGEN



17.50

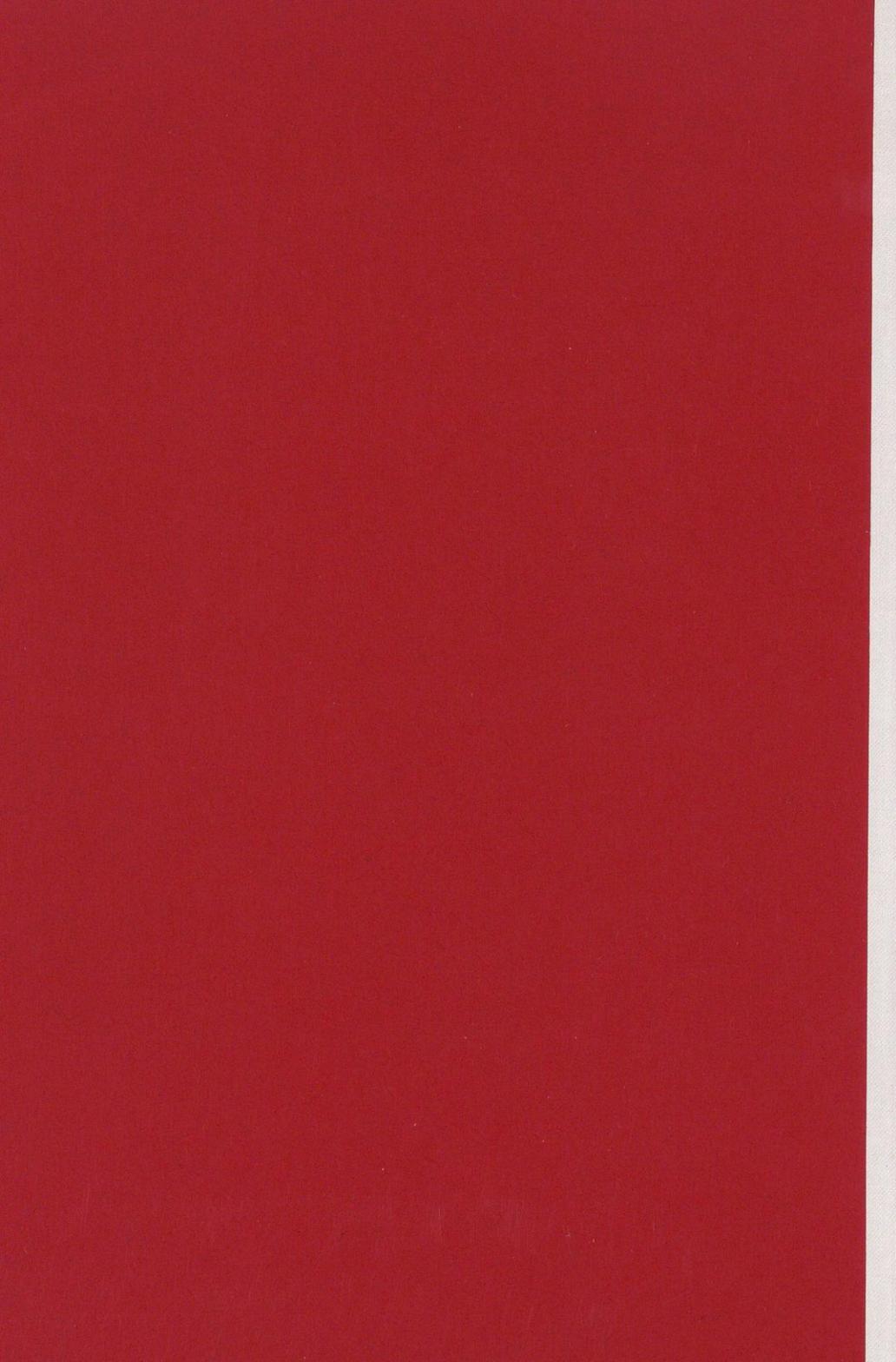
30

Jahrbuch des Vereins
für Westfälische Kirchengeschichte

Band 62

1969

17.50



Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte



Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

Band 62

Herausgegeben

von

Wilhelm Rahe und Oskar Kühn

1969

Verlagshandlung der Anstalt Bethel, Bethel bei Bielefeld



Die Druckbogen dieses Jahrbuchs hat auch Willi Weber durchgesehen und gelegentlich durch Literaturangaben ergänzt. Bei der Abfassung des siebten und neunten Aufsatzes sowie der Dankesworte am Anfang hat Hans-Wilhelm Rahe mitgearbeitet.

Für alle Arbeiten sind nach Form und Inhalt die Verfasser selbst verantwortlich. — Das Jahrbuch ist für Mitglieder des Vereins von der Geschäftsstelle in Münster (Westf.), An der Apostelkirche 3, Ev. Gemeindeamt (Postscheckkonto 13 23 20 Dortmund), zu beziehen, für sonstige Interessenten durch den Buchhandel. — Der Jahresbeitrag für Mitglieder beträgt 10,— DM; in der Ausbildung Stehende (Studenten, Vikare, Referendare, Junglehrer) zahlen 2,— DM. Korporative Mitglieder werden gebeten, als Jahresbeitrag 20,— DM zu zahlen. — Neuanmeldungen nimmt die Geschäftsstelle in Münster (Westf.) entgegen. Wir bitten unsere Mitglieder, Veränderungen ihrer Anschrift der Geschäftsstelle sofort mitzuteilen.

1969

Alle Rechte, insbesondere der Übersetzung und Vervielfältigung, vorbehalten.

Druck: Graphischer Betrieb Ernst Giesecking, Bethel bei Bielefeld



Inhalt

Dank an Professor D. Dr. Robert Stupperich	7
Dr. Ludwig Koechling zum Gedächtnis	9
Zum Gedenken an Pfarrer Dr. Friedrich Große-Dresselhaus . .	10
Kloster Wedinghausen. Ein geschichtlicher Abriß	11
Von Oberstaatsarchivrat Dr. Helmut Richtering, Münster/Westf.	
Das Ende der lutherischen Bewegung in Coesfeld und Dülmen 1533	43
Von Wiss. Referent Dr. Karl-Heinz Kirchhoff, Münster/Westf.	
Die Haltung des Siegerlandes gegenüber dem Interim	69
Von Staatsarchivdirektor a.D. Professor Dr. Johannes Bauermann, Münster/Westf.	
Konrad Wippermann. Ein Lebensbild an einer kirchlichen Zeitenwende	109
Von Rektor Dr. Franz Flaskamp, Wiedenbrück	
Das Lebensbild des Unnaer Stadtpfarrers Philipp Nicolai . .	129
Von Oberschulrat Dr. Ernst Nolte, Unna	
Die abenteuerliche Reise des Priors Quirinus Steghman von Frenswegen nach Wien (1631—1632)	141
Von Oberstaatsarchivrat Professor Dr. Wilhelm Kohl, Münster-Angelmodde	
Verfügungen Friedrich Wilhelms I. von Preußen zur Reform der theologischen Ausbildung	165
Von Landeskirchenrat i. R. Professor Dr. Wilhelm Rahe, Münster/Westf. .	
Die Siegerländer Orgelbauer Boos	185
Von Kirchenmusikdirektor Dr. Martin Blindow, Münster/Westf.	

Veröffentlichungen und Tagungen über Themen aus der westfälischen Kirchengeschichte 1949—1969 191

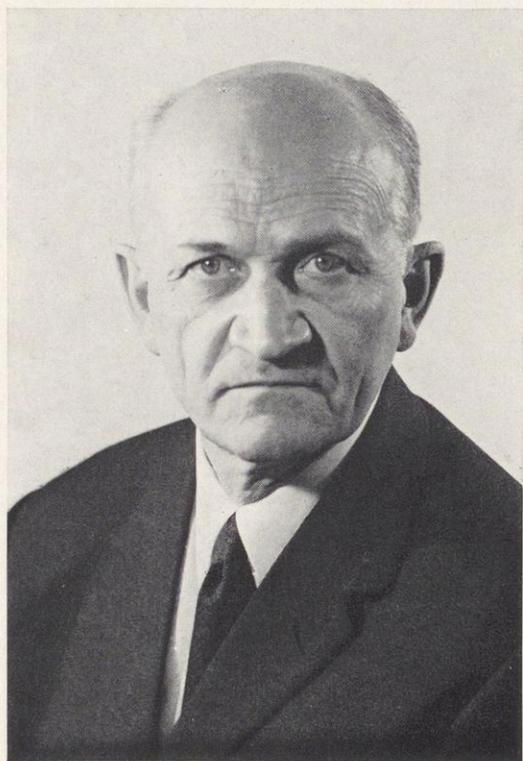
Von Landeskirchenrat i. R. Professor Dr. Wilhelm Rahe,
Münster/Westf.

Bibliographie Robert Stupperich (Veröffentlichungen zur westfälischen Kirchengeschichte 239

Zusammengestellt von Wiss. Ass. Willi Weber, Münster/Westf.

Buchbesprechungen 247





Dank an Professor D. Dr. Robert Stupperich

1946 wurde Lic. theol. Dr. phil. habil. Robert Stupperich auf den kirchengeschichtlichen Lehrstuhl der Evangelisch-Theologischen Fakultät Münster berufen. Sofort stellte er sich auch in den Dienst der westfälischen Kirchengeschichte. Seitdem hat er zahlreiche Vorträge auf unseren Tagungen gehalten und viele Arbeiten in unseren Jahrbüchern und Beiheften und weit darüber hinaus in anderen Zeitschriften und Sammelbänden veröffentlicht, wie das die in diesem Jahrbuch enthaltenen Verzeichnisse unserer Tagungen und seiner Publikationen zur westfälischen Kirchengeschichte zeigen. Ohne sein Eintreten bei der Fakultät wäre das Institut für Westfälische Kirchengeschichte, dessen Errichtung sich unsere Mitarbeiter schon lange gewünscht hatten, 1958 nicht zustande gekommen. 1967 übernahm er zudem noch das Amt des Vorsitzenden und damit auch die Schriftleitung unseres Jahrbuchs und seiner Beihefte. So hat Professor Stupperich seit Jahren großen Anteil an unserer Arbeit. Wir wissen, es hat ihn Zeit und Kraft gekostet, unermüdlich für die Erforschung der westfälischen Kirchengeschichte tätig zu sein. Ein Hauptthema bildete dabei die Reformationsgeschichte. Wir hoffen sehr, daß er in einigen Jahren eine umfassende Darstellung der Reformation in Westfalen herausbringen wird.

Daß Professor Stupperich in unseren Reihen so rege mitarbeitet, ist keineswegs selbstverständlich. Erstens hatte er bis 1946 nur geringe Beziehungen zu Westfalen, obwohl seine Vorfahren dem westfälischen Raum entstammen. Zweitens hatte er sich zwar während seiner Studienzeit in Berlin intensiv mit Kirchengeschichte befaßt und in einem so bedeutenden Lutherforscher wie Karl Holl den für ihn maßgeblichen Lehrer gefunden. Außer Theologie studierte er noch Geschichte und Slawistik. Aber auch nach Abschluß seines umfassenden Studiums lag die westfälische Kirchengeschichte noch lange außerhalb seines Blickfeldes. In Berlin hatte er versucht, sich an der dortigen Theologischen Fakultät zu habilitieren. Doch gelang ihm das nicht, zumal er zeitweise zu den Mitarbeitern des späteren Bischofs D. Dr. Otto Dibelius gehörte, der bei den damaligen Machthabern bekanntlich persona ingrata war. Dafür habilitierte er sich 1942 in Berlin für osteuropäische Geschichte, nachdem er bereits 1930 in Leipzig zum Lizentiaten der Theologie und 1933 in Berlin zum Dr. phil. promoviert war. Daß er seit 1946 noch Zeit und Kraft für die Erforschung der westfälischen Kirchengeschichte fand, ist schließlich um so erstaunlicher, als der Schwerpunkt seiner Arbeit nicht so sehr auf der Territorialkirchengeschichte liegt. Vielmehr sind seine Hauptarbeitsgebiete die mittlere und neuere Gesamtkirchenge-

schichte. Die Leitung der Institute, die er für besondere Forschungsvorhaben begründete, das Ostkirchen- und das Bucer-Institut, nimmt ihn nach wie vor in Anspruch. Wir freuen uns darüber, daß zu seinem 65. Geburtstag eine Festschrift „Reformation und Humanismus“ im Luther-Verlag, Witten, erschienen ist.

Im Namen aller Mitarbeiter auf dem Gebiet der westfälischen Kirchengeschichte widmen wir Herrn Professor Stupperich zu seinem 65. Geburtstag diesen Band unseres Jahrbuchs als Zeichen unseres Dankes und unserer Verbundenheit. Der Kreis der Autoren, der sich daran beteiligt hat, tritt dabei stellvertretend für eine weit größere Zahl von Mitgliedern und Freunden ein, die ihm Anregungen, Rat und Hilfe bei ihrer eigenen Arbeit verdanken.

Möchte Professor Stupperich weiterhin Freude an der Erforschung der westfälischen Kirchengeschichte haben und ihm Gesundheit und Kraft für seine vielfältigen Aufgaben, vor allem aber Gottes Segen, beschieden sein!

Münster, den 13. September 1969

Der Vorstand
des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

Dr. Ludwig Koechling zum Gedächtnis

Am 8. Oktober 1968 entschlief im 69. Lebensjahr — erlöst von schwerer Krankheit, aber für viele von uns unerwartet — nach einem arbeitsreichen Leben Herr Archivar Dr. phil. Ludwig Koechling. Von der Trauerhalle des Hauptfriedhofs Dortmund haben wir ihn am 11. Oktober zur letzten Ruhe geleitet.

Der Heimgegangene wurde am 19. Februar 1900 in Bochum geboren. Nach seiner Gymnasialzeit studierte er in Berlin und Marburg Geschichte, Germanistik, Latein und vergleichende Sprachwissenschaften. Seine Studien schloß er mit den Staatsprüfungen und der Promotion ab. Seit 1929 hat er vielen Gemeinden und Kirchenkreisen in Westfalen gedient und mit Treue und Verständnis deren Archive geordnet und inventarisiert. Seit Errichtung des Instituts für Westfälische Kirchengeschichte (1957) hat er auch hier mitgearbeitet und sich in den letzten Jahren besonders um die Sammlung und Ordnung der Archivalien im Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen gekümmert.

Viele Jahre war er Mitglied unseres Vorstands. Er gehörte zu den treuesten Mitarbeitern am Jahrbuch. Wir verdanken ihm manche Beiträge. So hat er Arbeiten zur Geschichte des Pietismus und der Erweckungsbewegung in Westfalen verfaßt. Schon sein erster Aufsatz in zwei Bänden unseres Jahrbuchs (1932 und 1933) war ein Beitrag zur Geschichte der Erweckungsbewegung in Minden-Ravensberg, nämlich „Ein Bericht des Präses Jacobi über das Konventikelwesen im Kreise Lübbecke“. Sein letzter Aufsatz in unseren Jahrbüchern (1960/61; 1962/63) behandelte Minden-Ravensberg und die Herrnhuter Brüdergemeine. Auch zu einer Bibliographie des Westfälischen Pfarrerbuchs hat Dr. Koechling Material zusammengestellt und durch seine Zeitschriftenschau (1958/59; 1964/65; 1966/67) und seine Rezensionen unseren Mitarbeitern und Lesern einen guten Überblick über den Stand der Forschung gegeben¹.

Manchen unter uns war er in Freundschaft verbunden. Leider stand seine angeborene große Kurzsichtigkeit seinem beruflichen Werdegang im Wege. Trotzdem hat er nicht mit seinem Geschick gehadert, sondern war ausgeglichen und hilfsbereit.

Über das Grab hinaus danken wir ihm für seine Treue und Selbstlosigkeit, mit der er sich in den Dienst unserer kirchengeschichtlichen Arbeit gestellt hat.

Münster, im Oktober 1968

Wilhelm Rahe

¹ Seine Bibliographie hoffen wir im nächsten Jahrbuch veröffentlichen zu können.

Zum Gedenken an Pfarrer Dr. Friedrich Große-Dresselhaus

Pfarrer Dr. Friedrich Große-Dresselhaus starb am 15. Juli 1968 im Alter von 81 Jahren in Halver. Unter großer Beteiligung der Gemeinde und der Pfarrerschaft wurde er hier zu Grabe getragen.

Der Heimgegangene war am 3. April 1887 in Schale, Kreis Tecklenburg, als Sohn eines Landwirts geboren. Es war, wie er in seinem Lebenslauf bei der Bitte um Zulassung zum ersten theologischen Examen schrieb, das kirchliche Leben in der reformierten Gemeinde Lingen an der Ems, das in ihm den schon lange gehegten Wunsch festigte, ein Diener der Kirche zu werden. Seine besondere Liebe zur Kirchengeschichte bestand bereits seit seinen Jugendjahren und fand in Bonn durch Professor Boehmer weitere Anregung und Förderung. Nach dem zweiten theologischen Examen war er als Hilfsprediger in Netphen und in Krombach tätig. Hier wurde er durch Pfarrer August Stein ordiniert. Die Zusammenarbeit mit diesem Mann hat er später als großes Glück für seinen ganzen Lebensweg bezeichnet. Im August 1913 wurde er zum Pfarrer der Kirchengemeinde Halver berufen. Ihn hat er fast 44 Jahre die Treue gehalten. Nach Erreichung des 70. Lebensjahres trat er im Jahre 1957 in den Ruhestand.

Die Liebe des Heimgegangenen gehörte nicht zuletzt der Kirchengeschichte. Seine umfassende Arbeit über die Einführung der Reformation in der Grafschaft Tecklenburg, die im Jahre 1918 in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück veröffentlicht wurde, hat einen festen Platz in der Kirchengeschichte Westfalens gefunden. Sie hat weitere Arbeiten über die Grafen von Tecklenburg und Bentheim-Rheda und die Tecklenburger Kirchenordnungen von 1543 und 1588 zur Folge gehabt. Lange Jahre hat Pastor Dr. Große-Dresselhaus dem Vorstand des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte angehört. Nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand ernannte ihn die Mitgliederversammlung in Anerkennung seiner Verdienste zum Ehrenmitglied.

Wir gedenken mit Dankbarkeit der Arbeit des Heimgegangenen im Dienste der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrer Kirchengeschichte.

Bielefeld, im Juli 1968

Oskar Kühn

Kloster Wedinghausen

Ein geschichtlicher Abriß

Von Helmut Richterling, Münster (Westf.)

Die nachstehenden Ausführungen entsprechen mit geringen Abweichungen und der Beigabe von Anmerkungen einem Vortrag auf der Jahrestagung des Vereins für westfälische Kirchengeschichte in Arnsberg am 18. Juni 1968.

Quellengrundlage bilden der Bestand Wedinghausen im Staatsarchiv Münster und die dortige Handschriftensammlung mit Nekrolog (Msc. VII Nr. 6129), Kopieren (Msc. I Nr. 209, I Nr. 210, VII Nr. 5737) und geschichtlichen Aufzeichnungen (Msc. VII Nr. 5708, VII Nr. 5737 a) sowie die Klosterchronik vom Ende des 17. Jahrhunderts im Archiv des Altertumsvereins zu Paderborn (Cod. Nr. 246). Die diesen Unterlagen entnommenen Nachrichten sind, soweit es sich nicht um wörtliche Zitate handelt, nicht im einzelnen belegt worden. Auf andere Archivalien wird an den entsprechenden Stellen hingewiesen; wenn nichts anderes angegeben, handelt es sich um Bestände des Staatsarchivs Münster.

Von Darstellungen zur Geschichte Wedinghausens wurden herangezogen:

Franz Ignaz Pieler, Geschichte des Klosters W. bei Arnsberg und des dortigen Gymnasiums, Abt. 1, Geschichte des Klosters bis zum Jahre 1368, Arnsberger Gymnasialprogramm 1832; Karl Tücking, Das Kloster W. und das Gymnasium zu Arnsberg, in: Blätter zur näheren Kunde Westfalens, XI. Jahrgang 1873, S. 36—75; Karl Féaux de Lacroix, in: Geschichte Arnsbergs, 1895, S. 94—118 u. 481—502; Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Arnsberg, bearbeitet von Albert Ludorff mit geschichtl. Einleitungen von Karl Féaux de Lacroix, 1906, S. 32—40; Franz Anton Höyneck, Geschichte der Pfarreien des Dekanats Arnsberg, (1907), S. 81—166 (= Pfarrei Arnsberg von Hubert Brieden).

Auf weitere Literatur wird jeweils in den Anmerkungen verwiesen.

Ferner seien vorweg genannt die Beiträge über Wedinghausen bei Carolus Ludovicus Hugo, Sacri et Canonici Ordinis Praemonstratensis Annales, Pars prima, 1734, Sp. 194—201; Norbert Backmund, Monasticon Praemonstratense, I 1949/51, S. 149—151, u. III 1955/60, S. 551; im Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastique, Band 4 1930, Sp. 628—630 (A. Erens) — sämtlich unter dem Stichwort „Arnsberg“ — sowie im Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, 3. Band Nordrhein-Westfalen, 1963, S. 640 (H. Richterling).

Abgekürzt zitiert werden:

Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, II. Band, 1901 = RegEbKöln II; Johann Suibert Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, 1. Band 1839, 2. Band 1843 = Seibertz UB I u. II; Westfälisches Urkundenbuch, 5. Band 1. Teil, Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1304, 1888 = WestfUB V;

Desgl., 7. Band, Die Urkunden des Kölnischen Westfalens vom Jahre 1200—1300, 1908/19 = WestfUB VII; Norbert Backmund (s. o.) = Backmund; Franz Anton Höynck (s. o.) = Höynck; Rudolf Preising, Sacerdotium Werlense, 1961 = Preising, SacWerl; Johann Suibert Seibertz, Westfälische Beiträge zur deutschen Geschichte, 1819 = Seibertz, Beiträge; Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere die alte Erzdiözese Köln = AnnHistVNDRh; Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung = ZRG KanAbt; Westfälische Zeitschrift (Obertitel ab Bd. 87, 1930), Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde = WestfZs.

I

Die ersten drei Jahrhunderte: Gründung, Aufblühen, Niedergang

Wedinghausen¹ war vor seiner Klosterzeit einer der drei großen Höfe der Grafen von Arnsberg² im Vorfeld ihrer zu Beginn des 12. Jahrhunderts von jenseits der Ruhr auf den heutigen Schloßberg verlegten Burg. Vor den beiden anderen — dem Wetterhof und dem Hof Evenho — zeichnete es sich dadurch aus, daß hier auch eine Kirche³ stand, in der bereits Graf Friedrich der Streitbare 1124 seine letzte Ruhestätte gefunden hatte. Auf die „curtis Wedinchusen“, die zu seinem nach 1164 an das Erzstift Köln aufgetragenen Allodialgut gehörte⁴, fiel daher nicht von ungefähr Graf Heinrichs I. Wahl bei der Errichtung eines Sühneklosters für den von ihm verschuldeten Kerkertod seines Bruders Friedrich. Er berief dazu Angehörige des jungen Prämonstratenserordens, der von Cappenberg aus im südlichen Westfalen gegen 1140 zuerst in Scheda Fuß gefaßt hatte⁵. Aber nicht nach Cappenberg wandte er sich, mit dessen Übergang an die Prämonstratenser sich für das Arnsberger Grafen-

¹ 1123 in dem päpstlichen Privileg für Kloster Rastede (Auszug: WestfUB V Nr. 36; Druck: Oldenburgisches Urkundenbuch, 4. Bd., 1928, Nr. 2) als „Widinchusen“ erwähnt.

² Zur Entstehung der Grafschaft Arnsberg vgl. Albert K. Hömberg, Geschichte der Comitatus des Werler Grafenhauses, in: WestfZs Bd. 100, 1950, S. 9—133, hier S. 29 ff.; Ders., Die Grafen von Arnsberg, in: Zwischen Rhein und Weser, Aufsätze und Vorträge zur Geschichte Westfalens, 1967, S. 47—61.

³ Vgl. dazu Albert K. Hömberg, Kirchliche und weltliche Landesorganisation des südlichen Westfalen, 1965, S. 39.

⁴ Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, 4. Bd., 1887, Heft XII S. 59 Nr. 18; RegEbKöln II Nr. 866.

⁵ Vgl. zu Scheda zuletzt Gerlinde Niemeyer, Das Prämonstratenserstift Scheda im 12. Jh., in: WestfZs Bd. 112, 1962, S. 309—333, zur Gründung insbes. S. 318. Für die Anfänge der Prämonstratenser im Bereich des Erzbistums Köln überhaupt: Friedr. Wilh. Oediger in: Geschichte des Erzbistums Köln, 1. Bd., 1964, S. 481—485.

haus so schmerzliche Erinnerungen verbanden, sondern an eine Gründung seines väterlichen Geschlechts, der niederländischen Grafen von Cuyk, das Kloster Marienweerd⁶ — Sancta Maria in Insula — bei Utrecht.

Die der Überlieferung nach in das Jahr 1170 datierte Stiftung fand am 27. Februar 1173 zu Soest die Bestätigung des Erzbischofs Philipp von Heinsberg⁷. Er befreite das Kloster gleichzeitig aus dem Dekanatsverband und übertrug ihm die Pfarrgerechtsame für Arnsberg und seine Nachbarorte, die bisher der Kirche zu Hüsten pfarrpflichtig waren. Mit der alten Kapelle auf dem Hüstener Friedhof teilte Wedinghausen auch das Patrozinium des heiligen Laurentius, dem die Klosterkirche neben der Gottesmutter geweiht war. Mit drei Ordensbrüdern, die Graf Heinrich und sein gleichnamiger Sohn unmittelbar nach der Stiftung aus Marienweerd erbaten⁸, wurde der Chordienst aufgenommen.

Die nach rund zwanzigjährigem Bestehen 1193 von Erzbischof Bruno von Berg im Einvernehmen mit dem Grafenhaus verfügte Verlegung auf den 1185 dem Kloster geschenkten, bald darauf mit Nonnen besiedelten, drei Kilometer entfernten Hof Rumbeck erwies sich als ein Fehlgriff⁹. Das Privileg Papst Coelestins III. von 1197¹⁰ weist eindeutig Wedinghausen als Sitz der Prämonstratenser aus. Neben diesem Namen tritt der in der älteren Zeit auch häufiger begegnende eines Klosters Arnsberg vom 14. Jahrhundert an ganz zurück.

Die mit ihrem Westturm bis in die Gründungszeit zurückgehende Klosterkirche¹¹ fiel bereits 1210 einem Brand zum Opfer¹². Der Neubau eines größeren Gotteshauses war erst in der Jahrhundertmitte so weit gediehen, daß 1254 der Hochaltar geweiht werden konnte¹³. Die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ausgebauten beiden westlichen Joche blieben dem Pfarrgottesdienst vorbehalten. Im Süden schlossen sich die Klostergebäude an die Kirche an.

⁶ Backmund II, 1952/55, S. 302—305.

⁷ RegEbKöln II Nr. 980 = Seibertz UB I Nr. 63.

⁸ James de Fremery, Cartularium der abdiij Marienweerd, 1890, Nr. 16.

⁹ RegEbKöln II Nr. 1442 = Seibertz UB I Nr. 102; für die Urk. von 1185 vgl. Anm. 25, für Rumbeck Anm. 20.

¹⁰ WestfUB V Nr. 161.

¹¹ Vgl. dazu A. Ritter, Baugeschichte der Abteikirche W., der heutigen Propsteikirche Arnsberg, in: Die Propsteikirche in A., 1951, S. 1—7, mit Grund- und Aufriß.

¹² Msc. VII Nr. 6129 zum 18. 4. (Bl. 7): Miseranda exustio monasterii huius 1210.

¹³ WestfUB VII Nr. 834.

Die geistlichen Pflichten der Wedinghauser Prämonstratenser beschränkten sich schon bald nicht mehr auf den Chordienst und die Wahrnehmung der Seelsorge in der neugeschaffenen Pfarrei Arnberg. Schon das Papstprivileg von 1197 bestätigte dem Kloster den Besitz der ihm durch die Grafenbrüder Gottfried und Heinrich von Arnberg übertragenen Pfarrkirche zu Werl¹⁴. Dazu kam später das Recht zur Investitur in einige Werler Vikarien. Von ihnen waren die Johannisvikarie und die Michaelisvikarie auch mit Konventualen zu besetzen. Die erstere wurde in der Regel zugleich mit der Maria-Magdalenenkapelle zu Bergstraße verwaltet, deren Patronat Gottfried von Rüdenberg 1338 an Wedinghausen übertragen hatte¹⁵; die Michaelisvikarie war eine Stiftung der Erbsälzer von 1485¹⁶. Noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, im Jahre 1231, hatte Erzbischof Heinrich von Molenark seine Kapelle in Werl dem Kloster übergeben¹⁷; die Wedinghauser Rechte an dieser Nikolai-kapelle waren in jüngerer Zeit auf die Investitur beschränkt.

In Arnberg selbst erreichten die Prämonstratenser unter Berufung auf das Privileg von 1197, das den Bau einer neuen Kapelle in ihrem Pfarrsprengel ausschloß, 1323 die Inkorporation der von den Arnberger Bürgern wieder aufgebauten Stadtkapelle St. Georg¹⁸. Der bis dahin von einem Weltgeistlichen versehene Gottesdienst wurde künftig von einem Konventualen gehalten. Schließlich wendet Graf Gottfried IV. dem Kloster 1363 auch noch das zwei Menschenalter zuvor von Scheda abgetretene Patronat über die Pfarrkirche in Hüsten zu¹⁹.

Zu diesen ausgedehnten Aufgaben in drei Pfarreien treten weitere innerhalb des Ordens. Schon 1196 stellt der Abt von Cappenberg als Schlichter eines Streites mit den Rumbecker Prämonstratenserinnen fest, daß diese unter Leitung und im Gehorsam des Abtes von Arnberg zu leben hätten²⁰. Drei Jahrzehnte später,

¹⁴ Für die in Werl seitdem wirkenden Wedinghauser Geistlichen vgl. Preising, SacWerl.

¹⁵ Wedinghausen Urk. Nr. 174; die gräfliche Bestätigung: Seibert UB II Nr. 659.

¹⁶ Ebenda Urk. Nr. 325; zur Sälzervikarie St. Michaelis vgl. auch Rudolf Preising, Abhandlungen zur Werler Kirchengeschichte I, 1959, S. 66—80.

¹⁷ WestfUB VII Nr. 361; zur Nikolaikapelle vgl. Rudolf Preising, ebenda, S. 5—65.

¹⁸ Seibert UB II Nr. 598.

¹⁹ Seibert UB II Nr. 772; vgl. für Hüsten auch Karl Tücking, Die Pfarre H., in: Blätter zur näheren Kunde Westfalens, XV. Jahrg. 1877, S. 1—22, und den H. betreffenden Abschnitt bei Höyneck, S. 383—437.

²⁰ Seibert UB I Nr. 108; die einer Rumbecker Urkunde von 1290 (WestfUB VII Nr. 2164) transfigurierte Urkunde ist eine jüngere Nachbildung. Für Kloster Rumbeck vgl. im übrigen Höyneck, S. 527—557.

1228²¹, wird der Streit mit Scheda um Oelinghausen von dem Generalkapitel in Prémontré dahin entschieden, daß die Paternität über dies 1174 von einem Kölner Ministerialen gestiftete Nonnenkloster²² Wedinghausen zugesprochen wird. Während Rumbeck seither ständig Pröpsten aus dem Wedinghauser Konvent untersteht, bewahrt sich Oelinghausen bis ins 16. Jahrhundert das ihm 1231 zugestandene Recht der freien Propstwahl²³.

Diesem Ausgreifen im geistlichen Bereich entsprach der wachsende Besitz an weltlichem Gut. Der Erstaussattung der Stiftungsurkunde fügte Erzbischof Philipp 1182 den Rottzehnten in der ganzen Pfarrei Arnsberg hinzu²⁴. Die Schenkung der Haupthöfe Evenho, Rumbeck und Moosfelde sowie des südlich des Klosters auf der Spitze der Bergzunge gelegenen Eichholzes durch Graf Heinrich I. im Jahre 1185 kam einer zweiten Dotation gleich²⁵. Gegen bestimmte jährliche Abgaben ging 1207 der Wetterhof mit der zugehörigen Mast- und Holzgerechtsame in der Arnsberger Mark vom Stift Meschede an Wedinghausen über²⁶. 1202 hatte Graf Gottfried II. dem Kloster den Haupthof nebst drei Hufen in Herdringen und weitere Besitzungen im Werte von 150 Mark überlassen²⁷. Für die gleiche Summe, die der Graf zur Teilnahme am Kreuzzug benötigte, kaufte Wedinghausen ihm 1217 den Haupthof Rithem bei Werl samt einer Mühle zu Uffeln ab²⁸. Von Erzbischof Engelbert von Berg erhält es 1221 einen bisher von Jonathas von Ardey zu Lehen getragenen Hof zu Wintrop, während die dortigen Zehnten ihm im gleichen Jahr von den Grafen von Dassel verkauft werden²⁹. Mit diesen Angaben über die Gütererwerbungen des Klosters im ersten halben Jahrhundert seines Bestehens möge es sein Bewenden haben³⁰. Sie legen von dem inzwischen erreichten

²¹ WestfUB VII Nr. 312.

²² Seibertz UB I Nr. 67. Für Kloster Oelinghausen vgl. A. Dünnebacke, Geschichtl. Nachrichten über Pfarre und Kloster Oe., in: WestfZs Bd. 64, 1906, II S. 66—110, und Höynck, S. 476—523.

²³ WestfUB VII Nr. 376.

²⁴ RegEbKöln II Nr. 1192 = Seibertz UB I Nr. 83.

²⁵ Seibertz UB I Nr. 87.

²⁶ WestfUB VII Nr. 56; zu der Urkunde vgl. Fritz Zschaeck in: WestfZs Bd. 82, 1924, S. 79—87.

²⁷ WestfUB VII Nr. 15.

²⁸ WestfUB VII Nr. 134.

²⁹ WestfUB VII Nr. 206 u. Nr. 207.

³⁰ Vgl. dazu im einzelnen den in der Vorbemerkung genannten Aufsatz von Karl Tücking in: Blätter zur näheren Kunde Westfalens, XI. Jahrg. 1873, S. 36 ff.

Wohlstand ein sprechendes Zeugnis ab. Der Wedinghauser Besitz wuchs in der Folgezeit noch weiter an, wenn auch nicht mehr in solchem Ausmaß. Hatten schon im 13. Jahrhundert Ansprüche auf Klostersgüter hin und wieder abgewehrt werden müssen, so blieben späterhin auch Entfremdungen und Verluste nicht aus; endgültig wird diesen erst mit der Reform des ausgehenden 15. Jahrhunderts Einhalt geboten.

Wie die Übertragungen der Pfarreien Werl und Hüsten und die bedeutenden Zuwendungen weltlicher Güter zeigen, blieb das Arnberger Grafenhaus seiner Gründung von Anbeginn bis zu seinem Erlöschen eng verbunden. Graf Heinrich I. trat nach dem Tode seiner Gemahlin gegen Ende des 12. Jahrhunderts selbst in Wedinghausen ein und beschloß sein Leben dort als Laienbruder. Sein dem Kloster sehr gewogener Sohn Heinrich II. bedang sich 1203 zugleich für seine Gemahlin Ermgard ein Begräbnis in Wedinghausen aus³¹. Beider Sohn, Konrad von Rietberg, bedachte als Deutschordensbruder 1275 die von ihm errichtete sogen. Grafenkapelle am Kapitelhause³². Seine Urenkelin, Beatrix von Rietberg, fand als Gemahlin Graf Wilhelms von Arnberg um 1330 im Kreuzgang ihr Grab³³. Des letzteren Bruder Friedrich trat um die Wende zum 14. Jahrhundert als Kanoniker in Wedinghausen ein und wirkte dann für dreißig Jahre als Abt in Steinfeld³⁴. Graf Gottfried IV. erwies dem Kloster einen letzten Dienst, indem er sich 1352 jeglichen Vogtei-rechts über Wedinghausen und seine Güter begab³⁵.

Beziehungen zur Stadt Arnberg werden erstmals 1238 anlässlich der Vereinigung von Alt- und Neustadt in einem Mauerring faßbar³⁶. Für den auf eigene Kosten vorgenommenen Anschluß an die Befestigung werden die in der Stadt gelegenen Wedinghauser Grundstücke durch Graf Gottfried III. von allen bürgerlichen Lasten befreit. Den Bedürfnissen der wachsenden Bürgerschaft kam die 1314 erstmals auf 60 Jahre erfolgte Verpachtung der zum klösterlichen Haupthof Evenho gehörigen Äcker entgegen³⁷. Während es

³¹ WestfUB VII Nr. 24.

³² WestfUB VII Nr. 1511 (nach Abschrift) und Osnabrücker Urkundenbuch Bd. III, 1899, Nr. 528 (nach Or.); zu Konrad v. Rietberg vgl. auch Wolfgang Leesch in: WestfZs Bd. 113, 1963, S. 298 f.

³³ Zu ihr vgl. Wolfgang Leesch, ebenda, S. 310 f. (IV, 3 und Anm. 11).

³⁴ Zu ihm vgl. Theodor Paas in: AnnHistVNDRh, Heft 96, 1914, S. 47—63.

³⁵ Seibert UB II Nr. 723.

³⁶ WestfUB VII Nr. 470.

³⁷ Seibert UB II Nr. 562. Die später immer wieder erneuerte Zeitpacht wurde schließlich 1623 in ein erbliches Pachtverhältnis überführt.

über diese Ländereien nie zu erheblichen Differenzen mit der Stadt kam, boten die aus dem Besitz des Wetterhofes und des Hofes Evenho herrührenden Wedinghauser Markengerechsamkeit Anlaß zu fortwährenden Streitigkeiten, die namentlich im 16. Jahrhundert hohe Wellen schlugen. Als Pfarrkinder des Abtes hatten die Arnberger zweimal jährlich in der Kirche zu Wedinghausen zum Sendgericht zu erscheinen.

Ihrer Verfassung nach waren die Prämonstratenser oder Norbertiner, wie sie nach dem Ordensstifter in Wedinghausen überwiegend in jüngerer Zeit genannt werden, Chorherren nach der Augustinerregel³⁸. Im strengen Sinne müßte man ihre Niederlassungen daher eigentlich als Stifte bezeichnen. Doch ist es nicht nur durch den mittelalterlichen Gebrauch gerechtfertigt, sondern findet auch in der noch heute in Arnberg vorherrschenden Übung eine Stütze, wenn in Titel und Text dieses Aufsatzes von „Kloster“ Wedinghausen gesprochen wird.

Wie in den anderen Prämonstratenserniederlassungen der westfälischen Zirkarie des Ordens³⁹, läßt sich in Wedinghausen um die Wende zum 13. Jahrhundert für ein knappes Menschenalter der Abtstitel nachweisen⁴⁰; ab 1217 stand für genau 300 Jahre ein Propst an der Spitze. An weiteren Dignitäten sind aus dieser Zeit zu belegen: Prior und Subprior, Camerarius und Thesaurarius, Cellarius, Custos und Cantor, dazu der für den Pfarrgottesdienst bestellte Plebanus. Für den Konvent ist die Beschränkung auf eine bestimmte Zahl nicht überliefert. Das Privileg von 1197 erteilte Wedinghausen das Recht, Freie aus geistlichem oder weltlichem Stande als Konversen aufzunehmen. Davon ist bis ins 14. Jahrhundert häufig Gebrauch gemacht worden. Diese Konversen waren gelegentlich auch in der Verwaltung des Klosterbesitzes tätig; später beschränkt sich die Einrichtung auf handwerklich tätige Laienbrüder. Eine Aufstellung aus dem zweiten Viertel des 17. Jahrhunderts zählt — wohl an Hand des verloren gegangenen älteren

³⁸ Vgl. hierzu den Artikel „Prämonstratenser“ von Norbert Backmund in: Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Aufl., Bd. 8, 1963, Sp. 668—694, und von den dort genannten Monographien: Basilius Franz Grassl, Der Prämonstratenserorden, seine Geschichte und seine Ausbreitung bis zur Gegenwart, Supplement zu Bd. 10 der *Analecta Praemonstratensia*, 1934.

³⁹ Zur Geschichte der Prämonstratenser in Westfalen vgl. Alois Schroer, Die Kirche in Westfalen vor der Reformation, 1967, Bd. 2, S. 168—185; die *Circaria Westfaliae* behandelt Backmund I S. 142 ff.

⁴⁰ Von 1191 (Seibert UB I Nr. 100) bis 1217 (WestUB VII Nr. 143).

Nekrologs — „ab initio monasterii“ 262 Kanoniker, 83 Konversen, 3 Präbendare, 3 Donaten und 6 „scholares juniores“⁴¹.

Bemerkenswert ist die ständische Herkunft der Konventualen, die sich auffällig von der in anderen westfälischen Niederlassungen des Ordens abhebt. Im Gegensatz zu deren rein adligen Konventen⁴² war der von Wedinghausen ständisch gemischt, wenn auch der ritterbürtige Adel aus dem Sauerland und vom Hellweg und das Soester Patriziat mit seinen dem geistlichen Stande gewidmeten Söhnen bis ins 16. Jahrhundert merklich vertreten war⁴³.

Neben den Namen der Vorsteher des Klosters ist aus dem 12. Jahrhundert nur der eines Ordensbruders überkommen: Richard Anglicus⁴⁴, auch von Arnsberg oder von Wedinghausen genannt, der hier 1190 sein Leben beschloß. Er wird als Verfasser theologischer Werke gerühmt. Wie Cäsarius von Heisterbach berichtet⁴⁵, fand sich bei Eröffnung seines Grabes zwanzig Jahre nach seinem Tode — wohl bei dem Brand von 1210 — seine rechte Hand unverehrt im Sarge. Sie wurde fortan neben Partikeln von St. Laurentius und St. Apollonia und den aus Frankreich überführten Gebeinen der heiligen Benedicta — Nebenpatronin der Chor- oder Klosterkirche — als Reliquie verehrt. Daß man außer theologischen Interessen auch literarische in Wedinghausen pflegte, wird dadurch bezeugt, daß hier zu Anfang des 13. Jahrhunderts eine Darstellung des Burgundenuntergangs niedergeschrieben wurde, die dem Verfasser der Thidrekssage als Vorlage diente⁴⁶.

⁴¹ Msc. VII Nr. 5737 a S. 11; in dieser Handschrift aus dem zweiten Viertel des 17. Jahrhunderts ist mehrfach von „duobus libris defunctorum sive mortuorum“ die Rede. Aus dem älteren „libro obitualiis Widdinghusano“ sind in den Farragines Gelenii (Histor. Archiv der Stadt Köln) Bd. III, Bl. 52, nur Auszüge überliefert (Druck: Johann Suibert Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, Bd. I, 1845, S. 251—255), die sich nicht mit den Eintragungen des Anfang 14. Jahrhunderts angelegten Memorienbuchs (Msc. VII Nr. 6129) decken.

⁴² Vgl. dazu Johannes Ramackers, Adlige Prämonstratenserstifte in Westfalen und Rheinland, in: *Analecta Praemonstratensia*, Bd. 5, 1929, S. 200—238 und 320—343.

⁴³ So auch Friedrich v. Klocke, *Das Patriziatsproblem und die Werler Erbsälzer*, 1965, S. 362 f.

⁴⁴ *Lexikon für Theologie und Kirche*, 2. Aufl., Bd. 8, 1963, Sp. 1287 (A. K. Huber).

⁴⁵ *Caesarii Heisterbacensis monachi ord. Cisterciensis dialogus miraculorum* (ed. Joseph Strange), Bd. 2, 1851, S. 354.

⁴⁶ Roswitha Wisniewski, *Die Darstellung des Niflungenunterganges in der Thidrekssaga* (Hermaea, Germanist. Forschungen N. F. Bd. 9), 1961, S. 215 ff. (Wedinghausener Chronik), S. 261 ff. u 299 f.; die Verfasserin möchte aus dem in der Sage auftretenden Mönch Ludwig schließen, daß ihr Verfasser

Von den Äbten und Pröpsten des ersten Jahrhunderts vermögen wir kaum ein lebendiges Bild zu gewinnen; dazu sind der Quellen zu wenig und ihre Aussagen zu dürftig. Das gilt ganz besonders für die älteste Zeit. Hier bleiben sogar Namen und Reihenfolge mehrfach zweifelhaft. Unbestritten erster Leiter war Reiner⁴⁷. Dem Mutterkloster Marienweerd entstammend, wird er der Herkunft nach Niederländer gewesen sein. Von seinen Nachfolgern führten die beiden nächsten den Abtstitel. Der erste der an ihre Stelle tretenden Pröpste, von dem wir über bloße urkundliche Erwähnungen hinaus etwas mehr erfahren, ist der für 1258 belegte Propst Heinrich⁴⁸. Nach dem Nekrolog hat er sich um das Bauwesen des Klosters verdient gemacht, so daß wir schließen dürfen, daß schon die Chorweihe von 1254 unter seiner Ägide erfolgte. Vom 14. Jahrhundert an wird die Überlieferung nur insofern besser, als wir jetzt auch die Familien kennen lernen, denen die Pröpste entstammten. Als Vertreter des Soester Patriziats erscheinen da die Make und von Medebach⁴⁹, für den Adel des Sauerlandes und vom Hellweg mögen hier die Namen Gottfrieds von Plettenberg und von Arnold Wulf stehen.

Von des letzteren Nachfolger — Gerwin Schüngel (1407—1455) — wissen die Wedinghauser Quellen selbst nur seine überaus lange Amtszeit und seinen Tod zum Jahre 1461 zu melden, verschweigen aber, wie trübe es damals um den Konvent bestellt war. Ein Schlaglicht auf die Zustände wirft ein Bericht des Werler Fiskalprokurators Friedrich Turken von 1458⁵⁰. Neben dem in Werl als Kaplan wirkenden Hinrich Jomme, der dem weiblichen Geschlecht mehr als ziemlich zugetan war, und dem dortigen Pastor Degenhard Schüngel, dessen Jagdlust soweit ging, daß er sogar in der Kirche mit seinem

der von 1210—1236, zuletzt als Prior von Rumbeck bezeugte gleichnamige Wedinghauser Kanoniker ist, zumal dieser 1222 (WestfUB VII Nr. 225) und im Nekrolog (Msc. VII Nr. 6129 Bl. 19) als „scriptor“ bezeichnet wird (vgl. zu ihm auch H. Knaus — Anm. 135 — S. 162 f.).

⁴⁷ 1173 (Seibert UB I Nr. 63) als „frater“ bezeichnet, 1181 (Auszug ebenda Nr. 82; Druck: Heinr. Aug. Erhard, Regesta historiae Westfaliae, accedit Codex diplomaticus, Bd. 2, 1851, Nr. 424) als „presbiter“.

⁴⁸ WestfUB VII Nr. 1001; für die Pröpste des 13. Jh. vgl. im übrigen das Register zu WestfUB VII.

⁴⁹ Vgl. dazu Friedrich v. Klocke, Studien zur Soester Geschichte, Bd. 1, 1928, S. 198, und die dazu gehörige Anm. S. 437.

⁵⁰ Veröffentlicht von Julius Hashagen, Zur Sittengeschichte des westfäl. Klerus im späteren Mittelalter, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Bd. 23, 1904, S. 102—149 (Textabdruck S. 139 ff.); verwertet bei Alois Schroer (Anm. 39), S. 176—178, nicht bei Preisung, SacWerl.

Falken erschien, ist es vor allem Ludolf von Bönen, über den der Prokurator Klage zu führen hat. Dieser uns sonst gar nicht bezeugte Kanoniker habe vor Jahren das Kloster verlassen und eine Klausel an der Bieber bezogen, seinen Habit mit dem Jägerrock vertauscht und sei jagend durch Wald und Feld gestreift, habe Kohlen gebrannt und diese auf dem Markt gegen Lebensbedürfnisse eingehandelt, sei dann nach Oelinghausen gegangen und habe dort eine Weinschenke eröffnet, endlich sei er in Wedinghausen zum Prior gewählt worden — wohl 1455 als Nachfolger des damals zur Propstwürde aufrückenden Herbord Meinershagen —, habe aber auch im Alter von seinem Vagabundenleben nicht lassen können und statt Gottes Lob im Chor zu singen „in silvis et campis clamat vulpibus et lupis“⁵¹. Die gesunkene Achtung vor derartigen Ordensgeistlichen ließ es in Verbindung mit der von Friedrich Turken ebenfalls angeprangerten Hartherzigkeit gegen Schuldner dazu kommen, daß sich auch achtbare Kanoniker, wie etwa Anton Grevenstein, in der Öffentlichkeit „Du morder, du deuff, du meynedige schalck, du lantloper“⁵² schelten lassen mußten.

II

Von der ersten zur zweiten Reform, die Truchsessischen Wirren

Eine solche Zuchtlosigkeit, mit der ein schleichender Vermögensverfall einherging, konnte den Ordensoberen nicht gleichgültig bleiben. Es kam daher nicht von ungefähr, daß dem bis 1486 als Propst nachweisbaren Wedekind von Plettenberg kein Angehöriger des eingessenen Adels oder des westfälischen Patriziats nachfolgte.

Der neue Propst Johannes Mesem hatte vorher dies Amt an St. Wiperti in Quedlinburg⁵³ innegehabt. Einst im 12. Jahrhundert als Tochter Schedas und Cappenbergs ins Leben getreten, war diese Prämonstratenserniederlassung seither dem Blickfeld Westfalens entschwunden. Auch innerhalb des Ordens war sie in nachreformatorischer Zeit so in Vergessenheit geraten, daß die spätere Wedinghauser Chronistik sie in den Niederlanden suchte und dem-

⁵¹ Hashagen, ebenda, S. 145.

⁵² Hashagen, ebenda, S. 148.

⁵³ Zu St. Wiperti vgl. Backmund I S. 239 f.; für seine mit Westfalen verbundenen Anfänge: Johannes Bauermann, Die Anfänge der Prämonstratenserklöster Sceda und St. Wiperti-Quedlinburg, in: Sachsen und Anhalt, Bd. 7, 1931, S. 185—252 (jetzt auch in: J. B., Von der Elbe bis zum Rhein, 1968, S. 301—358).

zufolge in Johannes Mesem einen Holländer sehen wollte. Gemeinsam mit dem Prior Otto, später Propst in Rumbek, und unterstützt von den Konventualen Patroklus Groene und Adrianus Tütel reformierte er das Kloster „tam in temporalibus quam in spiritualibus“⁵⁴. Während sich über die Wiederherstellung der Ordenszucht schriftliche Zeugnisse nicht erhalten haben, liegen über Mesems Tätigkeit zur wirtschaftlichen Gesundung Wedinghausens noch heute eine Reihe von Aufzeichnungen vor. Nachdem er es mit Erfolg wieder in den Besitz der ihm zustehenden Gerechtsame gebracht hatte, schuf er zu ihrer Sicherung die älteste uns erhaltene Archivordnung, stellte die Rechtstitel in einem Kopiar zusammen und legte 1493 ein Einkünfte- und Güterverzeichnis an⁵⁵.

Bei der Wahl eines Nachfolgers erwies der Einfluß der Reformer sich nicht als stark genug, einen Kandidaten ihrer Richtung durchzusetzen. Man wandelte vielmehr wieder in alten Bahnen, indem die Mehrzahl der Konventualen 1511 dem Werler Pfarrer Johann Bock die Stimme gab. Er war der erste von drei Angehörigen der Werler Erbsälzergeschlechter, die im Verlaufe des 16. Jahrhunderts zur Leitung Wedinghausens berufen wurden. Die seinem baldigen Tode im Jahre 1513 folgende mehrmonatige Sedisvakanz lag nicht nur an der schwierig herzustellenden Verbindung zum Mutterkloster Marienweerd, sondern wohl, wie zwei Jahre zuvor, an dem Bestehen zweier Parteien in Wedinghausen. Von ihnen konnten diesmal die Neuerer den Sieg davontragen. Der endlich erwählte Adrian Graen gen. Tütel⁵⁶ war schon als Helfer des Reformpropstes Mesem hervorgetreten, unter dem er zuletzt das Amt des Priors innehatte. Das bemerkenswerteste Ereignis seiner Regierungszeit war die Rückgewinnung der Abtswürde. Auf Tütels Betreiben stimmte das Generalkapitel 1518 der Wiederannahme dieses Titels zu, durch den sich Wedinghausen fortan von den adligen Prämonstratenserpropsteien Westfalens deutlich abhob.

Gegen Ende seines Lebens beginnt die reformatorische Bewegung auch in Westfalen ihre werbende Kraft zu entfalten. Die kölnischen Lande blieben freilich bis in die dreißiger Jahre davon im wesentlichen unberührt. Abt Tütel, der als treuer Sohn der alten Kirche die Hand des Richard Anglicus in einem kostbaren Reliquiar neu fassen ließ, konnte daher 1531 noch unbesorgt die Augen schließen. Ernst-

⁵⁴ Cod. 246 Bl. 105.

⁵⁵ Archivordnung, Einkünfte- und Güterverzeichnis: Wedinghausen Akten Nr. 645; Kopiar: Msc. VII Nr. 5737.

⁵⁶ Sein Bild im Kapitelsaal zu Wedinghausen.

lich zu stellen hatte sich der neuen Zeit erst sein Nachfolger, der Werler Hermann Lilie. Den Bestrebungen des Kurfürsten Hermann von Wied, in seinen Landen die evangelische Lehre einzuführen, hat er sich, soweit sie den Wedinghauser Bereich berührten, energisch widersetzt. Wie es scheint, stand nicht nur der Konvent hinter ihm, als er sich 1545 weigerte, der von Bucer getragenen Einführung der Augsbургischen Konfession durch Aufnahme evangelischer Prediger in Arnsberg den Weg zu bereiten⁵⁷; er handelte vielmehr damit auch wohl im Sinne der ganz überwiegenden Mehrheit seiner Pfarrkinder. In seiner Heimatstadt Werl kam es dagegen im Winter 1546/47 zu erheblichen Unruhen in den unteren Volksschichten, die mit der Absetzung Hermanns von Wied jedoch schnell abklangen⁵⁸.

Als Lilie 1550 das Zeitliche segnete, waren die Probleme der religiösen Erneuerung im Herzogtum Westfalen für eine Generation noch einmal wieder aufgeschoben. In den nördlichen Niederlanden war die Entwicklung dagegen schon weiter gediehen, die Verbindungen nach Marienweerd damit so gut wie abgerissen. Noch zu Abt Tütels Zeiten waren die Beziehungen zum Mutterkloster durchaus lebendig gewesen, wie seine Korrespondenz mit dem Marienweerder Abt Hermann von Rossum wegen des zum Propst der Prämonstratenserinnen in Nimwegen gewählten Wedinghauser Kanonikers Bernhard von Rechen zeigt⁵⁹. Es gelang dann aber schon 1531 nicht mehr, eine Bestätigung der unter Vorsitz der Pröpste von Scheda und Oelinghausen getätigten Wahl seines Nachfolgers von Marienweerd zu erlangen. So traf man 1550 gar keine Anstalten mehr, dieses für die Wahlhandlung beizuziehen, sondern wandte sich an das rheinische Knechtsteden⁶⁰, dessen Abt bereits 1513 in seiner Eigenschaft als Generalvisitator der Ordenszirkarie Westfalen in Wedinghausen eingesprungen war. Damit war der Übergang der Paternität auf Knechtsteden praktisch vollzogen. Dieser Zustand wurde in Zukunft auch institutionell verankert und hatte bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts Bestand.

Nach einem kurzen Zwischenspiel des aus dem Pfarramt zu Werl zur Abtswürde berufenen Johann Stockhausen übernahm 1555 mit

⁵⁷ In Msc. VII Nr. 5708 von 1720 heißt es S. 23: „pro introducanda in parochiam Arnsbergensem nova religione viam Bucero haeretico“.

⁵⁸ Rudolf Preising, Werl im Zeitalter der Reformation, 1960, S. 26 ff.

⁵⁹ Archief voor de geschiedenis van het aartsbisdom Utrecht, Bd. 23, 1896, S. 296 ff.; für die Prämonstratenserinnen in Nimwegen: *Monasticon Batavum*, Deel II, 1941, S. 140, und Backmund II S. 312 f.

⁶⁰ Vgl. dazu Ferdinand Ehlen, Die Prämonstratenser-Abtei Knechtsteden, Geschichte und Urkundenbuch, 1904.

Michael Brandis wieder der Sohn eines Werler Erbsälzergeschlechts die Leitung des Klosters. Die Wedinghauser Chronistik findet für ihn nicht die rühmenden Worte, die sie seinen Vorgängern zuerkannt hatte. Sie wirft ihm vornehmlich die Verschuldung des Klosters vor, das sich seit der Reform des ausgehenden 15. Jahrhunderts in guten wirtschaftlichen Verhältnissen befunden hatte. Hierzu trugen gewiß zum Teil die während seiner Amtszeit mit großer Heftigkeit aufgebrochenen, von kostspieligen Prozessen begleiteten Auseinandersetzungen mit der Stadt Arnsberg bei. Aber auch wohl der Lebensstil des Abtes, der sich des öfteren über die zur Vertretung der Wedinghauser Interessen erforderliche Zeit am kurfürstlichen Hofe zu Bonn aufhielt. Diese Abwesenheit war wiederum der Ordenszucht daheim wenig zuträglich, so daß es auch in dieser Beziehung mit dem Kloster bergab ging.

Mit dem Streit um die Wedinghauser Nutzungsrechte in der Arnsberger Mark und die städtischen Rechte im Eichholz sah sich der Abt schon bald nach seinem Amtsantritt konfrontiert⁶¹. Sie schwelten schon seit dem Übergang der gräflichen Markengerechtmäßigkeit an die Stadt, hatten aber seit dem 14. Jahrhundert immer wieder beigelegt werden können. Nach fast zwanzigjährigen Auseinandersetzungen kam es durch Vermittlung Erzbischof Salentins schließlich 1575 zu einem Vergleich, an dem seither ernstlich nicht mehr gerüttelt wurde⁶².

Überschattet wurde die zweite Hälfte der Regierungszeit des Abtes Brandis auch durch die Pest, die in zwei Wellen, 1567/68 und 1580, Arnsberg heimsuchte und vor den Toren Wedinghausens nicht halt machte. Ihr erster Ansturm erforderte die Neubesetzung mehrerer Dignitäten und machte es notwendig, die Rumbecker Propstei an einen Schedaer Kanoniker zu vergeben. Die erneut 1580 in die Reihen der Konventualen gerissenen Lücken erschwerten die Wahl eines geeigneten Nachfolgers für Michael Brandis, der im Jahre darauf einem Schlaganfall erlag. Als Provisor nahm der Dortmunder Johann Köster die Leitung des Klosters einstweilen in die Hand. Mitsamt dem personell geschwächten und der Ordensdisziplin entwöhnten Konvent sah er sich bald vor die schwierigste Situation gestellt, die die Wedinghauser Prämonstratenser in ihrer bisherigen Geschichte zu meistern hatten.

⁶¹ Zu den Streitigkeiten mit der Stadt Arnsberg siehe Karl Tücking, in: Blätter zur näheren Kunde Westfalens, XIII. Jahrg. 1875, S. 76—86.

⁶² Wedinghausen Urk. Nr. 3970; Nachwehen dieser Markenstreitigkeiten entluden sich noch im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts in einem Reichskammergerichtsprozeß (W 388).

Erzbischof Gebhard Truchseß von Waldburg, der sich seit seiner geheimen Heirat im Herbst 1581 mit dem Gedanken getragen hatte, zum evangelischen Bekenntnis überzutreten, machte Ende 1582 seinen Übertritt zum Calvinismus bekannt und verkündete gleich darauf Glaubensfreiheit in seinen Landen. Nachdem Ritterschaft und Städte des rheinischen Erzstifts sich gegen ihn für das Domkapitel und damit für den Katholizismus entschieden hatten, begab sich der Kurfürst ins Herzogtum Westfalen, wo ihm mehr Verständnis entgegengebracht wurde. Zu den Verfechtern des alten Glaubens auf den im Januar und März 1583 gehaltenen Landtagen zählte hier jedoch die Stadt Arnsberg, nicht zuletzt infolge des Einflusses von Wedinghausen. Die Konventualen rissen das am 20. Februar 1583 angeschlagene Edikt über die Religionsfreiheit von der Kirchentür und traten damit offen gegen ihren Landesherrn in Opposition. Daß dieser dem Kloster, dem er im Herbst des Vorjahres noch einen neuen Abt hatte verschaffen wollen, dadurch nicht gewogener wurde, liegt auf der Hand⁶³.

Graf Adolf von Neuenahr, sein Heerführer in der Auseinandersetzung mit dem Domkapitel und dem von diesem im Mai 1583 neugewählten Erzbischof Ernst von Bayern, kannte daher keine Schonung, als er am 2. Juni 1583 mit seinen Soldaten in Wedinghausen einfiel und nach den Aufzeichnungen des Provisors Köster alles verheerte und verwüstete. Die Konventualen wurden vertrieben, die Kirche beraubt, die Orgel herabgestürzt und die Bilder zerschlagen. Bitten von Prior und Konvent um Schutz des Gottesdienstes fanden bei Truchseß kein Gehör. Dieser zog vielmehr selbst am 17. August mit einem Trupp Söldner nach Wedinghausen, die Kirche und Abtei plünderten, Fenster und Türen zerschlugen, Bau- und Viehhaus, Scheuern, Ställe und Zäune abrissen und verbrannten sowie alles, was nicht niet- und nagelfest war, entführten. Zwei Altarsteine ließen Truchseß' Leute in die Küche bringen, „darauf zu kochen“⁶⁴. Die übrigen wurden im Chor zusammengetragen und zu einer Art Treppe aufeinandergesetzt, deren oberste Stufe dem kalvinistischen Prediger Johannes Urbani als Kanzel diente. Truchseß' Vertrauter Sybel wurde zum Verwalter des Klostervermögens bestellt.

Neun Monate dauerte dieser Zustand und damit auch das Exil der Konventualen, die ringsum in den benachbarten Landkirch-

⁶³ Zu den Ereignissen des Jahres 1583 vgl. Gerhard v. Kleinsorgen, Tagebuch von Gebhard Truchses Kölnischem Erzbischof (= Kirchengeschichte von Westfalen, 3. Teil), 1780.

⁶⁴ So zitiert Msc. VII 5737 a S. 39.

spielen Zuflucht gefunden hatten, denn auch in Werl hatte der beim alten Glauben verharrende Pastor Bernhard Tütel das Feld räumen müssen⁶⁵. Im März 1584 konnte endlich der Provisor Johann Köster mit dem Prior Johann Kleinschmidt, dem Pastor und vier Ordensbrüdern von dem leeren Gemäuer Wedinghausens wieder Besitz ergreifen. „Locus ... ita vacuus et desolatus ... , quasi diu ibi non habitassent homines“⁶⁶ heißt es über den Neuanfang später in der Klosterchronik.

Nichts zeigt deutlicher die verzweifelte Lage des Klosters, als daß es auch jetzt noch drei Jahre ohne Abt blieb. Wie sehr seine Lebensfähigkeit in Frage gestellt schien, zeigen Erwägungen im Kreise des Kurfürsten, es der Gesellschaft Jesu zu übergeben. Mit der Weihe des Provisors zum Abt im Jahre 1587 war zwar die weitere Existenz eines Prämonstratenserkonvents in Wedinghausen gesichert, sie zeigt aber auch, daß die personellen Voraussetzungen für einen tatkräftigen Neubeginn, den man von dem alternden Köster nicht mehr erwarten konnte, noch nicht vorhanden waren. Es blieb gewissermaßen bei einem Interregnum mit all den ungünstigen Folgen für die Disziplin, zumal in einer so bewegten, nur äußerlich religiös befriedeten Zeit.

Auf Veranlassung des Generalabtes wird daher 1603 der Steinfeldener Prior Christoph Pilckmann⁶⁷, der sich schon als Reformator des Klosters Strahow in Prag bewährt hatte, mit drei Konventualen nach Wedinghausen entsandt. Die Zeit ihres Aufenthaltes war ganz offensichtlich zu kurz bemessen, um sich nachhaltig auszuwirken. So nimmt Pilckmann nach einem Besuch in Prémontré im Frühsommer 1604 erneut den Weg nach Wedinghausen und kann hier diesmal für zwei Jahre tätig sein. Als er im Herbst 1606 in Steinfeld zur Abtswürde berufen wird, hat sich die Reform nur äußerlich durchgesetzt.

Wie wir von dem kurfürstlichen Kaplan Konrad Luther hören⁶⁸,

⁶⁵ Für Werl siehe auch Preising (Anm. 58) S. 49 ff. (ebenda vor S. 5 auch ein Bild des Pfarrers Tütel, für diesen vgl. im übrigen Preising, SacWerl, S. 43).

⁶⁶ Msc. VII Nr. 5737 a S. 57; am 1., 11. und 13. Juli wurden Kirche und Altäre neugeweiht (ebenda S. 58).

⁶⁷ Für die jüngere Geschichte Steinfelds siehe Theodor Paas, Die Prämonstratenserabtei Steinfeld vom Beginn des 15. Jh. bis zu ihrer Auflösung, in: AnnHistVNdrh, Heft 99, 1916, S. 98—202; für Pilckmann das Album der Professoren zu Steinfeld, ebenda, Heft 8, 1860, S. 134 f.

⁶⁸ Von ihm haben sich 20 Briefe aus den Jahren 1607 ff. an den Abt von Steinfeld erhalten (Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Steinfeld Akten 40, 7), die namentlich für die Verhältnisse in Wedinghausen wichtig sind.

der um diese Zeit in Arnsberg und Werl wirkte, erregte der von Pilckmann mit der Fortführung der Reform betraute Steinfelder Konventuale Adolf Matthiae durch seinen Lebenswandel selbst „maximum scandalum“ und mußte Ende 1609 deswegen abgelöst werden⁶⁹. Die eingesessenen Wedinghauser Kanoniker mit dem Kellner Arnold Pentenius an der Spitze, die das Steinfelder Joch je eher desto lieber abschütteln möchten, werden dadurch nur in ihrer „vita luxuriosa“ bestärkt. Von der Wahl eines dieser „veterani“ zum Koadjutor oder Nachfolger des Abtes Köster, der nach fünfjährigem Siechtum 1610 als Achtziger stirbt, rät Luther dem Abt Pilckmann und seinem Herrn, dem Wedinghausen sehr verbundenen Kurfürsten Ernst, deswegen dringend ab⁷⁰, „dan wan der Abt die Wurffel tregt, mugen die Muniche wohl spilen“⁷¹. Sie seien eines solchen Amtes auch unwürdig, weil sie bis auf einen allesamt Konkubinarier seien. So werden erneut zwei Steinfelder Professoren als Prior und als Kellner⁷² nach Wedinghausen entsandt, um namens des Kurfürsten und des Abtes von Steinfeld als dessen Vorsteher zu fungieren. Durchgreifende Maßnahmen führten allmählich eine Wende zum Besseren herbei. Sie erlaubte dem Abt von Knechtsteden 1613 die Zulassung einer Neuwahl, ohne dabei die Früchte der vor einem Jahrzehnt eingeleiteten Reform aufs Spiel setzen zu müssen.

III

Wiederaufstieg und Blütezeit

Mit der einhelligen Wahl des jungen Knechtstedener Priors Gottfried Reichmann, der in Begleitung seines Abtes zum Wahltag nach Arnsberg gekommen war, zeigte der Wedinghauser Konvent in der Tat, daß die Reformgesinnung auch in seinen Reihen Wurzel geschlagen hatte. Reichmann⁷³, aus Gangelt im Jülichischen stam-

⁶⁹ Konrad Luther, ebenda, Bl. 51; für Adolf Matthiae vgl. auch das Album der Professoren zu Steinfeld (Anm. 67), S. 137.

⁷⁰ Konrad Luther, ebenda, Bl. 69.

⁷¹ Zu diesem wohl sehr verbreiteten Sprichwort vgl. auch Hermann Heimpel, in: ZRG Bd. 84, 1967, KanAbt., S. 76 und Anm. 95.

⁷² Hubertus Geich (Prior) und Theodatus Mans (Kellner); für sie vgl. wieder das Album der Professoren zu Steinfeld (Anm. 67), S. 135 f. und 138 f.

⁷³ Seibertz, Beiträge 2, S. 76 f.; Léon Goovaerts, Dictionnaire bio-bibliographique des écrivains, artistes et savants de l'ordre de Prémontré, Bd. 2, 1902, S. 82; ein von ihm verfaßtes, den Rumbecker Nonnen gewidmetes „Tröst- und Lehrbuch für die Scrupulösen und Kleinmütigen“ erlebte zwei Auflagen.

mend, vereinte Schwung und Energie mit großen geistigen Gaben. Zum Grade eines Lizentiaten, der ihn schon bei seiner Berufung zum Abt zierte, holte er sich 1621 an der Kölner Universität noch den theologischen Doktorhut. Vom Erzbischof zum „Commissarius in spiritualibus“ für den westfälischen Teil der Kölner Diözese berufen, erwarb er sich um die Hebung des Klerus große Verdienste. Schon 1614 bestellten seine Ordensoberen ihn zum Generalvikar der Zirkarie Westfalen und erteilten ihm zahlreiche Visitationsaufträge⁷⁴.

Sowohl um die Interessen des Ordens wie des eigenen Klosters ging es bei der Rückgewinnung Oelinghausens. Dies seit 1228 der Paternität Wedinghausens unterstellte reiche Prämonstratenserinnenkloster war seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert dem Orden faktisch entglitten⁷⁵. Seit den Truchsessischen Wirren war es ohne Propst, so daß die 1585 zur Priorin erwählte energische Odilia von Fürstenberg, seit 1589 zugleich Äbtissin von Neuenheerse, freie Bahn hatte, als Domina das Ruder dort fest in die Hand zu nehmen⁷⁶. Unterstützt von ihren Brüdern, dem Landdrosten Kaspar von Fürstenberg und dem Paderborner Bischof Dietrich von Fürstenberg, strebte sie zielbewußt die Lösung Oelinghausens aus dem Verbands des Prämonstratenserordens und seine Umwandlung in ein weltliches Stift an⁷⁷. Mit Hilfe ihrer adligen Klientel erreichte sie 1617 die Aufhebung des Klosters durch den Papst und im folgenden Jahr die Bestätigung des an seine Stelle getretenen St. Petri-Stifts durch Erzbischof Ferdinand von Köln⁷⁸.

Die Erhaltung Oelinghausens für den Orden schien damit ausichtslos geworden zu sein. Trotzdem wies der Wedinghauser Konvent das Ansinnen der Familie von Fürstenberg, sich die Anerkennung des Stifts mit Geld abkaufen zu lassen, entschieden zu-

⁷⁴ Für seine Stellung im Rahmen der Reformbestrebungen des Prämonstratenserordens vgl. auch Friedr. Wilh. Saal, Die Auswirkungen des Trienter Konzils für die Prämonstratenser, besonders in der rheinisch-westfälischen Provinz, in: *Analecta Praemonstratensia*, XL, 1964, S. 41—59.

⁷⁵ Neben dem Aufsatz von Dünnebacke (Anm. 22) ist für die Zustände um die Mitte des 16. Jh. heranzuziehen die von Johannes Linneborn publizierte Visitation von 1548: *WestfZs*, Bd. 65, 1907. II S. 149—168.

⁷⁶ 1549—1621; ein Lebensabriß in Hüfers handschriftlicher Geschichte des Geschlechts v. Fürstenberg S. 536—548 im Frh. v. Fürstenbergschen Archiv Herdringen; ebenda auch ein Porträt (*Westfäl. Adelsblatt*, Bd. 9, 1937, S. 9). Vgl. ferner Anton Gemmeke, *Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse*, 1931, S. 250—298.

⁷⁷ Vgl. dazu Oelinghausen Akten Nr. 2 u. 3.

⁷⁸ Ebenda Urk. Nr. 803 a, 804 u. 806 a.

rück: „Non sumus arundo, sed constantes Westphali, nec dicemus in aeternum malum bonum!“⁷⁹ In der Hoffnung, daß die Rechte des Ordens durch Knechtsteden wirkungsvoller wahrgenommen werden könnten, überließ Reichmann diesem 1627 den Kampf um die Rekuperation Oelinghausens⁸⁰. Es kam dann zu einem dreizehnjährigen, durch mehrere Instanzen geführten Prozeß, in dem schließlich die Prämonstratenser obsiegten. Trotzdem mußte sich Reichmann mit einer Handvoll Ordensbrüder im Oktober 1641 mit Gewalt Eingang in Oelinghausen verschaffen, das von den Stiftsdamen völlig ausgeräumt war. Unter geistlicher Leitung von Wedinghauser Konventualen nahmen Nonnen aus Rumbek das Ordensleben wieder auf. „Cave tibi Wedinghusa, Rumbeca, Olinghusa . . . a nobilibus“⁸¹ schrieb der Chronist nach den Erfahrungen, die man mit den adligen Damen in Oelinghausen gemacht hatte — eine Mahnung, der Wedinghausen und die beiden Prämonstratenserinnenklöster bis auf ganz vereinzelte Fälle fortan streng nachlebten⁸².

Hatte der jahrelange Kampf um Oelinghausen Abt und Konvent schon genug Mühe und Kosten beschert, so fiel darüberhinaus fast die ganze Amtszeit Reichmanns mit dem Dreißigjährigen Krieg zusammen. Wenn 1622 einmal von den täglich zu tragenden, fast unerträglichen Lasten des Klosters und einem allenthalben „beängstigten“ Konvent die Rede ist⁸³, dann mag das stellvertretend für diese Epoche überhaupt gelten. 1634 zwangen die Kriegseignisse den Abt, in Köln Zuflucht zu suchen. Das Kloster mußte indessen den hessischen Generalleutnant Beckermann beherbergen, der von hier aus zum Sturm auf Arnberg antreten wollte⁸⁴. Dazu kam eine neue Pestwelle, von der Arnberg 1631/32 heimgesucht wurde. Obgleich der Konvent bis auf den Pastor und einen Laienbruder das Kloster verlassen hatte, fielen der Seuche vier seiner Angehörigen

⁷⁹ So ebenda Akten Nr. 7 Bl. 31.

⁸⁰ Vgl. dazu Friedr. Wilh. Saal, Die Abtei Knechtsteden im 17. Jh., ein rheinisches Prämonstratenser-Stift im Zeitalter der Gegenreformation und des Absolutismus (Bibliotheca Analectorum Praemonstratensium Fasc. 4, 1962), insbes. Oelinghausen betr. S. 55 ff.

⁸¹ Cod. 246 Bl. 248.

⁸² Auch die Reihe der Werler Sälzersöhne unter den Wedinghauser Kanonikern bricht jetzt ab: Friedr. v. Klocke (Anm. 43), S. 363. Der Personenkreis entsprach damit etwa dem der bayerischen Prämonstratenserkonvente dieser Zeit: Edgar Krausen, Die Zusammensetzung der bayerischen Prämonstratenserkonvente 1690—1803, in: Histor. Jahrbuch, Bd. 86, 1966, S. 157—166.

⁸³ Wedinghausen Urk. Nr. 438 a.

⁸⁴ Vgl. dazu Karl Féaux de Lacroix, Geschichte Arnbergs, 1895, S. 344 ff.

zum Opfer. Ungeachtet solcher Hemmnisse und Gefährdungen brachten die drei Jahrzehnte des Reichmannschen Regiments dem Kloster keine Rückschläge. Wie die große Zahl der während dieser Zeit aufgenommenen Novizen zeigt — in Reichmanns Todesjahr 1643 waren allein sechs vorhanden — bewies das erneuerte Ordensleben auch wieder Werbekraft.

Zu seiner weiteren Entfaltung sollte das Wedinghauser Gymnasium beitragen, um dessen Gründung der Abt sich in seinen letzten Jahren besonders bemühte, dessen feierliche Eröffnung am Allerheiligentage 1643 er indes nicht mehr erlebte⁸⁵. Die Einrichtung einer höheren Lehranstalt entsprach an und für sich nicht prämonstratensischen Gewohnheiten, bot sich aber durch die Lage des Klosters am Regierungssitz des Herzogtums Westfalen an. Im Februar 1644 war der Unterricht schon in drei Klassen aufgenommen, bald folgten Poetica und Rhetorica. Bei Schluß 1649 zählte das Norbertino-Laurentianum, wie das Gymnasium nach seinen beiden Patronen genannt wurde, über 70 Schüler.

Einen Schatten über diese Jahre warf der Streit mit Knechtsteden über die Paternität in Oelinghausen⁸⁶. Es ging dabei um die 1627 von Abt Reichmann Knechtsteden überlassenen Rechte, die diesem 1651 bestätigt worden waren. Das führte zu langjährigen Auseinandersetzungen, die bis vor die Rota Romana gebracht wurden, deren Entscheidung schließlich zugunsten Wedinghausens ausfiel.

Eine Geschichte des Wedinghauser Konvents dieser Zeit wäre unvollständig, wenn in ihr neben den Äbten — auf Reichmann folgten für zwei Dezennien der Werler Pastor Theodor Kellner, der Oelinghauser Propst Lambert Topp und der Rumbecker Propst Heinrich Coccius⁸⁷ — nicht auch einiger Konventualen gedacht würde, deren Wirksamkeit weit über die Klostermauern hinausging.

⁸⁵ Zur Geschichte des Gymnasiums vgl. Philipp Baaden, Geschichtl. Nachrichten über das Laurentianum zu W. bei Arnsberg, Gymnasialprogramm 1835; Franz Xaver Hoegg, Zur Geschichte des Klosters und Gymnasiums zu Arnsberg, in: Zur zweiten Säcularfeier des Kgl. Laurentianums zu Arnsberg am 26. 10. 1843, S. 1—52; ferner Karl Féaux de Lacroix, Die Gründung des Arnsberger Gymnasiums, in: Festschrift zur Erinnerung an die 250jähr. Jubelfeier des Gymnasiums Laurentianum, 1893, S. 31—39.

⁸⁶ Vgl. dazu die Akten Oelinghausen Nr. 4 und 5 sowie die zitierten Arbeiten von Dünnebacke (Anm. 22) und Saal (Anm. 80).

⁸⁷ Für Kellner (1643—1649) vgl. auch Preising, SacWerl, S. 48; mit Topp (1650—1653) beginnt die ununterbrochene Reihe der in Wedinghausen erhaltenen Abtsbilder; Coccius (1653—1663) war ein Landsmann Reichmanns aus dem Jülichschen.

Der Bemerkenswerteste unter ihnen ist zweifellos Richard Rham⁸⁸. Der gebürtige Werler hatte 1622 in Wedinghausen Profesß abgelegt, war dann aber von seinen Oberen schon bald für außerordentliche Missionen verwendet worden. So wirkte er nach Erlaß des Restitutionsedikts etwa drei Jahre für die Wiederherstellung des Katholizismus in Stade, wo ihm der Ordensgeneral 1635 die Propstei St. Georg verlieh. Nachdem er dort das Feld hatte räumen müssen, trat er 1639 in den Dienst Wilhelms von Bayern zu Höllinghofen, dem er auch in weltlichen Angelegenheiten so gut zur Hand ging, daß dieser ihn 1646 seinem kurfürstlichen Vetter in Bonn als Rat empfahl. Ein Jahr fünf später treffen wir ihn gar in kaiserlichen Diensten auf Gesandtschaftsreisen für Ferdinand III. Diesem hatte er sich durch seine alchimistischen Künste empfohlen, bei deren Ausübung der Kaiser „ihm auch wohl den Blasbalg selbst gezogen“ haben soll und für die er ihn überaus reich belohnte⁸⁹. Auch der Gunst des Großen Kurfürsten konnte Rham sich erfreuen, seitdem er diesem „ein Muttermal im Gesicht vertrieben“ hatte⁹⁰, wofür er 1646 das Pastorat zu Rhynern in der Grafschaft Mark erhielt. Als Pfarrer an der vom Stift Varlar abhängigen Lambertipfarre in Coesfeld beschloß Rham 1663 sein bewegtes Leben und hinterließ Wedinghausen neben vielen Pretiosen ein Barvermögen von 18 000 Talern.

Weit unauffälliger war der Lebensweg von Friedrich Höing⁹¹ aus Arnsberg, der 1641 in Wedinghausen eingetreten war. Der Paderborner Fürstbischof Ferdinand von Fürstenberg, dem er während der Universitätszeit als Mentor zur Seite gestanden hatte, berief ihn 1661 als Hofkaplan und Bibliothekar an seine Residenz nach Neuhaus. Dort arbeitete er besonders für die Monumenta Paderbornensia und war zuletzt auch Professor an der Theodoriana. Der 1669 zu seinem Nachfolger berufene Jesuit Nikolaus Schaten konnte für seine Geschichtswerke weitgehend auf Vorarbeiten Höings fußen. Mit dem diesem von dem Wedinghauser Chronisten erteilten Prädikat „ab eruditione et magna capacitate celeberr-

⁸⁸ Seibertz, Beiträge 2, S. 75 f., Preising, SacWerl, S. 50, Wedinghausen Akten Nr. 663.

⁸⁹ Das Zitat bei J. D. v. Mellin, Genealogica, Bd. I, S. 267 ff., im Erbsälzerarchiv Werl (mitgeteilt im Nachlaß Friedr. v. Klocke). Nach Auskunft des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien vom 26. 3. 1968 konnte dort über seine Tätigkeit in kaiserlichen Diensten nichts ermittelt werden.

⁹⁰ So J. D. v. Mellin, ebenda.

⁹¹ Seibertz, Beiträge 2, S. 301 f.; vgl. auch Helmut Lahrkamp, in: WestfZs, Bd. 101/102, 1953, S. 306, 332, 346.

rimus⁹² wurde auch sein Mitkonventuale Johann Ungsbeck beachtet, der deswegen hier kurz Erwähnung finden soll, weil er als Pfarrer zu Werl Kleinsorgens Tagebuch über die Truchsessischen Wirren entdeckte und es damit für die Nachwelt sicherte⁹³.

Die sechs Jahrzehnte von 1663 bis 1724 dürfen wohl als die glücklichste Epoche in der jüngeren Geschichte des Klosters angesprochen werden. Sie standen unter der Ägide des einer Werler Juristenfamilie entstammenden Abtes Michael Reinhartz⁹⁴, der als knapp Dreißigjähriger 1640 noch von Abt Reichmann zum Prior bestellt worden war, des 1688 zur Leitung des Klosters berufenen Arnberger Bürgermeistersohnes Norbert Bicker (gestorben 1715) und des Abtes Karl Berg, dessen Vater kurfürstlicher Rat in Arnberg gewesen war.

Äußeres Zeichen für das Aufblühen des Klosters waren die Neubauten dieser Zeit. Nachdem schon 1655/56 das verfallene Dormitorium wieder aufgerichtet worden war, ermöglichten nun die Wedinghausen aus dem Nachlaß des Kanonikers Rham zugeflossenen Mittel den Bau einer repräsentativen Abtswohnung, die 1666 bezogen werden konnte. Abt Bicker verband 1691 dieses sog. Praelaturgebäude durch einen nördlichen Flügelbau mit der Kirche und den übrigen Klosterbauten; seine Stelle nimmt heute das 1826 hierher überführte Hirschberger Tor ein. An der Südseite des Klosterquadrums entstand 1694 die Bibliothek. 1717 konnte der mit Unterstützung der Stände aufgeführte Neubau des Gymnasiums vollendet werden, der durch den Ausbau zu einer siebenklassigen Anstalt zu einem dringenden Bedürfnis geworden war. Denn inzwischen hatte eine kurfürstliche Verordnung die zunächst der Stadtschule überlassene Infima mit dem Gymnasium verbunden und war dieses endlich 1712 um Logica und Physica aufgestockt worden, so daß Platz für mehr als hundert Schüler geschaffen werden mußte.

Auch das Innere der Klosterkirche legt von dieser Glanzzeit Wedinghausens Zeugnis ab. Schon zu Abt Reichmanns Zeiten hatte Friedrich von Fürstenberg über dem Grabe seines Vaters Kaspar von Fürstenberg durch Heinrich Gröninger einen großartigen Grab-

⁹² Msc. VII Nr. 5708 S. 32.

⁹³ Seibertz, Beiträge 2, S. 189 f.; Preising, SacWerl, S. 59 f.; er fungierte drei Jahre als Administrator von Knechtsteden (dazu: Theodor Paas, in: ZRG Bd. 52, 1932, Kan. Abt. S. 96 f).

⁹⁴ 1663—1688; Preising, SacWerl, S. 54 f., mit Abb.; er war ein Sohn des Werler Notars Franz R., der 1594 die Bastardtochter des Mainzer und Paderborner Domherrn Friedrich v. Fürstenberg heiratete (Tagebücher Kaspars v. Fürstenberg im Frh. v. Fürstenbergschen Archiv Herdringen).

altar aus schwarzem Marmor und Alabaster errichten lassen — den heutigen Hochaltar⁹⁵. Für Friedrich von Fürstenberg selbst, der 1646 starb, schuf Johann Mauritz Gröninger im Auftrage Bischof Ferdinands von Fürstenberg ein prachtvolles Epitaph⁹⁶. In diese Zeit gehört auch der barocke Hochaltar, eine Stiftung des Landdrosten Dietrich von Landsberg⁹⁷. Als er 1864 einem neugotischen weichen mußte, entäußerte sich die Kirchengemeinde auch der seit 1717 im Kreuzgang aufgestellten, von dem Wedinghauser Präbendar Petrus von Kolshusen Mitte des 16. Jahrhunderts geschaffenen Apostelplastiken des älteren Hochaltars⁹⁸. Insgesamt wies die eigentliche Klosterkirche um diese Zeit fünf Altäre auf, die Pfarrkirche drei⁹⁹.

Der reichgeschmückten Kirche sollte nach dem Willen Abt Reinhartz' auch ein besonders feierlicher Gottesdienst entsprechen. So wurde Wedinghausen damals durch seine glanzvollen Paramente und seine Kirchenmusik im ganzen Herzogtum Westfalen berühmt. Nach einer Bestimmung des Abtes sollte niemand in das Kloster aufgenommen werden, der nicht wenigstens ein Instrument spielte. Dank dieser Bedingung zeichnete sich Wedinghausen das ganze 18. Jahrhundert durch seine Musik aus. Ja, während des Siebenjährigen Krieges soll sogar die musikalische Fertigkeit des Kanonikers Schlinkert den Herzog von Braunschweig so beeindruckt haben, daß er sich deswegen zur Minderung der Arnberg auferlegten Kontribution verstanden haben soll¹⁰⁰. Hatte man noch Anfang des 17. Jahrhunderts mangels eines geeigneten Ordensgeistlichen auf einen weltlichen Organisten zurückgreifen müssen, so zählte der Konvent um 1700 mehr als fünf Orgelspieler.

Äußere Gefährdungen blieben allerdings auch während dieses Zeitraums nicht ganz aus. So mußten unter Abt Bicker Kirchenschatz

⁹⁵ Otto Ritgen, *Der Memorienaltar des Landdrosten Kaspar v. Fürstenberg in Arnberg*, in: *Westfalen*, Bd. 21, 1936, S. 39—41 (Abb. und Ausführungen über seine Neuerrichtung als Hochaltar ebenda Bd. 20, 1935, S. 300 f.); A. Harder, *Die Fürstenberg-Denkmäler in der Arnberger Propsteikirche*, in: *Die Propsteikirche in Arnberg*, 1951, S. 12—16.

⁹⁶ S. dazu Theodor Rensing, *Monumenta Memoriae*, in: *Westfalen*, Bd. 36, 1958, S. 68 (Abb.) und S. 70; auch A. Harder (Anm. 95).

⁹⁷ Ferdinand Menne, *Innenausstattung der ehem. Abteikirche W.*, in: *Die Propsteikirche in Arnberg*, 1951, S. 8—11.

⁹⁸ Vgl. dazu Franz Keßler, *Petrus von Kolshusen, ein sauerländischer Schnitzer des 16. Jh.*, in: *Westfalen*, Bd. 19, 1934, S. 354—361.

⁹⁹ Nähere Angaben: *Msc. VII Nr. 5708 S. 37 ff.*, und *Msc. VII Nr. 5737 a S. 59—61*.

¹⁰⁰ So nach Franz Xaver Hoegg (Anm. 85), S. 7 Anm.

und Archiv wiederholt geflüchtet werden. Derartige kriegerische Bedrohungen hielten sich aber ebenso in Grenzen wie die aus dieser Zeit zu berichtenden Auseinandersetzungen um Gerechtsame des Klosters auf geistlichem Gebiet. Ansprüche des Soester Propstes auf das Visitationsrecht in Werl wie die mehrfach vom Werler Magistrat erstrebte Einflußnahme auf die Besetzung der Pfarrstelle wurden zurückgewiesen. Ebenso gelang es, Eingriffe der Kapuziner in die Werler Pfarrechte abzuwehren und Streitigkeiten mit der Arnberger Jesuitenmission um die Benutzung der dortigen Stadtkapelle friedlich beizulegen¹⁰¹.

Aufs Ganze gesehen war es demnach eine ruhige und ungetrübte Zeit, die auch Möglichkeit und Muße zur Rückschau auf die Vergangenheit bot, So sind vom Ende des 17. und vom Anfang des 18. Jahrhunderts mehrere chronikalische Aufzeichnungen zur Geschichte des Klosters überliefert. Die ausführlichste von ihnen befindet sich heute in der Sammlung des Altertumsvereins in Paderborn¹⁰²; eine kürzere Chronik von der Hand des Abtes Berg ist über den Arnberger Geschichtsschreiber Pieler in das Propsteipfarrarchiv gelangt¹⁰³. Die für die Ordensannalen des Abtes Hugo aufgezeichneten „*annotationes historicae*“ von 1720 sind neben älteren, noch in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts zurückreichenden geschichtlichen Nachrichten mit dem Wedinghauser Archiv ins Staatsarchiv Münster gekommen¹⁰⁴. Zu dessen Beständen rechnen auch zwei diesen Jahrzehnten angehörige umfängliche Kopiere sowie ausführliche Lagerbücher über die Kolonate des Klosters und seinen Grundbesitz in Arnberg und Werl¹⁰⁵.

In ruhigem Gleichmaß, ohne größere Erschütterungen verlief die Geschichte des Klosters vom zweiten bis zum beginnenden letzten Viertel des 18. Jahrhunderts. Eine Auswirkung des Ansehens, das Wedinghausen sich in den vorhergehenden Jahrzehnten erworben hatte, war die Hebung der Abtswürde zu der eines infulierten Abtes mit dem Recht zum Tragen der Mitra. Erster Inhaber dieser Auszeichnung, die zwei Generationen zuvor auf Betreiben Bischof Ferdinands von Paderborn schon Michael Reinhartz hatte zukommen sollen, von diesem aber aus Bescheidenheit abge-

¹⁰¹ Für letztere vgl. Inventar des Archivs des Bischöflichen Generalvikariats zu Paderborn, 1920, S. 170, Arnberg Nr. 3.

¹⁰² Cod. 246.

¹⁰³ Handschrift B Nr. 1.

¹⁰⁴ Msc. VII Nr. 5708 und Msc. VII Nr. 5737 a.

¹⁰⁵ Msc. I Nr. 209 und I Nr. 210 (Kopiere); Msc. VII Nr. 5716 und Akten Wedinghausen Nr. 633 a (Lagerbücher).

lehnt worden war, wurde der nach nicht einmal dreijähriger Wirksamkeit verstorbene Hermann Ascheberg¹⁰⁶.

Von seinen beiden nächsten Nachfolgern stammte Nikolaus Hengesbach wohl aus Eversberg, während Adrian Höynck, der dem Kloster von 1736 bis 1749 vorstand, ein Sohn des Bilsteiner Rentmeisters und Amtsverwalters Johann Everhard Höynck war¹⁰⁷. Über zwei Jahrzehnte regierte dann Ludwig Leine in Wedinghausen, der bereits als Schüler des Laurentianum mit dem Kloster in Berührung gekommen war¹⁰⁸. In seine Amtszeit fiel der Siebenjährige Krieg, von dessen Auswirkungen auf Wedinghausen wenig zu spüren ist. Die gesunde wirtschaftliche Basis des Klosters ist durch die Belastungen des Krieges allem Anschein nach nicht für längere Zeit erschüttert worden. Die Reihe der Äbte dieses Zeitraumes beschließt Norbert Engelhard aus Olpe. Seit 1754 an die adlige Prämonstratenserpropstei Scheda abgeordnet, der es an genügend Kanonikern für den Chordienst mangelte, versah er später die von Scheda abhängige Pfarrei Bausenhagen, woher ihn seine Ordensbrüder im Jahre 1770 zum Abt beriefen.

Neben die herkömmlichen Bezeichnungen Kloster und Gotteshaus tritt im 17. und 18. Jahrhundert der Name Abtei Wedinghausen, während dem Titel Abt vielfach der des Prälaten vorgezogen wird. Von den sechs „majores de domo“ — der Rangfolge nach: Prior, Subprior, Circator, Provisor, Cellarius und Senior —, die dem Abt den Ordensstatuten nach zur Seite stehen, sind in Wedinghausen in jüngerer Zeit die Ämter des Subpriors und des für die Disziplin verantwortlichen Circators gewöhnlich in einer Hand vereint; von ihrem Inhaber ist des öfteren auch die Pastorat in Arnsberg versehen worden. Der Provisor heißt hier gewöhnlich Kellner und dem Cellarius der Statuten ist der Wedinghauser Culinarius gleichzusetzen. Ihre Priesterweihe empfangen die Professen in der Regel in Köln, doch lassen sich seit dem 17. Jahrhundert zahlreiche Wedinghauser Prämonstratenser auch in den Weiheprotokollen von Münster und Paderborn, einzelne sogar in denen von Osnabrück und Hildesheim nachweisen.

Gegenüber der älteren Zeit hatten sich zunächst einmal die auswärtigen geistlichen Verpflichtungen des Klosters vermehrt, und zwar dadurch, daß in Oelinghausen jetzt nur noch Wedinghauser

¹⁰⁶ 1724—1726; Preising, SacWerl, S. 80 f.

¹⁰⁷ Für Hengesbach (1726—1736) vgl. Preising, SacWerl, S. 84 f.; Bild und Lebenslauf von Höynck in: Sauerländisches Familienarchiv, 1904/31, Sp. 85 f.

¹⁰⁸ 1749—1770; Seibertz, Beiträge, 1, S. 387—390.

Kanoniker wirkten und in Hüsten ständig auch die Kaplanei besetzt werden mußte. Wenn Abt Reinhartz aber die ihm 1675 angetragene Übernahme der Pfarrei Bremen wegen Überlastung des Konvents abgelehnt hatte, so vor allem wegen der starken Inanspruchnahme durch das Gymnasium. Waren es zunächst vier, so mußten seit 1712 bis zu sieben Konventualen dauernd für den Unterricht abgestellt werden, wodurch sie für den täglichen Chordienst ausfielen. Es traf dies gewöhnlich die jüngeren Professoren, die jeweils einen Jahrgang durch alle Klassen bis zum Abschluß zu führen hatten. Der Lehrer der Rhetorica hatte jährlich ein Schauspiel zu verfassen, das von den Schülern öffentlich aufgeführt wurde. Die uns seit 1680 überkommenen rund 60 Skizzen solcher Stücke sind nicht zuletzt durch die Nennung der Mitwirkenden von besonderem Wert¹⁰⁹. Wenn die Kanoniker nach Beendigung des siebenjährigen Turnus als Lehrer emeritiert waren, stand ihnen der Weg zu den klösterlichen Ämtern offen. Von diesen war mit dem des Priors die Funktion des „praefectus scholarum“ verbunden.

Mitte des 18. Jahrhunderts zählte der Konvent insgesamt 42 Ordensleute¹¹⁰. Zu den dreißig „Interni“ rechneten ein Novize und ein Laienbruder; von den zwölf „Externi“ wirkten je drei in Oelinghausen, Rumbeck und Werl, zwei in Hüsten und einer in Bausenhagen. Der Herkunft nach stammten die Ordensangehörigen des Jahres 1755 zu vier Fünfteln aus dem Herzogtum Westfalen. Von ihnen nannten allein sechs Arnsberg ihre Vaterstadt, je drei kamen aus Olpe, Rüthen und Werl. Von den sechs Vertretern des übrigen Westfalen war die Hälfte in Münster zu Hause. Das weitere Deutschland hatte damals zwei Konventualen nach Wedinghausen entsandt. Außer den Geistlichen beherbergte der Klosterbereich eine zahlreiche weltliche Dienerschaft. Zu ihr gehören nach der 1759 ausgeschriebenen Kontribution¹¹¹: der Bediente oder Lakai des Prälaten, der Schulte oder Baumeister, je vier Knechte und Arbeiter, Koch, Schlüter, Pfortner, Schafmeister, Fischer und Schweinehirt, drei Hütejungen und ein Küchenjunge, die Meierin

¹⁰⁹ Fritz Zschaek, Die Schüler des Norbertino-Laurentianum in Arnsberg in Westfalen aus den Mitspieler-Verzeichnissen seiner Schauspielskizzen 1680—1772, in: Mitteilungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde, 4, 1924/26, Sp. 225—229, 267—277, 431—444, 470—476, und 5, 1926/28, Sp. 13—19, 268—275, 309—315; vgl. dazu auch den Beitrag von Franz Josef Scherer in der Gymnasialfestschrift von 1893 (Anm. 85), S. 1—20.

¹¹⁰ Propsteipfarrarchiv Arnsberg B Nr. 1.

¹¹¹ Ferdinand Menne, Arnsbergs Bürgerschaft aus drei Jahrhunderten, 1938, S. 36.

und zehn Mägde. Dazu kamen bei der Rezeptur in Werl, der ein Konventuale als „granarius“ vorstand, ein Baumeister, zwei Ackerknechte, ein reisiger Junge, eine „oecónoma“ und drei Mägde.

IV

Unruhiger Ausklang

Die beiden letzten Jahrzehnte, die der sechshundertjährigen Prämonstratenserabtei beschieden waren, sind mit dem Namen des Abtes Franz Josef Fischer (1740—1806) verbunden¹¹². Der Bauernsohn aus Kalle war als Schüler des Laurentianum seinen Lehrern durch seine musikalische Begabung aufgefallen. Der Wedinghauser Tradition gemäß prädestinierte sie ihn zum Eintritt in den Konvent, den er 1759 vollzog. Nachdem er in Köln die Priesterweihe empfangen hatte, führte er im weiteren Verlauf der sechziger Jahre als Professor seine Klasse durch die Gymnasialzeit, um dann ganz für geistliche Aufgaben zur Verfügung zu stehen. Seit 1776 hatte er als Prior das zweithöchste Amt des Klosters inne.

Schon bald nach seiner Abtswahl im Juli 1781 pochte die neue aufklärerische Zeit energisch an die Klosterpforte. Ihr namhaftester Vertreter im Lande war der westfälische Landdrost Franz Wilhelm von Spiegel¹¹³, dessen Reformeifer sich besonders auf dem Gebiet des Bildungswesens hervortat. Er richtete 1781 eine Schulkommission für das Herzogtum Westfalen ein, der das gesamte Unterrichtswesen unterstellt wurde¹¹⁴. Davon wurde auch das Laurentianum betroffen. Eine von Spiegel verfaßte, von Kurfürst Max Friedrich sanktionierte Schulordnung verwandelte es in eine Art Staats-

¹¹² Hubert Brieden, Franz Joseph Fischer, der letzte Abt von W., in: Festschrift zur Erinnerung an die 250jähr. Jubelfeier des Gymnasiums Laurentianum, 1893, S. 46—52; eine Charakterisierung auch bei Ferdinand Briskén, Genealogische und sonstige Nachrichten über die Familie Briskén in Soest und Arnsberg, 1853, S. 66 f.; für seine Musikalität zeugen auch Äußerungen des Geh. Rats v. Peltzer (s. u. Anm. 124). Sein Bild aus dem Jahre 1781 im Sauerländer Heimatmuseum in Arnsberg.

¹¹³ Max Braubach, Die Lebenschronik des Freiherrn Franz Wilhelm v. Spiegel zum Diesenberg, zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung in Rheinland und Westfalen, Münster 1952; vgl. auch Elisabeth Schumacher, Das kölnische Westfalen im Zeitalter der Aufklärung unter besonderer Berücksichtigung der Reformen des letzten Kurfürsten von Köln, Max Franz von Österreich (Landeskundl. Schriftenreihe für das kurköln. Sauerland 2), 1967.

¹¹⁴ Vgl. dazu neben der Anm. 84 und 113 genannten Literatur die Akten Herzogtum Westfalen Landesarchiv X Nr. 1 a—z, Nr. 3 Bd. 1, Nr. 3 c u. 3 d.

anstalt, der gegenüber das Kloster keine Rechte mehr, sondern nur noch Pflichten besaß. Zu diesen gehörte neben der Einrichtung einer pädagogischen Bibliothek vor allem die Stellung von Räumen und Lehrkräften. Diese waren von ihren klösterlichen Verpflichtungen gänzlich freizustellen und neben ihrem Unterhalt besonders zu dotieren. Zur Ausbildung in den neu eingeführten Unterrichtsfächern — deutsche Sprache, Sitten-, Natur- und Seelenlehre, Geschichte mit Geographie und Mathematik — mußten auf Kosten der Abtei zunächst zwei Konventualen nach Münster entsandt werden; nach Eröffnung der Universität Bonn waren zwei andere dorthin abzuordnen.

Über das Gymnasium hinaus bot auch die Aufsicht über das niedere Schulwesen in Arnsberg, die der Abt als Inhaber der Archidiaconalgewalt beanspruchte, Anlaß zu Reibereien mit dem Landdrosten, der jeden Einfluß der von ihm als unzeitgemäß betrachteten Klöster auf die Volksbildung ausschalten wollte. Trotz dieser Gegensätze blieb Abt Fischer bemüht, die Ordenspflichten mit den Anforderungen einer neuen Zeit in Einklang zu bringen. Er konnte sich dabei nicht in vollem Maße auf seine Ordensbrüder stützen, von denen ein Teil ihm wohl seit seinem Amtsantritt — er hatte erst nach mehreren Wahlgängen die erforderliche Stimmenzahl erhalten — nicht günstig gesonnen war. Ein gewisses herrisches Auftreten seinerseits und die den Professoren unter den Konventualen zugestandenen Freiheiten, namentlich ihr Beschwerderecht bei der Schulkommission andererseits, waren nicht dazu angetan, die Gegensätze zu mildern, so daß die Unruhe im Konvent auch der Öffentlichkeit nicht verborgen blieb. Sie bot dem Kurfürsten Max Franz erwünschten Anlaß, das von ihm beanspruchte, von den Prämonstratensern bestrittene Aufsichtsrecht¹¹⁵ über das Kloster geltend zu machen und im Herbst 1788 eine Visitation in Wedinghausen anzuordnen¹¹⁶.

Als Kommissar fungierte — wie in der Folge auch in Oelinghausen — der Geistliche Rat Neesen, ein Gesinnungsfreund des inzwischen nach Bonn berufenen Franz Wilhelm von Spiegel. Nach

¹¹⁵ Theodor Paas, Der Kampf der Prämonstratenser um ihre Exemption in der Kölner Erzdiözese, in: ZRG Bd. 48, KanAbt. S. 359—537; Ders., Neue Beiträge zum Kampf der Prämonstratenser um ihre Exemption in der Kölner Erzdiözese, ebenda, Bd. 51, 1931, KanAbt. S. 545—581, Bd. 52, 1932, KanAbt. S. 21—140.

¹¹⁶ Die Visitationsakten: Herzogtum Westfalen Landesarchiv IX Nr. 115 Bd. 1—3; vgl. dazu auch Nachlaß Franz Wilh. v. Spiegel (Dep.) Nr. 367 und Elisabeth Schumacher (Anm. 113), S. 254 ff.

seinen zweifellos nicht unparteiischen Ermittlungen befanden sich Studienwesen und Haushalt in Unordnung; dem Abt, in dem Neesen wie Spiegel „das Urbild eines Mönchsbeherrschers“¹¹⁷ sah, wurden Übergriffe gegen seine Konventualen vorgeworfen. Entsprechend ungnädig fiel der Visitationsrezeß vom 26. Oktober 1789 aus. Er verfügte eine den Ordensregeln widersprechende Verfassungsänderung, die das selbständige Regiment des Abtes beschränkt. Ein aus den zehn ältesten Konventualen zu bildendes Kapitel wurde ihm zur Seite gestellt, was Gerüchten über die Umwandlung in ein Kollegiatstift Nahrung gab. Aufgehoben wurde das Paternitätsverhältnis gegenüber Rumbeck und Oelinghausen unter schimpflicher Absetzung des Oelinghauser Propstes Schelle¹¹⁸, die Arnsberger Pfarrstelle aus der Verbindung mit der Abtwürde gelöst, öffentliche musikalische Darbietungen — für Neesen „eine erbärmliche Katzenmusik“¹¹⁹ — verboten und gleichzeitig der deutsche Kirchengesang eingeführt.

Der Abt mußte durch diese Maßregelungen tief getroffen sein. Er trug sich daher zunächst mit dem Gedanken, sein Amt gegen die gerade vakant gewordene Propstei von Rumbeck einzutauschen, ein Plan, den er erst nach einer Aussprache mit dem nur einseitig informierten Kurfürsten wieder fallen ließ. Seine Demütigung durch den Visitationsrezeß bestärkte die ihm widerstrebenden Konventualen in ihrem Aufbegehren gegen die Ordensdisziplin. Durch das Tragen besonderer Kappen suchten diese sogen. Klubisten ihrer Opposition auch äußerlich Ausdruck zu verleihen.

Ihr Wortführer war Georg Friedrich Pape¹²⁰. 1763 in Bracht geboren, hatte er zuerst ein juristisches Studium begonnen, sich dann der Theologie zugewandt. 1784 war er in Wedinghausen investiert worden und wirkte hier nach Ablegung der Profesz als Lehrer am Gymnasium. Zur Fortsetzung seiner Studien wurde er 1789 auf Empfehlung Neesens für zwei Semester auf die Bonner Universität geschickt. Schon vorher der Aufklärung zugetan, geriet er dort unter den Einfluß von Hedderich, Dereser und vor allem von Eulogius

¹¹⁷ Max Braubach, Die Lebenschronik des Freiherrn Franz Wilhelm v. Spiegel zum Diesenberg (Anm. 113), S. 194 Anm. 158.

¹¹⁸ Vgl. dazu die Oelinghauser Visitationsakten: Herzogtum Westfalen Landesarchiv X Nr. 11 a u. b (22 Bände).

¹¹⁹ Nachlaß Franz Wilh. v. Spiegel (Dep.) Nr. 367.

¹²⁰ Seibertz, Beiträge, Bd. 2, S. 57—60; Allgemeine Deutsche Biographie Bd. 25, 1887, S. 136 f. (Bockenheimer); ferner Nachlaß Franz Wilh. v. Spiegel (Dep.) Nr. 368.

Schneider¹²¹. Nach seiner Rückkehr nach Wedinghausen erregte er nicht nur durch seine theologischen Vorlesungen Anstoß, sondern kam durch sein unbändiges Freiheitsstreben in steten Konflikt mit den Pflichten eines Regularklerikers. Sein maßloses Treiben brachte ihn schließlich aber so weit, daß er sich selbst isolierte und befürchten mußte, nach Steinfeld strafversetzt zu werden. So verließ er Anfang 1791 heimlich das Kloster und begab sich ins Elsaß. Von Kolmar trieb es den unruhigen Geist weiter nach Mainz, wo er als Mitglied des Jakobinerklubs hervortrat, und Köln. Hier verheiratete er sich, vermochte sich als Präsident des Kriminalgerichts aber nicht zu behaupten. Er wandte sich nach Paris und schließlich nach Trier; als Advokat ist er hier 1816 gestorben.

Von seinen Gesinnungsgenossen schloß sich ihm als einziger der Konventuale Engelbert Joseph Henkel an¹²². Auch er wandte sich ins Elsaß, blieb aber im Gegensatz zu Pape dem Priesterstande treu. Aufgrund einer Tätigkeit am Departementalarchiv des Oberrheins bemühte er sich 1808 vergeblich um die Rückkehr in eine gleichartige Stellung in Arnsberg.

Diese Ereignisse veranlaßten den Kurfürsten zum erneuten Eingreifen. Diesmal ging er aber schonender vor, indem er 1792 den Abt von Knechtsteden zum erzbischöflichen Kommissar für Wedinghausen ernannte. Nicht nur die Einwirkung der von diesem als Prior und Subprior eingesetzten Knechtstedener Prämonstratenser¹²³, sondern auch die politischen Ereignisse der Folgezeit ließen die Auseinandersetzungen innerhalb des Konvents verstummen.

Mit dem Verlust des linken Rheinuferes an Frankreich im Herbst 1794 ging das rheinische Erzstift mit Bonn fast ganz verloren, so daß der kölnische Kurstaat sich fortan im wesentlichen auf seine westfälischen Lande beschränkt sah. Hatte noch im Sommer 1793 Kurfürst Max Franz während der Landtagssession nur besuchsweise in Arnsberg gewelt — das auf dem Klosterberg gelegene sogen. Sommerhäuschen des Wedinghauser Konvents diente ihm dabei als Quartier —, so mußten schon ein gutes Jahr später Domkapitel und Bonner Behörden sich für dauernd in Westfalen einrichten.

Das Domkapitel nahm seinen Sitz in Wedinghausen und zwar in dem vom Abt dafür freigemachten Prälaturgebäude¹²⁴. Im großen

¹²¹ Max Braubach, Die erste Bonner Universität und ihre Professoren, 1947.

¹²² 1757—1817; ein Lebensabriß in: Sauerländisches Familienarchiv, 1904/31, Sp. 291.

¹²³ Heinr. Schnitzler aus Jülich und Matth. Kessels aus Lobberich.

¹²⁴ Für diese Zeit vgl. die Berichte des kurköln. Geh. Rats Joh. Tillmann v. Peltzer aus Arnsberg bei Hermann Hüffer, Rheinisch-westfäl. Zustände

Saal wurde hier die Mittagstafel der Kapitularen gehalten, zu der die in der Mehrzahl in der Stadt wohnenden Domherren sich gemeinsam mit Abt Fischer versammelten. Ein freundschaftliches Verhältnis verband Fischer, der 1795 auch zum Generalvikariatsverweser bestellt worden war, mit den im Prälaturgebäude wohnhaften beiden Grafen von Königsegg, die nacheinander das Amt des Weihbischofs und Domdechanten innehatten. Bei der Beisetzung des Grafen Meinrad von Königsegg-Aulendorf im Mai 1803, der im Kapitelhause in der Reihe der Prälaten an der für Abt Fischer vorbestimmten Stelle seine letzte Ruhestätte fand, entfaltete sich in der Klosterkirche zum letzten Mal das feierliche kirchliche Zeremoniell des Prämonstratenserordens; eine eindrucksvolle Schilderung hat uns Ferdinand Brisken in seinen Erinnerungen überliefert¹²⁵. In aller Heimlichkeit war auch der Reliquienschrein der Heiligen Drei Könige von Köln nach Wedinghausen geflüchtet worden und wurde hier bis Ende 1803 sicher verwahrt. Ebenso hatten Archiv und Bibliothek des Domkapitels Zuflucht im Kloster gefunden.

Nach dem plötzlichen Tod des Kurfürsten Max Franz hatte das Domkapitel am 7. Oktober 1801 in Wedinghausen seinen jüngeren Bruder, den Erzherzog Anton Viktor, zu seinem Nachfolger gewählt. Es konnte aber mit diesem Akt den Gang der Dinge nicht mehr aufhalten. Die Säkularisierung des Kurstaats war beschlossene Sache, wenn sich auch erst im Laufe des Jahres 1802 entschied, daß der Landgraf von Hessen-Darmstadt der neue Herr des Herzogtums Westfalen sein würde. Dieser traf alsbald die Vorbereitungen zu der ihm durch den Reichsdeputationshauptschluß zugestandenen Aufhebung der Stifter und Klöster¹²⁶.

Schon im Januar 1803 mußte das Wedinghauser Archiv in staatliche Obhut gegeben werden¹²⁷. Im April wurde das Inventar aufgenommen und der Vermögensstatus festgestellt. Er verzeichnet neben selbst genutzten und verpachteten Ländereien in und um Arnsberg und Werl, eigenen Waldungen und Fischteichen, Zehnten, Holz-, Mast-, Hude-, Jagd- und Fischereirechten sowie ausstehenden Kapitalien von über 30 000 Talern an die siebzig Bauernhöfe

zur Zeit der Französ. Revolution, 1873 (aus: AnnHistVNdRh, Heft 26/27, 1874, S. 1—115).

¹²⁵ S. 68 des oben (Anm. 112) genannten Buches.

¹²⁶ Manfred Schöne, Das Herzogtum Westfalen unter hessen-darmstädtischer Herrschaft 1802—1816 (Landeskundl. Schriftenreihe für das kölnische Sauerland 1), 1966, insbes. S. 120 ff.; die Akten über die Aufhebung von W.: Großherzogtum Hessen II A Nr. 170 und II D Nr. 49.

¹²⁷ Großherzogtum Hessen II A Nr. 36.

im Besitz des Klosters¹²⁸. Im Herbst des Jahres schlug diesem dann die letzte Stunde: Am 17. Oktober 1803 verkündete Landgraf Ludwig seinen Beschluß, „die bei Arnsberg gelegene Prämonstratenserabtei Wedinghausen aufzuheben, das Personale . . . auf Pension zu setzen und Besitzungen und Renten zu unsern Domänen zu ziehen“¹²⁹. Vollzogen wurde das Aufhebungsdekret am 15. November durch den hessischen Regierungsrat d'Alquen.

Die Kirche stand mit der Aufhebung ganz der katholischen Pfarrgemeinde zur Verfügung, nachdem vorübergehend erwogen worden war, die Chorkirche der mit dem Zuzug hessischer Beamter und Soldaten in Arnsberg entstandenen evangelischen Gemeinde einzuräumen¹³⁰. Die Inanspruchnahme der Klostergebäude¹³¹ zu weltlichen Zwecken störte auch die Ruhe der Arnsberger Grafengräber. Ende 1803 wurde die Gruft im Kapitelhause eröffnet und die vorgefundenen Gebeine im folgenden Jahre beim Kreuzaltar wieder beigesetzt¹³².

Mit dem Verkauf der Mobilien war auch das Schicksal der Konventsbibliothek besiegelt, die nach dem erhaltenen Katalog¹³³ von rund 2600 Titeln neben einer beachtlichen Bibelsammlung vornehmlich Werke theologischen, kirchengeschichtlichen und juristischen Inhalts umfaßte. Nur wenige Stücke erhielten sich im Besitz des Laurentianums¹³⁴, einzelne Handschriften gelangten nach Darmstadt und Münster¹³⁵.

Abt Fischer siedelte unter Belassung seiner Insignien in die Rumbecker Propstei über. Seine Pension von 650 Gulden wurde um 1000 Gulden erhöht, als er schon bald das im April 1804 auch auf-

¹²⁸ Vgl. dazu im einzelnen Karl Tücking, in: Blätter zur näheren Kunde Westfalens, XI. Jahrg. 1873, S. 63—75.

¹²⁹ Großherzogtum Hessen II D Nr. 49 Bl. 1 ff.

¹³⁰ Vorschlag des Regierungsdirektors v. Grolman vom 17. 4. 1803 in Akten Großherzogtum Hessen II A Nr. 170 Bl. 205.

¹³¹ Ein Lageplan aus dem Jahre 1842: Kartensammlung Reg. bez. Arnsberg Nr. 891.

¹³² Propsteipfarrarchiv Arnsberg Akten Bd. 2.

¹³³ In Akten Großherzogtum Hessen II A Nr. 170 Bl. 93—122.

¹³⁴ Vgl. Wilh. Kahle, Unsere Bibliothek, in: Der Laurentianer, Jahreshft 1948/49, S. 18 f.; einiges auch in der Propsteipfarre, ebenda 1949/50, S. 29.

¹³⁵ Für Darmstadt vgl. Hermann Knaus, in: Durch der Jahrhunderte Strom, Beiträge zur Geschichte der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt, 1967, S. 161—164 (Msc. 48, 857, 996); für Münster Joseph Staender, Chirographorum in Regia Bibliotheca Paulina Monasteriensi Catalogus, 1889 (Nr. 33, 106, 418: sämtlich Kriegsverluste).

gehobene Kloster Rumbeck verlassen mußte. Eine Wohnung in Arnsberg ausschlagend, kehrte er in sein Elternhaus nach Kalle zurück und starb dort zwei Jahre später. Neben dem Abt zählte das Kloster bei der Aufhebung 24 Ordensangehörige und an die 40 weltliche Bedienstete. Von jenen wurden einige ältere und kränkelnde auf eine Pension von jährlich 300—350 Gulden gesetzt. Vier Konventualen fanden als Pfarrer von Hüsten, Werl, Bausenhagen und Kirchveischede ihre Versorgung, weitere wirkten als Kapläne in Arnsberg und Werl sowie in Rumbeck und Oelinghausen.

Die vier Wedinghauser Prämonstratenser, die zuletzt als Lehrer an dem wegen Schülermangels auf nur vier Klassen reduzierten Laurentianum tätig gewesen waren, behielten dort ihr Arbeitsfeld, nachdem die im Sommer 1803 zunächst geschlossene Anstalt zum Winterhalbjahr wieder eröffnet worden war. An ihr wirkte der jüngste der Konventualen, Philipp August Baaden¹³⁶, später als Gymnasialdirektor. Mit seinem und seines Ordensbruders Karl Schöning¹³⁷ Tod im Jahre 1846 waren die letzten Wedinghauser Prämonstratenser, fast ein halbes Jahrhundert nach Aufhebung ihrer ehrwürdigen Abtei, ins Grab gesunken.

¹³⁶ Aus Obermarsberg, 1781—1846; Lebenslauf im Jahresbericht über das Königl. Laurentianum zu Arnsberg 1845/46, S. 29 f.

¹³⁷ Aus Münster, 1769—1846; siehe auch Ferdinand Brisken (Anm. 112), S. 69 f.

Das Ende der lutherischen Bewegung in Coesfeld und Dülmen 1533

Von Karl-Heinz Kirchhoff, Münster (Westf.)

In der Reformationsgeschichte Westfalens sind die Vorgänge außerhalb Münsters meist als Episoden angesehen worden, denen die Autoren im Rahmen der Gesamtdarstellung wenig Gewicht beilegen. Wenn wir die Gelegenheit dieser Festschrift zu einer Rekapitulation benutzen, so nicht allein deshalb, weil einige neue Details nachzutragen und einige Irrtümer auszuräumen sind; es geht vielmehr um den Nachweis, daß die in den kleinen Städten entstandenen evangelischen Gruppen im Sommer 1533 unter den Einfluß münsterischer Prädikanten gerieten, und zwar fiel dies in eine Zeit (Juli 1533), aus der bisher keine Zeugnisse über die Entwicklung Bernd Rothmanns in Münster vorlagen. Robert Stupperich konnte mit der Auffindung einer „bisher unbekanntes Täufer-schrift“¹ vom 24. Juli 1533 diese Lücke schließen. Damit erscheinen auch die Vorgänge in den münsterländischen Städten in neuem Licht: die Laienprediger, die offensichtlich auf Rothmanns Anweisung im Sommer 1533 die lutherischen Gruppen in Warendorf, Coesfeld und Dülmen „unterwanderten“, können nunmehr sicher als melchioritische Prädikanten identifiziert werden.

Die Situation der Städte 1532/33

Die Bürgerschaft der kleinen Städte war im Jahre 1532 noch nicht bereit, dem Vorbild Münsters zu folgen und den Bruch mit der katholischen Kirche zu vollziehen. Es fehlte ihnen eine führende Persönlichkeit, die — wie Rothmann in Münster — die oppositionellen Kräfte hätte sammeln und der städtischen, kirchlichen und fürstlichen Obrigkeit hätte trotzen können. Nur wenige Zeugnisse weisen im Frühjahr 1532 auf das Vorhandensein einer antiklerikalen und neuerungsbereiten Stimmung im Münsterland hin: der Bericht des Augustinerbruders Göbel vom Februar 1532, wonach in den Herbergen zu Warendorf, Greven und Rheine die Fastenzeit nicht beachtet wurde², und das an die Stadt Telgte Anfang April 1532 ergangene Verbot kirchlicher Neuerungen³.

¹ Robert Stupperich: Das münsterische Täufer-tum. Ergebnisse und Probleme der neueren Forschung, (Schriften der Historischen Kommission für Westfalen, 2) Münster 1958, S. 9.

² Klemens Löffler: Die Anfänge der Reformationsbewegung im Münsterland, (Die Heimat. Zeitschrift des Westfäl. Heimatbundes) 7. Jg. 1925, S. 311.

³ 1532, 5. April: Statthalter des Stifts Münster an Telgte.- Druck: Ludwig Keller, Geschichte der Wiedertäufer und ihres Reichs zu Münster; Münster 1880, S. 293.

So wenig es dem am 1. Juni 1532 zum Bischof gewählten Grafen Franz von Waldeck gelingen konnte, die Entwicklung der Gemeinde Rothmanns in Münster aufzuhalten, so sehr war er aufgrund kaiserlicher Befehle⁴ bestrebt, im Münsterland jede kirchliche Neuerung schon im Keim zu ersticken. Die persönliche Glaubenshaltung des Waldeckers spielte dabei keine Rolle. Er besaß weder die Priesterweihen noch die päpstliche Konfirmation, als ihm das Domkapitel am 31. August 1532 die Regierung übergab⁵. Die mahnenden Briefe an die Städte und Ämter aus dem ersten Jahr seiner Regierung scheinen zwar darauf hinzuweisen, daß überall und jederzeit mit einem Ausbruch der religiösen Opposition gerechnet werden mußte, doch handelt es sich meistens um allgemein gehaltene Rundschreiben, die vielleicht gelegentlich eines lokalen Anlasses nicht entbehrten, aber doch für die einzelne Ortsgeschichte nicht überbewertet werden dürfen. Immerhin scheint man schon im Juni 1532 in Horstmar deutsche (d. h. wohl lutherische) Lieder in der Kirche gesungen zu haben, was gemeinhin als Indiz für reformatorische Bestrebungen galt⁶. Am 28. Juni 1532, als der Bischof einen scharfen Brief gegen das Auftreten des „lutherischen Predikanten“ (Bernd Rothmann) an die Stadt Münster richtete, benutzte er die Gelegenheit, auch alle Städte und Amtleute vor kirchlichen Neuerungen zu warnen, allerdings ohne dabei auf konkrete Vorfälle einzugehen⁷. Weitere Rundschreiben folgten^{7a}. Aber mit dem Ver-

⁴ Hermann von Kerksenbrock: *Anabaptistici Furoris etc.*, hrsg. von Heinrich Detmer, (Die Geschichtsquellen des Bistums Münster) 5. Bd. (zit. MGQ 5) Münster 1899, S. 212, Anm. 2; 242, Anm. 2; 249, Anm. 1.

⁵ C. A. Cornelius: *Geschichte des Münsterischen Aufruhrs*, 1. Buch: Die Reformation. Leipzig 1855, S. 182. — In seinem Dankschreiben bestätigte der Bischof, daß diese Übergabe „der lutherischen faction und uproer halven“ erfolgt sei, — vgl. J. Niesert: *Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuche*, 1. Bd. Münster 1823, 1. Abt. S. 187.

⁶ Vgl. die Briefe der Statthalter an Amtmann und Burgmänner zu Horstmar vom 14. Juni 1532, — Druck: Keller (wie Anm. 3) S. 293, und die aus Lemgo berichtete Anekdote über den Beginn der Reformation 1531, vgl. Hermann Rothert: *Westfälische Geschichte*, 2. Bd. Gütersloh 1950, S. 13.

⁷ Druck des Rundschreibens siehe Anlage 1. — Der Brief an die Stadt Münster (siehe Anlage 1, Anm. 1) wird von Kerksenbrock nicht erwähnt, wohl aber bei Cornelius (wie Anm. 5) S. 171 f.

^{7a} 1532, 21. Aug.: Bischof Franz schickt das kaiserliche Edikt vom 12. Juli mit einem Begleitbrief an alle Städte, letzterer im Konzept im Staatsarchiv Münster; Fürstentum Münster, Landesarchiv (zit. FML) 518/19, Bd. 1 a, Nr. 112.

1532, 31. Aug.: Bischof Franz an alle Städte und Ämter. Den Brief an Coesfeld druckt Niesert (wie Anm. 5) S. 180.

trag zu Dülmen vom 14. Februar 1533, der den Bestand der evangelischen Kirche in Münster sicherte, hatte sich auch die vorsichtige Haltung geändert, die die kleinen Städte bisher gegenüber dem Zwist des Fürsten mit der Stadt Münster gewahrt hatten: am 20. März erneuerten sie den Städtebund mit Münster und entschieden sich damit für die Gegnerschaft zum Landesherrn⁸. Dennoch nahm der Bischof anfangs noch eine gewisse verbindliche Haltung ein. In einem Schreiben vom 30. März 1533 forderte er die Städte zwar mit den nun schon üblichen Worten auf, die kirchlichen Neuerungen abzustellen, versprach ihnen aber, er wolle nach der bevorstehenden Huldigungsreise dafür sorgen, „dat zick dathalven baven de bylicheit niemant to beclagen sall hebben“⁹. Allerdings lag eine kirchliche Neuordnung in dem Umfang, wie sie nötig gewesen wäre, außerhalb seiner Kompetenzen; diese Dinge gehörten vor ein Konzil, wie der münstersche Syndikus Johann von der Wieck den Städten bei den Märzverhandlungen eindrücklich klargemacht hatte¹⁰; übrigens hatte auch der Bischof schon in seinem Brief an die Städte vom 28. Juni 1532 darauf hingewiesen, daß sie bis zu einer „einträchtigen Ordnung unserer Oberherren“ bei dem alten Gebrauch der christlichen Zeremonien bleiben sollten (s. Anlage 1).

Die Huldigungsreise begann am Sonntag, dem 4. Mai 1533; die erste Woche verbrachte der Bischof in Münster, danach (etwa am 12. Mai) besuchte er Coesfeld, dann die übrigen westlichen Städte; am 25. Mai huldigte ihm Warendorf, danach die östlichen Städte¹¹. Vielleicht hatte Bischof Franz geglaubt, mit der alt-ehrwürdigen Huldigungsformel der Städte eine hinreichende Garantie für ihren Gehorsam in der Hand zu haben. Aber die Bürger fühlten sich

⁸ C. A. Cornelius: Geschichte des Münsterischen Aufruhrs, 2. Buch: Die Wiedertaufe, Leipzig 1860, S. 177 f. — Kerksenbrocks Erzählung bricht an entscheidender Stelle ab und verschweigt das Ergebnis, MGQ 6, S. 397. — Daher meinte Sökeland, die Stadt Coesfeld habe Münster eine abschlägige Antwort erteilt, vgl. Bernhard Sökeland: Geschichte der Stadt Coesfeld, Coesfeld 1839; in der Neubearbeitung von Hans Hüer, Coesfeld 1947, S. 73.

⁹ 1533, 30. März: Bischof Franz an alle Städte und Ämter, Druck: Keller (wie Anm. 3) S. 299.

¹⁰ Cornelius (wie Anm. 8) S. 178.

¹¹ Der Syndikus Johann von der Wieck wollte am 22. April in Münster sein und dort bleiben, bis die „infuert“ in Münster am 11. Mai beendet sei, dann wollte er mit dem Bischof „in die ander kleine stette reiten“, — Cornelius (wie Anm. 8) S. 350. — Zur Huldigung vgl. MGQ 6, S. 407 betr. Münster, S. 410 betr. Warendorf. In Stadtlohn war der Bischof am 17. Mai (Staatsarchiv Münster; Fürstentum Münster Urk. Nr. 2999 a), in Rheine am 28. Mai.

kaum an den Eid gebunden, den Bürgermeister und Rat geleistet hatten, und sicher hatte auch mancher Ratsherr, eingedenk des Städtebündnisses, mit einer „reservatio mentalis“ geschworen.

Da der Bischof keine Anstalten traf, sein vor der Huldigung gegebenes Versprechen hinsichtlich einer kirchlichen Neuordnung zu erfüllen, griffen die Bürger zur Selbsthilfe.

In Warendorf, wo der Pastor Hermann Regewort schon seit Ende März 1533 lutherisch predigte, löste sich die Spannung am 1. Juni in einem Bildersturm¹², dessen Anstifter — wie sich später herausstellte — ein fremder Prädikant war: Henrick Maren, ein Gefährte des Johann Bockelson von Leiden¹³. Wahrscheinlich hatte Rothmann den Maren zur Unterstützung Regeworts nach Warendorf geschickt.

Hier wird erstmalig erkennbar, daß die aus Münster kommenden Einflüsse ihren Charakter entscheidend geändert hatten: Laienprediger, und das heißt jetzt: melchioritische Prädikanten, unterwanderten die lutherischen Gruppen in den kleinen Städten. Der Funke sprang von Warendorf alsbald auf die Städte Beckum und Ahlen über, wo erst jetzt lutherische Prediger eingesetzt wurden¹⁴. (Diese Phasenverschiebung um einige Monate hatte wohl zur Folge, daß die beiden Städte später nicht mehr von den Melchioriten besucht wurden.)

Die Obrigkeit, die schon seit 1531 jede lutherische Predigt als Anstiftung zum Aufruhr bezeichnete¹⁵, sah ihre Auffassung durch die Warendorfer Ereignisse bestätigt und lehnte folgerichtig auf dem Landtag zu Laerbrock am 4. Juni 1533 die Verhandlungen mit den Aufrührern ab. So kam es hier zum offenen Bruch. Die Vertreter der Städte (zugelassen waren Münster, Coesfeld und Warendorf) machten ihre Zustimmung zu einer Türkensteuer und zu der dem Bischof zustehenden Willkomm-Schatzung von der Anhörung ihrer Beschwerden abhängig; der Bischof lehnte dies ab, und der Landtag löste sich ergebnislos auf¹⁶.

¹² MGQ 6, S. 411 ff. — Ausführlicher berichtet Wilhelm Zuhorn: Kirchengeschichte der Stadt Warendorf, 1. Bd. Warendorf 1918, S. 153—160.

¹³ Vgl. Kirchhoff: Die Täufer im Münsterland, (Westfälische Zeitschrift, Bd. 113, 1963) S. 8 f.

¹⁴ MGQ 6, S. 411, — Westf. Zeitschrift 113, S. 9, Anm. 48.

¹⁵ Vgl. Westf. Zeitschrift 113, S. 6.

¹⁶ Vgl. MGQ 6, S. 414, Anm. 3; Cornelius (wie Anm. 8) S. 187 f.

Die hier an den Tag gelegte starre Haltung des Landesherrn entsprach durchaus nicht der zeitüblichen Gepflogenheit, die Proteste einer Minderheit anzuhören, um dann wieder zur Tagesordnung überzugehen. Man kann daher die Haltung der Adelspartei (Bischof, Domkapitel und Ritterschaft) auf dem Landtag wohl als Reaktion auf die inzwischen erfolgten Ausbrüche der bürgerlichen Oppositionspartei erklären. Der Landesherr überließ die Warendorfer Angelegenheit seinen Beamten¹⁷ und begnügte sich mit einigen mahnenden Briefen¹⁸.

Ende Juni 1533 hatte sich die reformatorische Bewegung in Münster, Warendorf, Ahlen und Beckum fest etabliert; doch neben und auch wohl innerhalb der Gemeinden gab es kleine Gruppen, die auf dem eingeschlagenen Weg nicht stehen bleiben wollten. Sie horchten auf die Stimme Rothmanns in Münster, die in heimlichen Versammlungen durch seine Laienprediger zu ihnen sprach.

Anfang Juli hielt sich Bischof Franz in Horstmar auf¹⁹; Verwalter dieses Amtes war der Rentmeister Dirick Cloet, der — wie sich später mehrfach zeigte — über alle Vorkommnisse in Coesfeld gut informiert war. Hier hörte der Bischof, daß es auch in Coesfeld zu kirchlichen Neuerungen gekommen war.

Johann van Hunse in Coesfeld

Nur sehr knappe, teilweise unrichtige Angaben in der Literatur verweisen auf die Ereignisse in Coesfeld. Sie stützen sich auf den um 1570 geschriebenen, einseitig-parteiischen Bericht Kerssenbrocks²⁰ und auf fünf Briefe, die J. Niesert 1823 veröffentlicht hatte²¹. Aufgrund dieser Quellen berichtete B. Sökeland 1839 in seiner Stadtgeschichte kurz über die „Entlassung“ des Johann van Hunse²². Einhundert Jahre später beschäftigte sich K. Löffler etwas ausführlicher und in größerem Rahmen mit den Coesfelder Ereignissen.

¹⁷ Vgl. MGQ 6, S. 410, Anm. 3; Zuhorn (wie Anm. 12) S. 158.

¹⁸ Vom 28. Juni 1533, vgl. MGQ 6, S. 411, Anm. 1 und vom 1. Juli 1533, Befehl an den Drost zu Wolbeck, die Prädikanten und ihre Anhänger in den Städten seines Amtes zu fangen (Warendorf lag aber im Amt Sassenberg!) — Staatsarchiv Münster; Altertumsverein Münster (Dep.), Msc. 101, Bd. 5, Bl. 46.

¹⁹ Der Brief des Bischofs vom 8. Juli 1533 ist in Horstmar datiert (siehe unten Anm. 25).

²⁰ MGQ 6, S. 416 f., Detmer weist nach, daß Kerssenbrock auch nur die später von Niesert abgedruckten Briefe kannte.

²¹ Niesert (wie Anm. 5) S. 198, 202, 203, 204.

²² Sökeland (wie Anm. 8) S. 90 ff., in der Neubearbeitung S. 72.

nissen²³. Erwähnungen anderer Autoren zeichnen sich mehr durch prägnante Kürze als durch sachliche Richtigkeit aus²⁴. — Lassen wir zunächst die Quellen sprechen.

Am 8. Juli 1533 schrieb Bischof Franz aus Horstmar an die Stadt Coesfeld, er habe gehört, daß sie „Veränderungen, Mißbräuche und Neuerungen“ in Sachen der Religion und in den kirchlichen Zeremonien vorgenommen, auch „etliche Prädikanten ohne Erlaubnis der Obrigkeit“ zu sich gerufen hätten, aus deren Lehren Rotterei, Ungehorsam, Zwiespalt und Zerstörung der christlichen Einheit erfolgen würden. Das sei den kaiserlichen Edikten, dem Reichsabschied und den Zusagen, die sie ihm anlässlich der Huldigung getan, zuwider, und er fordere sie daher auf, die Prädikanten unverzüglich wegzuschicken²⁵.

Diesem Brief ist zweierlei zu entnehmen:

Bei den Neuerungen „in Sachen der Religion und in den kirchlichen Zeremonien“ wird es sich um lutherische Reformen gehandelt haben, etwa um die Einführung deutscher Lieder oder um Austeilung des Abendmahls in beiderlei Gestalt. Derartige Neuerungen nahm im allgemeinen ein ortsansässiger Geistlicher vor.

Der Brief spricht ferner von Prädikanten, d. h. von Laienpredigern, die ohne Erlaubnis des Rates oder der Geistlichkeit in die Stadt gekommen seien. Auf Ortsgeistliche, selbst wenn sie lutherisch gesinnt waren, ist diese Bezeichnung keinesfalls anzuwenden. Nach Lage der Dinge konnte es sich nur um melchioritische Prädikanten aus Münster handeln.

Unsere Vermutung, daß es Anfang Juli 1533 in Coesfeld zwei verschiedene reformatorische Gruppen gab, findet eine Bestätigung im Antwortbrief der Stadt vom 9. Juli:

Die Sache sei nicht so, wie das Gerücht behauptete. Zwar hätten etliche aus dem gemeinen Volk Neuerungen vorgenommen, aber damit habe der Magistrat nichts zu schaffen, der auch keinen Prediger angestellt habe außer dem einen, der schon vierzehn oder fünfzehn Jahre hier predige, und diesem habe man befohlen, alle zwiespältigen Lehren zu vermeiden²⁶.

Der Magistrat distanziert sich in diesem Schreiben von dem Vorgehen der melchioritischen Gruppe und weist den Vorwurf zurück, auch selber kirchliche Neuerungen eingeführt zu haben: denn

²³ Löffler (wie Anm. 2) S. 313 f.

²⁴ Kirchhoff: Die Wiedertäufer in Coesfeld, (Westfälische Zeitschrift, Bd. 106, 1956) S. 129, Zitate zu Anm. 87—89.

²⁵ Druck des Briefes: Westf. Zeitschrift 106, S. 150.

²⁶ Druck: ebd. S. 151.

an dem Handeln des gemeinen Volks hatte der Rat keinen Anteil, und der vor vielen Jahren eingesetzte Prediger gehörte weder zu den „unerlaubten Prädikanten“ noch — nach Ansicht des Rates — zu den Neuerern.

Nach dem Empfang dieses Briefes reiste Bischof Franz nach Dülmen (vielleicht von Horstmar über Billerbeck-Darup) und hörte auch hier von den Neuerungen in Coesfeld; er erfuhr nun auch den Namen eines verdächtigen Predigers, konnte den Bürgern im Brief vom 14. Juli aber nicht viel mehr vorwerfen, als daß sie mit „ungewöhnlichen deutschen Gesängen“ der früheren Ermahnung zuwider gehandelt hätten; so befahl er ihnen nochmals, die Prädikanten zu entlassen²⁷.

Am gleichen Tage schrieb der Bischof an den „Provinzial Herrn Johann van Hunsel“ und forderte ihn auf, sich des Predigens in der Stadt Coesfeld zu enthalten, bis er weitere Befehle und die Erlaubnis der ordentlichen Obrigkeit erhielt²⁸. Erstmals erscheinen hier Name und Titel des Predigers: „Provinzial“ heißt der auf mehrere Jahre gewählte Vorsteher der Ordensprovinz einer klösterlichen Kongregation. Dieser Mönch nannte sich in seiner Antwort vom 15. Juli „Bruder Johann van Hunse, Terminarius zu Coesfeld“ und schrieb, er wolle dem Befehl des Fürsten gerne gehorchen. Als Bürgermeister und Rat ihn gebeten hätten, in Coesfeld zu predigen, habe er erklärt, er wolle es nicht tun, wenn es dem Landesherrn mißfalle. Er bedankte sich für die Befreiung (von dieser Pflicht) und erklärte, er sei der Anordnung Gehorsam schuldig²⁹.

Die Bereitwilligkeit, mit der Hunse widerspruchslos ein Amt aufgab, das er 14 Jahre lang ausgeübt hatte, kann wohl als Eingeständnis dafür gelten, daß seine Predigt nicht der katholischen Glaubenslehre entsprach.

In Coesfeld kann der Rücktritt des Predigers nicht unbekannt geblieben sein. Dennoch bat die gesamte Stadt zwei Tage später den Bischof nochmals um das Verbleiben des Predigers und verband dies mit einer massiven Beschwerde über die kirchlichen Zustände in Coesfeld³⁰. Die Bedeutung dieses Schreibens wird schon äußer-

²⁷ Druck: ebd. S. 152.

²⁸ Druck: siehe Anlage 2.

²⁹ Druck: siehe Anlage 3.

³⁰ Druck: siehe Anlage 4. — Kerksenbrock bietet eine stark gekürzte Übersetzung, MGQ 6, S. 417. — Nieserts Abdruck (Beiträge S. 198) enthält zahlreiche Fehler. — Sökeland/Hürer S. 72 gibt einen Auszug. — Hermann Rothert (wie Anm. 6) S. 11 bezeichnet den Brief als „vernichtende Kritik an der Geistlichkeit und ihrer Seelsorge“.

lich dadurch betont, daß es neben Bürgermeistern und Rat auch von den Oldescheppen, Achtermanns, Gildenrichtern und Gemeinheit der Stadt unterzeichnet war, was nur bei besonderen Anlässen üblich war.

Die Beschwerde enthält folgende Punkte, die wir der Übersichtlichkeit wegen numeriert haben:

1. In Coesfeld habe noch kein anderer gepredigt als der Terminarius, und dieser predige mit Erlaubnis des Pastors.
2. Da das Verhalten der Geistlichkeit, ihre „giricheit und overfloit“ von dem gemeinen Mann verachtet werde, (bei dem zwar auch nicht alles gelobt werden könne, woran die Geistlichen aber nichts änderten), sähe man sich veranlaßt, dem Bischof diese Mißstände anzuzeigen.
3. Die Geistlichen verkauften die heiligen Sakramente entgegen göttlichem und kirchlichem Recht, obgleich sie schon von den Vorfätern reichlich mit Gütern versehen worden seien.
4. Sie erteilten die Taufe nur gegen Bezahlung.
5. Arme Leute, die heiraten wollten, könnten die Geistlichen nicht einmal mit großen Geschenken zur Trauung bewegen, so daß sie ein oder zwei Jahre in Unehre leben müßten, bis ihre Ehe kirchlich eingesegnet würde.
6. Auch das Sakrament des Altars sei der verfluchten Gier unterworfen; man würde auch heute noch (wie früher) mit dem Amtsgelde beschwert. Wer kein Geld habe, müsse Pfänder geben.
7. Ferner würden bei Beerdigungen solche Bezahlungen, die nicht hoch genug seien, verächtlich zurückgewiesen; dadurch würde der arme Mann veranlaßt oder gezwungen, die Bestattung selbst oder durch andere Personen vorzunehmen, wenn er genötigt sei, die Kosten im Hinblick auf seinen Lebensunterhalt einzusparen.
8. Dazu kämen noch viele andere unleidliche Mißbräuche, die allein dem Beutel der Geistlichen nützten; diese seien zwar bekannt, sollten aber doch hier angezeigt werden.
9. Die Schwesternhäuser betrieben nicht nur Gewerbe wie die Bürger, sondern handelten den Interessen der Stadt auch in anderen Fällen zuwider, z. B. indem sie Vorkäufe tätigten³¹.

³¹ Der „Vorkäufer“ kaufte preisgünstige Lebensmittel auf dem Lande und brachte sie zu erhöhten Preisen auf den Markt. — Kerssenbrock (MGQ 6, S. 417) übersetzte richtig: *Virgines Deo dicatas pro populo esse*. In der vielbenutzten Rückübersetzung Laners von 1771 wird „Vorkauf“ wohl mit

10. Sie ließen sich in ihren Foundationen vertreten.
11. Obgleich sie unter dem Schutz der Stadt stünden, wollten sie zu den Kosten der Stadtbefestigung nichts beitragen und lehnten auch jede Steuer zu derartigen Zwecken ab.
12. Die Pastoren vernachlässigten teils ihr Amt, dem Volk das Evangelium zu verkünden, teils könnten sie selbst nicht predigen, stellten aber auch niemanden ein, der das Wort besser führen könne. Dadurch werde (nach Ansicht des Rates) die tröstliche Lehre Christi mit all ihrer göttlichen Barmherzigkeit verdunkelt; menschliche Lehren, erdichtete heilige Werke und viele andere Mißbräuche würden, der heiligen Schrift zuwider, in die Herzen der einfältigen Menschen gepflanzt.
13. Man bitte den Landesherrn, zur Abstellung dieser Gebrechen beizutragen und die Geistlichkeit anzuweisen, sich den Wünschen der Stadt zu fügen.
14. Der Fürst möge erlauben, daß der vom Pastor zugelassene Prädikant — wie bisher — auch fortan das Evangelium am Sonntagnachmittag in der St. Lambertikirche lehre.

Diese Beschwerde erinnert in einigen Punkten an jene 36 Artikel, die von den Gilden der Stadt Münster im Mai 1525 dem Rat und dem Domkapitel vorgelegt worden waren³²: auch hier in Coesfeld macht sich der im Bürgertum angehäufte Unmut Luft, ohne sich länger bei theologischen Fragen aufzuhalten. Das mag verwundern, hatte doch schon im Vorjahr (August 1532) Bernd Rothmann seine 16 Artikel „Vom Mißbrauch der Römischen Kirche“ aufgesetzt, einen klar formulierten Katalog jener Glaubenssätze, in denen sich seine Lehre von der katholischen Kirche unterschied³³.

Aber die Coesfelder Beschwerde ist nicht von einem Theologen inspiriert; hier spricht die schlichte Bürgerschaft durch den Mund ihrer führenden Männer, denen die feineren theologischen Unter-

„Weinkauf“ und dies mit Weinausschank verwechselt, so entsteht folgender Satz: „Die heiligen Nonnen seyn Weinwirthinnen und trieben, zum Nachteil der Laien, bürgerliche Nahrung“, vgl. die dritte Auflage durch S. P. Widmann, Münster 1929, S. 428.

³² Druck der 36 Artikel bei Niesert (wie Anm. 5) S. 116—121. Vergleichbar sind die Beschwerden gegen die Schwesternhäuser und gegen die Behinderung der Eheschließungen.

³³ Die 16 Artikel bei Kerksenbrock, MGQ 5, S. 235 ff. — Vergleichbar ist nur der 7. Artikel betr. Abschaffung der Seelenmessen, da sie nur dem Gelderwerb dienen.

scheidungen fremd, wenn nicht unverständlich waren, da sie doch nur nach dem reinen, unverfälschten Wort Gottes verlangten.

Dennoch lassen Anordnung und Formulierung der einzelnen Beschwerdepunkte eine sorgsame Redaktion erkennen. Die Punkte 1 und 14 befassen sich mit dem äußeren Anlaß, der Predigt des Terminarius, der wiederum gegen den Vorwurf unerlaubten Auftretens in Schutz genommen wird. Dazwischen liegen drei Komplexe verschiedensten Inhalts: Die allgemein gehaltene Beschwerde über die Geldgier der Geistlichkeit (2) zielt auf den Verkauf der Sakramente (3) und zählt dann die vier Beanstandungen auf (4—7). Nach der Ankündigung weiterer Klagen gegen die wirtschaftliche Vorzugsstellung der Geistlichkeit (8) folgen drei Vorwürfe gegen die Frauenklöster der Stadt (9—11). Schließlich wendet man sich im Punkt 12 gegen die Nachlässigkeit und Unfähigkeit der Pastoren und äußert den Wunsch nach einer Seelsorge, in deren Mittelpunkt (im Sinne Luthers) die Predigt und das reine Wort Gottes stehen solle.

B. Sökeland kommentierte die Klagen über die Erhebung des Amtsgeldes mit der Bemerkung, daß dies allerdings leicht zu höchst ärgerlichen Mißbräuchen führen konnte, doch fährt er fort: „Übrigens muß doch bemerkt werden, daß nichts Unrechtes darin liegt, wenn für kirchliche Handlungen Gebühren bezahlt werden. In jener gegen die Geistlichkeit aufgeregten Zeit wurden mitunter auch ungerechte Klagen laut“³⁴.

Der Bischof schickte eine Abschrift dieser Beschwerde an die Geistlichkeit in Coesfeld³⁵ und forderte sie in einem Begleitbrief auf, sich so zu verhalten, daß solche Beschwerden künftig unterblieben³⁶. In diesem Schreiben erklärte der Bischof wiederum seine Bereitschaft, eine neue Ordnung in Religionsdingen aufzurichten zu wollen. An die Stadt Coesfeld schrieb er, er habe solche Mißstände bei der Geistlichkeit nicht vermutet, hoffe aber, sie würde sich nun der Billigkeit gemäß verhalten. Die Stadt solle sich aller

³⁴ Sökeland 1839 (wie Anm. 8) S. 91, — in der Neubearbeitung fehlt diese Fußnote. — Gerade diese Gepflogenheit bot Anlaß zu Klagen, so daß schon 1526 der Fürstenausschuß auf dem Reichstag zu Speyer vorgeschlagen hatte, die Sakramente umsonst zu geben, vgl. Leopold von Ranke: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 2. Bd. München 1924 S. 261.

³⁵ Sökeland stellt dies so dar, als habe die Stadt den Klöstern eine Reihe von Artikeln vorgelegt, „wodurch sie sich zur Abstellung mancher Übergriffe in die Gerechtsame der Stadt und der Bürger und zur Abstellung anderer Mißbräuche verpflichten sollten“, Sökeland/Hüer (wie Anm. 8) S. 72.

³⁶ Druck: siehe Anlage 5.

Neuerungen enthalten und der „Provincial-Mönch“ solle bis auf weiteres nicht mehr predigen³⁷.

Dieses in Dülmen ausgestellte Schreiben wird am 19./20. Juli in Coesfeld angekommen sein. Schon am 15. Juli hatte aber der Mönch sein Amt aufgegeben; die Darstellung bei Sökeland, wonach die gehorsame Stadt dem Wirken Hunses ein Ende gemacht habe³⁸, ist demnach nicht richtig. Ganz im Gegenteil nahm das widerspruchslose Nachgeben Hunses der Stadt jede Möglichkeit, weiterhin für ihn einzutreten. Der Mönch verließ wohl bald darauf die Stadt, und damit war der Entwicklung einer evangelischen Gemeinde in Coesfeld für 300 Jahre ein Ende gesetzt.

Wer war Johann van Hunse?

In der Literatur finden sich nur wenige Angaben über die Person des Terminarius, diese halten aber einer Prüfung nicht stand.

Als erster hat Ludwig Keller 1880 den Coesfelder Terminarius Hunse mit dem Arzt Johann van Hünse identifiziert, der Ende 1534 aus Soest ausgewiesen wurde, weil er sich der Wiedertäuferi verdächtig gemacht hatte³⁹. Aber aus seinen Briefen, deren Handschrift übrigens nicht mit der des Hunse-Briefes vom 15. Juli 1533 übereinstimmt, geht hervor, daß jener Hünse längere Zeit als Arzt in Soest gelebt haben muß und dort zu Besitz gekommen war. Das aber erscheint für den Terminarius, der im Juli 1533 Coesfeld verließ, unwahrscheinlich.

Eine zweite Angabe bei Ludwig Keller besagt: „Johannes Hunsse, der kurz vorher die Stadt Soest wegen Verdachtes der Wiedertäuferi hatte verlassen müssen“, sei im Jahre 1537 als evangelischer Pfarrer nach Lemgo gekommen⁴⁰.

Hier liegt eine Verwechslung vor: bei dem Lemgoer Pfarrer handelte es sich um den ehemaligen Augustiner-Prior Johannes Hunschius aus Lippstadt.

Auf dieser Verwechslung beruht auch eine Vermutung von Klemens Löffler, der mit Keller annahm, daß Johann van Hunse von Coesfeld nach Soest und weiter nach Lemgo gegangen sei. So kommentiert Löffler 1913 eine Angabe über den Lemgoer Pfarrer Hunschius in Hamelmanns Reformationsgeschichte mit den Worten: „Er ist wohl der Johann van Hunse, dem im Juli 1533 in

³⁷ Druck: siehe Anlage 6.

³⁸ Sökeland/Hüer (wie Anm. 8) S. 72.

³⁹ Keller (wie Anm. 3) S. 173. Er stützt sich auf zwei Briefe, die Hünse im März 1535 an den Rat der Stadt Soest schrieb, — Stadtarchiv Soest, XXIX, 309, — Druck: Westf. Zeitschrift 11, 1849, S. 365.

⁴⁰ Vgl. Keller ebd. S. 181.

Koesfeld das Predigen verboten und der 1534 aus Soest ausgewiesen wurde⁴¹. In einem späteren Aufsatz (1925) bezeichnet Löffler den Coesfelder Hunse zwar richtig als Augustiner-Terminarius, ordnet ihn aber dem Lippstädter Konvent zu⁴². Diese Verwechslung ist nun zu korrigieren, nachdem feststeht, daß Hunschius von 1525 bis 1535 in Lippstadt als Pfarrer gewirkt hat⁴³. Er kann also schon zeitlich weder mit dem Coesfelder Terminarius noch mit dem Soester Arzt identisch gewesen sein.

Unsere Untersuchung muß von den Amtsbezeichnungen des Johann van Hunse ausgehen. In den Briefen des Bischofs wird er als Provincial bzw. als Provincial-Mönch angesprochen, er selbst nennt sich Bruder und Terminarius.

In Coesfeld gab es drei Termineien: die münsterschen Franziskaner (Minoriten) besaßen seit 1288 eine Terminei im Beginenhause Stolterink⁴⁴. Im Jahre 1396 werden die Terminarien der „Prediker“ (= Dominikaner), Augustiner und Barfüßer (= Franziskaner) genannt⁴⁵. Ein Terminarius oder Provinzial namens Hunse ist für die fragliche Zeit in den Orden der Franziskaner und Dominikaner nicht nachweisbar⁴⁶. Die dritte Terminei in Coesfeld gehörte zum Konvent der Augustiner-Eremiten in Marienthal bei Brünen, es handelte sich um ein Haus am St. Lamberti-Kirchplatz⁴⁷. In den

⁴¹ Hermann Hamelmanns geschichtliche Werke. Bd. II Reformationsgeschichte Westfalens, hrsg. von Klemens Löffler, (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für die Provinz Westfalen) Münster 1913, S. 311.

⁴² Löffler (wie Anm. 2) S. 314.

⁴³ Heinrich Niemöller: Reformationsgeschichte von Lippstadt, (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 91) Halle 1906, S. 22.

⁴⁴ Das Haus war zur Wohnung von fünf Frauen „et usui fratrum minorum“ bestimmt, vgl. Franz Darpe: Coesfelder Urkundenbuch, 1. Teil Coesfeld 1900, S. 24.

⁴⁵ Ein Priester stiftete 1396 u. a. „den dren terminarijs van den Predykeren, van den Augustynren unde van den Barveteren eynen itlikem dre pennynge“, vgl. Darpe, ebd. S. 161.

⁴⁶ Negative Auskünfte erhielt Verf. im Jahre 1955 von den Provinzialaten der Sächsischen Franziskanerprovinz in Werl, der Franziskaner in Düsseldorf und der Dominikaner in Köln.

⁴⁷ Im Jahre 1335 trat Marienthal von seinen zehn Termineien sieben an das Tochterkloster Wesel ab und behielt die drei in Bocholt, Recklinghausen und Coesfeld, vgl. Johannes Ramackers: Marienthal. Des ältesten deutschen Augustinerklosters Geschichte und Kunst, Würzburg 1953, S. 31. Diese Arbeit erschien zuerst als Dissertation 1930 und veranlaßte einen Aufsatz von Lorenz Bernard über die Coesfelder Terminei in den „Heimat-Blättern“, Beilage der Allgemeinen Zeitung Coesfeld, etwa 1931, wie Herr Pfarrer Bernard, Herbern, mir mitteilte; dieser Aufsatz ist mir bisher nicht zugänglich gewesen.

Marienthaler Akten⁴⁸ und in dem einschlägigen Werk von Joh. Ramackers findet sich der Name Johann van Hunse nicht, wohl aber die ähnlichen Namensformen Johann van Hünxe und Johann van Hunseler, die Ramackers als identisch vermutet⁴⁹. Kann eine Verbindung zwischen den Trägern der Namen Hünxe/Hunseler und dem Terminarius Hunse/Hunsel hergestellt werden?

Zu den drei Namensformen gehörende folgende Daten⁵⁰:

Joh. van Hünxe	Johann van Hunse	Johann van Hunseler
1514, Okt.: Joh. Hounx de Wesalia, Univ. Köln ⁵¹		
1516, März: Magister, Prior in Marienthal		
1518 Prior in Marienthal	1518/19	} Terminarius in Coesfeld
1527 Prior in Marienthal	bis	
1530 Provinzial-Prior der köln. Provinz	1533	
	1533, 14. Juli: Predigtverbot	
		1534, März: Prokurator in Marienthal
		1540, Febr.: desgl.
		1549, Sept.: Prior in Wesel
		1553, Mai: Prior in Marienthal

Die Vermutung Ramackers', Hünxe und Hunseler seien identisch gewesen⁵², erscheint nicht sehr wahrscheinlich, da Hünxe im Zeitraum von vierzehn Jahren (1516 bis 1530) zweimal zum Prior und zuletzt zum Provinzial gewählt wurde, wogegen Hunseler erst neunzehn Jahre später (1549) erstmalig als Prior genannt wird. Eine so lange Unterbrechung der Amtstätigkeit eines Priors ist „schwerlich anzunehmen“⁵³.

⁴⁸ Im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf.

⁴⁹ Ramackers (wie Anm. 47) S. 118, 121.

⁵⁰ Nach Ramackers und Repertor. Marienthal im Staatsarchiv Düsseldorf.

⁵¹ Hermann Keussen: Die Matrikel der Universität Köln, 2. Bd. Bonn 1919, S. 735.

⁵² Vgl. Ramackers (wie Anm. 47) S. 121.

⁵³ Freundl. Mitteilung von D. Dr. Zumkeller, Augustiner-Kloster Würzburg.

Ebenso unwahrscheinlich ist — nach der gleichen Auskunft — eine Identität von Hünxe und Hunse, da ein Magister und Prior sicher nicht als Terminarius in eine entfernte Stadt geschickt worden ist. Zudem fiel die Wahl Hünxes zum Prior 1527 und zum Provinzial 1530 in die Zeit der Tätigkeit des Terminarius Hunse in Coesfeld. Die Bezeichnung „Provinzial“ im Brief des Bischofs muß auf einem Irrtum der bischöflichen Kanzlei beruhen, die den Terminarius Hunse mit dem Provinzial Hünxe verwechselt hat.

Es ist auch nicht einzusehen, daß jener Hunse in Coesfeld in einem so wichtigen Brief gegenüber dem Bischof sich bescheiden als „Bruder“ bezeichnet hätte, wenn er Prior oder gar Provinzial seines Ordens gewesen wäre.

Die Annahme einer Identität des Terminarius Hunse/Hunsel mit dem späteren Prokurator und Prior von Marienthal Joh. van Hunseler hat einige Wahrscheinlichkeit. An die vierzehnjährige Tätigkeit des Terminarius in Coesfeld (bis 1533) schlosse sich zeitlich die Einsetzung als Prokurator in Marienthal (1534) an⁵⁴. Fünfzehn Jahre später wäre er zum Prior des Tochterklosters Wesel und drei Jahre später zum Prior von Marienthal gewählt worden⁵⁵. Die Umwandlung des Namens „van Hunse/Hunsel“ zu „Hunseler“ ist als Herkunftsname nicht ungewöhnlich; für das Dorf Hünxe, Kreis Dinslaken, sind die Namensformen Hunze, Hounx, Hunx und Hunsel überliefert.

Der Augustiner-Konvent in Marienthal hat sich — im Gegensatz zum Tochterkloster Wesel — der Reformation nicht geöffnet. Daß einzelne Mitglieder des Konvents mit Luthers Lehre in Berührung kamen, ließ sich natürlich kaum verhindern. Im Jahre 1534 soll ein Marienthaler Münch namens Christian sogar Wieder-

⁵⁴ Der Prior Joh. von Hünxe könnte 1533 gestorben sein; 1534/35 stand Rutger von Egeren dem Konvent als Prior vor, — dann wieder 1540/44 und 1549, — Staatsarchiv Düsseldorf, Akten Marienthal.

⁵⁵ Als Verfasser dieses Ergebnis der Identifizierung in einem kleinen Aufsatz in „Coesfelder Gymnasialblätter, Nr. 20/1957“ darlegte, schrieb mir Herr Pfarrer L. Bernard, er sei der Meinung, der Magister und Prior Hünxe hätte sehr wohl als Terminarius nach Coesfeld kommen und dort predigen können, natürlich nur während der Termin-Besuche, nicht im Sinne eines dauernden Aufenthalts. —

Ob die Terminei in Coesfeld dauernd besetzt war oder nur zeitweilig, das entzieht sich wohl der Feststellung. Es erscheint mir aber wenig wahrscheinlich, daß ein Prior ausgerechnet am Sonntag nicht in seinem Konvent, sondern in einer ca. 50 km entfernten Stadt weilte, und das möglicherweise jahrelang.

täufer gewesen sein⁵⁶. Was mag den Terminarius Hunse in Coesfeld veranlaßt haben, in der St. Lamberti-Kirche neuartige Lehren zu verkünden? Es liegt nahe, hier den Einfluß Münsters anzunehmen und den Beginn der lutherischen Bewegung in Coesfeld auf den Frühsommer 1533 zu datieren. Zwar hatte Bernd Rothmann sich in diesen Monaten schon weit vom Luthertum entfernt, aber er galt immer noch als geistliches Oberhaupt der münsterischen Gemeinde. Wenn in dieser Zeit Bürger der Nachbarstädte nach Münster kamen und Rat und Hilfe in ihren Glaubensnöten suchten, wandten sie sich wohl nicht an die lutherischen Geistlichen der Pfarrkirchen, sondern an Rothmann. Er wird sie dann an jene Männer verwiesen haben, die ihm auf seinem eigenwilligen Weg folgten.

Als im Juni oder Juli 1533 drei Männer aus Coesfeld nach Münster kamen, um im Auftrage anderer Bürger einen Prediger in ihre Stadt zu holen, kehrten sie mit einem „Prädikanten“ namens Hermann Bispinck wieder zurück⁵⁷. Da dieser Mann zu den ersten Anhängern Rothmanns gehörte und seiner Entwicklung bis zum Sommer 1534 folgte⁵⁸, darf man annehmen, daß Rothmann ihn nach Coesfeld geschickt hat.

Hier, wo der Terminarius Hunse bislang offenbar unbehelligt hatte predigen können, erregte das Auftreten eines „unberufenen“ Predigers, noch dazu eines Laien, gewiß erhebliches Aufsehen, so daß auch der Rentmeister in Horstmar davon hörte und dies dem Bischof meldete, der darauf die Stadt zur Ordnung rief. Aber der Rat hatte schon von sich aus dem Auftreten Bispincks ein Ende gemacht und ihn nach Münster zurückbringen lassen⁵⁹. Als dann

⁵⁶ Berichte der Augenzeugen über das münsterische Wiedertäuferreich, hrsg. von C. A. Cornelius (Die Geschichtsquellen des Bistums Münster, 2. Bd.) Münster 1853, S. 304.

⁵⁷ Vgl. Bekenntnis des Lubbert Wydouw vom 14. Februar 1534, — Druck: Westf. Zeitschrift 106, S. 155.

⁵⁸ Hermann Bispinck war 1525 Rats Herr in Münster und verlor seinen Sitz 1530/31 auf Veranlassung von Bischof Friedrich, der ihm mißbräuchliche Benutzung des bischöflichen Hofsiegels vorwarf. Bispinck verklagte darauf den Fürsten vor dem Reichskammergericht, Akten Staatsarchiv Münster, RKG B 1268. — Bispinck wurde Anfang 1534 Täufer, widersetzte sich im Sommer der Einführung der Mehrehe und wurde hingerichtet, vgl. Westf. Zeitschrift 113, S. 9 Anm. 51.

Die ältere Literatur hat den H. Bispinck zu den evangelischen Predigern gerechnet, so schon Cornelius (wie Anm. 8) S. 190, dann Hermann Kampshulte: Geschichte der Einführung des Protestantismus im Bereich der jetzigen Provinz Westfalen, Paderborn 1866, S. 158.

⁵⁹ Vgl. Bekenntnis des Wydouw, Westf. Zeitschrift 106, S. 155.

Hunse freiwillig zurücktrat, blieb die reformatorische Gruppe in Coesfeld ohne Führung und fiel im Oktober 1533 dem täuferischen Prädikanten Hinrick Slachtschap von Tongern anheim, der unaufgefordert in die Stadt kam und hier bis Mitte Februar 1534 blieb⁶⁰.

Die lutherische Gruppe in Dülmen

Nach Münster, Warendorf und Coesfeld war Dülmen die vierte Stadt des Stifts, in der die lutherische Gruppe unter melchioristischen Einfluß geriet. Wann und durch wen diese Gruppe sich gebildet hatte, ist nicht bekannt. Eine gewisse Verbindung zur münsterischen Gemeinde könnte man in der Person des greisen Humanisten Hermann van dem Busche (Buschius) sehen, der im August 1533, nach der Disputation mit den Rothmannisten, das unruhige Münster verlassen hatte, um seinen Lebensabend auf Haus Osthoff bei Dülmen, der Heimat seiner Mutter, zu verbringen; er starb dort im April 1534⁶¹. Da der lutherischen Gruppe in Dülmen offenbar ein Prediger fehlte, war sie noch ungefestigt und kaum zur Entfaltung gekommen, als sie Anfang September dem Gegenschlag des Bischofs erlag.

Im Laufe des August hatte sich das Verhältnis des Landesherrn zu den Städten weiter verschlechtert. Am 1. August hatte Münster (auch als Sprecher der kleinen Städte) in Altenberge mit den bischöflichen Räten über die auf dem letzten Landtag nicht erledigten Fragen verhandelt⁶². Unnachgiebig beharrten die Räte auf ihrem Standpunkt, und ihr vages Versprechen, der Bischof würde für die ihm von den Städten vorgetragenen Gebrechen einen Verhandlungstag ansetzen und dessen „ein geborliges insehen doin, dat sich derhalven nemants mit billicheit to beclagen sal heben“⁶³, mußte in den Ohren der Städter wie Hohn klingen, da die wörtlich gleiche Formulierung ihnen schon einmal (am 30. März 1533, siehe oben) angeboten worden war.

⁶⁰ Vgl. Westf. Zeitschrift 113, S. 14, 19 f. — Hugo Rothert meinte, es habe sich im Oktober 1533 noch um eine lutherische Gruppe gehandelt: „Auch Coesfeld war bald von der evangelischen Bewegung erfaßt. Man hat schon im Oktober 1533 hier einen evangelischen Prädikanten und räumt ihm die Kapelle zum Hlg. Geist ein. Man geht zum Anabaptismus über“, — Hugo Rothert: Der Kampf um Münster. (Jahrbuch des Vereins für ev. Kirchengeschichte Westfalens, 25) 1924, S. 32.

⁶¹ Vgl. Aloys Bömer: Hermannus Buschius, (Westfälische Lebensbilder, Hauptreihe Bd. I) Münster 1930, S. 50 ff. — Haus Osthoff gehörte den Rittern von Schedelich.

⁶² Vgl. Cornelius (wie Anm. 8) S. 351—355.

⁶³ Ebd. S. 353.

Wenn der Erfolg seines Eingreifens in Coesfeld den Bischof Glauben gemacht hatte, durch energisches Auftreten die kleinen Städte einschüchtern zu können, so wird ihn die in Altenberge gezeigte Haltung der Städte nicht wenig erzürnt haben. Das mächtige Münster war für ihn unangreifbar, so mochte er sich entschlossen haben, die schwächeren Positionen des Gegners anzugreifen, sobald sich ein Anlaß bot. Das Opfer war Dülmen.

Ende August oder Anfang September gingen vier Dülmener Bürger mit Wissen ihres Rates nach Münster, um von dort einen lutherischen Prediger in ihre Stadt zu holen⁶⁴. Nach Lage der Dinge konnte nur Rothmann ihnen einen Prediger zuweisen. Er überließ ihnen den unbedeutendsten unter seinen Geistlichen, Herrn Dietrich, einen Greis, der gerade erst von Osnabrück nach Münster gekommen war.

Der Zeitgenosse und Osnabrücker Chronist Lilie nennt ihn Dietrich von Moers, ehemals Kaplan zu Wadersloh; Hamelmann bezeichnet ihn als Theodericus Lippiensis, d. h. aus Lippstadt⁶⁵. Beide wissen von seiner Vertreibung aus Osnabrück, die Mitte August 1533 anzusetzen ist. Dietrich kann nur sehr kurz die St. Servatii-Kirche in Münster innegehabt haben, diese war im September/Okttober schon wieder vakant. Als Dietrich Ende August-Anfang September nach Dülmen ging, hielt Rothmann es wohl für geboten, ihm einen zuverlässigen Begleiter mitzugeben: vermutlich war es Herman Staprade von Moers, einer der eifrigsten Melchioriten, dessen Vorpreden in der Frage der Kindertaufe es geraten sein ließ, ihn einige Zeit aus Münster zu entfernen⁶⁶. Überdies scheint noch ein dritter Prediger in Dülmen gewesen zu sein. Es gibt eine aus anderen Quellen bisher nicht bestätigte Angabe des Briktius tom Norde, Rothmann habe den Johann Montanus nach Dülmen geschickt und ihm zwei Wiedertäufer mitgegeben; Dietrich Fabricius, Joh. Glandorf und Peter Wirtheim könnten dies bezeugen⁶⁷.

Da Briktius tom Norde, Glandorf und Wirtheim in der fraglichen Zeit in Münster waren, erscheint diese Nachricht durchaus als glaubhaft. Fabricius kam allerdings erst am 8. November 1533 nach Münster, doch war er über die Dülmener Ereignisse informiert und

⁶⁴ Kerssenbrock, MGQ 6, S. 418.

⁶⁵ Cornelius (wie Anm. 8) S. 341 f.

⁶⁶ Westf. Zeitschrift 113, S. 11 f.

⁶⁷ Robert Stupperich: Urbanus Rhegius und die vier Brennpunkte der Reformation in Westfalen, (Westfalen, 45. Bd. 1967) S. 33.

beteiligte sich an den beiden Gnadengesuchen für die Dülmener Gefangenen vom 29. November und 3. Dezember⁶⁸. Diese Gnadengesuche zeigen, daß die führenden münsterschen Lutheraner die Dülmener Gruppe als evangelisch ansahen, aber die Entsendung des Joh. Montanus, eines ehemaligen Franziskaners, der im Sommer 1533 Rothmann nahestand, bestätigt unsere These, daß Rothmann die Entwicklung in den kleinen Städten unter seinen Einfluß bringen wollte. Ob Dietrich von Moers melchioritisch gesinnt war, sei dahingestellt, — streng lutherisch kann er zu diesem Zeitpunkt kaum noch gewesen sein.

Die Vorgänge in Dülmen erschienen dem Bischof so wichtig, daß er sich nun erstmalig zu einem Gewaltakt entschloß. Er ließ durch den Dülmener Drost Kord Ketteler und den Ahauser Rentmeister Bertold van Büren am 7. Sept. 1533, einem Sonntag, zwei Prediger und etliche Bürger innerhalb der Stadt Dülmen gefangen nehmen. Die Folgen sind bekannt: Dietrich van Moers gehörte mit zu den ersten Blutzügen der Reformation im Münsterland⁶⁹.

Unverkennbar ist die sich steigernde Härte der bischöflichen Maßnahmen im Sommer 1533 vom bloßen Protest (Warendorf) über das Predigtverbot (Coesfeld) zur Inhaftierung (Dülmen). Auslösender Faktor war in allen Fällen das Auftreten melchioritischer Prädikanten; wo sie im Auftrage Rothmanns erschienen, sah sich der Landesherr zu Gegenaktionen gezwungen, die dann auch die Entwicklung der lutherischen Gemeinden beendeten. Aber auch in Ahlen und Beckum, wo die melchioritische Beeinflussung ausblieb, konnten sich die lutherischen Prediger nun nicht länger halten.

Im Herbst 1533 war das lutherische Gemeindeleben in den kleinen Städten erloschen. Und erst jetzt, als man am Beispiel Münsters deutlich vor Augen hatte, wohin eine unkontrollierte religiöse Volksbewegung führte, nahmen sich die Landstände der Reformationswünsche an. Auf dem Landtag zu Rheine, am 6. Oktober 1533, richteten die Vertreter der Städte „und andere der Landschaft“ ein Gesuch an den Bischof, er möge zum Wohle des Stifts eine christliche Ordnung und Reformation verfassen⁷⁰. Die Antwort ließ lange auf sich warten. Erst die mit hessischer Hilfe erzielte Besserung der Lage in Münster⁷¹ veranlaßte den Bischof am 30. Novem-

⁶⁸ Westf. Zeitschrift 113, S. 12, Anm. 67.

⁶⁹ Ebd. S. 11.

⁷⁰ Cornelius (wie Anm. 8) S. 198, 204.

⁷¹ Ebd. S. 205 f., 230 f.

ber zu einem Brief an die Stadt Münster und alle Städte des Oberstifts, in dem er versicherte, er sei wegen dieser Reformation „in ständiger fleißiger Arbeit und wolle weder Mühe noch Kosten scheuen, daß sie baldmöglichst veröffentlicht werden könne, damit durch Gottes Gnade und Hilfe in unserem Land bei unseren Untertanen christliche Einigkeit, Friede und Wohlfahrt gefördert und erhalten werde“. Daher sollten alle eigenen Neuerungen in den Städten unterbleiben⁷².

Welcher Art die Pläne des Bischofs waren, ist nicht bekannt. Jedenfalls war es jetzt zu spät. Schon zwei Wochen später hatten Rothmann und die Wasserberger Prädikanten ihren Einfluß in Münster zurückgewonnen. Der Siegeszug des Täufertums war nicht mehr aufzuhalten, und vom Sog dieser mächtigen Bewegung wurden die Reste der lutherischen Gruppen des Münsterlandes mitgerissen: im Februar 1534 finden wir sie im „Neuen Jerusalem“ wieder.

⁷² 1533, 30. November: Bischof Franz aus Iburg an alle Städte, — Staatsarchiv Münster (wie Anm. 7) Bd. 2 a, Nr. 80.

Anlagen

1.

1532, 28. Juni: Bischof Franz fordert die Städte des Stifts auf, die unerlaubten Neuerungen abzustellen.

Staatsarchiv Münster; Fürstentum Münster, Landesarchiv 518/19, Bd. 1 a, Nr. 149, undatiertes Konzept. Die Ausfertigung im Stadtarchiv Coesfeld, II, Abt. II 9 ist datiert: Ahaus, Fridag na Nativitate Joannis 1532.

Franciscus etc.

Lieben Besunderen. Nach dem wir durch gotz vernehmung zu disem stift postuleirt und offentlich in der waerheit befinden, das bey euch zum deil Euwern burgern und irer stadt ingesessen vil ungewontliche nyerungen und mysbruch angefangen und dagelichs weiter inreissen und gude christlige ordnung, einicheit und frid dar durch mercklich abnemen, das uns dan nicht to geringen misfallen reicht, den wir ock, so vil got gnade verleent, vorzukommen und key. Mat. und des heiligen reichs upgerichten abschieden nach zu leben geneigt und uns schuldich erkennen, derhalven wollen wir euch hyrmyt gnediger walmeynung angesunnen, ermaent oeck gutlich begert haben, das ir bey den Euwern, die Euwern gebot underworffen, also daran sein, das sie sulche myßbrauch, nuwerungen und uffrorisch handlung zurug und abstellen, by olden loveligen christligen gebrauch, zere monien und gehorsam irer ubrigkeit beß to wideren eindrechtiger ordnung unser uberheren bleiben und des heiligen reichs uffgerichteten abschieden nach gehorsamlich nachleben, die uberfarer myt geburlich straeff anseen, dar myt andere straeff und ungnade ent haben bleiben. Das haben wir euch in gnediger meynunge nicht bergen wollen, euch als die gehorsame dar nach zu halten. Datum ut s(upra)¹

An den Munstersschen Steden außgangen²

¹ Der Hinweis bezieht sich auf ein am gleichen Tage diktiertes Schreiben an die Stadt Münster; das Konzept liegt in dem Aktenband unter Nr. 94.

² Auf dem Blatt folgt ein Schreiben entsprechenden Inhalts an alle Amtleute des Stifts Münster; darin ist (außer von Neuerungen und Mißbrauch) auch von „moetwilliger ufrorischer handlung“ und „ungebruichligen gesengen“ die Rede.

2.

1533, 14. Juli: Bischof Franz verbietet dem Johann van Hunsel, in Coesfeld weiterhin zu predigen.

Konzept: Staatsarchiv Münster; Fürstentum Münster, Landesarchiv 518/19, Bd. 2 a, Nr. 22

Frederich¹ etc.

Erber und geistlicher, leve andechtige. Uth sunderlingen bewechligen orsaken is an juw unse gnediges gesynnen, dath gy juw des predigens bynnen unser stadt Coisfelt bis to unser und der geborender overicheit wyderen bevel und erloffnis enthouden, darmede wyderonge und twispaldige meynonge by den uns(ern) van Coisfelt verhort und gude christlige eynicheit und fredde underhouden blyve. Willen wy uns to juw gehorsames nalevens genslich verlaten. Gegeben ut s(upra)²

Hern Johann van Hunsel
provinciaal

3.

1533, 15. Juli: Antwort des Johann van Hunse an Bischof Franz Ausfertigung (wie Anlage 2) Nr. 23.

Druck: J. Niesert: Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuche, 1. Band, 1. Abt. S. 202.

Dem hoichwerdygen, hoichvormogenden fursten und heren, heren Francisco, electen und confirmerten der styfte Munster und Oßenbrugge, administratoren tho Mynden, mynen genedygen leven heren.

Hoychwerdyger, in Godt vormogender furst, genedyger leve heer, nae bovel i. f. g. wyll yck gerne myt aller oytmodicheit horsam wessen und my predykens enthouden bynnen i. f. g. stadt Cosfelde als byllyck. Want yck protestert hadde, doe borgermestere und raidzfrunde dat predyken van my bogerten, ick dat nyet eyn dechte

¹ Der Schreiber, der wohl jahrelang für Bischof Friedrich gearbeitet hatte, setzt hier automatisch den Namen seines früheren Herrn an den Anfang des Diktats, — der gleiche Fehler unterlief ihm auch im Konzept eines Briefes vom 8. Juli 1533, Druck: Westfälische Zeitschrift 106, S. 150.

² Die Datierung ergibt sich aus dem auf dem gleichen Blatt stehenden Brief an die Stadt Coesfeld, datiert: Dülmen, 14. Juli 1533; — Druck: Westfälische Zeitschrift 106, S. 152.

noch wolde doen, wanner dat sulve i. f. g. myßfellig eder nicht bolevede, und dancke mynen g(nedigen) l(even) h(ern) als mynen lantfursten der entleddunge und sodayner genadtlicker thowyttunge, des yck, wo byllyck, all myns gehorsamen vormogens kendt godt geneyget tho vorschulden, de i. f. g. tho langen Tyden in gelucksalygem regimente frolich und gesunt mote frysten.

Gescr(even) myt gantzer oytmodicheit am dage divisionis apostolorum anno etc. xxx iij

I. f. g. gantz gehorsame broder Johan van Hunse terminarius tho Cosfelde

4.

1533, 17. Juli: Die Stadt Coesfeld beschwert sich über das Verhalten der Geistlichkeit und über die kirchlichen Zustände.

Ausfertigung (wie Anlage 2) Nr. 24.

Druck: Niesert, Beiträge 1,1, S. 198—201 (mit vielen Abweichungen). (Der umfangreiche Text ist hier, der besseren Übersicht wegen, in 15 Abschnitte gegliedert.)

Hoichwerdige, in godt hoichvermogende furst, gnedige leve herr.

Iwer furstlicher gnaden schrifte, kurtzverruckten dagen an uns gneitlyken geferdiget, van ungewontligen myßbruick und untogelaten predicanten berorende, hebben wy myt byllyker werden entphangen und to guder maten ingenommen und verstain. Verhopen avers de zaicken by uns so ferne nycht verlopen, als sich dat geruchte by i. f. g. und sunst mach verstrecket hebben.

(1) Hir en heffte oick noch nymantz geprediget, dan de terminarius, de hir by uns veirteyn eder viffteyn jair gepredigt, dat oick nicht selfs moitwyllens und frevels attenteirt, dan durch tolatinge und consent des pastoirs geschein is.

(2) Avers so wy vermercken dat doen und vorhebbent unser pastoren und erer verwanten, durch ere giricheit, overfloit und anders by den gemeynen manne verachtet, und wo wall by em selfs allenthalben nicht kan gelavet werden, doch keynes deyls van ohnen in betteronghe gestalt wort, anreyset uns de kentlige, hertlige noit, unse gebrecke i. f. g. tho entdecken und antotzeigen, der ungetwyvelder toversicht, u. f. g. werden dem, na i. f. g. gneitlichn toschryven ene geborlyke ordenunge und wyse geven. Bogern und bidden oick demodigen, i. f. g. wyllen desse unse scheellongen so gnedigen up-

nemmen als de van uns guder walmeynonge und to forderung christlicher eindracht angegeven werden.

(3) Want het ist idermenniglich bekant, myt wat nerstlicher listicheit se wedder alle gotlich oick ere egen geistlichn rechte alle de hilligen sacramenta verkopen, baven dat se doch van unsen vorfaderen myt erven, gudern, lande, zande und aller noittroft so rychlyken versorget synt,

(4) se laten nymantz durch dat sacrament der dope christen werden, men mote sulchs myt pennongen vergelden;

(5) synt hir schemele lude, de gerne in den eestant treden wolden, konnen se de pastoren myt groten proven und gelde nicht verwilligen, sollen se de armen christen, de godt versammelt und by ein gebunden hefft, eyn jair eder twe in unplicht liggen laten, ee se eren eestandt na gewonte der hilligen kercken umb gotz wyllen solden bevestigen.

(6) Dar na moit dat sacrament des waren lychams Christy, unses heylandz, den verfloichten gyr underworpen syn, wo se unse vorfaderen, oick noch an hudigen dagh myt den amptgelde benouwet, dar oick gyn gelt vor handen, dar pande vor genommen,

(7) vort myt den begencknissen, wo se de proven, de nicht groit go nich gewest, myt verachtunge wedderum gesant, den armen gemeynen mann de begencknissen tho holden durch sich selfs und andere angereyset, deils oick gedwungen, de nodiges gewest, de unkost inne to holden und ander noittroft dar mede to besorgen,

(8) myt vill andern unlidlychn myßbruycken, de allene eren budel deynen, ist lede alle apentlicher, dan hir van noden antoteyen.

(9) Unse versamlungen der junfern huseren hir enbynnen, wattan se nicht allene gelieck den borgern neronge dreyven, dan in vele wegen uns vor de vinger tasten und voerkope doin,

(10) deils oick sich in erer fundation und anders vertredde,

(11) wyllen sich doch, dar se van uns bestaket und bewaket werden, myt uns wedderum nicht richten, also dat se uns to der grafft wellen muren und ander noittroft gesynnet to helpen, oick lidelyke angesatte aczizen, dar mede sulchs underhouden mochte werden, myt uns nicht geven wyllen, to des gemeynen beste mercklyken affbrocke, nachteyl und schaden.

(12) Ferner so unse pastoren deyls eres eigentlyges amptz, dat volck myt den evangelio to leren und to underhouden, vergetlich, deyls oick in als nicht predigen konnen, oick gine underhouden, de dat wort to foren genoichsam, dar mede dan de troistlyke to sage Christi myt alle siner gotlyger bramherticheit (unses vernementz)

verdunckert, und menszlige leren, erdichte hillige wercke und ander velle myßbruycke den eynföldigen menschen wedder de hillige schrift gelert und ingeplantzet werden.

(13) Bidden und anropen darum i. f. g. myt allen demodigen flyte denstlich bogerende, i. f. g. als unser gnediger lantzfurste und herr, to den angetogenen gebrecken eyn gnediges insehens doen wyllen, dat se up ene geborlyke wyse gestalt und christlyken mogen gebetert werden, unse geistlicheit oick to underrichten, sich in den angesatten aczizen und anders tho des stadz besten myt uns up de byllichn wege to schicken.

(14) Bidden und bogern oick denslichn, iwe f. g. gneitlichn verloven und gestaden wyllen, de predicante, so lange tyt by uns geprediget und van den pastoir togelaten is, uns vortan dat evangelium des hilligen dages to namytdage, alß beßher geschein, leren moge, und dar he by der warheit bleve und beweren konde, dar by geneitlichn moge beholden und gehanthavet werden, dar mede christlige eynicheit und fredde vortan underholden blyve,

des und alles guden wyllen wy uns tot i. f. g. genßliken verlaten. und unses geringen vermogens myt lyve, myt gude, to dach, to nach, als gehorsame underzaten alle tyt gerne verdeynen, und bogern dossedene gneitliche vertroistinge und wedderbeschr(even) antwort to vernennen, van hoichgedachten i. f. g., unse here got in hoichlovelyken furstligen regimente und mogenheit lanckwirigen gesunt behoden wyll. Geschr(even) under unser statz secreit am dondersdage na Divisionis apostolorum anno etc. XXX iij.

Borgermestere und rait, olde schepen, achtmans, gildenrichters sampt eren frunden und alinge gemeynheit i. f. g. stat Coisfeld

5.

1533, 18. Juli: Schreiben des Bischofs an die Geistlichkeit der Stadt Coesfeld.

Konzept, (wie Anlage 2) Nr. 26

Druck: Niesert, Beiträge 1,1, S. 204

Franciscus etc.

Erbern und geistligen, leven andechtigen. In wath gestalt burgermester und raith, oldescheppen, achtmane, gildenrichter und gemeynheit unser stadt Coisfelt uns nu in erer schriftliche clage ersocht und bericht gegeben van etlicher beschweer und misbruik, zo en bi juw bejegt, geven wy juw uth eres breves aveschrift hyr yn ver-

sloten na der lengte to befinden. Bogeren derhalven und gesynnen an juw gneitliger meynonge, dath ghy juw in den beclagten stucken, de christlige sacramenta belangende, mith zulcke bedacht und der billicheit gemees dermathen holden, darmede se sich untemeliger besweronge mith fogen nicht hebben to beclagen, wy ock derhalven vortmer unangesocht blyven. So zinth wy des gnedigen erbeidens, in zaken der religion ein ordentlig insehens to doen und ordeninge to uprichten, darmede gotlich ehr, christlige eynicheit und fredde tysschen geistligen unde wertligen bynnen yn unser stadt gefordert und underholden werde, dath wy juw so nicht hebben willen bergen. Gegeben binnen unser stadt Dulmen fridages na Divisionis apostolorum anno etc. xxx iij.

An de pastoren, vicarien, frouwen und sustern der cloister und gemeine geistlicheit binnen Cosfeltt.

6.

1533, 18. Juli: Antwort des Bischofs auf die Beschwerde der Stadt Coesfeld

Konzept, (wie Anlage 2) Nr. 26

Druck: Niesert, Beiträge 1,1, S. 203 f.

Frants etc.

Leven getruwen. Wy hebben juwe gedane antwort up unse yungste schrift, itzt an uns gekomene, mith juwer sateden (?) puncten und artickeln etlicher beswerongen und misbruk, de juw van der geistlicheit bynnen unser stadt Coisfelt wederfaren, mith juwer besluitliger meynong und beger allenthalven genoichsame vermerckt und yngenommen. Willen juw dar up nicht verhalten, dath wy uns to der g(enante)n geistlicheit nicht verseen, dath ze juw baven de billicheith in zaken der religion beswert, und hebben derwegen densulven juwe schrift mith unser bygescreven meynonge doin toferdigen, des ungetwivelden vermodens, ze werden sich daryn gehorsamlich und der billicheit gemees to holden wetten. Derhalven wy uns ock to juw genslich als de gehorsamen verlaten willen, gy werden juw ungewontliger nyerongen luth unser voergedanen schriftligen ermanens bis to unseren wydern bescheide entholden.

So wy in gnediger andacht und willens ock voirhanden hebben, in zaken der religion, ceremonien und anderen unlyderligen misbruken mith gotliger hulp als der lantfurst und overher ein ordentliges insehens to doin und ordnung up to richten, dairmede gots ehr und christlige eynicheit und fredde by juw tysschen geistligen

und wertligen gefordert und underhouden werden moge, ernstlich gesinnende, gy willen darover mith ungewontligen borgerligen beswerden de de geistlige bynnen in unss stadt to bedrangen underlaten und juw enthalden und hyr yn gehorsam erschynen, hebben wy to juw eine ungetwivelde toversicht. Gegeven ut s(upra)¹

An de van Cosfelth

Ock is uth bewechligen orsaken unse meynonge, dath sich de provinciail monik predigens bis to unserm andern bescheid und ordnonge entholve. Wy juw weder t'kennen geven doen.

¹ Bezieht sich auf das Datum von Anlage 5.

Die Haltung des Siegerlandes gegenüber dem Interim

Von Johannes Bauermann, Münster (Westf.)

Nachdem das sog. Interim, die kaiserliche „Erklärung, wie es der Religion halber im heiligen Reich bis zu Austrag des gemeinen Concilii gehalten werden soll“, am 15. Mai 1548 auf dem Reichstag zu Augsburg verabschiedet¹ und unter dem Datum des 9. Juli den geistlichen Ständen des Reichs eine „Formula reformationis“² übermittelt worden war, ergingen am 30. Juni die kaiserlichen Erlasse an die Stände des Reichs, mit denen die „Erklärung“ sowohl in lateinischer wie in deutscher Sprache mitgeteilt, ihre Bekanntmachung an die Untertanen angeordnet und ihre Beachtung gefordert wurde. Auch den Wetterauischen Grafen und unter ihnen dem Grafen Wilhelm von Nassau-Dillenburg ging ein solcher Erlaß zu³, aber er unternahm offenbar nichts, um ihm nachzukommen^{3a}. Erst

¹ Einen handlichen Druck des lateinischen und des deutschen Wortlauts bietet Karl Theod. Hergang, *Das Augsburger Interim, . . . die Bulla reformationis Pauli III. und die Formula reformationis Caroli V.*, Leipzig 1855, S. 20 ff. Eine Veröffentlichung der Vorverhandlungen dürfte von dem im Erscheinen begriffenen Werk der *Acta reformationis catholicae* zu erwarten sein (bisher 3 Bde., Regensburg 1959–68). Einstweilen sind wir vornehmlich angewiesen auf Georg Beutel, *Über den Ursprung des Augsburger Interims*, Phil. Diss. Leipzig 1888, dazu Aug. v. Druffel, *Beiträge zur Reichsgeschichte 1546–1551* (Briefe und Akten zur Gesch. d. 16. Jhdts. III 1), München 1875, S. 42 ff. Weiteres Schrifttum bei Karl Schottenloher, *Bibliographie z. dtsh. Gesch. i. Zeitalter d. Glaubensspaltung*, 7 Bde., Leipzig u. Stuttgart 1933–60.

² Hergang S. 230 ff.

³ Gleichzeitige Abschrift: HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 362 Bl. 2 f., nach der dem Grafen von Solms als dem Hauptmann der Wetterauer Grafen zugegangenen Ausfertigung. Vgl. Hans-Thorald Michaelis, *Die Grafschaft Büdingen i. Felde d. Auseinandersetzungen um die religiöse u. polit. Einheit d. Reiches*, Phil. Diss. Marburg 1963 = *Jahrb. d. hess. kirchengesch. Vereinigung* 16, 1965, S. 146. In dem genannten Wiesbadener Aktenbande des ehem. Dillenburgers Archivs ist auch der von 3 verschiedenen Händen in Renaissanceschrift geschriebene lateinische Text des Interims enthalten (Bl. 100 ff.), und zwar ist der ursprüngliche Text durch nachträgliche Zusätze bzw. Streichungen dem endgültigen angepaßt worden; vgl. dazu Beutel S. 103 ff.

^{3a} Auf dem Friedberger Grafentag einigten sich die Wetterauer Grafen am 1. Sept. 1548 auf eine gemeinsame Antwort, die aber erst nach einer zweiten Tagung am 3. Okt. (vgl. unten Anm. 14) abgesandt wurde (Michaelis S. 146, 148). Daß ein kaiserl. Schreiben vom 1. Sept. den Grafen zur Aktivität veranlaßt habe, wie bei Steubing und seinen Nachbetern zu lesen, ist unhaltbar; das Schreiben hat mit dem Interim nichts zu tun (HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 362 Bl. 10); es kam überhaupt erst am 6. Nov. in die Hand des Grafen!

im Herbst, auf erneutes energisches Drängen des Kaisers — man vernimmt etwas von einer dabei gesetzten Berichtsfrist zum 12. Oktober —⁴, entschloß sich der Graf zum Einlenken. Am 25. September wurde zum Interim und zur sog. Reformation auf der Dillenburgener Synode von den Geistlichen des Amtes Dillenburg — es entsprach dem Trierer Dekanat Haiger⁵ — Stellung genommen, nach der Publikation durch gräfliche Kommissare, zu denen der Dillenburgener Gerichtsschreiber Gottfried Hatzfeld gehörte⁶. Die erschienenen Geistlichen erklärten, „diese zwei Bücher in keinem weg annehmen“ zu können. Sie wollten aber „von ihrem Dienst und Amt nicht weichen, bis sie die Obrigkeit nicht mehr haben noch

⁴ Das geht aus der Antwort des Grafen Philipp von Nassau-Weilburg vom 12. 10. 1548 hervor (Druffel III 1 S. 148). Vgl. auch für Lippe Joh. Bauermann, Die kath. Visitation Lippes i. J. 1549, in: Von der Elbe bis zum Rhein, Münster 1968, S. 395 = Jahrb. f. westf. Kirchengesch. 44, 1951, S. 123.

⁵ Außer den Geistlichen des Dekanats Haiger war auch der Pfarrer von Nassau erschienen und neben den Dillenburgern die Pfarrer von Burbach und Nieder-Dresselndorf. — Zur kirchlichen Organisation vgl. Gerh. Kleinfeldt und Hans Weirich, Die mittelalterliche Kirchenorganisation im oberhessisch-nassauischen Raum, Marburg 1937, bes. S. 165 ff. Durch das Synodalprotokoll ist Niederdresselndorf schon für 1548 als Pfarrei bezeugt (gegen Kleinfeldt-Weirich S. 171).

⁶ In dem dem Gottfried Hatzfeld zugeschriebenen Chronicon domus Nassavicae sagt der Verfasser zu 1548 von sich, er habe in der Woche nach Andreä das Interim und die kaiserliche Polizei-Ordnung zu Dillenburg, Herborn und Haiger „wiewohl ungerne“ verlesen und publiziert, worauf sich die Pfarrer geweigert hätten, es anzunehmen (Hermann Forst, G. Hatzfelds Chron. domus Nass., in: Nass. Annalen 19, 1886, S. 66). Statt Andreä (30. Nov.) muß es zweifellos Matthäi (21. Sept.) heißen; die Woche nach Matthäi war 1548 die Zeit vom 23.—29. Sept. In der sog. Nassauischen Kirchenordnung war als Tag der Herbst-Synode für das Amt Dillenburg der Dienstag nach Matthäi (25. Sept. 1548) festgesetzt (Emil Knodt, Die älteste evang. Kirchenordnung für Nassau, in: Dtsche. Zeitschr. f. Kirchenrecht 14, 1904, S. 189 ff., bes. S. 223; Knodts Datierung der Ordnung auf 1536 ist unhaltbar, da — S. 193 — vom „jetzt verordneten superattendenten“ gesprochen wird, was auf Anfang 1538 deutet). Ob die Publikation des Interims an die Geistlichen schon an den Tagen vor dem 25. 9. geschah, muß dahingestellt bleiben. In Herborn und Haiger wird sie für die Gerichtseingesessenen erfolgt sein. Gottfried Hatzfeld war damals Gerichtsschreiber zu Dillenburg (vgl. Forst in Nass. Ann. 19 S. 60). Bei Heinr. Steitz, Gesch. d. evang. Kirche in Hessen u. Nassau, Marburg 1961, S. 66 wird er fälschlich G. von H. genannt; auch wird ebda. — wie bei L. Hatzfeld — von einem Polizeimandat gesprochen statt von der Polizei-Ordnung. In dem bei Menedemus, Etwas aus der älteren naussauischen Literär-Geschichte, in: Dillenburgener Intelligenz-Nachrichten 1778 Sp. 101 erwähnten Gedicht des Gottfried Hatzfeld auf die Nassauer Grafenhochzeit von 1559 ist nach Auskunft des Kgl. Hausarchivs in Den Haag die Publikation des Interims „in der Nassau“ durch ihn nicht erwähnt. (Eine jüngere Abschrift des Gedichts besitzt das Kgl. Hausarchiv

gedulden“ wolle⁷. Eine entsprechende Bekanntgabe ist auch in dem zur Mainzer Erzdiözese gehörigen Amte Siegen geschehen, vermutlich auf der Synode, die gemäß der sog. Nassauischen Kirchenordnung am Dienstag nach Michaelis — im Jahre 1548 war das der 2. Oktober — abzuhalten war⁸. Eine den Dillenburger „Bedenken“ ähnliche, in der Art eines Protokolls abgegebene Stellungnahme der Siegerländer Geistlichkeit besitzen wir zwar nicht, wohl aber eine gemeinsame Erklärung der Geistlichen der Ämter Dillenburg und Siegen, die in die Form eines Gesuches an den Grafen Wilhelm gekleidet ist⁹. Sie ist nicht datiert. Daß sie aber in den Oktober 1548 zu setzen ist, dafür spricht die Parallelität zu den Erklärun-

in Den Haag, Inv. N. 769). — Im Gebiet des Grafen von Nassau-Weilburg geschah die Publikation an die Geistlichen am 28. September (Nik. Gottfr. Eichhoff, Die Kirchenreformation in Nassau-Weilburg, 2. Bdchen, Weilburg 1838, S. 34).

⁷ Joh. Herm. Steubing, Kirchen- u. Reformationsgeschichte der Oranien-Nassauischen Lande, Hadamar 1804, S. 339 ff., nach HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 362 Bl. 15 ff. Die Wiedergabe bei Steubing ist nicht wortgetreu, weist Auslassungen auf, fügt aber andererseits bei sieben unterzeichneten Geistlichen ihren Familiennamen hinzu. — Steubing war zuletzt Geh. Kirrat u. Pastor primarius in Diez (gest. 1827). Auf sein Buch stützen sich die meisten späteren Behandlungen meines Themas: Aug. Nebe, Die Reformation der Grafschaften Dillenburg u. Beilstein (Zur Gesch. d. evang. Kirche in Nassau, 2. Abt.), in: Denkschrift des Herzgl. Nassauischen evg.-theol. Seminars zu Herborn f. 1864, Herborn 1864; Heinr. Schlosser, Kirchengesch. d. Nassau-Oranischen (!) Lande v. 1530—1815, in: Die evang. Kirche in Nassau-Oranien (!) 1530—1930 Bd. 1, Siegen 1931, S. 7; Heinr.-Franz Röttsches, Luthertum u. Calvinismus in Nassau-Dillenburg, Phil. Diss. Mainz 1953, S. 18 f.; Wilh. Ochse, Kirchl. Heimatkunde im Siegerland, Münster 1946, S. 92 f.; Lutz Hatzfeld, Die Reformation in der Grafschaft Nassau-Dillenburg, in: Archiv f. mittelh. Kirchengeschichte 7, 1955, S. 109. Außer Nebe begnügen sich die Verfasser mit knapper Skizzierung. Auch die unten Anm. 18 angeführte Diss. von Brück bringt nichts Neues für unser Gebiet.

⁸ Knodt S. 223. — Das Amt Siegen im damaligen Sinn entspricht dem späteren Fürstentum. Die beiden „Gründe“ gehörten nicht dazu; sie gehörten auch nicht zur Mainzer Diözese, sondern zur Trierer. Man sieht, daß auch in einer reformatorischen Ordnung die Diözesangrenzen respektiert wurden. — Meine Ausführungen berücksichtigen die nebenher laufenden Auseinandersetzungen betr. des Trierer Bereichs nicht; sie sind aber für die Haltung des Grafen Wilhelm heranzuziehen. Hierfür wäre auch eine Durchsicht der Korrespondenzakten des Dillenburger Archivs im HStA Wiesbaden unerlässlich, auf die ich jedoch verzichten mußte. — Vgl. auch Ben. Caspar, Das Erzbistum Trier im Zeitalter der Glaubensspaltung, Münster 1966, S. 84 f.

⁹ Anhang Nr. 1 (S. 79 ff.). Sie ist abschriftlich und z. T. fehlerhaft überliefert in einem der Berichte über die Mainzer Generalvisitation von 1549 im StA Würzburg, Mainzer Reg.-Archiv (MRA) 619/1240 Bl. 21 ff. Wann dieser Bericht — kein Protokoll — entstand, bedarf noch der Untersuchung; er liegt in einer von mehreren Händen des 17. Jhdts. geschriebenen Form vor und umfaßt nur das Mainzer Kommissariat. Fr. Otto (Berichte über die Visita-

gen des Siegener Adels und der Gerichtsgemeinde von Netphen¹⁰. Ohne sich — wie zuvor die Dillenburgern allein — auf eine Erörterung von Einzelfragen einzulassen, bekannten sie sich zu der gräflichen Kirchenordnung, die sie als „recht und christlich“ erkannt hätten, aber auch zum Gehorsam gegenüber den geistlichen Obrigkeiten und zur Bereitschaft zu einer Reform der Kirchenordnung. Ebenso aber bekundeten sie ihre Auffassung, daß ihnen ein Verbleiben im Amte nicht möglich sei, wenn die alten „Mißbräuche und abergläubischen Dinge“ wiederhergestellt werden sollten.

Die beiden kaiserlichen „Bücher“ sind, zusammen mit der ebenfalls in Augsburg verabschiedeten Polizei-Ordnung, nicht nur der Geistlichkeit bekanntgegeben worden, sondern auch den „Landssassen und Einwohnern“; der Stadt Siegen wurden sie ebenfalls mitgeteilt. Der Wortlaut des gräflichen Begleittextes zur Bekanntgabe an die nichtgeistlichen Untertanen ist erhalten¹¹. Er kann als offizielle Bekundung der gräflichen Haltung gewertet werden. Sie gipfelt in dem Hinweis, daß durch die kaiserl. „Erklärung“ die Rechtfertigung durch den Glauben, die Predigt des Wortes Gottes und der Empfang des Sakraments unter beiden Gestalten gewährleistet seien. Andererseits werden der Festkalender des Interims und das Fastengebot akzeptiert. Andere kirchliche Ordnungen und Zeremonien behält sich der Graf vor „zu erster Möglichkeit anzuordnen und ins Werk zu setzen“, mit anderen Worten: *seine* Kirchenordnung zu ändern. Auf ein entschiedenes Gebot zur Befolgung des Interims aber wird verzichtet. Statt dessen begnügt sich die Obrigkeit mit der Ermahnung, „es woll sich ein jeder us christlichem verstande und senftmutigkeyt selber dahin steuern und

tionen der nassauischen Kirchen des Mainzes Sprengels in den J. 1548—1550, in: Zeitschr. f. Kirchengesch. 15, 1895, S. 427 ff.) hat außer einer Beschreibung des Stücks S. 430 f. auch den auf Nassau-Dillenburg bezüglichen Abschnitt abgedruckt (vgl. aber unten Anm. 31). Herangezogen ist die Quelle auch von Anton Brück, Das Interim in Stadt und Burg Friedberg, in: Universitas (Festschrift für Stohr), Mainz 1960, Bd. 2 S. 103 ff. — Im StA Würzburg befinden sich noch 7 weitere Berichte (MRA 619/1240 a—g).

¹⁰ Anhang Nr. 2 u. 3 (unten S. 83 ff.). Die im Anhang unter Nr. 2, 3, 5 u. 6 im vollen Wortlaut veröffentlichten Schriftstücke waren schon Steubing bekannt und von ihm teils in kurzer Inhaltsangabe, teils in — nicht wörtlichen und auch fehlerhaften — Auszügen wiedergegeben.

¹¹ HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 362 Bl. 20 ff. (gleichzeit. Kanzlei-Abschr.). Im Text sind nachträglich von einer Dillenburgern Sekretärshand Änderungen vorgenommen, durch die er auch für andere Landesherren passend gemacht wurde. Ein solcher Text war auf dem Friedberger Grafentag vom 1. Sept. beschlossen worden (Michaelis S. 149); der Dillenburgern Text weicht, wie es scheint, ebenso wie der Büdinger von ihm teilweise ab.

weisen“. Was der überlieferte, undatierte Text nicht enthält, ist die Aufforderung an die Adressaten, sich binnen einem Monat zu erklären¹². Einer solchen Aufforderung kamen die „Adelsgenossen“ des Amts Siegen am 25. Oktober nach¹³. Unter der Annahme, daß sie sich an die gestellte Frist hielten, würde sich daraus ergeben, daß die Publikation der kaiserlichen Edikte frühestens am 25. September geschah, was mit dem Termin der Dillenburger Synode übereinkäme¹⁴. Einige wörtliche Anklänge der Stellungnahme des Adels an den Text der Publikation beweisen im übrigen den Zusammenhang, der zwischen den beiden Verlautbarungen bestand. An die Monatsfrist gehalten haben sich jedenfalls auch die Einwohner des Gerichts Netphen; ihre Erklärung^{14a} trägt zwar kein Datum, aber sie nimmt dafür eigens auf die Fristsetzung Bezug. Anders die Stadt Siegen. Sie ließ sich bis zum 10. Dezember Zeit¹⁵; nachdem 8 Tage zuvor der Pfarrer Leonhard Wagner und der Kaplan Heinrich Fischbach sich von der Gemeinde verabschiedet hatten^{15a}, mochte sie einen längeren Aufschub nicht mehr für ratsam halten. (Oder hatte Wagner selbst dies Hinhalten angeraten?). Die drei Erklärungen weisen recht bemerkenswerte Unterschiede

¹² Das geht aus den Äußerungen der Geistlichen und der Gerichtsgemeinde Netphen hervor (unten S. 79, 85). Eine Aufforderung an die Pfarrer zu schriftlicher Stellungnahme war auf einem der Grafentage beschlossen worden (Michaelis S. 149).

¹³ Anhang Nr. 2 (unten S. 83 ff.). Das Stück ist durch v. Bicken u. v. Selbach versiegelt. Es kann als Beweis für die Anerkennung der gräfl. Landeshoheit durch den Adel gelten. Vgl. Fr. Philippi, Siegener Urk.buch I, Siegen 1887, S. XXX, XXXIII ff.

¹⁴ Vgl. Anm. 9. — Mit Schreiben vom 3. Okt. 1548 an den Kaiser erklärten die Wetterauischen Grafen sich in Antwort auf das kaiserl. Mandat vom 30. Juni — und vermutlich ein kaiserl. Mahnschreiben (oben Anm. 4) — bereit, die Reformgesetze zu publizieren, wie es einem am 1. Sept. und nochmals am 1. Okt. in Friedberg gefaßten Beschluß entsprach (Michaelis S. 146, 148; der Wortlaut des Schreibens vom 3. 10. entspricht aber nicht dem am 1. Sept. beschlossenen!). Eine ungnädige Antwort des Kaisers vom 12. Okt. an Graf Wilhelm war die Reaktion; sie ging bei diesem am 21. Okt. ein. Beide Schriftstücke, teils in gleichzeit. Abschr., teils als Ausfertigung, in HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 362 Bl. 23 ff. Das Schreiben der Wetterauer vom 3. 12. ist gedr. bei Eichhoff, 2. Bdch. S. 36 f.; dort auch S. 37 f. die kaiserl. Antwort an Graf Philipp v. Nassau-Weilburg vom 12. 10. 1548.

^{14a} Anhang Nr. 3 (unten S. 85 ff.).

¹⁵ HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 362 Bl. 43 f. Dem Hauptschreiben ist ein besonderes Postscriptum beigefügt (Bl. 44). — Anhang Nr. 4 (unten S. 87 f.).

^{15a} Schreiben der Stadt Siegen an Graf Wilhelm vom 3. Dez. 1548: HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 362 Bl. 42. Das Schreiben enthält die Bitte an den Grafen, „als der Oberlandherr und Collator die Pastorei zu Siegen alsbald wiederum zu versehen.“ Der Name Fischbachs ist Phischpe geschrieben, wie es der damaligen Form des Ortsnamens entspricht.

in der Einstellung zum Interim auf. Während der Adel sich ganz dem von den gräflichen Kommissaren vorgetragenen Standpunkt anpaßte, sich also mit dem Zugeständnis der lutherischen Rechtfertigungslehre, des Abendmahls unter beiderlei Gestalt, der Verkündigung des reinen Gotteswortes und der Priesterehe zufrieden gab, wobei nur gegenüber dem gräflichen Publikationsschreiben diese Punkte im einzelnen schärfer präzisiert wurden, bequeme sich die Stadt Siegen nur zu einer summarischen Annahme des Interims mit dem Vorbehalt, soweit sein Inhalt dem Worte Gottes gemäß sei¹⁶. Um so getreuer spiegelt die Netpher Erklärung die Auffassung der „armen, ungelehrten Leute“ wider. Ihnen geht es um die Verkündigung des Gotteswortes und um die beiden Sakramente der Taufe und des Abendmahls mit Leib und Blut Christi. Die Messe lehnen sie ab, ebenso Fastengebote, Zeremonien und Riten, die Fürbitte der Heiligen, im Gegensatz zu der nachgiebigen Haltung des Grafen. Ihre größte Sorge ist, man könnte ihnen ihren Pfarrer — es war Johannes Lamb — nehmen.

Soviel sich ersehen läßt, ist es erst im Winter 1548/49 zu einem Massenausscheiden der Siegerländer Geistlichkeit aus dem Amt gekommen. Der einzige datierbare Fall ist der Leonhard Wagners in Siegen, der am 2. Dezember 1548 sein Amt aufgab^{16a}. Nach einem Bericht des Grafen an den Mainzer Erzbischof vom 26. Februar 1549 wären damals alle Pfarrer und Prediger aus Gewissensgründen von ihren Pfarren abgezogen gewesen¹⁷. Das würde besagen, daß diese Amtsniederlegungen freiwillig geschahen, nicht vom Landesherren oder der geistlichen Obrigkeit — dem Erzbischof — erzwungen waren. Das letztere ist auch darum wenig wahrscheinlich, weil erst am 1. Dezember 1548 ein erzbischöfliches Schreiben in Sachen des Interim an den Grafen erging, das bei ihm am 20. Dezember eintraf¹⁸. Es leitete eine zweite Phase der Auseinandersetzung über die Durchführung des Interims ein.

¹⁶ Im Postscriptum befaßt sich die Stadt mit der Formula reformationis.

^{16a} Das geht aus dem Schreiben der Stadt vom 3. Dez. hervor (ob. Anm. 15a). Nach Michaelis S. 154 wurde Wagner am 15. Dez. vom Grafen entlassen mit einem „Schmerzengeld“ von 120 Gulden.

¹⁷ HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 362 Bl. 64 (gleichzeit. Abschr.). Vergl. hierzu unten . . .

¹⁸ HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 362 Bl. 38 f. Es war durch ein (in Abschr. beigefügtes) kaiserl. Schreiben vom 12. Okt. (!) 1548 veranlaßt, mit dem der Kaiser Bericht über den Stand der kirchl. Reform und Schritte zu seiner Durchführung forderte (Bl. 37). Am 28. Sept. 1548 hatte der Mainzer Erzbischof eine Diözesansynode einberufen; sie wurde am 19. Nov. eröffnet. Das Landkapitel Siegen war auf ihr nicht vertreten; es hatte sich entschul-

Sie ist dadurch gekennzeichnet, daß statt des Kaisers der Erzbischof von Mainz es ist, dem gegenüber der Graf sich für seine Maßnahmen zu verantworten hat^{18a}. Er hat sich wiederum, wie s. Zt. dem Kaiser gegenüber, mit einer Stellungnahme zum erzbischöflichen Schreiben vom 1. Dezember Zeit gelassen, mehr als 2 Monate. Zunächst suchte er Zeit zu gewinnen, indem er am 27. Dezember sich wegen einer dringenden Reise nach Darmstadt entschuldigte¹⁹. Unter Hinweis auf die Erledigung aller seiner Pfarreien schob er dann am 26. Februar dem Erzbischof die Aufgabe zu, sich der Lösung der damit entstandenen Schwierigkeiten anzunehmen²⁰. Am 2. April drängte er nochmals, da seine Pfarreien „noch zum Teil und das mehrer Teil ledig“ stünden und „unversehen“ seien, woraus man nebenbei den Schluß ziehen könnte, es seien einige Pfarreien inzwischen wieder versehen worden²¹. Die einzige Wirkung der beiden Gesuche bestand in der Ankündigung des Erzbischofs vom 5. April 1549, er werde auch im gräflichen Gebiet die in der Diözese schon im Gange befindliche Visitation abhalten lassen²²; hinsichtlich der Besetzung der ledigen Pfarreien mit „katholischen Priestern“ habe er keinen anderen Rat, als daß sich die Patrone um geeignete Personen bemühen müßten. Am 8. Juli wurde dem Grafen jedoch ein weiteres Schreiben des Erzbischofs behändigt, das sog. Indult-Schreiben vom 27.

dig (Ludwig Lenhart, Die Mainzer Synoden von 1548 u. 1549, in: Archiv für mittelrhein. Kirchengesch. 10, 1958, S. 67 ff., bes. S. 86; vgl. auch Anton Ph. Brück, Das Erzstift Mainz und das Tridentinum, Kath.-Theol. Diss. Mainz, Maschschr. 1948, S. 22 ff.; ders. in: Das Weltkonzil von Trient II, Freiburg 1951, S. 202 ff.). — Das Mainzer Schreiben vom 1. Dez. an Graf Philipp von Nassau-Weilburg ist gedr. bei Eichhoff, 2. Bdch., S. 41 f.

^{18a} In dem mehrfach angezogenen Wiesbadener Aktenbande liegt als letztes gräfliches Schreiben an den Kaiser die erst am 18. Jan. 1549 ergangene Antwort des Grafen auf das kaiserl. Schreiben vom 12. Okt. (oben Anm. 14) in einem von Wilhelm Knüttel entworfenen Konzept vor (Bl. 49).

¹⁹ HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 362 Bl. 40 (Entwurf). In Darmstadt wollte sich der Graf auf Grund des Hofratsurteils vom 3. Aug. 1548, durch das ihm die Grafschaft Katzenelnbogen zugesprochen wurde (Otto Meinardus, Der Katzenelnbogische Erbfolgestreit II 1, Wiesbaden 1902, S. 47 ff.; II 2 S. 152 ff.), huldigen lassen. Das gräfliche Schreiben wurde vom Erzbischof im Jan. 1549 dem Kaiser übersandt (Druffel III 1 S. 155).

²⁰ Vergl. Anm. 17.

²¹ HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 362 Bl. 65 (Entwurf). Vielleicht war auch die frühere Behauptung, alle Pfarreien seien verwaist, eine Übertreibung. — Das Verhalten der Pfarrer entspricht eher einem modernen Streik.

²² HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 362 Bl. 66 (Ausfertigung, eingeg. am 18. April). Die Generalvisitation hatte am 22. Okt. in Mainz begonnen (StA Würzburg, MRA 619/1240 Bl. 4).

Juni, in dem der Mainzer — nachdem die päpstlichen Fakultäten für bestimmte Dispense erteilt waren²³ — die Grundsätze festlegte, nach denen die Durchführung des Interims erfolgen sollte. Zugleich forderte er „beschriebene Antwort bei (des) gegenwärtigen Zeiger“²⁴. Dieser Aufforderung kam der Graf am 9. Juli nach^{24a}. Zugleich schickte er das erzbischöfliche Schreiben „etlichen (Priestern), so er noch in seiner Grafschaft gefunden und sonst bekommen“ konnte, zur Äußerung zu²⁵. Die Stellungnahme, das „Bedenken“, der „Kirchendiener“ des Amtes Siegen liegt vor, in zwei Fassungen, einer langen und einer kurzen, beide vom 25. Juli datiert²⁶. Nur die kürzere ist mit gräflichem Begleitschreiben am 3. August 1549 nach Mainz abgegangen²⁷. Es kann kaum zweifelhaft sein, daß der Graf es war, der die Weitergabe der ursprünglichen, längeren Fassung unterbunden und auf eine veränderte, eine „kurze Antwort“, wie er sie nannte, gedrängt hat. Die erste Fassung setzte sich in ausführlichen Darlegungen in 8 Abschnitten mit Äußerungen des erzbischöflichen Indult-Schreibens auseinander und ließ es dabei an nachdrücklicher Betonung, daß der eigene Standpunkt sich auf das Wort Gottes und die Lehre und Praxis

²³ Durch Litterae Papst Pauls III. vom 31. Aug. 1548 wurden diese Fakultäten den päpstlichen Nuntien erteilt, die sie an die Bischöfe weiter verliehen (mit Schreiben v. 26. 5. 1549, gedr. Jodocus Le Plat, Monumentorum historicorum concilii Tridentini collectio 4, Löwen 1734, S. 121 ff.). Der Kaiser übermittelte am 28. Mai 1549 die Fakultätsbriefe der Nuntien an die Bischöfe (Druffel, Beitr. z. Reichsgesch. 1546—51, München 1873, S. 227).

²⁴ Der Aktenband des HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 362 enthält Bl. 75 ff. eine Ausfertigung dieses Schreibens, das an sämtliche evangel. Stände der Erzdiözese erging und sofort gedruckt wurde. Vgl. Fritz Herrmann, Das Interim in Hessen, Marburg 1901, S. 116, dessen Urteil über die Tendenz des Schreibens aber einzuschränken ist. Ein Teildruck nach der Ausfertigung für Weilburg bei Eichhoff, 2. Bdch., S. 53 ff.

^{24a} Abschriftlich im Haus-, Hof- u. Staatsarchiv Wien, Reichskanzlei Religionsakten 21, erhalten.

²⁵ So im Schreiben an den Erzbischof vom 3. Aug. (s. Anm. 27).

²⁶ HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 362 Bl. 53 ff.; unten Anhang Nr. 5 u. 6. Die längere Fassung stellt sich als gleichzeitige, von 3 Händen gefertigte Abschrift dar, die kürzere dürfte wegen des nachgetragenen Datums als Rein-konzept zu betrachten sein; sie stammt von derselben Hand wie der erste Teil der längeren Fassung.

²⁷ HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 362 Bl. 87 (Entwurf). Die teilweise, nicht wörtliche Wiedergabe bei Franz Bernard von Buchholtz, Geschichte der Regierung Ferdinand des Ersten Bd. 6, Wien 1835, S. 325 ist aus den vom Mainzer Erzbischof dem Kaiser übersandten Abschriften im Wiener Archiv geschöpft (Anm. 24 a). (Druffel hat leider die Wiener Bestände nicht vollständig ausgeschöpft.) Von dem Unwillen, den der gräfliche Bericht nebst der Antwort der Geistlichen beim Kaiser hervorrief, schrieb Montanus am 19. Sept. an den gräflichen Sekretär in Siegen, Knüttel (Meinardus, Katzenelnbogischer Erbfolgestreit II 2 S. 201).

der „alten heiligen Mutterkirche“ gründe, nicht fehlen; am eingehendsten befaßte sie sich mit der Zölibatfrage.

Demgegenüber stellt sich die zweite Fassung nicht nur als eine Kürzung, sondern zugleich als eine Umarbeitung dar. Nur 2 der Abschnitte aus denen der ersten kehren in abgewandelter und verkürzter Gestalt wieder. So rückt der Wunsch nach Aufrechterhaltung der gräflichen Kirchenordnung in den Vordergrund, wie das schon in der Stellungnahme der Siegerländer Geistlichkeit vom Oktober 1548 der Fall gewesen war²⁸. Übereinstimmen beide Fassungen in dem Erbieten, sich einer „ordentlichen Visitation“ zu stellen, und in der Hoffnung, daß die Geistlichen ihren „betrübteten Kirchen wiedergegeben“ werden möchten.

Die Visitation durch eine Mainzer Kommission, der der Mainzer Weihbischof Michael Holding angehörte — er war an der Abfassung des Interims maßgeblich beteiligt gewesen —²⁹, fand wenige Tage nach der Absendung dieses Bedenkens statt. Graf Wilhelm hat ihr nichts in den Weg gelegt, ihre Abhaltung sogar beschleunigt³⁰. Sie wurde für den Mainzer Anteil an der Grafschaft Nassau-Dillenburg in Siegen im Beisein des Grafen im Laufe von 2 Tagen, am 11./12. August — einem Sonntag und einem Montag —, vorgenommen. Das Ergebnis ist in einem erst nachträglich zusammengestellten Bericht festgehalten³¹. Danach waren alle examinieren

²⁸ Auch im sprachlichen Ausdruck verrät die 2. Fassung größere Mäßigung; so wird nur vereinzelt noch von der „wahren Mutterkirche“ gesprochen. Die Frage nach dem Verfasser dürfte kaum zu beantworten sein. Am ersten möchte man an Leonhard Wagner denken. Stilistische Anklänge unter den verschiedenen Texten sind vorhanden, z. B. die Wendung „ohne Ruhm zu sagen“. Die beiden Fassungen des „Bedenkens“ vom 25. Juli 1549 und die Supplik vom 11. August (Anhang Nr. 7) möchte ich einunddemselben Verfasser zuschreiben. Daß vom Verfasser der Supplik auch die Erklärung der Adelsgenossen (Anhang Nr. 2) stammt, möchte man daraus schließen, daß in beiden die Wendung „als des und (vil) höhers verstendige“ begegnet.

²⁹ Über ihn vergl. Erich Feifel, Der Mainzer Weihbischof Michael Holding, Wiesbaden 1962; Ant. Brück in: Neue Dtsche Biogr. 8, 1969, S. 466 f. Der Kommission gehörten ferner der erzbischöfl. Protonotar Jodocus Selbach und der Siegler Anton Wedemeyer an. Über sie vergl. Lenhart in: Arch. f. mittelh. Kirchengesch. 10, 1958, S. 90, Anm. 52 u. 57.

³⁰ Er hielt sich am 8. Aug. 1549 in dem zu $\frac{1}{4}$ neu erworbenen Butzbach auf, wo zur selben Zeit — also mit seiner Einwilligung — visitiert wurde, und veranlaßte dort die Visitatoren, sich — entgegen ihrer Absicht — zunächst nach Siegen zu begeben, um zu visitieren. In dem ebenfalls Dillenburg zugesprochenen katzenelnbogischen Amte Darmstadt (ob. Anm. 19) hatte der dortige Oberamtmann den Visitatoren keine Einreise gestattet (StA Würzburg, MRA 619/1240 Bl. 10 ff.).

³¹ Vgl. ob. Anm. 9, wo auch die Veröffentlichung des kurzen Berichts durch F. Otto nachgewiesen ist; die beiden Äußerungen der Geistlichen sind jedoch

Geistlichen — mit Ausnahme des Siegener Altaristen Johann Hornung³² — beweibt; sie kommunizierten sämtlich in beiderlei Gestalt, verwarfen die Messe mit dem Kanon, konsekrierten nicht katholisch, lehrten nur 3 Sakramente und lehnten Fürbitte für die Toten und die Anrufung der Heiligen ab. Einerseits erklärten sie, bei dem im Oktober des Vorjahres dem Grafen gegenüber abgelegten Bekenntnis^{32a} verharren zu wollen, andererseits aber erboten sie sich in einer schriftlichen Supplik an den Mainzer Weihbischof, in ihren Kirchen in Lehre und Zeremonien alles das zu lehren und zu halten, was zur Erbauung und Besserung der Pfarrkinder heilsam und nützlich sei — eine einigermaßen mehrdeutige Wendung, die auf eine gewisse Kompromißbereitschaft schließen läßt³³. Der anschließenden Bitte, auf den früher innegehabten Pfarreien bleiben zu dürfen, scheint Erfolg beschieden gewesen zu sein. Denn der Weihbischof ließ, wie Melanchthon am 10. September 1549 an Besold in Nürnberg schrieb, in den Nassauer Kirchen das Abendmahl wieder nach der bisherigen Weise begehen³⁴. Dazu würde es passen, daß Graf Wilhelm schon 1550 eigene Vorschriften für die Amtsführung der Pfarrer erließ³⁵ und daß Leonhard Wagner im selben Jahr sein Amt in Siegen wieder antrat³⁶.

von Otto nur im Auszug wiedergegeben. — Die Instruktion der Mainzer Visitatoren bringt Fritz Herrmann, Die evang. Bewegung zu Mainz im Reform.zeitalter, Mainz 1907, S. 257 ff.

³² Nach Heinrich v. Achenbach, Kirchl. Einrichtungen der Stadt Siegen vor der Reformation (Gesch. der Stadt Siegen, Abschn. IV), Siegen 1894, S. 20, war er 1515 Rektor des Hospitals zum Hlg. Geist.

^{32a} Anhang Nr. 1.

³³ Anhang Nr. 7 (unt. S. 107 f.). Gegenüber dem „Bedenken“ vom 25. Juli 1549 fehlt der Vorbehalt der Übereinstimmung mit der Schrift.

³⁴ Phil. Melanchthon, Opera quae supersunt omnia Bd. 7 (Corpus reformatum VII), Halle 1840, S. 139, Nr. 4353: Audio hunc ipsum (scil. Sidonium = M. Helling, episcopum Sidoniensem) . . . in ecclesiis Nassaensibus, cum omnes pastores uno consensu testati essent se nolle assentiri Augustanae Sphingi et diu in templis solitudo fuisset, iussisse, ut rursus suo more coenam Domini administrarent, donec alia mandata mitterentur. Welche der Nassauer Grafschaften Melanchthon dabei im Auge hatte, ist zwar nicht ersichtlich, doch ist es unwahrscheinlich, daß Helling sie unterschiedlich behandelt haben könne.

³⁵ Der sog. „Gemeine bevelch der visitation“. Darin wurde u. a. jedem Pastor die Pflicht auferlegt, die gräfliche Kirchenordnung neben der Nürnberger zu haben. Nach Vorlage im HStA Wiesbaden gedruckt von Knodt in Dtsche. Zeitschr. f. Kirchenrecht 14, 1904, S. 246 f. Einen älteren Druck bietet das Corpus constitutionum Nassovicarum in Bd. I, Dillenburg 1796, S. 152 ff.

³⁶ So Achenbach, Die Kirchenreformation in Siegen, in: Geschichte der Stadt Siegen, Siegen 1894, Abschn. V S. 7. Auch in Herborn nahm Johannes Bernhard im August 1550 sein Amt wieder wahr (Nebe S. 33).

Anhang

1.

1548 (Okt.) *Bedenken der Geistlichen der Ämter Dillenburg und Siegen an Graf Wilhelm von Nassau zum Interim*

Gnade und frid von unserm herrn Jesu Christo! Wolgeborener Grafe, g(ned.) Herr! Auf e. g. gnediglichen befehl nach der publication des Interims, wie man sich hie zwischen dem algemeinen christlichem concilio in der religion sachen sol halten, das wir e. g. undertenige kirchendiener beide e. g. emter Dillenberg und Siegen unser schriftlich bedenken noch end eines monats hierüber e. g. übergeben sollen, daraus e. g. vernehmen mögen, was wir endlich in solchem zu tun und zu lassen gemeinte sein, demselbigen gnedigen bevelch wolten wir ihr von herten gern, so viel müglich, ufs aller vleißigst und undert(enig)st nachkommen, haben dero halben dem mit ernst nachgedacht und allerley in dieser großwichtigen sachen, die nit allein den leib und gut, sonder auch die seelen antrifft, betrachtet und zum vleißigsten bewegen und nach vielfeltigem betrachten und erlärung dieses schweren handelns unsers geringen verstands, so uns von Gott verliehen, dieses — wie wir nit anders verstehen — christlichen bedenkens endlich entschlossen, das wir von des ersten aus hohen beweglichen ursachen das Interim undisputirt lassen wollen, dieweil das von andern hochgelehrten genugsam geschehen ist, und nit destoweniger e. g. unsere mainung ufs einfeltigsten eröffnen, wes uns in dieser hohisten sachen die christliche religion in lehre, sacramenten und ceremonien betreffent mit gutem gewissen gegen Gott und seiner hl. kirchen endlich zu tunt und zu lassen sey. Als nun vor Jahren sich vielerley ketzerey und zuthun¹ des widertaufs und dergleichen, auch sonst andere spaltungen, uneinigkeit der lere und kirchl. übung hin und wider erhaben, das hl. christlich concilium, darauf alle solche ding zu vergleichen und hinzulegen geschoben, von Jahren zu Jahren sich erstreckt, die vielbegerte christliche reformation der kirchen ufgezogen würden, sein e. g. in grosen sorgen gestanden, wir kirchendiener samt ihren gemeinen möchten in so viele spaltungen, auch von der rechten christlichen ban in solche

Die Schreibung der Texte ist maßvoll vereinfacht. Dialektische Eigenheiten, wie warheit statt warheit, mir statt wir, sind beibehalten, ebenso Abkürzungen wie e. g. = euer gnade(n); l. = liebe; R. R. = röm. Reich; M., Mt., Mayt. = Majestät u. ä. — a und o sind öfters nicht sicher zu unterscheiden. — Eigene Ergänzungen in runden Klammern.

¹ Wohl verschrieben für irtum.

schwere irtum und ketzereyen geraten. Dieweil dan niemand anders zu der sachen tet, haben e. g. aus christlichem hertzlichem eyfer, so sie von sondern gnaden Gottes zu ihren armen undertanen getragen, und aus erzehlten ursachen uns dienern ein kirchenordnung, derer wir uns bis dato uf des vielbegerten christlichen consilium determination halten solten, übergeben², vor welchen christlichen vleiß und eifer wir Gott zuvor und e. g. darnach immer vollen³ danken mögen, und es je in der wahrheit sonsten ohn unordnung, zerrüttung der kirchen diesen orts lands nit abgangen, so es auf diese weis nit verhindert werden were. Wir haben aber dazumal die gemelte kirchenordnung in der wahrheit nach unserm von Gott verliehenen verstand vor recht und christlich erkennt, erkennen und halten sie auch nach und mehr dan zuvor vor recht und christlich, dieweil wir mehr und grossere erfahrung durch die gnade Gottes der göttlichen wahrheit sint der zeit bekommen haben, daß sie in Gottes wort gegründet, den (!) wahren apostolischen tradition, auch der christlichen catholischen kirchen und h(l.)vätern im grund und in stücken notig zur seligkeit nit zuwider, sonder ganz und gar gemessen sey, dieweil in derselbigen nit anderst dan das wort Gottes lauter und rain, ohn einmischung der menschen dünken, nach rechtschaffenen christlichem verstand und wahren glauben zu predigen bevohlen würd⁴, dargegen aber unchristliche alte und neue irtumb darummen zu vermeiden geboten, desgleichen die heilige sacrament ufs christlichs und besorglichst, sonder abglaubische menschliche zusatz, zu administriren geordnet und letztlich die wahren apostolischen tradition samt den rainen ceremonien, so zu erbawung der kirchen dieser zeit am dienlichsten, genug freundlich darin zugericht seint, also daß wir in derselbigen bis anher nit gefunden, auch noch nit finden einigen mangel deren dingen, so nötig, heilsam oder furderlich zu der seelen hail und seligkeit weren, und von deswegen, daß darin nichts dan allein die offentliche, greifliche aberglaubige ding, die da on der seelen seligkeit hinderlich, abgeschafft, alles, so immer der kirchen dinstlich, unverendert bleiben⁵, daß sie den rechten wahren alten kirchenordnung am ehlichsten geschehen und in der wahrheit demnach auch von freunden^{5a} hochgelobt und gepriesen würden.

² Die sog. Nassauische Kirchenordnung, bei Knodt in: Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht 14, 1904, S. 189 ff.; vgl. oben S. 70 Anm. 6.

³ = völlig

⁴ Knodt S. 190, 212.

⁵ Das ist in der Kirchenordnung nicht ausdrücklich so gesagt, aber (S. 191 f.) allenfalls herauszulesen.

^{5a} So statt „fremden“.

Dieweil nun dem also, wie genugsam zu erweisen, ist unser aller e. g. armer kirchendiener herzlicher wunsch, auch ganz undertenige und demütige, vleissige bitt und begeh, daß man, so es immer sein könnte, uns bey solcher christlicher ordnung gnediglich wölle pleiben lassen, bis auf die endliche christliche reformation eines heiligen allgemeinen christlichen freien conciliums, so von Rom. Kay(s.). Mayt. vorgeschlagen und von des reichs stenden verwilliget, damit die armen betrübten kirchen und wir mit ohnnotiger verenderung nit beschweret, auch kein siehetliche⁶ angericht werd, die abgestellte groben mißbreuch und aberglaubischen dingen unwideraufgerichtet verpleiben. Daran geschehe dem allmechtigen ewigen gütigen Gott ein groser dinst und den armen kirchen merklichen nutz und frommen. So man uns dem ewigen Gott zu ehren, den armen elenden kirchen zu trost und heil diese gnade erzaigen würde, wolten wir auch durch die gottliche hülff unnd beystand wie bishero uns mit lehren, sacramentreichen und christlichen rainen fruchtbarlichen ceremonien und in unserm ganzen kirchenamt dermassen halten und erzaigen, daß sich kein gottsfürchtiger wahrer christ on solchem kirchendienst ergern, sondern vielmehr bessern soll, auch niemand billige beschwerung oder klage derwegen schepfen möge. Wir wölle auch allen unsern geistlichen und weltlichen obrigkeiten christlichen, billichen und ehrlichen gehorsam, wie recht, genugsamlich leisten, uns gar nit beschweren, was uns von ihnen, so mit gutem gewissen gegen Gott und der kirchen gedulden und getragen werden kan, uferlegt würd, damit wir jedoch die christliche einigkeit, so viel uns immer müglich, auch helfen fürdern und nit geachtet würden vor die, so nichts dulden, leiden tragen, einigkeit haben wolten, das doch mit gutem gewissen von uns geschehen kunt, den wir ie auch von herzen gern mit dem heiligen Paulo jederman allerlei werden wolten, in den dingen, darin der heilig Paulus jederman allerlei werden (!) ist⁷, damit viel leut mögten Gott gewunden werden.

Zu dem ist unser meinung nit, das wir auf gemelter, der löblichen von e. g. uns uberraichten ordnung eben dermaßen zu stehen gesinnet sein, daß wir von unsern hohen oberkeiten, der gristlichen ordinariis, hie zwischen dem gemeinen rechtmessigen concilio eine leidliche unnd mit gutem gewissen annehmliche reformation der kirchenordnung nit zulassen wollen, so wir uns doch keine christliche ordnung, so in apostolischer lehr gegrünnet ist, anzunehmen beschweren, derhalben, so etliche ding, daruber sich

⁶ = siechlich? schetlich? sichtlich? Dahinter dürfte ein Wort ausgelassen sein.

⁷ 1. Kor. 9, 22.

die ungleichheit zu unsern zeiten in der religion erhalten hat und man zu beeden seiten, das sie zu reinigen sein, erkennet, uf ein christliche weis verbessert und erklaret werden. Wie ir dan die Kay(s). Mayt. allergnedigst jetzund und hernach allezeit solches zu tun vorbehalten haben, wolten wir uns aller gebühr nach gehorsamlich erzaigen, on uns nit erwinden lassen, daß nit zur gesuchten einigkeit geschritten werden mocht. Mit solchem erpieten, g. herr, damit wir uns allen gottlichen dingen, so mit gutem gewissen annehmlich sein, auch allen christlichen gehorsam underwerfen, hoffen wir sei iermiglich⁸ vor Gott und seinen heylichen christenheit entschuldiget und jederman übergengugsam geschehen, dan es kan je von einem christlichen diener nach Gottes wort und aller lieben vetter lehre weiter nit erfordert werden.

So wir aber mit diesem unserm demütigen und christlichen pitten und erbieten kein statt finden, kein gnad noch milterung in dieser sachen erhalten möchten, sonder an unser christlichen ordnung verhindert, mit unannemlicher aufrichtung der abgeschafften offentlichen mißbreuchen und aberglaubigschen, irrigen dingen durch ein unverstendigen eifer beladen solten werden, wer unser gewissen ein unleidliche last und beschwerung, den es betrifft nit allein unsere selbst seelenheil und seeligkeit, sondern der armen gemeinden, so uns von Gott, des die sachen ist, bevohlen, denen wir nichts zu geben macht haben und ihres verderbens und bluts rechenschaft am jungsten tag vor dem richter stul des allmechtigen geben sollen, und dieweil solche aufrichtung der aberglaubigen mißbreuch der freyen predig gottliches worts und wahrheit stracks zuentgegen und sich nicht miteinander vergleichen oder vertragen können, ohn verletzung gottlicher ehren und majestat, auch ohn schwere ergernusen und zerstörung der gewissen, haben e. g. gnediglichen zu ermassen, daß wir dardurch von unserm amt abgetrungen werden und unsern kirchen ferner vorzustehen nit befugt sein könnten, müsten derohalben die gemelte unsere kirchen, denen wir doch von herzen gern mit lehren und andern vorstehen wolten, samt ihren sachen dem ewigen gütigen barmherzigen und gerechten Gott bevehlen, unsere seelen in gedult fassen und gedenken, das wir armen christen dermaßen Gott mit unserm grosen, schrecklichen ungehorsam und undankbarkeit erzornet haben, daß er den kirchen die grosen herrlichen gaben, so er ihnen um sunst aus lautern gnaden und barmherzigkeit geschenkt und geben hatte, wider zu sich aus billichen und gerechtem urteil nemen wol, bis wir dereins zu warer buß greifen, ihnen mit herzlichen bitten und

⁸ Lesung unsicher; wohl für: sei irgend möglich.

flehen durch Christum wider erweichen, daß er sein gnedigst antlitz wider scheinen laß, wie es den auch vor zeiten oft seinem volk strafen zugeschickt, doch endlich widerumb zu gnaden aufgenommen hat, nachdem sich bekehrt und durch die wohre buß von sunden abgestanden ist. Also hoffen wir, seyen auch jetzund unbußfertigen, do noch besserung von zugewarten, daß sie sich einemal bekehren, Gottes und seiner wahrheit erkantnus bekommen können. Wo nun aber, g. h., in diesem allergefährlichsten handel von e. g. als von einem hochbegabten herrn in christlichem und weltlichem verstand und der da Gottes lob und ehre gerne gefordert sehe, einiger bestendiger rat geben werden möcht nach Gottes willen, weren wir von herzen demselbigen zu folgen genaigt. Das haben wir e. g. uf ihren gnedigen bevelch wir armen kirchendiener und capellanen zu undertheniger antwort nit können noch sollen verhalten.

E. g.

ganz undertenige und
gehorsamen kirchendiener
beider amter Dillenpergs
und Siegen

StA Würzburg, Mainzer Regierungsarchiv 619/1240 Bl. 21—25; mangelhafte Abschrift 17. Jhdts.

2.

1548 Okt. 28 Der Adel des Amtes Siegen an Graf Wilhelm von Nassau

Wolgeborner grave! E. g. seien unser undertenig schuldige und ganz willige dinst bereitet zuvor. Genediger lieber herr! Das buch, wilchs das Interim genant und itzo uf jungstgehaltenem reichstage zu Auspurg durch romische keiserliche majestat, unsern allern allergnedigsten herren, chur- und fursten und andere des heiligen reichs stand gesetzt, verfasset, ufgericht und ernstlichen zu halten geboten ist wurden, haben wir durch e. g. darzu verordnete commissarien horen verlesen⁹ und vur publicirt angenommen, solch buch auch volgend mit vleiß selbst uberlesen und, sovil uns muglich, erwogen und entlichen under andern articulen, im selbigen

⁹ Der Aktenband R 362 im HStA Wiesbaden Abt. 171 enthält Bl. 20 ff. den Text des von den Kommissaren an die Laien gerichteten Schreibens, mit dem die Übermittlung der Interimsdekrete begleitet wurde, vgl. oben S. 72 m. Anm. 11.

buch verleibt, befonden, das neben zulassung der priesterehe¹⁰ der articul der justification¹¹ dermassen gestalt ist, das wir allein durch Jesum Christum, unsern heiland, und sein gnugtuung seins leidens und sterbens entlichen und wirklichen selig werden und sonsten durch niemands oder durch keynerlei mittel und wege, zum andern, das wir das heilige sacrament des altars, des leibs und bluts Jesu Christi, nach form der ersten durch Christum beschehener insatzong in beiderley gestalt behalten und niessen mog¹², item zum dritten, das man uns das heilig evangelium ganz lauter und rein predigen solle und moge¹³. Solche articul als der heiligen gotlichen geschrift gemeß nemen wir underteniglich und als die gehorsamen mit geburlicher reverenz an, und sovil die uberigen puncten und articul, die gleicher gestalt van Key(s). Mayt., chur- und fursten und stenden des reichs verwilligt, approbirt und angenommen seint worden, belangen tut, achten wir onmuglich sein, das wir solcherer keyserlicher maigestat, chur- und fursten und gemeiner reichsstende uferichter satzong und vurge-schribener ordnong, im Interim verleibt, widerstreben solten oder konten. Zweifels one keiserliche majestat und die gemeinen reichsstende werden die sachen und puncten, ob dieselbigen dem gotlichen wort gemeß oder nit, annemlichen oder nit seien, mit hochstem eifer, ernst und vleiß selbst erwogen und befonden haben, und beneben dem finden wir uns vil cleiners verstants und vermogens, dan das wir, sonderlich als die leien, dieselbige uberigen puncten bestreiten oder widerfechten und demnach dasjenige nit annemen solten, das durch keiser, konig, chur- und fursten und die gemeinen reichsstende deutscher nation ist gesetzt, geordnet, approbirt und entlichen zu halten uferlegt und ernstlichen gepoten worden. E. g. auch als dessen und vil hohers verstendigen haben bei sich gnediglichen abzunemen, das derowegen wir nit allein die obangezeigten puncten, sondern auch die uberigen articul des ermelten Interims helligen und annemen müssen, angesehen das unser vernonft und vermogen, in massen obstet, dermassen ge-

¹⁰ Kaiserl. „Erklärung“ (Declaratio) Art. Von den Ceremonien und Gebräuchen der Sacramenten (Hergang S. 150 f.).

¹¹ Ebda. Art. Von der Rechtfertigung u. Von der Weise, durch welche der Mensch die Rechtfertigung bekommt (Hergang S. 37 ff.).

¹² Ebda. Art. Von den Ceremonien usw. (Hergang S. 152 f.).

¹³ Davon ist nur in der Formula reformationis im cap. De dispensatione verbi Dei die Rede (Hergang S. 247). — Die Erklärung der Adelsgenossen lehnt sich an den Wortlaut der Publikation durch die gräflichen Kommissare an (vgl. Anm. 9). Von der Priesterehe ist in dieser allerdings nicht die Rede, da sie sich an die „Landsassen und Einwohner“ richtete.

schaffen ist, das wir solch Interim nit clugelen oder uns dem keiserlichen uferlegens und der reichsstende gehelligong und approbation mit nichten widersetzen mogen. Solchs haben e. g. wir underteniglichen nit bergen wollen und seint e. g. undertenig gehorsam und ganz willige dinst zu beweisen und zu leisten plichtig und schuldig.

Datum den 25ten octob(ris) anno domini 1548.

E. g. undertenigen
dinstwilligen
Adelsgenossen des
Amts Siegen

*HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 263 Bl. 31; Ausfertigung, mit Ver-
schlußsiegel der von Bicken und der von Selbach.*

3.

1548 (Okt.) Die Gerichtsgemeinde Netphen an Graf Wilhelm
von Nassau

Wolgeporner gnediger Herr! Euwer gnaden sihen unser undertener schuldiger dinst zuvor. G. h., es haben e. g. uns zwey bucher vurlesen lassen, eyns das Intrim, das ander gut policy belangen¹⁴, und mir in eym monat antwort darauf geben sullen. Die wil mir dan arme ungelerten leude syn und des Intrims nit vil verstantz haben, wulten mir e. g. flessig und underteniglich gebeten haben, die puncten, die uns armen bedreffen, das e. g. dieselbigen erkleren wollen lassen, uf das mir e. g. ader wem die antwort geborent, nit unmuglich oder vergeblich antworten. Dan als vil mir aus dem Intrim verstehen, kunten mir nit anders erachten, dan das man uns ander predicanten zuschicken werde, als hett unser jetziger pastor verfuerlich und das evangelium Jesu Christi nit recht gepredigent, das mir im in keynen weg nochsagen kunnen ader wollen. Dan hetten mir die gnade van Got dem helgen geist gehabt und syner lehr gefolgt, wissen mir, das mir vur Got am jungsten dage gerecht und from bestehen kunten, wulten auch by siner lehr und uf syn lehr, die er treulich by uns getan, gern und willig sterben. Er hat uns uf keynen andern weg gewesen, die seligkeit zu erlangen, dan durch das liden und sterben Jesu Christy. O, lieber Got, was durfen mir dan ander mittel! Mir haben die tauf und den lib und blut

¹⁴ Gemeint ist die ebenfalls auf dem Augsburger Reichstag 1548 erlassene „Ordnung und Reformation guter Policy“.

Jesu Christi, das die rechte meß ist, die zehen gebot, allen willen Gottes — kunten mir uns derselbigen recht gebruchen, wie uns Gott befohlen hat, meynten mir und wissens verware, mir hetten zu tun genug und dürfen uns nit witer zu tun uflegen. Der vierdage¹⁵ halben machen mir der mehr, dan uns nucz ist. An der cerimonien in der kirchen, als bilder smucken, kirzen brennen, palmen, gewihet salz, wihewasser, fanen, syn uns keyn nucz, derglichen helig ole, crysum, firmung¹⁶, begengnes, jargeziten, wal-farten; auch der verstorbnen helgen vorbit¹⁷ haben mir keyn befelch in gotlicher helger schrift van, syn uns auch nit notig zur selikeit. Das Intrim sagt der heymlichen ehe halben, die hinder den altern ader furmundern geschicht, sult recht syn und zulesig¹⁸, das uns armen nit eyn geringe beschwernes brengt, ist auch wider Gottes gebot. Es spricht Gott, du salt dyn vater und mutter in hogen grossen eren halten etc.¹⁹, und ist eyn solich laster — Gott habe lob — by uns in kurzen siten sir vergangen, dahe(r) mir armen underteniglichen um gebeten wullen haben, dasselbige laster nit wider zu gestatten. Warum sulten mir Gottes gebot widerstreben, das uns alle wolfart und seligkeit leret, auch alle keyserlich recht und policy iren ursprung daraus haben? Mir wulden kay. mag. etc., auch unserm g. lantherren nit widerstreben. Mir sind aber des verdrostens, man werde uns gnediglich by synem gotlichen wort, das mir bis daher van unserm pastor genugsam gehort, bliwen lassen und nit mit dingen zur seligkeit unnötig beschweren, sunder uns vilmehr by synem gotlichen, eynfeltigen, ewigen, waren wort schutzen und schirmen und behalten. Dan Got spricht selbst: Ich byn alleyn dyn Got, keyn fromde Gotter saltu neben mir haben etc.²⁰. Darzu sagt Got witer, wer uf in vertrauw, sult nit zu schanden werden²¹, heist uns alle zu im komen, ruft und spricht; Koment alle zu mir, die ir muselig und beschwert sit, ich will euch erquicken²², dem aber das Intrim, unsers verstands, nit an allen orten

¹⁵ Die Fastenzeiten der Quatember; sie werden in der kais. „Erklärung“ nicht eigens erwähnt.

¹⁶ Das richtet sich gegen den Art. Von den Ceremonien in der kais. „Erklärung“ (Hergang S. 141 ff.).

¹⁷ Ebda. Art. Von dem Gedächtnis der Heiligen ... u. von ihrer Fürbitte (Hergang S. 126 ff.).

¹⁸ Bezieht sich auf den Schluß des Art. Vom Sacrament der Ehe (Hergang S. 100 ff.).

¹⁹ 2. Mos. 20, 12.

²⁰ 2. Mos. 20, 2.3.

²¹ Jesus Sirach 32, 28.

²² Matth. 11, 28.

glichformig laut. Derhalben wolten mir armen van herzen gern by gotlichem wort, wie uns unser pastor gelert hat, blywen. Dan sulden mir der erkanten warheit gotliches worts, das mir mit anher vilveltiglich gehort, widersprechen, sundigeten mir in den helgen geist. Wers uns armen ungelerten leuden besser, das mir Gottes wort nie gehort hetten, ja, nie geboren weren worden, da uns doch Gott, unser hemelischer vater, gnedig und vaterlich vur behuten wult und in syner gnade und gewaltigen hant mit an unser ende behalten. Amen, amen, amen.

Als vil die policy belangen¹⁴, wulden mir armen auch kay. und konig. magistet, allen churfursten, fursten und herren, allen stenden des helgen romesch. richts van herzen danken, das sie sich unser armen als unser hogste weltliche oberkeit in allen gnaden als vil angenommen haben. Mir armen kunten hieby unserm g. lantherren nit anders nachsagen, dan das i. g. uns alle zit mit gepiten und in gnaden auch befelen lassen, das mir uns geygen Got und unser oberkeit in allem gehorsam halten und mir selbst under enander eyner dem andern tu, wie ein ider gern selbst getan hat etc.

Kay. magt., e. g. ader wem die antwort gebort,
undertenigen, gehorsamen
die ganz gemeyn im
gericht Netphe

HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 362 Bl. 32/33; Ausfertigung.

4.

1548 Dez. 10 Die Stadt Siegen an Graf Wilhelm von Nassau

Wolgeborner graf, genediger herre! Auf endpfangnen bevelch, gehapter bedacht nach bericht zu geben, wes wir des vurgelesen Interims halben anzunemen gemeint oder nyt, ist unser undertenige, demutige, gehorsame antwort: Wir haben alhie zu Siegen ein zeitlang seelsorger und predicanten gehabt, dye uns das evangelium gelert und vurgetragen, der versehung dem gotlichen wort gemess und rechtschaffen etc. Was nu dem heyligen wort Gottes in Interim gemessich, sein wir als byllich schuldich und gemeynt anzunemen und ze halten. Wo und ob aber im selben etzwas gesetzt erfunden wurde, das mit dem wort Gottes nit eynstymte noch verglichen werden mocht, deshalb wollen e. g., bidten wir, gnediglich verfügen, das wir damit unbeladen bleyben und bey warer gerechter lere gotliches worts bis auf ein algemeyne wisslich con-

cilium gelassen werden etc. Dis zu underteniger antwurt unverhalten.

Datum mondags nach conceptionis dive virg(inis) Marie. anno etc. 48.

E. G.

u(ndertenige)
burgermeister, schepfen, rat,
handwergsmeister und ganze
burgerschaft zu Siegen

Wolgeborner, genediger herre! Sovil die reformation²³, so bey dem Interim verlesen worden, anlangen tut, bitten wir, das euere genaden als der ober- und landhere unser als irer undertanen gelegenheit, nutz und wolfart daryn genediglich bedenken und verfragen, uf das, was zum guten und billichem fruchtbar und erschieslich angericht und getan werde, wie wir des und aller genaden underteniglich vertrusten und erwarten, und bevelen e. g. in schirm des almechtigen, uns mit genaden lang zu regiren und zu gebieten. Datum Siegen mondags nach conceptionis Marie anno etc. 48.

Burgermeister, schepfen,
rat von wegen unserer
und ganzer gemeine zu
Siegen

HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 362 Bl. 43/44; Ausfertigungen, präsentiert 11. Dez.

5.

1549 Juli 25 Die Geistlichen des Amtes Siegen an Graf Wilhelm
betr. Antwort an den Erzbischof von Mainz (1. Fassung*)

Wolgeborner grave, gnediger herr! Uf e. g. bevelch belangend die ermanschrift, so e. g. zukomen von dem hochwürdigsten erzbischof des stifts Meinz, churfursten und erzkantzler des H. R. R. teuczter nation, unserm geistlichen ordinario und gnedigsten herren,

* Das in die 2. Fassung (Nr. 6) Übernommene ist kursiv gesetzt.

²³ Dies dem Hauptschreiben beigelegte Postscriptum gilt der kaiserl. Formula reformationis (Hergang S. 230 ff.). Sie ist also ebenfalls den Untertanen mitgeteilt worden, obwohl sie sich nur an die geistlichen Reichsstände richtete.

doruf e. g. ufs fleissichst zu antworten, damit e. g. furter unserm gnedigsten erzbischof, churfursten, geistlichem ordinario, die gnedigste begerte antwort geben konnen, — solchem e. g. gnedigen bevelch seind wir dieses orts kirchendiener ufs unterdenigst und mit fleiss nachkomen, dieselbige ermanung angehort und inhalts derselbigen vernomen, das e. g. von hochgedachtem unserm gnedigsten erzbischof und churfursten etc. ufs gnedigst ermanet worden, das e. g. on allen lengern verzug in denen kirchen, da enderungen oder newerungen vorgenommen, ingerissen, ingelassen oder ingeschlichen seint, verschoffen und dahin die sachen richten, damit die kirchendiener in verwaltung ihrer emter in der lere, es sey in offentlichen predigen oder andern vermanungen und leren des volks und auch in den gebreuchen, als in reichung der sacrament und andern ceremonien, sich zu der gehorsam und gemeinschaft der algemeinen kirchen widerum begeben und dorin hinfuro williglich und bestendiglich erhalten und mit derselben aller ding sich vergleichen oder doch zum wenigsten sich mit irer ler und kirchenordnung der erklerung, so von der R. K. M. allergeuedigst eroffent und von den stenden, so neuerung und enderung in der religion furgenommen, gehorsamlich bewilliget und angenommen worden, in alle wege gemess halten und weiter nit greifen noch schreiten oder enige ungleichheit dagegen uben wollen, sich auch sonderlich des ergerlichen unchristlichen gebrauchs des schmehens und scheltens uf der kanzel oder sonst enthalten, auch dem volk mit ler und wandel dermaßen vorgehen, damit ir dinst nit getadelt, sondern das volk verursacht werden, sie mehr zu lieben den zu scheuen. Und domit das gemein volk desta gutwilliger in solche ordnung sich furen und darin sich gehorsamlich erhalten lass, das e. g. die predicanten anhalten sollen — nachdem sie selbst iren verstand nach der alten h(l.) martirer und bischof, der waren algemeinen christlichen kirchen verstand gericht, derselben sich als der rechten richtschnur, der seul und gruntfest der warheit untergeben haben, als sie dan je billich vor Got zu tun schuldig — auch das volk getreulich und fleissig zu warnen, wie geuerlich es sey, von gemeinem syn und verstand der algemeinen kirchen abzuweichen und seyнем eigen syn und verstand mehr zu geben, dan sich geburt, und kluger sey(n) wolten den christlicher einfeltikeit von noten, und derhalben sie veterlich, gutlich, fruntlich und fleissig zu vermanen, das sie sich von iren vorstehern gehorsamlich underrichten, leren, leiten und mit ler und gebreuchen bey der algemeinen kirchen und derselbigen verstand sich gern furen, finden und behalten lassen, weiter das die kirchendiener, so nach entfangner weihe wider der alten catholischen kirchen ordnung, gebrauch und verbot in ehe-

stand sich begeben, dadurch sie dan in die geistliche strafe und excommunication etc. gefallen sein sollen, das sie ired amts und beneficien solten beraubt werden etc., so sie ire eheweiber verlassen wollen und um gnad ansuchen werden, zu gnaden wider ufgenommen und mit jenen dispensirt und ire straf moderirt und gemessiget sol werden, das sie in ir amt wider gesetzt und bey iren beneficiis bleiben sollen, desgleichen, wo diejenigen, so *ungeweiht* den *kirchendienst verwaltet* haben und um die weihe ansuchen, das mit inen auch, sover si tuglich zum amt befunden, sol dispensirt werden, also auch diejenigen, so die communion sub utraque spetie nit lassen wollen, das man auch mit inen, so si drum ansuchen werden, mit einer mass dispensieren sol²⁴. Solche des hochgedachten unsers gnedigsten erzbischofs und churfursten etc. gnedigste ermanung haben wir muglichs *fleis bedacht und erwogen* und demnach in dieser hochwichtigen schweren sachen *dieser christlichen und notwendigen antwort* in aller unterdenikeit *uns sementlich entschlossen*, darin wir uns anders nit vernemen lassen, den wie wirs kegen dem almechtigen ewigen gerechten Gott in unserm letzten end und am jungsten gericht, auch uf erden gegen meniglich zu verantworten gedenken.

Zum *ersten*, soviel die neuerung oder *enderung* belangt, so in unsern kirchen solten *vorgenomen sein*, können wir uns unsers geringen verstands anders nit erachten, dan das man allein meine die *unnotigen, unchristlichen und ergerlichen enderungen* guter und *christlicher heilsamer ding* und in der warheit und im grund nit die *notigen* und christlichen heilsamen enderungen irriger, *aberglaubischer und abgottischer dinge*, deren dan nit wenig *in die h(l.) kirch* mit der zeit *ingeschlichen seint*, die auch so *zutage* durch Gottes gnad *komen*, *das si uf allen seiten von den gottforchtigen gesehen* und zu endern *erkent werden*, *wie den auch die R. K. M. selbst ufs allergnedigst etliche derselbigen irrigen dinge* — so aber lange zeit in der *h(l.) kirchen* gemein und gebreuchlich gewesen seint — *in irer M. declaration, auch reformation abzustellen*, zu *corrigirn* und zu endern *bevolen hat*²⁵, welche irrige und aberglaubische ding, ob si wol in der algemeinen (hl.) christlichen kirchen, wie itzt vermelt, gelert und gehalten, auch vor recht und den waren gottsdinst geacht sind worden, kan man sie doch mit der warheit der waren christlichen apostolischen und catholischen kirchen — die durch den *h(l.) geist* regirt wird, — nit zuschreiben,

²⁴ Das Vorstehende ist z. T. wörtlich dem Schreiben des Mainzer Erzbischofs Sebastian vom 27. Juni 1549 entnommen (oben S. 75 f. u. Anm. 24).

²⁵ Hergang S. 28 f.

das si dieselbigen ding ufgericht und verordnet habe, sondern dem unverständigen eifer etlichen kirchendiener und regenten und dem feinde, davon der her Christus in der parabel sagt, der das unkraut unter den weizen, da der hausvater schlief, geset hat^{25a}, — derhalben die kirchendiener, so solche irrige dinge aus not hiebevorder geendert und mit aller geburlicher mass abgeschafft haben, in der warheit nit ungehorsame der waren algemeinen mutterkirchen gehalten werden, sondern vor rechtschaffne gehorsame diener, die der h(l.) mutterkirchen in dem nit zuwider gewesen, sondern vielmehr ir ein rechten wolgefelligen dinst beweist haben und derhalben billich vor die waren catholischen priester und dagegen diejenigen, so solchen irtumen nit allein anhangen, sondern auch noch vor recht verdeidigen und erhalten wolten, billicher vor die ungehorsamen kirchendiener der waren alten h(l.) mutterkirchen von meniglichen geurteilt sollen werden. Soviel aber unser person in dieser sachen betrifft, haben wir uns *in der warheit* ufs allerfleissigst verhut, wie uns den auch e. g. dasselbig ernstlich geboten hat, das wir keine beschwerliche, unnотige *unchristliche oder ergerliche enderung*, so in der warheit und im grund wider unser liebe ware alte christliche mutterkirchen were, furnemen oder inliessen, haben *derhalben fast alle alte lobliche christliche nutzliche und heilsame breuche und gewonheiten der h(l.) kirchen in leren, predigen*, in reichung der h(l.) sacramenten, auch in singen und lesen *und andern kirchenordnungen und ubungen* in unsern kirchen unverendert *behalten und bleiben lassen und dieselbigen dermassen* verhandelt, *das die arme gemein dodurch gebessert und erbauet* wurde und derhalben dieselbigen nit geringert, sondern herlicher und nutzlicher der kirchen vorgedragen haben und warlich nichts, dan das gar irrig, aberglaubisch und abgottisch und wider das klare wort Gottes war, fallen und abkomen lassen, wie wir dan das unsers amts halber vor Got zu tun schuldig waren, damit das unverständlich arm volk nit lenger mit solchen uffentlichen irrigen dingen ferfurt, sondern wider zu recht bracht wurde. Ist derhalb bey uns in unsern kirchen kein sonderliche, viel weniger ergerliche enderung geschehen, noch je vermerkt, sondern unsere kirchenordnung *der waren christlichen catholischen kirchen* fast einlich befunden worden, welchs nit allein die heimeschen sondern auch die fremden, so unser kirchen ordnung gesehen haben, zeugen werden. *Derhalben wir unsers verhoffens* je nit zu schelten, viel weniger zu strafen, sondern *vor ware catholische kirchendiener zu halten* und demnach nit die ungehorsamen, sonder vor die ge-

^{25a} Matth. 13, 25.

horsamen priester vor Got und seyner *algemeinen h(l.)* waren *christlichen* catholischen *kirchen* geacht werden, welche sonder allen zweifel anders nichts *im grund und in der warheit* von iren priestern erfordert, dan was christlicher und apostolischer ler gemess ist.

Zum andern, e. g., soviel aber insonderheit unser ler betrifft, haben wir auch kein newe ler in der warheit unsern kirchen furbracht, sondern die rechte wahrhaftige, gottliche alte ler, der heiligen canonischen biblischen schrift altes und newes testaments gelernt, welche zur richtschnur darnach zu leren gegeben hat, und demnach auch uf der lieben heiligen kirchen lerer, martirer und bischof exempel gesehen und ires rats ufs fleissigst gelebt, bey welchen wir auch ernstlichen bevelch befunden haben nichts zu leren, dan was der waren canonischen und biblischen schrift gemess und gleichformig ist, ja auch, was Christus nit gelert hat, vor ein new und abscheuliche ler zu halten und allein die ler vor recht zu urteilen, so den Worten Christi und seyner aposteln mit stimmte befunden wird, welcher canonischer biblischer, heilger, christlicher und apostolischer schrift sich selbst di ware alte christliche apostolische catholische h(l.) mutterkirche durch ire lieben alte lerer, die waren alte martirer und bischofe in iren schriften, buchern und leren mit aller reverenz und geburlicher demotikeit auch unterworfen hat, und weit dieselbigen drunder und nit druber zu halten, die auch nach der canonischen h(l.) schrift zu urteilen selbst geboten und bekant hat, das man in irem fielen schreiben wol moge fele und yrtum finden. Aber in der h(l.) canonischen biblischen schrift sey gar kein yrtum, sondern nur eitel worheit geschrieben, wie dan auch irer etliche sich nit geschemet haben, ire yrtum zu bekennen und dieselbigen, da sie eins bessern aus der h(l.) canonischen schrift bericht seind worden, zu retractirn, welchem exempel je alle lerer und doctores der heiligen waren mutterkirchen von herzen gern gesint sein solten nachzufolgen und ire leren wegen der heiligen canonischen schrift halten und darnach auch sich gern lassen richten. Wo das geschehe, zweifeln wir gar nit, man werde wol bald zur christlichen einikeit in leren und predigen, auch zu unsern zeiten, komen. Haben derhalben e. g. wir kirchendiener nit di ware alten christliche apostolische ler, sondern allein di newe unchristliche irrige abgottische ler sinken und fallen lassen und in dem vor allem dem befel Jesu Christi, unsers herren und seligmachers, und seyner lieben aposteln, auch der lieben veter ufs fleissigst, so uns muglich, nachkomen und demnach uns nit als die ungehorsamen, sondern als gehorsame thiener der woren catholischen heiligen mutterkirchen gehalten haben.

Zum (dritten) soviel unsern verstand betrifft, das wir denselbigen dem verstand der rechten waren alten martirer und bischofe und der waren alten christlichen apostolischen mutterkirchen als der waren rechten richtschnur, seulen und gruntfest der worheit unterwerfen sollen, haben wir, g. h., die lieben heiligen waren martirer und bischofe mit fleiß, so wir ymmer gekont haben, rat gefragt, wie man die h(l.) canonische biblische schrift sol verstehen und iren sin erlangen, und bey ynen disen bericht funden, das der verstand der h(l.) schrift von Got dem heiligen geist, der die h(l.) schrift der h(l.) kirchen geben habe, muß erlangt werden mit andechtigem gebet und fleissigem lesen und erforschen der heiligen schrift und demnach uns underweiset, den verstand der heiligen schrift nit drin dragen, sondern daraus holen und denselbigen aus den vor- und nachgehenden worten nemen und, wo ein dunkel (w)ort vorfellet, mit einem klaren auslegen. Uber das haben wir auch iren erklerungen und auslegungen nachgefragt und, wo wir si noch irem selbst hiroben erzelten bevelh der heiligen canonischen schrift gleichformig befunden, gern in unserm predigen und leren gefulget, bekennen auch ihnen zu ehren, das wir in fielen dingen bey inen bessern bericht funden haben, wie und was man lehren soll in der heiligen kirchen, dan bei etlichen andern sophistischen lerern, die nach langen und vielen jaren noch inen in die kirch komen sind und darin uberhand genomen, viel seltzamer newen lehr ufbracht haben, die auch des zanks, der heutzudage in der kirchen ist, nit die geringste ursach sind. Haben also die lieben veter uns die augen ufgetan, das man viel grober mißbreuch, irtum und aberglauben, falsche auslegung der schrift gesehen und vermerkt haben und diselbigen zu verlassen und der warheit zu volgen ursach gegeben. Derhalben wir auch verhoffen, man werde uns hirin auch warhaftige, christliche und apostolische lerer befinden, dweil wir unsern verstand der heiligen canonischen schrift, der heiligen christlichen kirchen worhaftigen und gewissen richtschnur, unterworfen und in demselbigen der lieben alten worhaftigen martirer und h(l.) bischofe exempel gefolget haben.

Zum vierden haben wir auch aus diesem gronde ufs fleissigst das volk ermanet, wie wir uns auch hiemit weiter in aller underdenikeit zu tun erbieten, wie gefערlich es sey, vor gemeinem sin und verstand der algemeinen waren christlichen und apostolischen mutterkirchen abzuweichen und seynem eygen sin und verstand mehr zu geben, dan sich geburet, auch kluger sein wollen, dan christlicher einfeltigkeit von noten, und das sie derhalben gehorsamlich den christlichen lehrern und vorstehern volgen und sich bey dem waren und rechten verstand der waren alten mutter-

kirchen und bey irer christlichen lehre und gebreuchen sich finden lassen. Daher wir auch, Got hab lob, ehr und dank, das volk dieses orts e. g. lants von Gots gnaden erhalten haben bey reyner lehr und der warheit und es verhutet vor alter und newer ketzereyen, des widertaufs und andern, so der teufel zu unsern zeiten erweckt hat, wie wir den auch deshalb — Got hab lob — offentlich zeugniss haben.

Zum funften, *soviel die declaration der R.K.M.*, unsers allergnedigsten herren, *belangt, welche e. g. uns neben andern gnediglich hat publicieren lassen, haben wir* desmals in aller unterdenigkeit e. g. *ein christliche antwort ubergeben*²⁶, *in welcher wir ufs unterdenigst gebeten haben, das man uns bey unser christlichen ordnung, so der heiligen waren christlichen, apostolischen und catholischen kirchen in notigen und heilsamen stucken der selen heil und seligkeit einlich befunden, wol gnediglich bleiben lassen, doch dabey uns ganz unterdenig erboten, wie wir uns auch noch hiemit in aller unterdenigkeit erbieten, alles dasjenig anzunemen, so sich vor allem mit der heiligen canonischen biblischer schrift in des heiligen geists verstand vergleicht und mit ir stimt, ob es in eusserlichen buchstaben nit eben vermeldet wird, und demnach auch mit dem syn, willen und meynung der waren alten mutterkirchen und iren lieben vetern, martyrern und bischofen in der warheit und im grund ubereinkomt, zu halten, und derhalben, so neben andern die ding ufs christlichst verbessert und reformiert wurden, so die R. K. M. irer M. zu reformieren und zu endern ufs allergnedigst vorbehalten hat, wollen wir uns in aller demutigkeit, aller gebur und rechtschaffen gehorsam erzeigen, und derhalben aus diesem grund ganz gutwilliglich mit der heiligen algemeinen woren mutterkirchen dragen und dulden alles dasjenig, so mit gutem gewissen vor Got zu dulden und zu dragen ist, und was der heiligen kirchen immer dinlich und heilsam sein warlich erkennt und vermirt werden mag, herzlich gern auch halten, damit die christliche selige, notige und vielbegerte liebe einigkeit der heiligen waren alten christlichen apostolischen und catholischen mutterkirchen, auch gemeine wolart teutscher nation, unsers herzlieben vaterlands, die christliche und geburliche wolfarung und gehorsam unser hohen geistlichen und weltlichen oberkeiten ufs aller unterdenigst, so viel an uns, im grund und in der warheit nit verhindert, sondern nach unserm geringen vermogen auch ufs allergehorsamlichst, wie billig und recht gefordert werde, uber welchs christliches erbieten wir uns mit gutem gewissen vor Got dem almechtigen, welchem wir*

²⁶ Das ist das oben als Nr. 1 gedruckte Schriftstück.

hie uber schwere rechenschaft geben müssen, nit begeben können noch sollen.

Zum sexten, soviel das unchristlich schmehen und *schelten* uf der canzel und sonst, auch unsern *wandel in leer* und leben belangt, haben wir uns in der warheit alzeit, wie den e. g. uns dasselbig auch ernstlich bevohlen haben²⁷, in unsern predigen und lehren aller messikeit *beflissen* und in strafen nach gelegenheit der sachen und der person, auch des excess uns, soviel ymmer moglich war, nach dem exempel und furbild unsers hern und seligmachers Jesu Christi und seyner lieben heiligen aposteln und auch der heiligen alten lerer der heiligen mutterkirchen gehalten und in der warheit niemand je an seyner ehr und reputation geschmehet oder geschendet, sonder nach gelegenheit mit aller *gepurlicher moderation und reverenz* von hohen sachen und personen geredt, ja also moderate, das uns auch von etlichen verweislich unser modestia gewesen ist, das wir zuviel linde in unserm predigen seient, wie uns dasselbige nit allein unsere pfarkinder und verwanten, sonder *auch die fremden, so uns vielmal gehort haben, zeugen* werden, zudem das *wir* von natur auch kein gefallens je *gehabt haben an dem ergerlichen* unchristlichen schmehen und *schelten*, sondern mehr *lust und liebe* zur freuntlichen christlichen strafung, wo es die sach erfordert hat, und nit leichtfertig ausgehrept²⁸, sonder mit ernstlicher bescheidenheit und dapferkeit, wie christlichem prediger eigent und geburet, uns befleissiget zu ermanen und zu strafen. *Wie wir aber unsern wandel in leren* und leben bey den unsern gefurt haben, *lassen wir* ander leut die warheit darvon sagen. Doch *haben wir in unser kirchenordnung* dermassen in unsern synodis und visitationibus *disciplini gehalten*²⁹, *das keinem priester* wissentlich *gestattet ist* worden, *ein ergerlich* und rochlos leben zu furen, das derhalben die gemeinen kein ursach bey uns mehr zu schewen den zu lieben je gehabt haben, wollen auch noch, soviel uns immer muglich, dermassen in *ler und in wandel* durch die gnad Gottes uns erzeigen, das wir, soviel unser person belangt, niemand kein ergernus oder anstos zum argen geben wollen. Wo sich aber hiruber an unser ler und wandel ymants ergern wurde und selbst ein ergernus nemen, müssen wir geschen lassen, wie unser her Christus selber aus gottlicher gerechtigkeit, das sich an im viel nit besserten, sondern ergerten, geschen ließ.

²⁷ Knodt S. 212 ff., 215.

²⁸ Verschrieben für ausgere(s)pt = ausgescholten.

²⁹ Knodt S. 223 ff.

Zum siebenden, soviel nu betrifft die geistliche strafe, irregularitet und excommunication etc., deren wir verfallen seyn sollen durch unsern heiligen ehestand, denen wir nach entfangner weihe angenommen haben und darin den kirchendienst verwaltet — oder prophaniert — und darum amt und beneficia verwirkt sollen haben etc. — von den ungeweiten reden wir hie nit, deren wir sonderlich unter uns nit gehabt haben —, können wir in der warheit nit bedenken, so wir uns sonst in allen dingen ufs christlichest in unsern kirchendienst, leben und lernen, wie oben gnugsam nach der lenge vermeldet ist, gehalten haben, das wir durch den heiligen ehestand, den wir aus hohen christlichen und beweglichen, ehrlichen und redlichen ursachen nach entfangner weihe ingangen und angenommen haben³⁰, und das solcher von uns angenommener ehestand nit ein rechter, sonder ein vermeinter ehestand sein soll und unser fromme christliche eheweiber nit rechte eheweiber, sondern angemaste weiber sein sollen, und das wir derhalben dieselbigen zu verlassen und um begnadigung und dispensation, auch um milterung unserer penitenz und buß, damit wir in unserm amt und beneficiis bleiben mogen, anzusuchen schuldig seint, und in diesem unserm bedenken sein dis unsere christliche und bewegliche ursachen: Erstlich, das der almechtige ewige Gott und vater uns priestern in seinem gottlichen heiligen wort — darin sein gotliche majestat sonder zweifel ufs allergnedigst seinen gotlichen willen hat offenbaret, wes sich ein jeglicher in seinen stand halten soll — weder im alten noch im newen testament die h(l.) ehe verboten, sondern frey gelassen hat gleich andern, wie wir uns des hiemit uf die heilige gotliche canonische biblische schrift altes und newen testaments referirt haben wollen. Zum andern, das der einig ewige son Gottes, Jesus Christus, unser her und seligmacher, der doch ausser dem heiligen ehestand bliben und heilig gelebt, auch denselbigen ehestand den priestern nit verboten, denen auch seinen aposteln zu verbieten nit verordnet noch bevohlen hat, wie wir uns des uf die vier evangelisten berufen. Zum dritten, das der her Christus, ob er wol aus gotlicher vorsichtigkeit zun aposteln eitel personen, so außer dem ehestand waren, hett können finden und erwelen, hat er doch solichs nit wollen tun, sondern auch ehemenner zu heiligen aposteln erwelet und also den heiligen ehestand an den heiligen aposteln nit geschewet hat. Zum vierten, das die heiligen aposteln, die seulen der heiligen waren christlichen kirchen, neben dem, das sie selbst ehelich gewesen, auch den heiligen ehestand den bischofen und priestern nit verboten und nit

³⁰ Hier muß etwas fehlen.

allein personen, so ausser der ehe gelebt, sondern auch, so in der ehe gesessen, zu priestern erwelet und zu welen bevohlen haben, wie man dasselbige bey dem heiligen aposteln Paulo offentlich findet. Zum funften, das die ware alte heilige christliche apostolische catholische mutterkirche den priestern die heilige ehe auch nit verboten hat, sonder viel hundert jare jenen dieselbige frey gelassen, ja das sie durch einen heiligen martirer in dem concilio Niceno das verbot der priesterehe hat verhindern lassen³¹ und sonst, da etliche regenten in der kirchen uf die priesterliche ehescheidung gedrungen haben, sich auch heftig durch ire christliche bischofe und priester darwider gesetzt aus herlichen christlichen ursachen, — was schande und laster darum kommen wurden, wo man den priestern die ehe verbieten und sie von iren eheweibern dringen werde, wie den solchs hin und wider bey den historicis gnugsam angezeigt befunden wird. Zum sexten, das etliche heilige bischofe und lehrer der waren alten mutterkirchen selbst ehlich gewesen und im ehestand gelebt und darin viel seyner söne gezeuget haben, die auch hernach zu bischofen der heiligen kirchen gewelet worden und die kirchen wol regiert, welche alle auch den ehestand den priestern frey gelassen und nit verboten haben.

Aus diesen nacheinander erzelten ursachen ist klar und offenbar, das der heilig ehestand den priestern unverboden, sonder gleich andern frey gelassen ist und das die heilige priesterliche weihe sich wol in einer ehlichen person vergleichen kan und kein vor der andern in einem priester ein abschewen hat und das derhalben ein ehman wol, so er sonst zum kirchendinst duglich befunden wird, zum priester mag geweiht werden und ein geweihter priester wol zur ehe greifen, so er sonst sich anders mit gutem gewissen nit unergerlich vor der christlichen kirchen kan und weiss zu halten. Soviel aber nun das votum — so die priester im eingang irer weihe getan — belangt, ist ja kunt und bewust jederman, das es nit ein simplex, sondern ein conditional votum ist, das ein angehenkte condition hat, nemlich in quantum humana fragilitas permittit, welche condition je nit ohn hohe ursachen von denen, so solchs votum erstlich den priestern vorzugeben verordnet haben, hinzugesetzt ist worden, welchs votum je die priester nit hoher verbint, dan die angehenkte condition vermag und zulest, welche gewisslich im grunt einen christlichen auszug vorbehalten hat, nemlich das der priester, so mit beschwertem gewissen vor Got lebt oder zu leben in grossen sorgen stehet, das er in grosse schande

³¹ Dieser Widerstand wird dem Bischof Paphnutius zugeschrieben, der aber kein Märtyrer war. — Zum Thema vgl. jetzt Aug. Franzen, Zölibat und Priesterehe . . ., Münster 1969.

und laster, wo er sich nit in den heiligen ehstand begeben, fallen mocht, dieweil er die besondere gab, außer dem heiligen ehstand in warer und nit heuchlicher keuscheit zu leben, von Got mit bekommen hat, das ein solcher ehrliebender priester wol mag des votums halben zur heiligen ehe greifen, dieweil es ein solche condition angehenkt an im hat, die solchs in sich schleust, und im in dem grunde zulest, das, weil er die ware keuscheit ausserhalb der ehe nit worlich zu halten vermoge, zum wenigsten die ehliche keuscheit — wie die lieben alten bischof getan haben — ufs fleissigst und christlichst halte und zum guten exempel der kirchen verware. Dahin auch sonder zweifel in grund und in der warheit gesehen haben die regenten der heyligen kirchen, die solch verbot und votum von der priester ehe ufbracht haben. Dan hie muss man je nach christlicher liebe, art und weys nit allein uf die scherf des buchstabens solches verbots und votums sehen, sondern uf den syn, willen und meinung derselbigen, die sie gehabt, da sie solchs gestellt haben, nemlich das sie gern fromme, erbare, keusche, zuchtige priester gehabt hetten, die sich vor dem unzüchtigen, schentlichen, lesterlichen und ergerlichen leben huteten, darzu sie durch das votum haben helfen wollen, haben aber doch dabey betracht die menschliche unvolkommenheit, schwachheit und blodikeyt und derhalben das votum mit einer christlichen condition gemessigt und gemiltert, damit den schwachen, unvolkommenen mocht geraten werden, und haben sonder zweifel damit kein ursach noch freyheit zu den schanden und lastern wollen geben, auch kein strick damit den schwachen an hals werfen wollen, also mit beschwertem gewissen zu leben, sondern, wo es je nicht anders sein kunt, das solche wol zur christlichen (ehe) in aller gotforchtigkeyt greifen mogen und darin keusch und erbarlich leben. Also von diesen regenten zu halten zwinget uns die christliche liebe, die alles zum besten und nit zum argsten pflegt auszulegen. Demnach wir gar nit zweifeln, wo dieselbigen itzt vorhanden weren und sehen, was sich nach solchem voto und eheverbot vor ein unzüchtig leben bey den geistlichen in der h(l.) kirchen erfolget hat, wurden sie sonder zweifel gern und williglich mit irem menschen gebot dises voti dispensiren, wie den Pius secundus und etliche andere mehr vorzeiten darzu nit ubel gesinnet sein gewesen³². Derhalben den auch die R. K. M.

³² Zur Haltung von Pius II. (1458—64) vergl. Paul Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts I, Berlin 1869, S. 157. — Das Gelöbniß der Keuscheit, seit langem nicht mehr vom Ordinanden gefordert (Hinschius I S. 159), wurde also zur Zeit der Reformation noch vor der Weihe abgelegt. Übrig geblieben ist nur das Gehorsamsversprechen. Über den in fränkischer Zeit in das Mönchsgelübde eingeschobenen Vorbehalt *Quantum humana fragilitas*

sonder zweifel aus hohen beweclichen ursachen solchen priesterlichen ehestand unser zeit bis uf eins christlichen conciliums determination in irer M. declaration ufs allergnediglichst hat bleiben lassen³³. Dieweil nun, g. h., der almechtige Gott und himlischer vater uns priestern die heilige ehe in seinem wort nit verboten, darnach auch sein lieber son, unser her Christus nit getan, sondern auch ehemenner zu aposteln erwelet hat, auch seine lieben aposteln solchs underlassen und ehemenner zu priestern geweiht und zu weihen bevohlen haben, und demnach auch die ware alte mutterkirche solche ehe den priestern frey gelassen und das verbot zu der zeit fleissig verhut und ire liebe veter und warhaftige bischofe selbst im ehestand gelebt und die ehe auch den priestern frey und unverbotten gelassen, letzlich auch das votum conditionale — das an sich selbst possibile, licitum et honestum sein sol — uns solchen ehestand nit benimt, noch auch der sinn, will und meinung derer, so solchs conditionale votum und eheverbot ufbracht haben, davon abdringet, ist unsers verstands warlich je uns nit von nöten, um einige dispensation noch messigung der straf, — so wir nit verwirkt haben —, das wir bey unsern kirchen bleiben mogen, anzusehen. Dieweil wir, wie gnugsam vermelt, mit der heiligen ehe nit wider Got den vater noch wider seynen lieben son Christum noch wider seine aposteln noch wider die ware alte mutterkirche noch wider ire alte lehrer und bischof noch wider die condition, dem voto angehenkt, auch nit wider de(re)n willen und meinung, so die condition an das votum gehenkt, getan haben, wie auch um solche dispensation anzusehen die R. K. M. in irer M. declaration auch nit bevohlen noch geboten hat, sonder die ehepriester bey iren emtern und beneficiis ufs allergnedigst auch bleiben lest und duldet³³, aus welchem allem zum uberfluss wol zu sehen ist, das wir ehepriester nit unbillich, auch nit wider den sin, willen und meinung der alten h(l.) christlichen apostolischen mutterkirchen im heiligen ehestand celebriert und die heiligen sacrament darin administrirt haben — der prophanation und verachtung der h(l.) sacrament wissen wir uns dis orts, Got hab lob, unschuldig —, haben derhalben in der warheit wir ehepriester damit unser amt und beneficia nit verwirkt, sonder die priester, so ausser der ehe nit warlich keusch,

permittit vgl. Ildefons Herwegen, Geschichte der benediktinischen Profeßformel (Beitr. z. Gesch. d. alten Mönchstums H. 3, Münster 1912, II S. 26 f.). Er findet sich noch im Pontificale Romanum Papst Gregors XIII. von 1582 im Ritual der Abtsweihe eines bisherigen Laien (ebda. S. 65 f.). Auf dem Trienter Konzil war die Forderung eines Keuschheitsgelübdes umstritten (Bernh. Puschmann in: Trierer theolog. Ztschr. 62, 1953, S. 312 f.).

³³ Im Art. Von den Ceremonien (Hergang S. 150 f.).

auch in schendlicher, ergerlicher hurerey, ehebrecherey und andern schanden und lastern zum großen schedlichen ergernis und anstoß der h(l.) kirchen gelebt haben, dero den, Got erbarmts, nit ein geringer hauf in der h(l.) kirchen befunden wirt. Aus disem grund können wir nit gedenken, wie ein ehrliebender, gotsforchtiger, geweihter priester sein ehegemal, das er aus christlichen, ehrlichen ursachen, u(n)zucht, schand und laster — dardurch der ware christliche glaub und der h(l.) geist ausgetrieben und verloren werde — zu vermeiden, offentlich vor der h(l.) kirchen mit gewonlicher solennitet genommen hat, mit gutem gewissen vor Gott und mit ehren vor der heiligen gemeine verlassen und sich von ir scheiden kan.

Zum achten, g. h., was nun nach der lenge von der priesterehe erzelet ist, eben dasselbig sagen wir auch gemeinlich alles von der communion sub utraque specie, das dieselbige sonder alle dispensation soll vergunnet werden und bleiben den christlichen gemeinen, dieweil sie der son Gottes hat ingesetzt und bevohlen zu halten, und nit allein den aposteln und priestern am altar under beider gestalt sein leib und blut, sondern der ganzen kirchen auch also zu communicirn geboten hat, welche wor sein bezeugt vor andern klerlich und offentlich der h(l.) apostel Paulus zu den Corinthern³⁴. So dan der her Christus nit under einer gestalt, sondern under beiden gestalten sein leib und blut im sacrament der ganzen kirchen zu entpfangen geben hat, muß man uf in sehen, und was er getan hat, dasselbig auch tun, wie die lieben alten martirer auch solch ernstlich gelert und zu tun bevohlen haben. Über das haben wir auch die ware ungezweifelte tradition und haltung der lieben h(l.) apostlen, die das h(l.) sacrament also wie der her Christus under beiderley gestalt der ganzen gemein ausgeteilt haben, desgleichen der woren alten christlichen catholischen mutterkirchen und ihrer lieben alten martirer und bischofen gebrauch, die solchs auch also fleissig gehalten und auch also zu halten ernstlich bevohlen haben, das es in der warheit nit erst von noten einem christen, um einige dispensation hieruber anzusuchen, dieweil nun solche zuvor von Got und von den aposteln, von der waren alten mutterkirchen und von ihren lieben, heyligen martirer und bischofen frey und zugelassen, ja geboten und bevohlen ist, welchem nit menschlichem, sondern gotlichen bevehl ist man je on auszug — die not ausgenommen — schuldig zu gehorsamen, do aber einer menschlichen ordnung on auszug nit solt noch mog gehorsamet werden. Wir geschweigen itzt, das die schulehrer, der kirchen doctor selbst

³⁴ 1. Kor. 11, 23 ff.

schreiben^{34a}, obwol der ganz Christus unter einerley gestalt sey und genossen werde, so neme gleichwol, der die eine gestalt entpfang, nit das ganze sacrament, das ist je nun men ein halb sacrament nemen, zudem das auch etliche raten, das man das heilig sacrament unter beiderley gestalt den verstendigen leien wol geben moge, wie den auch die R. K. M. selbst in ihrer M. declaration solchs den christgleubigen, so also das heylig sacrament genissen wollen, ufs allergnedigst auch un(v)erboten bis uf eines christlichen conciliums determination frey gelassen hat³⁵.

Zum allerletzten, *g. h.*, wollen wir dis nit allein also geret haben, sondern seint gewisser hoffnung, man werde uns in urdentlicher ersuchung nit anders, den *wie* nach der leng *erzelet* und gehort ist, erfinden, das *wir uns* also *christlich und noch der waren christlichen apostolischen heyligen kirchen wil, sin und meinung* im grund und *in der warheit* in allen stucken, so notig und heylsam sein der heyligen gemein, *gehalten haben, er bieten uns auch ufs alleruntertenigst in ordentlicher visitation* zu freundlicher christlicher unterrede, darin wir nach noturft ferner *von allen* puncten in aller billicher bescheidenheit rechenschaft nach unserm vermogen *geben* wollen und auch *christliche und bewegliche ursachen dartun, warum nit on allen auszug des hochgedachten und hochwirdigsten erzbischofs und churfursten etc., unsers gnedigsten hern und geistlichen ordinario, gnedigst gesinnen* bis anher *hat mogen gelebt werden*, dem *wir* doch *von herzen gern* allen *schuldigen* und *christlichen gehorsam* zu *leisten* in aller untertenigkeit gesinnet sein, *wie wir den auch*, ohn rum zu reden, *hiebevot* vor³⁶ andern seiner churfurstlichen gnaden hochloblicher gedechtnus vofaren nit allein in unserm kirchendienst, sondern auch sonst in andern execution *gegen* derselbigen hochgedachten hochloblichen *churfurstlicher gnaden ordentlichen commissariis*^{36a} *gehorsamlich allezeit gehalten*

^{34a} Nach Thomas von Aquino besteht die integritas des Sakraments, das sacramentum perfectum, in beiden Elementen zusammen (Summa theol. III 73, 2; Mich. Schmaus, Kathol. Dogmatik IV 1, 6. Aufl. 1964, S. 468). Das Tridentinum entschied dagegen, daß auch unter einer Gestalt das verum sacramentum empfangen werde. Über Albertus Magnus vgl. Hans Jorissen in: Ztschr. f. Kath. Theol. 80, 1958, S. 287 f. (frdl. Hinweis d. Verf.).

³⁵ Art. Von den Ceremonien (Hergang S. 152 f.).

³⁶ Im folgenden, bis zu den Worten „churfürstl. gnaden commissariis“, muß der Text verstümmelt sein, wie die entsprechende Stelle im 2. Bedenken (unten Nr. 6 S. 106) zeigt. Der Abschreiber ist vermutlich von dem Worte „gnaden“ abgeirrt.

^{36a} Die Erzdiözese war für die Zwecke der geistlichen Jurisdiktion in Kommissariate eingeteilt; die nassauischen Gebiete gehörten zum Mainzer Kommissariat. Vgl. Karl Bauermeister in: Arch. f. kath. Kirchenrecht 97, 1917, S. 518 ff.

ten und seiner churfurstlichen gnaden gerechtigkeit vor unser person nie zuwider gelebt haben, wie wir den hiemit solchs uf die wolgedachten commissarios referirn, das wir keinen³⁷ mandaten, so uns von ihren erwidigen je zukommen, zuwider gewesen, wie wir auch noch nit denen zuwider gesinnet und geneigt sein zu tun, sondern in allem, soviel der christliche und gotliche gehorsam leiden mag, uns nach aller gebur gegen ihrer ehrwirden allezeit erzeigen wollen. Und bitten nun e. g. mit aller untertenigkeyt, so floelich wir immer können und sollen, durch Got und seine gruntlose barmherzikeyt, auch durch das leiden und sterben Jesu Christi, Gottes sons, unsers herren und seligmachers, und um der wolfart unsers lieben vaterlants willen, auch um der armen leut selen heil und seligkeyt willen, das man uns bey dieser unser floelichen christlichen erbieten und verantwortung gnediglich wol bleiben lassen und uns unsern betrubten kirchen wider geben und bey ihnen gnediglich bleiben lassen, damit die armen unverstendigen leut mit gotlicher reiner christlicher lehr ferner mogen gelernet und unterweist und vollens erbawet und vor yrtum, aberglauben etc. verhut mogen werden. Daran geschehe Got dem almechtigen eine grosse ehr und grosser dinst, den der gutig Got aus gnaden und barmherzikeyt nimmer unbelonet wird bleiben lassen, und das e. g., soviel geschehen moge, uns vor unserm genedigsten erzbischof gnedichlich wol verantworten, das sein churfurstliche genad uns nit darfur halt, wie vielleicht von uns geret und geglaubt wird, das wir uns in unserm kirchendienst, lehr und wandel so unchristlich, so ergerlich, wild und ro gehalten, sondern uns aller christlichen moderation, soviel moglich, in allen dingen beflissen haben. Solchs wollen wir in aller untertenigkeyt gegen e. g. mit unserm christlichen gebet vor Gott allezeit uns befleissigen zu verschulden. Dis haben wir, e. g. kirchendiener dieses orts e. g. lants, in aller untertenigkeyt uf e. genade gnedigen bevelh nit können noch sollen zu untentiger antwort und unser entschuldigung verhalten mit demutiger bit, e. g. wollet solchs unser lange noturftige antwort, bericht, entschuldigung und ehrlichen erbieten genediglig beherzigen und zu gnaden annehmen. Datum anno domini 49 Jacobi apostoli.

E. g. ganz untentige kirchendiener
und capellan im amt Siegen

HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 362 Bl. 53—59; gleichzeitige Abschrift. — Nach einem gleichzeitigen Vermerk von Kanzleihand ist diese Antwort nicht abgeschickt worden.

³⁷ So ist statt des in der Vorlage stehenden „kommen“ zu lesen; vgl. unt. S. 106.

1549 Juli 25 Die Geistlichen des Amtes Siegen an Graf Wilhelm
 betr. Antwort an den Erzbischof von Mainz (2. Fassung*)

Wolgeborner grave, gnediger herr! Uf e.g. gnedigen bevelh belangend eine ermanschrift, so e.g. zukomen von dem hochwyrdigsten erzbischof des stifts Meinz, churfursten und erkkanzler des H. R. R., unserm geistlichen ordinario und gnedigsten herrn, dieselbig anzuhoren und doruf e.g. zu antworten, solchem e.g. bevelh seind wir ufs unterdenigst nachkommen, die ermanung angehört und inhalts derselbigen vernomen, das e.g. di predicanten, deren kirchen, darinnen newerung oder enderungen vorgenommen oder ingelassen seint, sol anhalten, das sie sich wider zu der gehorsam der algemeinen christlichen kirchen wenden und begeben und sich mit ir allerding vergleichen oder zum wenigsten sich der R. K. M. declaration in irer kirchenordenungen gleichformig halten und sich des unkristischen, ergerlichen schmeehens und scheltens uf der canzel und sunst enthalten und in ler und wandel den gemeinen also vorstehen, das dieselbigen sie mehr zu lieben den zu schewen verursacht werden und das sie iren verstand dem verstand der heiligen waren martirer und bischofen der heiligen algemeinen christlichen mutterkirchen als der waren seulen und gruntfest der warheit underwerfen und das si das volk bey der selbigen christlichen kirchen, ler, ceremonien und gebreuchen zu bleiben und sich finden lassen fleissig ermanen sollen etc. und was weiter von der geweigerten priesterehe, auch von der ungeweihten kirchendinsts verwaltung und irer geistlichen strafe und begnadigung volget etc. Diesen inhalt, soviel unser person belangt, haben wir, g. h., ufs fleissichst nach unserm vermogen bedacht und erwogen und doruf uns dieser christlichen notwendigen antwort semetlich entschlossen.

Fur das erste, soviel die enderungen (belangt), so in unseren kirchen wider di ware heilige allgemein christliche kirche sollen furgenommen und ingelassen sein, wissen wir uns in der warheit keiner unkristischen und ergerlichen enderungen christlicher und heilsamer dinge, so notig und furderlich seint zur seelen heil und selikeit, so in unsern kirchen wider die heilige allgemein christlich kirch furgenommen, zu erinnern noch deren schuldig, den wir uns von Gotts genaden nach e.g. bevelch in unserer kirchenordnung³⁸ in christlichen und heilsamen dingen nach der ordnung der waren

* Das aus der 1. Fassung (Nr. 5) Übernommene ist kursiv gesetzt.

³⁸ Vgl. Anm. 2.

christlichen allgemeinen kirchen gehalten haben und *derhalben alle*³⁹ *alte christliche und heilsame breuch und gewohnheiten* der waren alten heiligen mutterkirchen *in leren, predigen und anderen* der christlichen ceremonien *ubungen behalten und bleiben lassen* und *dieselbigen* dermassen verricht und gebraucht, *das dadurch die armen gemeinen christlich gebessert und erbawet* mochten werden und haben *in der warheit* in unsern kirchen allein di offentliche bekentliche grobe greifliche missbreuch, *yrtum, aberglauben* und *abgottereien*, die scheinbarlich wider die christliche und apostolichste lere, auch wider die ware heilige christliche alte mutterkirche und ire martirer und heilige bischofe stritten und dero zuwider waren, mit christlicher moderation *fallen und abkomen lassen*, wie den unlaugbare grosse missbreuch guter heiliger dinge, auch yrtum, *aberglauben* und *abgottereien* wider Gottes wort und wider der heiligen kirchen willen und meinung *in die kirchen eingeschlichen* und *ingelassen seint*, welche — Got hab lob, ehr und dank — dermassen nu offenbaret und *zutage kommen seint*, *das si von allen verstendigen gottforchtigen* nit allein gesehen, sondern auch zu reformiren, zu corrigiren und *abzustellen erkent* und geurteilt werden, *wie den auch aus Gotts genaden die R. K. M. in irer M. declaration, auch reformation etliche derselbigen* missbreuch und irtum zu corrigiren und zu reformiren ufs allernediglichst befohlen und derselbigen missbreuch und yrtum vollkomliche reformation uf ein christlich heilig concilium verlangt und geschoben hat⁴⁰. Haben *derhalben unsers verhoffens* uns in diesem als die *waren gehorsamen der heiligen algemeinen christlichen* und apostolischen kirchen *priester gehalten*, wie wir den auch noch uns von herzen gern hinfurter in allem christlichem gehorsam gegen derselben unser lieben mutterkirchen halten und in unser kirchenordnung uns mit ir alzeit *im grunt und in der warheit* vergleichen wollen.

Zum andern, *soviel belangt der R. K. M. declaration, welche e. g. hiebevorn neben anderen kirchendienern auch hat gnediglich publiciren lassen*, haben wir zu derzeit ein christlich antwort ufs allerunterdenigst, so wir gekont haben, e. g. *ubergeben*,⁴¹ *darin wir flölich gebeten haben, das wir mochten bleiben bey unserer christlichen kirchenordnung*, dweil sie *in christlichen heilsamen stucken einlich* und gleichformig der waren alten heiligen christlichen apostolischen kirchen befunden wird, darnach uns ufs de-

³⁹ Hiervor ist das Wort „fast“, das im 1. Bedenken stand (S. 91), ausgestrichen!

⁴⁰ Oben Anm. 25.

⁴¹ S. Anm. 26.

moitigst erboten, wie wir uns auch noch himit ufs unterdenigst erbieuten, alles dasjenig anzunemen, so in der warheit und im grund mit christlicher und heiliger apostolischer schrift stimmt und mit ir übereinkomet, ja auch was sich mit der heiligen woren christlichen apostolischen algemeinen kirchen, mit iren lieben martirern und heiligen bischofen warhaftig vergleicht, zu halten und von herzen gern zu dragen und zu dulden, was mit gutem gewissen vor Got und seyner heiligen kirchen geduldet und getragen werden kan, damit wir je vor unsere person nach unserem geringen vermogen die christliche notige und heilsame vielbegerte der heiligen kirchen eynikeit nit verhindernen, sundern helfen furderen, mit welchem christlichen ehrlichen erbieuten verhoffen wir vor Gott und seyner heiligen christenheit zu stan, das man uns druber und weiter je nit werde anmuten noch uflegen. Im schelten und strafen, auch in ler und wandel wollen wir, ob Got will, uns christlich, ehrlich und unverweislich halten, uns der geburlichen moderation und reverenz gebrauchten, wie wir den auch hiebevorn kein lust noch liebe zu dem ergerlichen schelten gehabt haben noch uns desselbigen je beflissen, des uns auch die fremden, so uns vielmal gehort haben, zeugnis geben werden. Wie wir uns aber in ler und wandel gehalten haben, lassen wir die unseren zeugen. Wir haben in unser ordnung solche disciplin gehalten, wie wir auch noch gern halten wollten, das keinem priester einiges ergerlichs leben in ler und wandel gestattet ist, sondern zur christlichen ler und wandel ist angehalten worden.

Letztlich, g. h., so den wir, e. g. kirchendiener dieses orts e. g. lants, uns dermassen, wie oben erzelet, christlich und nach der algemeinen christlichen apostolischen kirchen syn, will und meinung uns in der warheit und im grunde gehalten haben und uns auch noch also christlich forthin zu halten ufs unterdenigst erbieuten und alles, so ymmer mit gutem gewissen vor Got mog angenommen werden, uns mit aller unterdenikeit begeben, verhoffen wir nit, das wir die kirchendiener seien, so ir amt und beneficien verwirkt haben und denen um einige dispensation etc. anzusuchen von noten sey. Wir verhoffen auch, g. h., man werde uns an diesem ort in ordentlicher visitation nit anders befinden, dan das wir uns also, wie genugsam vermelt, christlich gehalten und erboten haben und noch also christlich zu halten gesinnet und geneigt sein. Erbieuten uns auch unterdeniglich in der ordentlichen besuchung unsrer kirchen in specie, so mans begert, von allen artikeln antwort zu geben und gruntliche cristliche bewegliche ursachen darzutun, worum nit in allen dingen an auszug bis anher des hochwerdigsten erzbischofs, churfursten etc., unseres genedigsten herren und ordi-

narii gnedigst gesinnen hat mogen gelebt werden, welchen wyr den je von herzen gern in aller unterdenikeit in allen christlichen dingen, so mit der christlichen apostolischen lere, auch mit der heiligen alten mutterkirchen wil und meinungen ubereinkomen, christlichen schuldigen gehorsam leisten wollen, wie wir den auch hiebevorder allezeit, Got hab lob, an rum zu reden, kegen seyner churfurstlichen genaden, auch kegen irer churfurstlichen genaden vicarien und commissarien, darunter wir dieses orts kirchendiener gehoren, gehorsamlich gehalten haben, des wir uns auch himit uf dieselbigen wolgedachten erwyrdigen herren referirt wollen haben, das wir keinen mandaten, so uns je von inen zukomen, zuwider gelebt, wie wir auch noch nit denen zuwider ymmer — soviel der christliche priesterliche geburliche gehorsam erfordert — leben wollen. Bitten nu derhalber e. g. ufs allerunterdenigste, wir ummer konnen und sollen, um Gottes willen, e.g. wollen uns hiemit gnediglich verantworten und entschuldiget haben, uns auch bei dem hochgedachten hochwyrdigsten erzbischof, unserm gnedigsten herren, soviel e. g. moglich, gnediglich verantworten und entschuldigen, das wir nit so unchristlich und ergerlich, wie vielleicht von uns geret und geglaubt wird, uns in unserm kirchenamt und kirchenordnung gehalten, sondern aller christlicher geburlicher weis und moderation uns bevlissen haben und das wir demnach unseren betrubten kirchen widergeben mochten werden und uns denen lenger mit Gottes wort und andern heilsamen dingen zu dienen mocht gegunnet werden, damit das arme unverstendig volk dieses orts nit so erbermlich verlassen, sondern vollend mochten christlich erbawet und vor yrtum behut werden. Daran geschee dem almechtigen, gutigen Got ein solich ehr und dinst und christlicher nutz der armen kirchen, den der gutig Got aus gnaden und barmherzigkeit und seyner gottlichen gewissen zusage nimmer unvergoltent wird bleiben lassen. Dis haben wir, e. g. capellan, in aller unterdenikeit uf e. g. gnedigen bevelh zu unterdeniger antwort nit konnen noch sollen verhalten mit unterdeniger bitte, e. g. wollen solche unsre antwort, bericht und erbieten gnediglich beherzigen und in gnaden annemen. Datum anno 49 Jacobi apostoli.

E. G. ganz unterdenige
kirchendiener und capellan
im amt Siegen.⁴²

HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 362 Bl. 60—62; Entwurf.

⁴² Nach einem Vermerk von anderer gleichzeitiger Hand (eines graflichen Kanzlisten) ist diese Antwort am 3. August an den Mainzer Erzbischof

1549 Aug. 12 Die Geistlichen des Amts Siegen an die Mainzer Visitatoren⁴³

Ehrwürdiger in Gott vater und herr, des hochwerdigsten erzbischofs zu Mainz und churfürstens, unsers gnedigsten herrns und ordinarii etc. suffraganeus und in bischoflichen gescheften gemeiner verweser, auch ehrwürdigen und hochgelehrten desen hochermeltes unsers gnedigsten herrns und erzbischofs zu Mainz etc. verordnete commissarii, gnedige und günstige herrn! Nachdem wir gestern vor e. g. und ehrwürden gehorsamlich erschienen und dan e. g. und ehrwürden von uns unsere lehre und kirchendinste erforschung getan und darauf von uns, so viel uns muglich gewest, unsern bericht geführter lehre und kirchendinste gnediglich und günstiglichen angehört haben, können wir wohl bey uns abnehmen, daß wir mehr blodigkeit dan ohngewißheit unserer lehre halb nit so wohl und gleichmessig, als sich gebührt hette, geantwortet haben, wie dan e. g. und ehrwürden bey sich gnediglich und günstiglichen zu erachten, daß auch einem gelahrten predigern, unserer zu geschweigen, durchaus und stückweis sein gerechte lehre zu verantworten wohl schwere were. Doch und damit E. g. und ehrwürden wir uns nun ercleren, so sein wir den verlassenen kirchen zu trost undt wohlfahrt alles dasjenige, beide in lehre und ceremonien, vorzunehmen, zu lehren und zu halten, das zur erbawunge der christen und besserunge derer pfarrkindern heilsam, nützlich und nottürtigt ist, unbitig und willig, wie wir dan, ohne ruhm zu sagen, der allgemeinen kirchen dermassen nahe und gleich gewest, das auch die fremden und auslendischen zwischen der alten allgemeinen und unsern kirchen kein sonderlichen unterscheid haben vermerken können, wöllen auch hinfuro und vermittelst göttlicher hülf uns in lehr, wandel und leben dermassen halten und zu erhalten beveleissigen, das wirs zu verantworten verhoffen, und seind in wahrheit, so viel uns müglich und christlich ist, je mehr gemeint, derer armer verlassener kirchen halben an uns einigen fehle erschenden zu lassen, derwegen leuterlichen um Gottes seines heiligen gottlichen namens und ehre willen zum aller fleichsten und undertenigsten bittente, e. g. und l. wollen der armen verlassenen kirchen hochanleigens elend und grose not, wie sie dan ohnge-

abgeschickt worden; der Entwurf des gräflichen Begleitschreibens befindet sich gleichfalls in dem Aktenband R 362 auf Bl. 87 (oben S. 76 m. Anm. 27). — Der Inhalt des Bedenkens ist von Steubing S. 45 f. sehr summarisch und z. T. entstellt wiedergegeben.

⁴³ S. ob. S. 77 in Anm. 29 u. S. 78.

zweifelt als des und hothers verstendige wohl zu tun wissen, gnediglich und günstiglichen zu herzen führen und um alles ergernis und schaden verhutung willen uns bey unserm vorgehabten pfar-rern (!) bleiben lassen, sich hierin gnediglich und günstiglichen erzeigen. Das wollen wir mit unserm gebete gegen Gott und womit sonsten muglich und gebuehrlich herzlichern gern verdienen, warten gnediger und gunstiger antwort.

E. g. und ehrwürden
underthenig gevlissene
kirchendiener im
Amt Siegen

StA. Würzburg, Mainzer Regierungsarchiv 619/1240 Bl. 26;
mangelhafte Abschr. 17. Jhdts.

Konrad Wippermann

Ein Lebensbild an einer kirchlichen Zeitenwende

Von Franz Flaskamp, Wiedenbrück

Um 1525 kam Christian *Wippermann* aus Lemgo nach Wiedenbrück¹. Er stammte, wie der ursprüngliche Name „von der Wipper“ verrät, aus einer im Bergischen beheimateten Familie, deren lippischer Abzweig im Lemgoer Kaufmannsstande (Krameramt) günstig sich entwickelt und damit einen beachtlichen gesellschaftlichen Rang gewonnen hatte². In mehreren Geschlechterfolgen stellten die Wippermanns Bürgermeister zu Lemgo³, einmal auch einen geschätzten Paderborner Offizial⁴. Für Wiedenbrück bedeutete also der Neubürger Wippermann einen vornehmen Zuwachs.

Die Übersiedlung hatte wohl der von Wiedenbrück stammende Lemgoer Ratsherr Paul Busse genannt *Pagendarm*⁵ angebahnt und vermittelt. Dessen Bruder magister artium Konrad Pagendarm, vordem Werler Offizial gewesen⁶, dann Advokat im heimischen Wiedenbrück geworden⁷, war mit Margareta Hunckemann genannt Volmers (lat. *Volmari*), der älteren Tochter des Wiedenbrücker

¹ Franz *Flaskamp*, Das westfälische Patriziergeschlecht Wippermann: Westfälische Zeitschrift 110 (1960), S. 249/270.

² Dieter *Schepper*, Zur Genealogie der Lemgoer Familie Wippermann: Lippische Mitteilungen 25 (1956), S. 204/217; Karl *Brenker*, Stammtafel des Geschlechts Wippermann: ebda. S. 218/247.

³ Klemens *Löffler*, Hermann Hamelmanns Geschichtliche Werke I 3, Münster 1908, S. 237; dazu Erich *Kittel*, Hamelmann als lippischer Profanhistoriker: Lippische Mitteilungen 27 (1958), S. 5/52.

⁴ Konrad *Wippermann*, von 1506 bis 1516 bezeugt; vergl. ebda. S. 237; Bielefelder Urkundenbuch 1280, auch Lippische Regesten 2857, dazu Friedrich *Gerlach*, Der Archidiakonats Lemgo, Münster 1932, S. 88 ff.

⁵ Ernst Casimir *Wasserbach*, Hermann Hamelmanni Opera genealogico-historica, Lemgo 1711, S. 641 (Grußwort an die Stadt Wiedenbrück von 1564): „Paulus Pagendarmius, adhuc vivus in hac urbe Lemgoviensis, ... senatorem ad annos fere 50 egerit laudabiliter“; vergl. Lippische Regesten 3003 (1512), auch *Gerlach*, Archidiakonats Lemgo, S. 330.

⁶ So nur durch *Hamelmann* (s. oben Anm. 3), S. 206, vermerkt: „M(agister) Conradus Pagendarmius, Widenbruggensis, iureconsultus et officialis quondam Werlensis“; bei Franz *Büscher*, De iudicio officialatus archiepiscoporum Coloniansium in ducatu Guesphaliae constituto (= Diss. Bonn 1871), vermißt man dieses erwünschte Besondere, die Personalien.

⁷ So Staatsarchiv Münster, Depositum Stadt Wiedenbrück, Urkunden 122 (1505) und 123 (1505) sowie Stift Wiedenbrück, Urkunde 234 (1530), als Zeuge in Urkunde 213 (1517); als Osnabrücker Vasall, seit 1512 mit dem Steinwerkskamp (vergl. Rudolf *vom Bruch*, Die Rittersitze des Fürstentums

Ökonomen und Bürgermeisters Otto *Volmari*, verheiratet⁸. Deren Schwester Anna wurde nun Ehefrau Christian Wippermanns und so dieser selbst am neuen Platze trefflich eingeführt⁹. Die erlauchte Familienverbindung ebnete ihm die Wege, wirtschaftlich, bürgerlich und kirchlich. Auf Volmarischem Eigentum, am Kirchplatz, fand er ein Heim, als Ackerbürger und Kaufmann¹⁰, erlangte Zugang zum Stadtrat, ist sogar zu den Dignitäten des örtlichen Patriziats¹¹ aufgerückt, Lohnherr (Stadtkämmerer, camerarius)¹² und schließlich noch Bürgermeister (*proconsul*)¹³ geworden¹⁴. Seinen Nachkommen sicherte er durch diese Heirat eine Anwartschaft bei den zwei örtlichen Blutvikarien (Familienpfänden, *vicariae in sanguine*), der Magdalenenvikarie in der Stifts- und

Osnabrück, 1930, S. 387 f.) belehnt, bei Joseph *König*, Das Fürstbischöflich-Osnabrückische Amt Reckenberg, Münster 1939, S. 209 f., dazu Anton *Weddige*, Ein Burglehen zum Reckenberg: Westfälische Zeitschrift 112 (1962), S. 171/184; seine Vermögenslage durch Staatsarchiv Münster, Osnabrücker Zentralbehörden, Abschnitt 88, Nr. 1 Bd. 1 (Viehsschatzregister für 1528 ff.); war aus der Mitgift seiner Gattin (Staatsarchiv Münster, Rietberger Urkunden vom 24. November 1505 und zweimal vom 7. Dezember 1505) sowie durch eigene Darlehen (Rietberger Urkunden vom 28. August 1504 und 17. September 1522) Gläubiger des Rietberger Grafenhauses geworden, auch zeit lebens geblieben; hat (vergl. Franz *Flaskamp*, Die Kaland-Bruderschaft zu Wiedenbrück II, Münster 1957, S. 12, über seine Gattin S. 23) bis 1533 gelebt, daher 1534 der Sohn Johannes Pagendarm mit dem Steinwerkskamp belehnt.

- ⁸ Otto *Volmaris Familie* ist durch Wadersloher Urkunde vom 28. April 1524 (vergl. Friedrich Helmert, Wadersloh, Geschichte einer Gemeinde im Münsterland, Münster 1963, S. 233 f.) ausgewiesen: „Wy Otto Vollmers unde Lucke, Eelude, Egidius, Franciscus, Margareta unde Anna, Brodere unde Susters, doin kunt, bekennen unde betugen in dessen oppennen besegelden Breve vor uns, Herren Hinrick, unsen leven Sonne unde Broder, nutydes buten Landes, des wy in desser Sake mechtich syn, vort vor alle unse Erven unde Anerven, dat wy . . .“; Aegidius (nicht der spätere Stadtrichter) und Franz wohl früh gestorben und (s. unten Anm. 73) ohne Nachkommen, die andern weiter bezeugt.
- ⁹ Schon in der lückenhaften *frühesten* Bürgerliste (1480/1548; vergl. Franz *Flaskamp*, Die Bürgerlisten der Stadt Wiedenbrück I, Rheda 1938, S. 12) nach 1505: „Kerstienn Wypperman, Anna uxor“.
- ¹⁰ S. unten Anm. 27.
- ¹¹ So die Bezeichnung der im Wiedenbrücker *Erbrat* immer wieder vertretenen Familien; das Wort „Honoratiorientum“ völlig unbekannt.
- ¹² *Flaskamp*, Bürgerlisten, S. 13 (für 1549): „Christiaen Wipperman, *Loenher*; Anna [uxor]“.
- ¹³ Zu Wiedenbrück bis 1600 abwärts *proconsul* = Bürgermeister, *consul* = Ratsherr; zu Lemgo dagegen (s. oben Anm. 3, 5) schon eher *consul* = Bürgermeister, *senator* = Ratsherr.
- ¹⁴ S. unten Anm. 18.

Pfarrkirche¹⁵ sowie der Kreuzvikarie in der Marienkirche¹⁶. Mit seiner Gattin trat er dem Kaland¹⁷ bei. In dessen Totenliste ist sein Ende für 1562 vermerkt¹⁸; die so verwitwete Anna Volmari hat etliche Jahre länger gelebt¹⁹.

Ungefähr inmitten von Christian Wippermanns Wiedenbrücker Dasein wurde das Hochstift Osnabrück zum *Luthertum* umgeschaltet. Am 27. Juli 1543 kam der Lübecker Superintendent Hermann Bonnus²⁰ namens des Osnabrücker Fürstbischofs Franz von Waldeck (1532/53)²¹ auch nach Wiedenbrück²² und verpflichtete diese Pfarrei, ebenso aber die noch abhängigen Kirchspiele Langenberg, St. Vit und Gütersloh, auf seine Landkirchenordnung²³.

¹⁵ Staatsarchiv Münster, Stift Wiedenbrück, Urkunde 195.

¹⁶ Ebda. 202; vergl. Franz *Flaskamp*, Geschichte der Marienkirche zu Wiedenbrück: Franziskanische Studien 43 (1961) S. 21/74.

¹⁷ Franz *Flaskamp*, Die Kalands-Bruderschaft zu Wiedenbrück, 2 Hefte, Münster 1957/59.

¹⁸ Kalands-Bruderschaft II, S. 32: „Christianus Wippermann, proconsul huius oppidi, 1562“; entsprechend *Hamelmanns* Grußwort von 1564 (s. oben Anm. 5): „Christianus Wippermannus ... apud vos quoque ante paucos annos consulatum gesserit“.

¹⁹ Ebda. S. 24: „Anna, uxor Christiani Wippermans, proconsulis“; ausdrücklich als *noch lebend* Diözesanarchiv Paderborn, Dep. Dechanei Wiedenbrück, Urkunde 32 vom 22. Februar 1571: Lohnherr Johannes Pagendarm (Neffe) ist ihr Vormund, sie mit den Söhnen Hermann und Christian Erbin ihres Mannes geworden.

²⁰ Franz *Flaskamp*, Hermann Bonnus, Gütersloh 1951.

²¹ Richard *Böger*, Franz von Waldeck: Ravensberger Jahresbericht 33 (1919), S. 89/172; Hugo *Hoyer*, Untersuchungen über die Reformationsgeschichte des Fürstbistums Osnabrück (= Diss. Göttingen): Zeitschrift der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 32/33 (1928), S. 76/200; Franz *Flaskamp*, Reformation und Gegenreformation im Hochstift Osnabrück: Westfälische Forschungen 11 (1958), S. 68/74.

²² Das *Datum* im Brief der Reckenberger Beamten von „Frydages na Jacobi apostoli anno etc. XLIII“ an Kloster Herzebrock (handschriftliche Chronik Matthias Beckers im dortigen Pfarrarchiv, S. 149): „Dewyle de Hillige Schrifft walgelehrter Hermannus Bonnius dussen Avent hyr angekommen“. Hat nach Staatsarchiv Münster, Mscr. VII 3504 B, S. 82/85, am 28. Juli dem versammelten Kapitulum und Stadtrat sein Mandat von Petershagen, 25. Juli, samt der Kirchenordnung behändigt und am 29. Juli in der Aegidienkirche den entsprechenden lutherischen Gottesdienst gehalten.

²³ Emil *Sehling*, Die evangelischen Kirchenordnungen VII 2, 1. Teil, Tübingen 1963, S. 222/226, die entsprechende Stadtkirchenordnung (für Osnabrück) ebda. S. 247/264; die vorbildliche *Lübecker* Kirchenordnung Johannes Bugenhagens (1531) ebda. V, Leipzig 1913, S. 323/368. — Die angebliche „unerhörte Neuerung, zu der das frommgläubige Volk nur gezwungen sich verstanden habe“, wie die frühere katholische Meinung war, wurde Lügen gestraft, indem die Papstkirche selber seit dem 7. März 1965 zwecks Einschmelzung des deutschen Protestantismus ihre eigene neue „Deutsche Messe“ deutlich der Evangelischen Liturgie anpaßte.

Dadurch wurden alle Eingesessenen berührt²⁴, die Wippermanns ebenso wie die anderen, freilich unterschiedlich nach dem Grade ihrer mittelalterlich-kirchlichen Einstellung und Haltung²⁵. Später wurde diesen frühen Wiedenbrücker Wippermanns eine besonders enge altkirchliche Anhänglichkeit zugeschrieben²⁶, was solange zutreffen mochte, wie für diese vornehmen Kreise das kirchliche Einvernehmen durchaus lohnend und nichts anderes gültig war, auch bei der Volmarischen Einwirkung ungefähr selbstverständlich sein. Ob aber gleicherweise nach Einführung der Reformation? Zu denken gibt das von den Eheleuten Wippermann-Volmari um 1550 erbaute neue Wohnhaus, als Kaufmannshaus (lat. aedes) und Ackerbürgerhaus (lat. domus) gestaltet²⁷. Es läßt sich doch wohl nicht bestreiten, daß dessen alttestamentliches Bildwerk (Paradiesesfrevel, Abrahamsopfer, Judith mit dem Haupte des Holofernes) und dessen Widmung

„Has aedes protegas, summi fabricator Olympi,
tempestas ne vel ignis edax noceant.

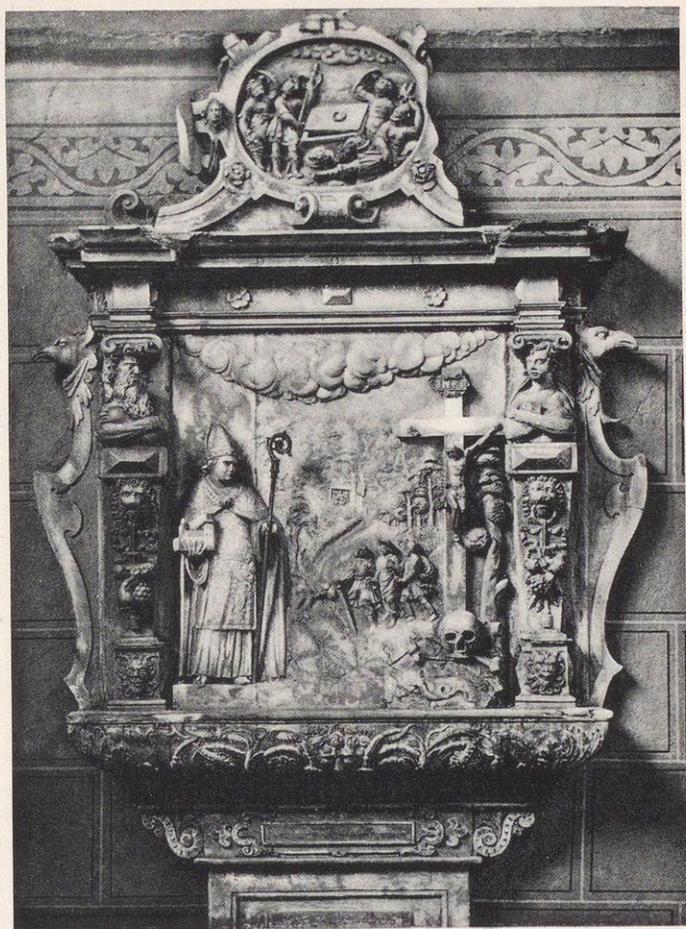
Namque tuam in laudem, magnum simul urbis honorem,
Wipperman struxit Christian hancee domum“

²⁴ Vermöge des gängigen *Pfarrzwanges* wurde Wiedenbrück samt den abhängigen Kirchspielen 1543 *lutherisch* und ist dann bis zur Jesuitenmission von 1625/27 (vergl. Franz Flaskamp, Die Jesuiten in Wiedenbrück: Schreiber-Festschrift „Dona Westfalica“, Münster 1963, S. 74/91) *lutherisch* geblieben, wie auch das örtlich überkommene bildliche und inschriftliche Altertum dieser Zeitspanne nur aus *lutherischer* Sicht zu erklären ist. Irrig war somit die frühere Überzeugung der örtlichen Franziskaner, das „Gnadenbild“ ihrer Marien-Wallfahrtskirche habe den Wiedenbrücker Landen vom Mittelalter her unentwegt den „alleinseligmachenden wahren Glauben bewahrt“; ganz abgesehen davon, daß diese dem beginnenden 16. Jahrhundert entstammende *Pieta* erst 1625 von den Jesuiten dieser ihnen vom Fürstbischof Franz Wilhelm zugewiesenen Residenzkirche besorgt worden ist.

²⁵ Wie sich freilich bei *allen* sozialen Entwicklungen, nicht nur bei den religiös-kirchlichen, eine Skala der Bereitwilligkeit, jedoch im Falle des breiteren Gelingens auch eine allmähliche Annäherung derer zu ergeben pflegt, die zunächst bedenklich waren; denn wirtschaftliche und gesellschaftliche Abhängigkeiten vermögen mehr als die gepriesenen „Prinzipien“.

²⁶ Im *Testament* Konrad Wippermanns vom 2. Juni 1604 (Historisches Archiv des Erzbistums Köln, St. Severin A II 31, Bl. 1 a): „Der Optimo Maximo immensas atque infinitas dico et ago gratiarum actiones, quod me a christianis et catholicis parentibus nasci atque ab ipsis in eadem orthodoxa Catholica et Romana fide et religione educari voluerit et procuraverit“. Was aber zweifellos mehr nachtridentinische und gegenreformatorische Gedanken sind als durchaus verlässliche geschichtliche Zeugnisse aus dem Wiedenbrück des beginnenden 16. Jahrhunderts.

²⁷ Albert Ludorff, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Wiedenbrück, Münster 1901, Tafel 53 Nr. 2; dazu Franz Flaskamp, Das Ackerbürgerhaus der Stadt Wiedenbrück, Rietberg 1937.



mehr von Reformation, Humanismus und weltlicher Denkart zeugt als von einem Nachleben gotisch-mittelalterlicher Kirchlichkeit.

Allerdings waren die Wippermanns durch die Volmarische Verwandtschaft stärker dem *Mittelalter* zugekehrt und verpflichtet als andere; denn sie konnten schlecht bündig abrücken von deren Tradition. Schon die Großeltern Heinrich Volmari und Margareta Hachmeister²⁸ waren kirchlich hochinteressiert gewesen, beim Neubau der Marienkirche (1470), erst recht durch Stiftung der Annenvikarie (1486) und Vorbereitung der Kreuzvikarie daselbst, ebenso beim Neubau der Pfarrkirche (1502) und durch Widmung des Sakramentshauses (1504) so hervorgetreten²⁹. Die jüngere Generation, in dem Stiftsdechanten Johannes Volmari, dessen Bruder Otto Volmari samt seiner Gattin Lücke (Lutgardis) Wrede und deren Bruder Johannes Wrede dargestellt, hatte mit Gründung der Magdalenvikarie (1504) und der Kreuzvikarie (1510) diese Bahn fortgesetzt³⁰. Der folgende Stiftsdechant, Heinrich Volmari, Ottos Sohn, wurde dann zum Anwalt des Stifts im Widerstand gegen die Reformation des Bonnus³¹, konnte zwar die lutherische Entwicklung des Kirchspiels nicht abwenden³², sicherte aber dem Stift einen Fortbestand gemäß seinem mittelalterlichen, kaiserlich verbürgten Recht³³.

²⁸ Der *Familiennamen* der Frau ist nie genannt, doch der Tatsache zu entnehmen, daß Konrad Hachmeister 1486 bei Stiftung der Annenvikarie (Stift Wiedenbrück, Urkunde 166) selber die 1. Ernennung ausspricht, die 2. Ernennung aber Heinrich Volmari überläßt; dieser ist nach Rietberger Urkunde vom 24. November 1505 tot, seine Witwe am 25. November 1507 (Stift Wiedenbrück, Urkunde 200) noch lebend, doch am 8. März 1510 (ebda. 202) gleichfalls tot.

²⁹ Flaskamp, Marienkirche, S. 28/35.

³⁰ Stift Wiedenbrück, Urkunden 195, 202.

³¹ Seine *Proteste* vom 4. August 1543 und 6. Oktober 1547 im Staatsarchiv Münster, Msc. VII 3504 B, S. 82/85 und S. 86 f.

³² Die beiden im *Gemeindedienste* tätigen Pfarrkapläne haben also von 1543 bis 1626 lutherisch praktiziert, zunächst nach der Landkirchenordnung des Bonnus (s. oben Anm. 23), später nach der 1606 bei Grothe in Lemgo gedruckten Verdenschen Kirchenordnung Philipp Sigismunds von Braunschweig-Wolfenbüttel; die mit Franz Hase und Johannes Dotte beginnende Reihe auch im Kaland geduldet, die beiden letzten, Alhard Gehle und Johannes Richter, aber 1626 abgeschoben.

³³ Was *praktisch* auch nur bedeutete, daß man bei den Stiftsherren und Stiftsvikaren die üblichen Weihen als Vorbedingung der endgültigen Annahme beanspruchte, keineswegs aber jene Unordnung verhüten konnte, die der Visitationsbericht des Lucenius von 1625 (herausg. von Franz Flaskamp, Wiedenbrück 1952) spiegelt.

Das *Stift* bildete aber ein Pendant zum bürgerlich-pfarrkirchlichen Wiedenbrück, vermöge seiner 24 Geistlichen und der Verfügung über die Pfarrstellen zu Wiedenbrück, St. Vit, Langenberg, Gütersloh, vordem auch zu Neuenkirchen³⁴, und die Vikarien daheim samt mancherlei Anhang³⁵; bei ihm war also, wie man zu sagen pflegt, eher als bei der Stadt und der Pfarrkirche „noch etwas zu erben“. Wer darum auf geistigen Fortschritt der Kinder durch Studium bedacht war, tat gut daran, zum *Stift* Fühlung zu halten, um im Bedarfsfalle die Gefälle einer Vikarie als Beihilfe zu beziehen³⁶ und ein endgültiges Unterkommen in einer Pfründe stiftischen Patronats nicht ohne weiteres auszuschalten.

Die älteren Wippermanns haben sich auch wohl nicht flugs und ausdrücklich von der mittelalterlichen Kirche losgesagt. Sonst wäre es kaum zu erklären, daß drei ihrer Söhne *führende Geistliche* mittelalterlicher Art geworden sind, wenn sie auch wahrscheinlich erst im Laufe der Zeit zu jener strengeren kirchenpolitischen Richtung gelangten, die das Konzil von Trient angebahnt hatte: Konrad als Stiftsdechant zu Köln³⁷, Otto als Notar an der Römischen Rota³⁸, Hermann als Stiftsdechant zu Wiedenbrück³⁹. Mehr freilich als dem Elternhause war es vielleicht dem Stiftsdechanten

³⁴ Hatte mit der Grafschaft-*Rietberger* Reformation (1537) aufgehört und wurde erst 1664 etwas eingeschränkt erneuert; vergl. Franz Flaskamp, Zur Kirchengeschichte der Grafschaft Rietberg: Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 55/56 (1962/63), S. 22/68.

³⁵ Florenz Karl Joseph *Harsewinkel*, *Ordo ac series clericorum Wiedenbrugensium* (1798), gedruckt Münster 1933; dazu Collationsordnung des Osnabrücker Bischofs Erich von Braunschweig-Grubenhagen vom 30. Juni 1517 im Diözesanarchiv Paderborn, Dep. Dechanei Wiedenbrück, Nr. 21, auch St.A. Münster, *Stift Wiedenbrück*, Urkunde 193, dazu päpstliche Bulle vom 1. November 1517 ebda. 215.

³⁶ Die später noch als „*Osnabrücker Kleriker*“ bezeichneten Juristen usw., beispielsweise auch der Wiedenbrücker Advokat Magister artium Konrad Pagendarm, die in jungen Jahren Tonsur und niedere Weihen (*quattuor minores*) erhalten hatten und daraufhin die Einkünfte einer Vikarie als Studienbeihilfe, freilich für die anhaftenden gottesdienstlichen Verpflichtungen eine Stellvertretung besorgen sollten.

³⁷ Hermann Heinrich *Roth*, *Stift, Pfarre und Kirche zum hl. Severinus in Köln*, 1916, S. 72; *ders.*, *St. Severin in Köln*, ein Kollegiatstift, Augsburg 1925, S. 113.

³⁸ So Staatsarchiv Münster, Dep. Stadt Wiedenbrück, Urkunde 278 vom 29. September 1576, ausgewiesen, aber bei Aufnahme zur römischen Anima-Bruderschaft am 25. November 1576 (vergl. *Liber confraternitatis beatae Mariae de Anima*, Rom 1875, S. 166; dazu Joseph *Schmidlin*, *Geschichte der Anima*, Freiburg 1906, S. 366) schon 15 Jahre an der Kurie tätig gewesen, vielleicht nach bereits römischem Studium.

³⁹ *Harsewinkel*, *Ordo ac series*, S. 14.

Heinrich Volmari zuzuschreiben, daß diese drei jungen Wippermanns sich auswärtigen Schulen zuwandten, die nicht so bewußt mit der kirchlichen Vergangenheit gebrochen hatten, und darum nachher selber unbeschwerter dem Tridentinum zustimmen konnten. Wie es scheint, hat sich ihnen Köln für gymnasiale und akademische Ausbildung besonders empfohlen⁴⁰, so sehr auch schon das studium generale zu Bologna, Montpellier, Paris⁴¹ und eigens an der Römischen Gregoriana⁴² geschätzt wurde.

Konrad Wippermann, der *älteste* Sohn aus der Ehe Wippermann-Volmari, um 1527 geboren, gewann nachher den weitesten und breitesten Ruf, ob seiner Kölner Dechantenstellung, mehr noch auf Grund seiner Studienstiftung⁴³, die im Ablauf von reichlich 300 Jahren vielen Nachkommen seiner Geschwister Christian, Agnes und Margareta eine gymnasiale, nicht wenigen auch eine akademische Bildung finanziell ermöglicht⁴⁴, später immer noch begünstigt hat⁴⁵. Sein Name ist daher, im Rahmen der so fort und fort benötigten genealogischen Nachweise, ständig wieder aufgeleuchtet, weil jede überzeugende Ermittlung, über Eltern, Großeltern und weitere Vorfahren im Blute aufsteigend, bei Christian, Agnes oder Margareta Wippermann, den Geschwistern des Stifters, und so auch bei dem Stifter selbst landen mußte.

In jungen Jahren hatte Konrad Wippermann gewiß die heimische Trivialschule⁴⁶ besucht, die damals noch merklich die Tradition

⁴⁰ Daher später den Stipendiaten seiner Stiftung (vergl. Westfälische Zeitschrift 110, 1960, S. 268) zur Pflicht gemacht.

⁴¹ In der Diözese Osnabrück seit 1259 den Klerikern ein studium generale (Universitätsbesuch) empfohlen, dabei *Paris* wegen seines wissenschaftlichen Rufes bevorzugt; Osnabrücker Urkundenbuch III 217 (betr. Verwendung am Osnabrücker Dom): „Nullus de cetero eligendorum, recipiendorum seu instituendorum in ecclesia nostra in canonicum et in fratrem aliquatinus emancipetur nec vocem habeat in capitulo, quin vicesimum annum exegerit et per annum vel amplius Parisiis studuerit seu alibi, ubi studium fuerit generale“.

⁴² Konrad Wippermanns Neffe Johannes *Schlebrügge* wurde 1588 aus dem römischen Studium zum Wiedenbrücker Dechanten berufen (vergl. Harsewinkel, *Ordo ac series*, S. 13 f.), ebenso 1627 Christoph *Strenger* zum Stiftsherrn (vergl. Flaskamp, *Kirchenvisitation des Lucenius*, S. 40); bei weiteren ist römisches Studium zu vermuten.

⁴³ Westfälische Zeitschrift 110 (1960), S. 267/270.

⁴⁴ Stammtafeln etlicher *Bewerber* und auch zugelassener Stipendiaten im Historischen Archiv der Erzdiözese Köln, St. Severin A II 31, Bl. 20/61.

⁴⁵ Nach *Roth*, *Stift* usw., S. 72, wurden 1916 noch je 222 Mark jährlich gezahlt.

⁴⁶ Übliche *Stadtschule* mit Deutschklasse (Unterstufe) und Lateinklasse (Oberstufe), daher einem Deutschlehrer (Iudimagister) für die „Germanisten“ und

der einstigen Stiftsschule fortsetzte, mehr *Lateinschule* geblieben als breiter dienliche Stadtschule⁴⁷ geworden war. Vom empfehlenden Ruf dieser Schule zeugt die Aufmerksamkeit einer Osnabrücker Adelsfamilie: der spätere Freund Luthers und Melancthons Jasper (Kaspar) von Schele aus dem Hause Schelenburg⁴⁸ hat etwa gleichzeitig nacheinander an den Lateinschulen zu Osnabrück, Oldenzaal, Wiedenbrück, Münster, Emmerich und Magdeburg sich humanistisch zu bilden gesucht⁴⁹. Ob Wippermann alsdann zum Montaner Gymnasium zu Köln⁵⁰ gegangen ist? Zwar lag aus territorialer Sicht die Osnabrücker Domschule⁵¹ am nächsten⁵², aber in den Tagen des Bischofs Franz von Waldeck wohl nicht mehr für junge Leute, denen man eine andere Richtung vermitteln wollte.

einem nach den drei berühmten Wegen der Erkenntnis (Grammatik, Rhetorik, Dialektik) benannten „rector trivialium“ für die „Latinisten“; diese Ordnung wurde durch die spätere Gründung eines „Gymnasiums“ (1637, aber nur Unter- und Mittelstufe) grundsätzlich nicht berührt.

- ⁴⁷ Im Zeitalter der Aufklärung (Philanthropinismus) wurde hier wie in allen anderen Städten die Entwicklung zur „Volksschule“ angebahnt, doch noch 1824 der Oberklassenlehrer Heinrich *Lammers* (vergl. Franz *Flaskamp*, Westfälische Schulgeschichte der Neuzeit, Gütersloh 1963, S. 12/20) eigens wegen seiner alt- und neusprachlichen Vorbildung und Verwendbarkeit berufen.
- ⁴⁸ ADB. 53 (1907), S. 745 ff.; Geschichte des Geschlechts Schele II, Hannover 1829, S. 37/46; Rudolf *Sperber*, Jasper von Schele: Zeitschrift der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 17 (1912), S. 179/194; Hugo Rothert, Luthers Beziehungen zu Westfalen = Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 19 (1917), S. 17 f. und S. 152 f.; *Bruch*, Rittersitze des Fürstentums Osnabrück, S. 134/146; Franz *Flaskamp*, Ein Zwischenbericht der Osnabrücker Reformationsgeschichte = Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 58 (1960), S. 133 f.; *ders.*, Der Osnabrücker Anschlag auf die Herrschaft Rheda: Ravensberger Jahresbericht 61 (1959), S. 135/148, doch dazu Rochus von *Liliencron*, Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert IV, Leipzig 1869, S. 480/484.
- ⁴⁹ Geschichte des Geschlechts II, S. 37.
- ⁵⁰ Paul *Clemen*, Kunstdenkmäler der Stadt Köln II 3, Ergänzungsband (1937), S. 386 f.: durch Heinrich von Gorichem 1420 gegründet, vom Regens (Direktor) Lambertus de Monte († 1499) sehr erweitert, daher später nach ihm benannt; in preußischer Zeit (1815) zum Regierungsgebäude bestimmt.
- ⁵¹ Julius *Jäger*, Die schola Carolina Osnabrugensis, 1904.
- ⁵² Johannes von *Willen* aus Wiedenbrück, Vater des Osnabrücker Marienpfarrers Otto von Willen (vergl. Franz *Flaskamp*: Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 49/50, 1956/57, S. 71/77), gibt als Zeuge im Prozeß wegen der unehelichen Kinder von Graf Konrad V. von Rietberg (1558/59; Staatsarchiv Osnabrück, Rep. 150 I, Nr. 15 Bd.1) so seine Personalien an: etwa 90 Jahre alt, hat als *Schüler zu Osnabrück* bei Friedrich von Rietberg (an der Krahnstraße) gewohnt, ist jetzt Tuchhändler, Gastwirt und Ackerbürger zu Wiedenbrück.

Vom Montaner Gymnasium dachte er später ebenso günstig wie von der Kölner Universität⁵³: für beide hat er die Stipendiaten seiner Studienstiftung verpflichtet⁵⁴. Es kann daher die Vermutung gelten, daß er, wie zu Köln dem studium generale zugetan, vorher ebenso seine humanistische Zurüstung dortselbst dürfte erfahren haben. Damit würde außerdem eine bezeugte Kölner Gunst verständlich werden: daß er am 8. Oktober 1545 an der Universität gebührenfrei eingeschrieben wurde, da bereits famulus des Rektors Peter Kannegießer geworden⁵⁵. In Köln mag er auch den theologischen Licentiatengrad gewonnen haben. Oder darf man ein zusätzliches römisches Studium wähen und darin den Grund für die nachher wiederholt bezeugte römische Wertschätzung erblicken? Tatsächlich hat er sein Kölner Studium vom Frühjahr 1546 bis zum Frühjahr 1552 unterbrochen.

Als Geistlicher am Kölner *Severinsstift* wurde er „Jubilar“⁵⁶, war also, da zu Jahresanfang 1605 gestorben, vor 1555 dort eingetreten, wahrscheinlich sofort als Stiftsherr. Auf päpstliche Provision hin wurde er 1568 Stiftsdechant⁵⁷, ihm also mit 40 Jahren jene Besonnenheit und Stetigkeit zugetraut, die in der Führung einer Gemeinschaft von 16 Kanonikern und 12 Vikaren beansprucht wurde; denn üblicherweise oblag dem Dechanten die Verantwortung, während der Stiftspropst mehr ehrenhalber präsierte als sich mit Amtsgeschäften persönlich zu befassen.

Als *Dechant* hatte Wippermann schon am 6. Juni 1569 das Stift in wichtiger Sache zu vertreten, nämlich bei der unter Valentin von Isenburg (1567/77) durchgeführten frühesten nachtridentinischen Visitation⁵⁸ über die äußere und innere Verfassung von St. Severin Rechenschaft zu geben. Aber diese Prüfung verlief glimpflich, viel günstiger, als derartige Kirchenschauen im allgemeinen sich abspielten⁵⁹. Es mochte wirklich nicht viel zu bemängeln sein,

⁵³ *Clemen*, Kunstdenkmäler II 3, Ergänzungsband (1937), S. 379/384; Hermann *Keussen*, Die alte Universität Köln, 1934.

⁵⁴ Westfälische Zeitschrift 110 (1960), S. 268.

⁵⁵ Hermann *Keussen*, Die *Matrikel* der Universität Köln II, Bonn 1919, S. 995, Nr. 626: „Conr(adus) Wypperman, Wydenburgensis, j(uravit), art(ibus), fam(ulus) rectoris“, d. h. gebührenfrei.

⁵⁶ Zeugnis seines Epitaphs (s. unten Anm. 96): „post jubilaum honorifice celebratum“.

⁵⁷ Roth, Stift usw., S. 72.

⁵⁸ August *Franzen*, Die Visitationsprotokolle der ersten nachtridentinischen Visitation im Erzstift Köln, Münster 1960, S. 139 f.

⁵⁹ Zum Vergleich s. Wilhelm Eberhard *Schwarz*, Die Akten der Visitation des Bistums Münster aus der Zeit Johanns von Hoya (1571/73), Münster

auch des Dechanten Persönlichkeit als Gewähr für die Ausmerzung noch vorhandener Schwächen betrachtet werden, er selber mehr ausgleichend als eifernd sich verwerthen. Überlegt wohlwollend hat er am 7. September 1579 im Kölner Karmeliter-Kloster gegenüber dem Kardinal Giambattista Castagna, dem späteren Papst Urban VII., sich geäußert, als die päpstliche Bestätigung des schon am 5. Dezember 1577 zum Kölner Erzbischof gewählten Gebhard Truchseß von Waldburg in Frage stand. Er förderte damit dessen Annahme, hat aber die einige Jahre danach erwiesene Unsicherheit des ernannten Erzbischofs gewiß umso mehr als bittere eigene Enttäuschung empfinden müssen⁶⁰. Im Einvernehmen mit dem Soester Propst Gottfried Gropper setzte er sich 1582 für die Auflösung des Kölner Achatiusklosters (Dominikanerinnen) in der Marzellenstraße⁶¹ ein und vermittelte dadurch den Jesuiten eine günstige Stätte für das geplante größere Kolleg⁶². Zusammen mit dem Stiftsscholaster Ludger Heresbach⁶³ und dem Weihbischof Theobald Craschell⁶⁴ bemühte er sich um vermehrte Severinsverehrung in seiner Kirche, ließ daher den Severinsschrein auffrischen und bestimmte den 26. März zu einem besonderen stiftischen Severinstag. Neben solchem Hervortreten verlief die viele Kleinar-

1913; Franz *Flaskamp*, Die Kirchenvisitation des Albert Lucenius (1625), Wiedenbrück 1952; dazu *handschriftlich*: Diözesanarchiv Münster, Visitationes episcopales, Bde. 23/26 = Oberstift 1613/16 und Bd. 28 = Emsland 1618/22; Staatsarchiv Osnabrück, Mscr. 87 = Visitationsprotokolle 1651/55 betr. Hochstift Osnabrück und Niederstift Münster.

- ⁶⁰ Paul *Holt*, Beitrag zur Kirchengeschichte Kurkölns im 16. Jahrhundert: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 18 (1936), S. 111/143.
- ⁶¹ *Clemen*, Kunstdenkmäler II 3, Ergänzungsband (1937), S. 265 ff., war 1332 gegründet, aber mittlerweile ein Ärgernis geworden.
- ⁶² Ebda. S. 389/397; Anton *Kreuser*, Das Marzellengymnasium in Köln, 1911; Joseph *Kuckhoff*, Die Geschichte des Gymnasiums Tricoronatum, 1931; *Festschrift „Tricoronatum“* (zur Vierhundertjahrfeier), 1952.
- ⁶³ Geb. 1533 Köln, nach hervorragender Schul- und Universitätsbildung seit 1568 ausgezeichnete Scholaster an St. Severin, seit 1572 auch Stiftsherr an St. Andreas, schon seit 1567 Großsiegler (Kanzler) der jeweiligen Kölner Kurfürsten, gest. 19. Oktober 1605 Köln, Epitaph in St. Severin; vergl. *Clemen*, Kunstdenkmäler II (1929), S. 290 f., besonders *Roth*, Stift usw., S. 80 f. und S. 176 f., auch *ders.*, Kollegiatstift, S. 113.
- ⁶⁴ Hierarchia catholica III, 2. Aufl. (von Ludwig *Schmitz-Kallenberg*), Münster 1923, S. 345; *Roth*, Kollegiatstift, S. 31, 113: stammte aus Aachen, war Stiftsherr an St. Severin und seit 1574 Kölner Weihbischof, gest. 31. Juli 1587 Köln; über seine durch Testament vom 19. Oktober 1583 errichtete Studienstiftung vergl. Gerhard *Schoenen*, Die Kölnischen Studienstiftungen, Köln 1892, S. 195 f., Nr. 38.

beit, die er niemals sich hatte verdrießen lassen, wie man ihm nachrühmte⁶⁵.

Es konnte nicht ausbleiben, daß die verantwortliche kölnische Stellung und Tätigkeit Wippermanns dessen Verbindung mit der westfälischen *Heimat* und der heimischen Verwandtschaft langsam einschränkte. Urkundlich bezeugt ist er hier nur bei zwei Regelungen der Volmarischen Erbschaft, wobei er als führende Persönlichkeit die Interessen der Wippermanns, also der Nachkommen Anna Volmaris, gegenüber den Ansprüchen der Pagendarms, also der Nachkommen Margareta Volmaris, zu vertreten hatte. Das eine Mal ging es um die kirchliche, das andere Mal um die bürgerliche Erbschaft.

Als Enkel Otto Volmaris waren die Wippermanns und die Pagendarms an den beiden örtlichen *Blutvikarien* gleicherweise berechtigt; denn in beiden Stiftungen war ausgemacht, daß im Falle einer Vakanz der älteste zu Wiedenbrück geborene männliche Nachkomme Otto Volmaris einen geeigneten Anwärter dem Stiftskapitel empfehlen (präsentieren) solle, bei mehreren Bewerbungen daher zu unterscheiden hatte⁶⁶. Daß hier leicht Reibereien entstehen konnten, die eine Seite sich als benachteiligt erachten mochte, liegt auf der Hand. Vielleicht war es den Pagendarms bereits unangenehm gewesen, wie sich bei Lebzeiten von Otto Volmaris Sohne Heinrich, des Wiedenbrücker Dechanten⁶⁷, im Einzelfalle diese Präsentation dargestellt hatte: Konrad Wippermann selber war seit 1565 neben seiner Kölner Stiftsherrnstellung mit den Gefällen der Magdalenenvikarie bedacht⁶⁸. Um solche Ärgernisse fürderhin auszuschalten, einigten sich am 22. Juni 1574 die Vettern auf eine Teilung der Interessen⁶⁹, indem sie die Magdalenenvikarie in der Stiftskirche den Wippermanns, die Kreuzvikarie in der Marienkirche den Pagendarms einräumten. Infolgedessen wurden demnächst dort bewußt Nachkommen der Anna Volmari und hier Nachkommen der Margareta Volmari empfohlen und versorgt. Was aber nicht im Wege stand, daß man gegen Ende der Stiftsherrlichkeit einem Nachkommen beider Seiten, dem Vikar

⁶⁵ Epitaph (s. unten Anm. 96): „post multos magnanime semper exantlatos labores“.

⁶⁶ In beiden Urkunden (Staatsarchiv Münster, Stift Wiedenbrück, Nr. 195 und 202) sozusagen wörtlich übereinstimmend.

⁶⁷ *Harsewinkel*, *Ordo ac series*, S. 12 f.: war 1526 bis 1569 Stiftsdechant gewesen.

⁶⁸ Ebda. S. 95.

⁶⁹ Staatsarchiv Münster, Stift Wiedenbrück, Urkunde 288 a (Original, Papier).

Georg Schwenger⁷⁰, beide Blutvikarien überlassen hat, daher in der rechtlichen Abwicklung geradezu von den „Schwengerschen“ Familienstiftungen gesprochen wurde⁷¹.

Einfacher gestaltete sich der *bürgerliche* Erbvergleich. Am 29. September 1576 verkauften die Nachkommen Otto Volmaris den von Osnabrück lehnrübrigen Haupthof der Bauerschaft Lintel⁷² an die Stadt Wiedenbrück⁷³. Dazu erschienen als Nachkommen der Margareta Volmari, der Ehefrau Konrad Pagendarms, der Wiedenbrücker Ratsherr Johannes Pagendarm, die Lippstädter Ratsherren Walrabe Schütte d. j. und dessen Bruder Johannes Schütte sowie deren Schwäger, die Lippstädter Ratsherren Gerhard Schattenhaus, Bernhard Vogt und der mit Paese (Pascasa) Schütte aus Lippstadt verheiratete Wiedenbrücker Ratsherr Johannes Hemsel⁷⁴, als Nachkommen Anna Volmaris, der Ehefrau Christian Wippermanns, der Kölner Stiftsdechant Konrad Wippermann und der Wiedenbrücker Stifthserr Hermann Wippermann, beide zugleich den römischen Notar Otto Wippermann vertretend, der Wiedenbrücker Bürgermeister Christian Wippermann d. j., der Stadtrichter Christoph Hölscher als Vormund des minderjährigen Heinrich Har-

⁷⁰ *Harsewinkel*, Ordo ac series, S. 87 f.

⁷¹ In den Verhandlungen, die beider Gefälle 1831 zur Gründung einer *Schulvikarie* gedeihen ließen, die bis 1875 bestanden hat, d. h. einer geistlichen Lehrerstelle für die Oberklasse der Wiedenbrücker Volksschule.

⁷² War (nach Staatsarchiv Münster, Dep. Stadt Wiedenbrück, Urkunden 164/165) zunächst Lehnshof der *Hachmeisters*, seit 1523 Otto Volmaris, seit 1561 Heinrich Volmaris, Christian Wippermanns d. j. und Johannes Pagendarms gewesen.

⁷³ Ebda. Urkunde 278.

⁷⁴ Aus dieser Verwandtschaft nahmen drei *Rentbriefe* einen sonderbaren Weg. Nach Rietberger Urkunden, einer vom 24. November 1505 und zweien vom 7. Dezember 1505, hatte die Witwe Heinrich Volmaris (Margareta Hachmeister) dem Rietberger Grafen Johannes 200 Goldgulden geliehen und sich dafür drei rietberg-hörige Höfe im Amte Reckenberg verpfänden lassen. Im Erbgang waren die drei Rentbriefe an den Sohn Otto Volmari und dessen Gattin Lücke (Lutgardis) Wrede gekommen, als Mitgift von deren Tochter Margareta Volmari an den Advokaten Magister artium Konrad Pagendarm, als Mitgift von deren Tochter Anna Pagendarm an den Lippstädter Bürgermeister Walrabe Schütte; als Mitgift von deren Tochter Paese (Pascasa) Schütte kamen sie 1566 an den Wiedenbrücker Ratsherrn Johannes Hemsel. Diese Eheleute Hemsel-Schütte verkauften sie (nach Rietberger Urkunden vom 2. April 1571 und 7. Januar 1572) an Anna Gerwin, die Witwe des Lohnherrn Johannes von Willen, die später den 1579 eingebürgerten Cyriacus Winterberg geheiratet, mit ihm 1582 das erhaltene Fachwerkhaus Klingelbrink 25 erbaut und (nach Urkunde 28 Stift Wiedenbrück vom 21./31. Dezember 1597) den Glasermeister Rotger von Brachum, aus der namhaften Baumeisterfamilie, beliehen hat.

kamp und Johannes Zurstraten als nunmehriger Ehemann der Margareta Wippermann⁷⁵. Auch hier mochten Reibereien vorgegangen sein und eine klare Scheidung der Interessen erheischt haben. Dies ließ sich allerdings unschwer erreichen, indem der Erlös zugunsten der Wippermanns und der Pagendarms halbiert wurde und die beiden Hälften dann wieder unter je sechs Erbberechtigten gleichen Ranges zu verteilen waren.

Damals handelte es sich freilich noch um ein menschliches Auskommen unter *Nahverwandten* in günstiger Vermögenslage. Mit der Zeit aber ergaben sich, wie es überall zu geschehen pflegt, merkbare wirtschaftliche und gesellschaftliche Unterschiede, nicht nur zwischen den Wippermanns und den Pagendarms, sondern auch in den eigenen Reihen, gliederten sich die Wippermanns in einen „bürgerlichen“ Zweig, der langsam zum Handwerkerstande abglitt, und einen „vornehmen“, geradezu als „nobilis“ bezeichneten, der unter dem Osnabrücker und Rietberger Rat sowie Paderborner Kanzler Dr. jur. Konrad Wippermann eine neue Blüte zeitigte, unter dessen Sohne Johannes Wippermann, dem Rietberger Drost, immerhin noch wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rang zu wahren wußte, dann aber gleichfalls versandete⁷⁶. Daneben war jedoch nach und nach eine kirchliche Kluft entstanden, indem die mehr ortsgebundenen Familien stärker dem Luthertum sich angeschlossen, zum Luthertum sich eingefunden hatten als jene, die breiterer Verbindungen sich erfreuten, darunter auch mit Landen, die bereits von der Gegenreformation bestimmt wurden. Beides, die wirtschaftlich-gesellschaftliche Minderung und die lutherische Entwicklung mancher Wiedenbrücker Verwandten, gereichte dem vornehmen, dazu mehr und mehr tridentinisch verpflichteten Kölner Stiftsdechanten zunehmend zu einem Mißvergnügen. Als Siebzjähriger war er, wie es scheint, nicht nur den Pagendarms ziemlich entfremdet, sondern auch einigen eigenen Geschwisterkindern⁷⁷. Schon 1586 hatte er auf die heimische Magdalenvikarie verzich-

⁷⁵ Westfälische Zeitschrift 110 (1960), S. 252 f.; die Schwester Anastasia (Ordensname Anna) Wippermann im Kloster Herzebrock wird, da bereits tot, nicht mehr beachtet, obwohl doch gerade die Klöster immer — und bis auf den heutigen Tag — geflissentlich achtgaben, ob irgendwo noch irgend etwas „zur größeren Ehre Gottes“ zu erben war.

⁷⁶ Ebd. S. 262 ff.; dazu Franz *Flaskamp*, Funde und Forschungen I, Münster 1955, S. 56/59.

⁷⁷ *Zeugnisse* sind sein Testament vom 2. Juni 1604 (Historisches Archiv des Erzbistums Köln, St. Severin A II 31, Bil. 1/6) und sein Codizill vom 2. Januar 1605 (ebda. Bil. 8/16) mit ihren Bekundungen von Gunst und Abgunst.

tet, und 1593 trat er ebenso vom Dechantenamts der Wiedenbrücker Kalandsbruderschaft zurück⁷⁸. Seitdem führten ihn also nicht mehr pflichtmäßige Wege in seine Vaterstadt und zu seinen Verwandten, seinen Landsleuten schlechthin. Daraus wieder dürfte manche Verstimmung zu erklären sein, die er, der Vollendung nahe, verspüren läßt, für eine heutige geschichtliche Rückschau geradezu überraschend.

Neben seinem Dienst an St. Severin und dem vorübergehenden Bezüge der Wiedenbrücker Vikariegefälle hat Wippermann von 1585 bis 1596 auch eine Stiftdienststelle an St. Gereon zu Köln bekleidet⁷⁹. Aus alledem hatte er ein beachtliches, wenn auch nicht üppiges Vermögen angespart. Er pflegte damit „Renten zu kaufen“, wie man damals sagte, soll heißen: daraus grundsätzlich beiderseits unkündbare (fünfprozentige) Darlehen zu gewähren⁸⁰, war so auch Gläubiger seiner Vaterstadt Wiedenbrück geworden⁸¹. Das meiste aber hatte er in Köln selbst untergebracht, bei der Stadt, bei Stiftungen und Klöstern, wie seine letztwilligen Erklärungen⁸² dar-

Man könnte ihm das Lob zollen, kein ausgesprochener „Pfründenjäger“⁸³ gewesen zu sein. Doch ist auch wohl zu erwägen, daß

⁷⁸ Harsewinkel, Ordo ac series, S. 95, 110.

⁷⁹ Johann Christian Nattermann, Geschichte des Stiftes St. Gereon in Köln, 1960, S. 548; im Epitaph (unten Anm. 96) dieses frühere Abseits aber nicht mehr erwähnt.

⁸⁰ Das kündbare Geldausleihen war als potentiell „Halsabschneiden“ verpönt, der usurarius bündig als Wucherer erachtet, ein solcher aber als Inbegriff aller Schlechtigkeit; daher im handschriftlichen Archidiakonalvermerk des 15. Jahrhunderts auf Ablaßbrief vom 20. September 1341 für Westbevern (ins Haus-Loburger Archiv zu Ostbevern; vergl. Inventare des Kreises Warendorf, Münster 1908, S. 128): „Alle Wokeners, Toveners, Kettere, Schynners der Kerken unde der Kerchove, Vorvolgher der Geystlicheyt, also Moneke, Preester unde Nunnen, offte er Gude affhendich maket, Wycker, Boter unde Anbeder der Affgode ...; dusse van pavestlyker Macht, my hude tobevollen, vorscheyte ick se myt den Lichte“, d. h. werde ich mit Umwerfen der Gerichtskerzen strafen (exkommunizieren).

⁸¹ StA. Münster, Dep. Stadt Wiedenbrück, Urkunde 311 vom 6. Oktober 1597 über 100 Taler, die Wippermann aber letztwillig (s. oben Anm. 77) dem Wiedenbrücker Stift vermachte und von der Stadt am 19. Oktober 1717 in neuer Münze (mit dem üblichen 25prozentigen aggio, wegen der inzwischen erfolgten Geldentwertung) abgetragen wurden.

⁸² Oben Anm. 77.

⁸³ Solches Nebeneinander mehrerer Stellungen war teilweise in den mittlerweile abgewerteten alten Naturalvergütungen begründet, mehr aber in einem bedauernswerten „Je mehr er hat, je mehr er will“ und dies nicht nur im kirchlichen Raum und nicht nur in früheren Zeiten ein anstößiger Unfug.

einem „Ausländer“ schwerlich alle Gunst zuteil wurde, außerdem, daß er vielleicht nicht die juristische und administrative Beweglichkeit verkörpert hat, die für eine gleichzeitige belangvolle Verwertung in verschiedenen Stellungen vonnöten gewesen wäre. Die Wachsamkeit, die ihm später zugeschrieben wurde⁸⁴, ließ sich ohnehin am ehesten erreichen, wenn er sein Denken und Tun möglichst auf das eigene Stift beschränkte, darin sein Genügen fand, sich nicht verzettelte, sondern in einer einzigen Aufgabe zu bewähren suchte.

Mit zunehmendem Alter war Konrad Wippermann ein über das andere Mal bemüht, seinen *Letzten Willen* zu erklären, schriftlich verbindlich festzulegen, wie es mit seinem Begräbnis sowie dem Gebetsgedenken in den verschiedenen Kölner Stifts- und Klosterkirchen gehalten werden sollte, wie er seine Stiftskirche, weitere Kölner Kirchen, auch die Wiedenbrücker Aegidien-Stiftskirche, die Magdalenvikarie daheim, die Kapelle der Augustinessen, geistliche Freunde, seine genehme Wiedenbrücker Verwandtschaft, sein Kölner Hauspersonal, die Kölner und die Wiedenbrücker Armen bedenken wollte. Eigens war er einem Anliegen zugunsten der Nachkommen seiner verheirateten Wiedenbrücker Geschwister Christian, Agnes und Margareta⁸⁵ zugetan. Diesen gedachte er eine Studienstiftung zu widmen und damit den Anlauf zu einem auf Gymnasial- sowie Hochschulbildung fußenden verantwortlichen öffentlichen Wirken zu ermöglichen.

Diese Dinge hatte er hin und her überlegt, eine Niederschrift nach der anderen gefertigt und dann wieder verworfen⁸⁶, brachte daher erst in einem *Testament* vom 2. Juni 1604 und in einem *Codizill* vom 2. Januar 1605 etwas Endgültiges zu Papier⁸⁷. Aber wohl darum nur jetzt etwas Endgültiges, weil schon am 3. Januar 1605 sein Leben zur Neige ging⁸⁸. Für die Studienstiftung hatte

⁸⁴ Im *Epitaph* (s. unten Anm. 96): „huius ecclesiae canonico et decano vigilantissimo“.

⁸⁵ Westfälische Zeitschrift 110 (1960), S. 253/256.

⁸⁶ Historisches Archiv des Erzbistums Köln, St. Severin A II Nr. 31, Bl. 1 a des *Testaments* vom 2. Juni 1604; „Et in primis revoco, annulo et casso omnia testamenta et codicillos ante datum huius testamenti per me vel per alios quoscunque meo nomine ordinata vel conscripta“.

⁸⁷ Oben Anm. 77.

⁸⁸ Das *Datum* im *Epitaph* (s. unten Anm. 96), auch in Johannes Karl Joseph Harsewinkels handschriftlich (bei Kaufmannsfamilie Tecklenborg zu Wiedenbrück) überkommener Sammlung familiengeschichtlicher Quellen und Forschungen als „ex antiquo calendario psalterii chori collegiatae (sc. ecclesiae) Wiedenbrugensis“ entnommenes Zeugnis: „1605. 3. Januarii stilo novo,

er eine besondere urkundliche Form vorgesehen, da deren Einzelheiten vollständig und durchsichtig dargelegt, vor allem auch die großen Rentbriefe über 825 Goldgulden beim Kölner Stadtrat sowie über 600 Taler beim Severinsstift und 400 Taler beim Reinoldi-Augustinessenklöster⁸⁹ unanfechtbar als fundus verwendet werden sollten. Die rechtliche Fassung dieser Stiftungsurkunde haben indessen erst die Testamentsvollstrecker, der Dechant des Andreasstifts Jakob Middendorf⁹⁰, der Scholaster Ludger Heresbach⁹¹, der Stiftsherr Johannes Minten⁹², beide von St. Severin, und der Kölner Sekretär Hermann Schlebrügge, Wippermanns Neffe⁹³, zuwege gebracht und am 25. Februar 1605 durch den Kölner Notar Johannes Cofferen⁹⁴ beglaubigen lassen⁹⁵.

Konrad Wippermann wurde inmitten seiner Stiftskirche unter dem großen Kronleuchter bestattet, wie er letztwillig begehrt hatte. Davon blieb nun freilich im Wandel von mehr als 350

hora 2. pomeridiana, obiit reverendus et doctissimus vir, dominus Conradus Wippermann, decanus sancti Severini Coloniensis, theologiae licentiatius“, während die erhaltene Totenbuchreihe von St. Severin (vergl. Heinrich Löcherbach, Verzeichnis der Kirchenbücher der Rheinprovinz, Köln 1934, S. 20) erst 1770 anhebt.

⁸⁹ Clemen, Kunstdenkmäler II 3, Ergänzungsband (1937), S. 246 f.

⁹⁰ Außerdem Domherr, seit 1570 Rektor der Universität; vergl. Erich Kuphal, Der Dom zu Köln, 1930, S. 290, auch Joseph Breuer, Die Stifts- und Pfarrkirche St. Andreas zu Köln, 1925.

⁹¹ S. oben Anm. 63.

⁹² Aus Drees b. Rheinbach, daher „Dresanus“ genannt, gest. 1634, vergl. Roth, Kollegiatstift, S. 31; über seine Studienstiftung, durch Testamentsvollstrecker am 2. Juli 1637 errichtet, vergl. Schoenen, Kölnische Studienstiftungen, S. 357, Nr. 162.

⁹³ Aus Margareta Wippermanns 1. Ehe (mit dem am 15. Februar 1563 verstorbenen Ökonomen und Bürgermeister Hermann Schlebrügge); ist in Haus = Brincker Urkunde 238 von 1593 als „Kopist zu Münster“ ausgewiesen.

⁹⁴ Eigentlich Kupfer, aus Erkelenz, gest. 1639, war später Stiftsherr (Kämmerer) an St. Severin; über die zusammen mit dem Bruder Dr. theol. Heinrich Cofferen, Stiftsherrn an St. Gereon und St. Ursula, Pfarrer an St. Columba, gest. 1634, vorbereitete, aber von den Testamentsvollstreckern erst am 20. Mai 1664 errichtete Studienstiftung vergl. Schoenen, Kölnische Studienstiftungen, S. 191 f., Nr. 34.

⁹⁵ Schoenen, Studienstiftungen, S. 532 ff., Nr. 277; Wortlaut vergl. Westfälische Zeitschrift 110 (1960), S. 267/270, aber nach einer um Zusätze vermehrten, daher nicht ausgefertigten (besiegelten) Reinschrift im Historischen Archiv des Erzbistums Köln, St. Severin A I 237 (Pergament), Regest bei Joseph Heß, Die Urkunden des Pfarrarchivs von St. Severin, 1901, S. 318; jedoch geschlossener Text abschriftlich ebda. A II 31, Bl. 16/19, auch in Harsewinkels Sammlung (s. oben Anm. 88), S. 23/26. Wo mögen die ausgefertigten Reinschriften geblieben sein?

Jahren keine sichtbare Spur, wohl aber sein *Epitaph* am Westende des südlichen Seitenschiffs⁹⁶ mit dem hl. Severin, einem Kruzifix zugewandt, dahinter als sehr flaches Relief (90 x 80 cm) die Emmausjünger, noch mit gehaltenen Augen neben dem Herrn schreitend, und auf der zurückliegenden Höhe in einer offenen Halle mit dem Herrn beim Mahle, ein bemerkenswertes Zeugnis in der Reihe von Emmausbildern⁹⁷, gegen 1000 mit dem Codex Egberti zu Trier beginnend und mit Fritz von Uhdes reicherer Verwendung⁹⁸ schließend; mit der Losung „D(eo) O(ptimo) M(aximo)“ auf dem Gesims; mit einem Relief der bestürzten Wächter am sich öffnenden Sarkophag als Abrundung. Die Widmung überkam jedoch nur teilweise an Ort und Stelle so, wie sie einst gelautet hat: „Executores⁹⁹ hoc epitaphium posuerunt¹⁰⁰ reverendo et eximio domino Conrado Wipperman, Widenburgensi, s(acrae) theol(ogiae) lic(entiato), huius ecclesiae canonico et decano vigilantissimo, qui post multos magnanime semper exantlatos labores et post iubilaeum honorifice celebratum pie obiit in Domino anno 1605. die 3. Januarii.“

Der Stiftsscholaster Ludger *Heresbach*, Mitverfasser dieser Epilogs, mochte kaum ahnen, daß man ihm selber, und zwar noch im Herbst des gleichen Jahres 1605, ein recht ähnliches Epitaph von gleicher Künstlerhand¹⁰¹ errichten möchte. Eine eigenartige Parallele: die Pendants wahrten in nahezu 400 Jahren die Erinnerung dieser beiden Toten, deren engstes dienstliches Einvernehmen fast 40 Jahre gewährt hatte.

Jeder Mensch ist, der eine mehr, der andere weniger, ein Kind seiner Zeit und seiner *Welt*, wenn nicht bewußt-gewollt, so doch durch Gewöhnung; denn niemand kann, ohne selber vereinsamt und damit sozial unwirksam zu werden, vollauf den Gedanken,

⁹⁶ Roth, Stift usw., S. 176 und Bilderanhang S. 41; ders., Kollegiatstift, S. 113 und Bilderanhang S. 24, doch bei Clemen, Kunstdenkmäler II (1929), übergangen, weil nicht mehr als *Wippermann*-Epitaph erkannt.

⁹⁷ Walter *Rothes*, Christus ... in der bildenden Kunst aller Jahrhunderte, Köln 1911, S. 273/277; auch Hans *Preuß*, Das Bild Christi im Wandel der Zeiten, 3. Aufl., Leipzig 1932.

⁹⁸ Von ihm die 3 überhaupt von Malern gewählten Motive: Wanderung, Einladung, Mahl.

⁹⁹ S. oben Anm. 90/93.

¹⁰⁰ Der *folgende* Text zu Anfang des 19. Jahrhunderts beseitigt, weil alter Sockel durch neuen schriftfreien Ständer ersetzt; doch Wortlaut abschriftlich im Historischen Archiv der Stadt Köln, Museum Meringianum I 2, S. 378, überliefert.

¹⁰¹ Roth, Stift usw., S. 176 f. und Bilderanhang S. 42; ders., Kollegiatstift, S. 113 und Bilderanhang S. 25; auch *Clemen*, Kunstdenkmäler II (1929), S. 291.

Bestrebungen sowie dem Brauchtum sich verschließen, worin jeweils die ganze Umgebung sich bewegt und sich gefällt. So wird man auch Konrad Wippermanns kirchliche Entwicklung und spätere Haltung zu begreifen haben aus seiner frühen Verpflanzung in Lande, die unbeschadet einiger triftigen Ansätze zur Reformation¹⁰² doch keineswegs so stark berührt worden waren wie etwa das Hochstift Osnabrück, das allseitig protestantisch umlagerte Amt Reckenberg und dessen Drostentadt Wiedenbrück. Ferner ist zu erwägen, daß er zu Köln in eine belangvolle geistliche Stellung gekommen war und darin mit Anbruch und Fortschritt der Gegenreformation zwangsläufig sich fügte, zupaßte und mit der Zeit voll sich einspielte, was er aber persönlich kaum viel überlegt hat. Wie anders hätte ihm das Wiedenbrücker Luthertum derart ein Verdruß werden können, daß er den prolutherisch eingestellten Neffen Christoph Wippermann¹⁰³ und andere von seiner letztwilligen Gunst ausschloß, während die „vornehmen“ Wippermanns, die Schlebrüggen, die Ostmanns¹⁰⁴ bedacht wurden! Er hätte sich doch sagen müssen, Wiedenbrück sei eine lutherische Stadt; die Ackerbürger, Geschäftsleute, Handwerker könnten sich unmöglich dem Kirchenwesen entziehen, das, in der Osnabrücker Diözese allein gültig geworden, in ihren Kreisen gang und gäbe sei. Ihn leitete ein kirchenpolitisch bestimmtes vermeintliches Ideal und machte ihn gegen die Stimme der Lebenswirklichkeiten gefeit. Politik ist immer ein „garstig Lied“¹⁰⁵ gewesen, weil das Bedingte als ein Unbedingtes feiernd und das Halbe als ein Ganzes empfehlend.

Bei alledem läßt sich die *edle Denkart* nicht verkennen, der sein letztwilliges Vermächtnis zugunsten seiner Freunde, seiner meisten Verwandten, seines Hauspersonals, der Kölner und der Wiedenbrücker Armen, auch seine hohe Meinung vom Schulbesuch und Studium¹⁰⁶ entsprang. Seine persönliche Frömmigkeit im Sinne

¹⁰² S. oben Anm. 60: Hermann von Wied (1515/47), Gebhard Truchseß von Waldburg (1577/83).

¹⁰³ Franz *Flaskamp*, Das Wiedenbrücker Verhör-Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 45 (1952/53), S. 178 f.

¹⁰⁴ Diese also wohl die 3 Wiedenbrücker Familien, die nach dem Statusbericht des Osnabrücker Bischofs Franz Wilhelm von Wartenberg aus dem Jahre 1641 (vergl. Osnabrücker Mitteilungen 60, 1940, S. 140) nicht „abgefallen“ waren, was jedoch nur besagen dürfte: als Leute von Vermögen und gesellschaftlichem Rang sich zurückgehalten hatten.

¹⁰⁵ Goethe, Faust I 2092.

¹⁰⁶ Was für Wiedenbrück dann noch durch die 1714 vom Hildesheimer Kreuzdechanten Johannes *Heerde* errichtete ähnliche Studienstiftung zu Münster ergänzt wurde.

von Freude am Guten und Bereitwilligkeit, dem Guten zu dienen, nach eigenem Vermögen das Gute zu fördern, dürfte nicht zu bezweifeln sein. Er würde auch, wenn in Wiedenbrück verblieben oder in rüstigen Jahren nach Wiedenbrück heimgekehrt, gewiß zu manchen Wiedenbrücker Gegebenheiten sich verständnisvoller eingestellt haben, als die Beobachtung aus ferner und ganz anders gearteter Welt zuließ, hätte gleichwohl, wäre ihm die Leitung des Wiedenbrücker Stifts übertragen, nicht einen Schlendrian¹⁰⁷ einreißen lassen, wie er unter seinem Vetter Walram Pagendarm sich schließlich ergeben hatte.

¹⁰⁷ Harsewinkel, Ordo ac series, S. 15; Flaskamp, Kirchenvisitation des Lucenius, S. 41.

Lebensbild des Unnaer Stadtpfarrers D. Philipp Nicolai 1556-1608¹

Von Ernst Nolte, Unna

In allen Kirchen der Ökumene und in der katholischen Kirche gehören die Choräle „Wie schön leuchtet der Morgenstern“ und „Wachet auf, ruft uns die Stimme“ zu den Kernliedern der Gemeinden. Sie entstanden in Unna während einer schweren Pestzeit. Philipp Nicolai, von Oktober 1596 bis Juli 1601 Seelsorger in Unna und Prediger an der Stadtkirche, hat sie nicht nur gedichtet, sondern hat auch zu den von christlicher Zuversicht erfüllten Worten eine ihnen gebührende Melodie gefunden. In den diesen beiden Chorälen gewidmeten Kantaten hat der gewaltige Tonmeister Johann Sebastian Bach auf seine Art Philipp Nicolai ein Denkmal gesetzt. Auch Georg Friedrich Händel hat durch Übernahme eines Themas aus dem Wächterlied in den Halleluja-Chor sein Andenken geehrt.

Bäuerliches Blut floß in Nicolais Adern. Der Vater Dietrich Rafflenbol war 1505 auf einem Bauernhof im Kirchspiel Waldbauer in Hagen in Westfalen geboren. Wohl hat er später gelegentlich nach der Sitte der Zeit unter Angabe des Vornamens seines Vaters sich „Nicolai filius“ genannt, so daß der Vorname des Großvaters der Familienname des Enkels geworden ist. Aber noch heute steht an dem für seine große Familie 1568 erbauten Pfarrhaus in Mengerlinghausen THEODOR RAFLBOL, und auch fünf Jahre später nannte sich noch der Dortmunder Archigymnasiast Philippus Rafflenbolius Mengerehusanus.

Wo Dietrich Rafflenbol seine Ausbildung zum Pfarrer erhalten hat, wissen wir nicht. Er hat jedenfalls als solcher Luthers Reformation in Herdecke an der Ruhr eingeführt, mußte dort aber weichen, als er sich 1550 weigerte, das Interim anzunehmen. Zwei Jahre später ist er auf den Ruf des Grafen Johann von Waldeck und dessen Mutter, der Gräfin Anna, nach Mengerlinghausen gegangen und konnte dort im Dezember mit Katharina Meyhan, der Tochter eines Eisenschmiedes aus Herdecke, ein evangelisches Pfarrhaus begründen.

Unter fünf Söhnen und drei Töchtern war Philipp der dritte. Vor 400 Jahren, am 10. August 1556, ist er geboren. Den Elementar-

¹ Dieser Beitrag erschien erstmalig 1956 als selbständiges Festblatt der Jahrestagung unseres Vereins in Unna. Weil er völlig vergriffen ist, bringen wir eine überarbeitete Neufassung.

unterricht hat der Vater seinen Söhnen selbst erteilt. Ein Amtsbruder, der Pfarrer Matthäus Taschen in der Nachbarpfarre Rhoden, hat sie dann für den Besuch des Gymnasiums vorbereitet. Es ist uns nicht deutlich, warum der Vater seine Söhne so oft die Schule hat wechseln lassen. Philipp war 1568 Schüler in Kassel, zwei Jahre später in Hildesheim, 1571 besuchte er erstmalig das berühmte Dortmunder Stadtgymnasium. Im Winter des folgenden Jahres ist er zusammen mit drei Brüdern Schüler des Gymnasiums in Mühlhausen in Thüringen gewesen.

Es waren wohl Magister Ludwig Helmbold und der ihm in Freundschaft verbundene Mühlhauser Kantor und Organist Müller a Burck, die auch die Söhne des Mengeringhauser Pfarrers nach Thüringen gelockt haben. Jedenfalls haben diese beiden überragenden Meister ihres Faches Philipp Nicolai für seinen Lebensweg weitgehend Richtung und Ziel gegeben. Die Melodien der beiden als König und Königin unseres Gesangbuches bezeichneten Choräle bezeugen noch heute die enge Verbundenheit Westfalens mit dem für die evangelische Kirchenmusik so bedeutsamen Thüringen.

Aber auch Philipp Nicolais kämpferischer Einsatz für den rechten Glauben, insbesondere gegen die Calvinische Theologie, der ihn in seiner Zeit berühmt gemacht hat, ist von seinem Lehrer Helmbold, einem ausgeprägten Vertreter altlutherischer Orthodoxie, begründet worden. Zunächst hatte dieser ausgezeichnete Interpret antiker Dichtung und Lehrer lateinischer Verskunst allerdings seinen sechzehnjährigen Schüler zur Abfassung lateinischer Zeitgedichte angeregt. Erhalten sind zwei solcher uns heute seltsam anmutender Poemata, beide inhaltlich theologischen Streitigkeiten des Tages gewidmet. Das eine, „Certamen corvorum cohabitum columbis“, läßt in 174 Hexametern jedes Wort mit einem „c“ beginnen; das andere, „Pacis pietatisque periclitatio“, umfaßt sogar 241 Zeilen des gleichen Versmaßes und der gleichen spielerischen Eigenart des Wortbeginns, hier nur mit einem „p“.

Das erste Gedicht entstand 1573 während einer zweiten, in Dortmund verbrachten Schulzeit. Der Verfasser nennt sich damals noch „Philippus Rafflenbolius Mengerehusanus“. Im Jahr darauf hat er seine Schulbildung in Korbach abgeschlossen und während eines Aufenthaltes in Wittenberg das zweite Gedicht abgefaßt, erstmals unter dem Namen „Philippus Nicolai Mengeringhusanus“.

Zusammen mit zwei Brüdern, mit dem um ein Jahr älteren Jonas und dem bald zwei Jahre jüngeren Jeremias, hat er im Herbst 1575 das Theologiestudium in Erfurt begonnen. Jonas starb im April 1576 im Elternhaus, und einen Monat später folgte dem

Sohn die Mutter im Tode. Die Brüder Philipp und Jeremias haben ihren Lebensweg gemeinsam fortgesetzt: vom Wintersemester 1576 bis zum Frühjahr 1579 studierten sie in Wittenberg und waren hier Schüler des streng lutherischen Professors Leyser. Von 1579 bis 1582 fanden sie Aufnahme im Kloster Volkhardinghausen bei Mengerlinghausen und konnten hier ihren wissenschaftlichen Neigungen leben, gelegentlich auch dem Vater mit Predigten aus- helfen.

Philipp verfaßt damals seine „Commentariorum de rebus antiquis Germanicarum gentium, libri sex“. Gewiß haben diese sechs Bücher zur Geschichte der alten Germanen für die heutige Geschichtsforschung keinen Wert mehr, aber sie sind doch für das geschichtliche Bewußtsein des Verfassers aufschlußreich. Die beiden Brüder sind in ihrer Lebensarbeit auch in der Zukunft sehr ähnlich gewesen und brieflich und persönlich miteinander verbunden geblieben. Beide haben als gelehrte und angesehene Theologen zu den Fragen der Zeit als Verfasser von Streitschriften Stellung bezogen; beide haben Kirchenlieder gedichtet, und beide waren Nachfolger ihres Vaters in seinen Pfarrämtern: Jeremias in Mengerlinghausen, Philipp kehrte in die westfälische Heimat seiner Eltern zurück und wurde im August 1583 Pfarrer in Herdecke.

Es war kein leichtes Arbeitsfeld. Der Rat der kleinen westfälischen Stadt war damals in Überzahl katholisch. Bei den Einfällen spanischer Truppen in die Grafschaft Mark in jenen Jahren hat Philipp Nicolai mehrfach seine Gemeinde verlassen müssen, im März 1586 wurde er für einige Wochen mit seiner Schwester Eglä, die seinem Haushalt vorstand, in der benachbarten Stadt Wetter aufgenommen.

Ob er nach Herdecke noch wieder zurückgekehrt ist, wissen wir nicht. Wie der Vater wurde er von den Altgläubigen aus der Stadt an der Ruhr vertrieben. Spätestens seit dem 8. Oktober 1586 wurde er in Köln, wo ein Bruder des Vaters lebte, heimlicher Prediger der „Evangelischen Hauskirchen“, wie er selbst die dortige Gemeinde genannt hat. Das Kassenbuch dieser Kirche der Verfolgung verzeichnet unter dem 10. April 1587 die letzte Ausgabe. Damals haben ihn Graf Franz von Waldeck und die verwitwete Gräfin Margarete in ihr Land zurückgeholt. Zunächst war er in Niederwildungen Diakonus, ein Jahr später in Altwildungen Pfarrer und zugleich Hofprediger. Aber nicht nur durch die Wortverkündigung, sondern vor allem durch seine Stellungnahme als entschiedener Lutheraner hat er sich im Abendmahlsstreit, hier die Ubiquitätslehre vertretend, ausgezeichnet. Für ihn ging es hierbei um den Be-

stand der christlichen Wahrheit. Nicht um des Streites willen, sondern um des Friedens willen hat er gekämpft.

Er hat damals den Zorn des Landgrafen Wilhelm von Hessen erregt, der daraufhin der theologischen Fakultät seiner Landesuniversität in Marburg die Promotion Nicolais untersagte, obwohl er das Doktorexamen bereits bestanden hatte und in einer Disputation am 15. August 1590 Mohammed und das römische Papsttum als die beiden hervorragenden Vertreter des Antichristen herausgestellt hatte. Sein Doktorvater, der Theologe Ägidius Hunnius, hat sich auch nicht in Marburg halten können; er ging nach Wittenberg und ermöglichte dort im Juli 1594 seinem Schüler Philipp Nicolai nach einer Disputation über die Prädestination und den freien Willen die Würde eines Doktors der Theologie.

Als Doktor der Theologie fühlte sich Nicolai ausdrücklich zum Wächter auf Zions Mauern bestellt. Der Kirche seien solche hoch vonnöten, damit sie die ihr anbefohlenen Schäflein wider die geistlichen Wölfe treulich warnte. Denn Luthers Prophezeiung schien ihm erfüllt, viele falsche Lehre habe sich in die Kirche eingeschlichen.

Nicht nur in der eigenen Gemeinde hat Nicolai diesen Wächterdienst unter Anwendung strenger Kirchengzucht mit Ausschließung vom Heiligen Abendmahl ausgeübt, auch ließ er Irrlehrer von der Waldeckschen Landessynode exkommunizieren. Aus den Erfahrungen mit seinen theologischen Gegnern sind noch in Wildungen seine ersten Streitschriften gegen die Calvinisten entstanden, die Nicolais Namen in den Glaubenskämpfen seiner Zeit weit über Waldeck hinaus bekanntmachen sollten.

Die erste, „Ad duos Antonii Sadeelis libellos, quorum priorem De Spirituali, et alterum De Sacramentali manducatione Christi inscripsit“, richtete sich gegen zwei Abhandlungen des berühmten 1591 in Genf verstorbenen reformierten Theologen Antoine de la Roche Chandieu, der unter dem Pseudonym Anton Sadeel Calvins Abendmahlslehre verteidigt hatte. Nicolai hat diese Schrift auch noch einmal seiner Lehre über die Allgegenwart Christi, deren Vorrede vom 1. Juni 1596 datiert, hinzugefügt und unter dem Titel „Methodus controversiae de omnipraesentia Christe secundum naturam eius humanam“ mit einer Widmung für seinen Schüler, den erst dreizehnjährigen Grafen Wilhelm-Ernst von Waldeck vom 10. Juni in Frankfurt erscheinen lassen. Seine erste große deutsche Schrift „Nothwendiger und gantz vollkommener Bericht von der gantzen Calvinischen Religion“ hatte der streitbare Theologe am Neujahrstage 1596 der Landgräfin-Mutter zugeeignet.

Dr. Nicolai wird nicht geahnt haben, daß insbesondere diese Schrift die im Unnaer Rat und Gemeinde herrschenden Streitigkeiten in ein neues Stadium und ihn selbst als Stadtpfarrer in diese märkische Hansestadt führen sollte. Ein Teil des Rates mit dem Altbürgermeistern Winold von Büren, Ernst Brabender und Hinrich zum Broch wünschten augenscheinlich Anlehnung an die Niederlande, die damals nach der Vernichtung der spanischen Armada eine besondere Blüte des wirtschaftlichen Lebens erreichten. Hamm stand schon seit den sechziger Jahren durch die Reformation des aus Deventer gekommenen Karl Gallus in enger Glaubensbindung zu den Holländern. In Zusammenwirken mit dem seit 1582 als Stadtprediger amtierenden D. Anton Westrum wünschte der Unnaer Rat 1592 die Stelle des Vizepastors mit dem Rotterdamer Pfarrer Hermann Grevinckhoff zu besetzen, der früher an St. Martin in Dortmund gewirkt hatte. Wegen seiner calvinistischen Einstellung versagte ihm allerdings der Abt zu Deutz die erforderliche Bestätigung und entschied sich für einen noch jungen ausgesprochen lutherischen Theologen Joachim Kersting. Um seine Studien in Jena noch fortsetzen zu können, hatte dieser den lutherischen Kaplan Jobst Uphoff mit seiner Vertretung beauftragt. Ein weiterer Versuch der Ratspartei unter Einschaltung des damaligen Drostens Dietrich von der Recke, mit Hilfe des Klevischen Hofes, wenn nicht Grevinckhoff dann Johann Goßmann, der in den achtziger Jahren in Hamm gewirkt hatte, als Vizepastor durchzubringen, mißlang. Dennoch hat Uphoff die Entwicklung in Unna nicht aufhalten können. Der Rat berief nämlich Ende September 1593 einen aus Essen stammenden Magister Johann Moritz Berger als Geistlichen. Dieser hat in Konsequenz der Calvinischen Lehre die Altarbilder aus der Stadtkirche entfernen lassen. Nach einem Bericht Nicolais ist er aber auf den Widerstand weiter bürgerlicher Kreise gestoßen. Kersting hatte auf die Nachricht aus Unna seinen Aufenthalt in Jena sofort abgebrochen. Nach seinem Eintreffen in Unna ist es Anfang Februar zu einer dramatischen Begegnung der beiden rivalisierenden Pfarrer Kersting und Berger in der Stadtkirche selbst gekommen. Berger hatte Kersting die Kanzel verwehren wollen und unter Beistand Bürgermeister Brabenders und des Küsters Brecht Steinemann diesen von der Kanzel versucht herunterzuzerren. Kersting hat sich, so wird berichtet, aber dort festhalten können, bis es seinen Anhängern, zu denen die Bürgermeister Johann Crane und Degenhard von Arnsberg zählten, gelungen war, sich in die von innen abgeriegelte Kirche Zugang zu verschaffen. Die zeitgenössische Berichterstattung hat sich dieses Stoffes bemächtigt und je nach ihrer konfessionellen Einstellung von der Erscheinung des

Teufels auf der Unnaer Kanzel berichtet. Bei der wenig später stattfindenden Ratswahl gelang es Kerstings Anhängern, sich durchzusetzen. Ein aus Köln gebürtiger Patrizier Johann von Westphalen, der sich ausdrücklich zur Augsburger Konfession bekannte, wurde Bürgermeister. Es gelang ihm, sich gegen 70 opponierende calvinistische Bürger durchzusetzen, die am 4. März unter Führung des Kaufmanns Christoph Weingk im Rathaus protestierten. Weingks Bruder war in Kamen der Pfarrer, der der calvinistischen Sache in der Nachbarstadt zum Siege verholfen hat. Westphalen wußte für seine Sache mit Recht keinen besseren Verfechter als Nicolai. Zweimal hatte sich dieser dem Unnaer Ruf verweigert. Da ist Bürgermeister Westphalen selbst nach Wildungen gereist und erreichte dessen Zusage und die Einwilligung der Landgräfin-Mutter.

Man ist in weiten Kreisen in der Mark an Nicolais Kommen interessiert gewesen. So hat der Rat von Soest die Kosten seines Umzugs von Brilon bis Soest übernommen. Die Stadt Unna bewilligte ihm ein sehr ansehnliches Gehalt: 50 Mütten reinen Kornes, zur Hälfte Gerste und Roggen, dazu 60 Reichstaler, 6 Fuder Holz sowie freie Wohnung mit einem großen Garten. (1 Mütten Korn hatte den Wert von 4 Talern.)

Die Calvinisten hatten bei der Landesregierung in Cleve Einspruch gegen Nicolais Anstellung in Unna erhoben. Die herzoglichen Beamten in Unna, der Drost und der Richter, haben auch versucht, ihn aus seinem Predigtamt zu entfernen. Der Rat der Stadt aber erreichte in Cleve, die Einladung Nicolais zu einem Religionsgespräch mit dem Hofprediger Winold und dem Düsseldorfer Pfarrer Muser. Dieses fand noch im November 1596 in Düsseldorf statt. Wenn die drei Theologen auch zu keiner Übereinstimmung in den Fragen des Glaubens kamen, da Winold und Muser sich zur päpstlichen Lehre bekannten, so trennten sie sich doch in gegenseitiger Achtung ihres Glaubens. Man versprach, nach Cleve in positivem Sinne zu berichten. Damit war Nicolai praktisch die Kanzel in Unna freigegeben.

Aus dieser Kampfsituation heraus hat er dann seinen „Kurtzen Bericht von der Calvinisten Gott und ihrer Religion“ geschrieben. Diese Schrift, in der er seinen Gegnern gegenüber sich vielfach im Ton vergriffen hat, erlebte sogar eine Übersetzung ins Schwedische und war auch in Straßburg sehr gefragt. Sie löste bei den Angegriffenen allein im Jahre 1597 die Abfassung folgender fünf Schriften aus:

1. Entsatz des Ubiquistischen Hammerschlags D. Philippi Nicolai

Predigers zu Unna, durch etliche treuhertzige Bürger daselbst, welche der Ubiquität nicht beypflichten. 2. Kurtzer Bericht auf D. Philippi Nicolai Bericht von der Calvinisten Gotte, daraus neben anderen zu sehen, wie D. Nicolai unter dem Lutherischen Namen die lutherische Lehre von der Vorsehung lästert. 3. Matthias Martini Excussio placidae reponsionis, cusae a D. Philippo Nicolai ad Ant. Sadeelis Tractatus de spirituali et sacramentali manducatione. 4. Matthias Martini Examen Methodi de omnipraesentia Christi, a. D. Philippo Nicolai concinnatae. 5. Gegenbericht auf D. Philipp Nicolai Schmach-Buch von der Calvinisten Gotte und Religion.

Die beiden ersten haben Unnaer Bürger zu Verfassern, sicherlich haben Dr. Westrum und Berger bei ihrer Abfassung mitgewirkt, die beide mit Nicolais Amtsantritt aus Unna hatten weichen müssen. Zwei weitere stammen von dem angesehenen Philologen und Theologen Matthias Martini, damals Professor in Herborn, später Professor der Theologie und Rektor des Gymnasiums in Bremen. Diese vier Schriften sind alle in Siegen verlegt. Die fünfte Gegen-schrift entstammt der Feder des Züricher Pfarrers Leemann.

In Unna selbst dürfte der Streit aber im Sommer 1597 zurückgetreten sein hinter der furchtbaren Ernte, die damals der schwarze Tod einbrachte. Unerschrocken und ohne Rücksicht auf die eigene Gesundheit bewährte sich Nicolai als Seelsorger und Prediger. Er hielt Gottesdienste, spendete den Sterbenden Trost, geleitete die sich täglich unfern von seinem Hause auf dem Kirchhof häufenden Leichen zur letzten Ruhestatt. Wie ein Platzregen war die Pest über die Stadt gefahren. Im Juli, so berichtet Nicolai, starben täglich 14, später 18 und 20. Im August scheint mit 24, 27, 29 und 30 täglichen Bestattungen der Höhepunkt erreicht gewesen zu sein. Unter den Toten befand sich auch der vertraute und befreundete Pfarrer Joachim Kersting. 1300 bis 1400 Tote, d. h. ein Drittel der Stadt, raffte der Tod hinweg.

Nicht polemischen Auseinandersetzungen, sondern eschatologischen Fragen galt daher das Denken des Unnaer Theologen, der in seiner eigenen Familie dazu den Verlust zweier Schwestern zu beklagen hatte. Anfang des Jahres war seine ältere Schwester Margaret Langemann gestorben, fünf Monate später, am 22. Juni, war ihr seine Lieblingsschwester Eglä, die Frau des Fürstenberger Pfarrers Casselmann, gefolgt. So entstand in seinem Unnaer Pfarrhaus das wertvollste und weitverbreitetste seiner Bücher: Der Freudenspiegel des ewigen Lebens, mit den beiden herrlichen Chorälen im Anhang. Bekannt sind davon allein sechs Auflagen in Frankfurt aus den Jahren 1599, 1602, 1607, 1617, 1626 und 1633 und

sogar deren sieben in Hamburg: 1605, 1627, 1633, zwei aus dem Jahre 1649, 1707 und 1729. Zwei weitere Kurzausgaben erschienen 1662 in Darmstadt und 1674 in Gotha. Heute finden sich in den Büchereien meist die Ausgaben von 1854 und 1909, bzw. ein Faksimile-Neudruck von 1963 in Soest.

Paradiesische Sehnsucht, selige Erwartung und fröhlicher Lobpreis haben es dem in voller Todesbereitschaft wirkenden Gottesmann geschenkt, seine im Freudenspiegel aus heller Siegesfreudigkeit eines gewissen Glaubens kündenden Gedanken gleichsam krönend in den beiden Kirchenliedern zusammenzufassen. Mit Recht kann man in Waldeck darauf stolz sein, daß der Unnaer Pfarrer, der engen Verbindung zum Waldeckschen Grafenhaus eingedenk, diesem beide Lieder gewidmet hat. Die Anfangsbuchstaben der drei Strophen des Wächterliedes WZG, in umgekehrter Reihenfolge gelesen, nennen die „Grafen zu Waldeck“. Und noch deutlicher tun es die Anfangsbuchstaben der Strophen des Liedes vom Morgenstern. Sie nennen den Namen des von Philipp Nicolai in seiner Wildunger Zeit unterrichteten Prinzen: „Wilhelm Ernst Graf und Herr zu Waldeck“.

In all seinen Unnaer Jahren ist Nicolai auch immer wieder gern ins Waldecksche gefahren, erstmalig im Mai 1597, dann Ende 1598, als die Spanier in Unna einrückten und den katholischen Gottesdienst in der Stadtkirche für kurze Zeit wieder einführten. Damals hatte der Rat der Stadt seinen tüchtigen Prediger zum Verlassen der Stadt genötigt. Die Muße bis Ostern 1599 hatte Nicolai zunächst im Pfarrhaus des Bruders in Mengerlinghausen, später in Wildungen zur Abfassung zweier weiterer Bücher benutzt: das eine „Spiegel des bösen Geistes, der sich in der Calvinisten Büchern reget, und kurzumb für ein Gott will geehret sein“, das andere trägt den Titel „Abtreibung des wehrlosen und nichtigen und mistfaulen Ersatzes welchen die Calvinisten zu Unna, wider den Hammerschlag Göttlichs Worts in dem streitigen Artickel von der Ubiquität“ haben ausgehen lassen.

Ostern 1599 hat er aber wieder in Unna gepredigt. Neue Schwierigkeiten entstanden hier dadurch, daß ehrenrührige Gerüchte über sein persönliches Leben durch die Calvinisten verbreitet wurden. Noch eine letzte Schrift entstand im Unnaer Pfarrhaus: „Gott sei gelobet in alle Ewigkeit. Die erste Victoria, Triumph und Freudenjubel . . . über deß Calvinischen Geistes Niederlag . . .“ Er hat sie am Neujahrstag 1600 seinem besonderen Gönner, dem Unnaer Bürgermeister Johann Westphal zugeeignet, der ihm in den Monaten zuvor erneut zur Seite gestanden hatte. Anfang 1600 hat er in größerem Verwandtenkreis in Unna die Witwe des Dortmunder



Pfarrers und Doktors der Theologie Peter Dornberger, Katharina von der Recke, also eine Frau ebenfalls aus altem westfälischem Geschlecht, geheiratet. Allerdings nur für anderthalb Jahre siedelte sie mit ihren zwei Kindern aus erster Ehe in das Unnaer Pfarrhaus über, von dem wir nicht wissen, wo es gestanden hat, das aber sicherlich, wenn nicht der Franzosenzeit in den siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts, so dem großen Brand von 1723 zum Opfer gefallen sein wird.

Nicolai hat anscheinend damals Unna verlassen wollen. Aus einem Briefwechsel mit dem Wittenberger Professor Salomon Gessner geht hervor, daß dieser sich für ihn um eine neue Tätigkeit bemüht hat. Allerdings eine für Rostock in Aussicht genommene Übersiedlung zerschlug sich infolge des plötzlichen Ablebens des dortigen Professors Chyträus, der den Unnaer Pfarrer gern in einem akademischen Amt der Rostocker Universität oder als Stadt-superintendent gesehen hätte.

Aber ein Jahr später erreichte ihn der Ruf der Hamburger Kirchengemeinde, als Hauptpastor von St. Katharinen in die aufstrebende Hansestadt zu kommen. Schon im Mai 1600 hatte ein in Nürnberg geborener Kaufmann, der bereits sechs Jahre in Hamburg lebte, dem Unnaer Pfarrer brieflich für seinen unerschrockenen Kampf gegen die Calvinisten gedankt und insbesondere sich zustimmend über den Freudenspiegel des ewigen Lebens geäußert. Seine Familie habe die schönen Lieder auswendig gelernt und singe sie täglich mit Freude. Weiter berichtete dieser Kaufmann, daß holländische Lutheraner sein Buch über die Calvinisten ins Holländische hätten übersetzen und in Hamburg drucken lassen. Als nach dem Tode Senior Stamkes im Februar 1600 das Hauptpastorat an St. Katharinen frei geworden war, hatte sich zunächst ein Magister Kuno aus Salzwedel um die Stelle beworben, blieb aber wegen seiner Calvinistischen Neigungen unberücksichtigt. Dann wurde der Hofprediger und Generalpropst des Herzogs Philipp von Holstein-Gottorp in Schleswig, Jakob Fabricius, berufen, aber von seinem Herrn nicht freigegeben. Die lutherischen Niederländer im Kirchspiel St. Katharinen haben daraufhin das Kirchenkollegium auf den Unnaer Pfarrer aufmerksam gemacht. Abgesandte aus Hamburg haben Nicolai in Unna abgehört, auf Grund ihres Berichtes wurde er am 14. April 1601 einstimmig gewählt. Am 28. Juli 1601 traf die Familie in Hamburg ein. Mit klaren Schriftzügen hat er am 4. August als erster seinen Namenszug unter das Hamburger Konkordienbuch gesetzt und zwei Tage später seine Antrittspredigt gehalten.

Die letzten Jahre seines Lebens ist er Hamburg treu geblieben. Er hat nicht nur einen Ruf an die Universität Greifswald abgelehnt, sondern zweimal sogar solche nach Wittenberg. Das Leben des Hauptpastors, dessen Frau ihm dort einen Sohn Theodor geboren hat, war bis zum letzten ausgefüllt. Nicht nur als gewaltiger Prediger hat er sich dort einen Namen gemacht. Noch wenigstens weitere 17 theologische Abhandlungen sind in Hamburg fertiggestellt. Man versteht, wenn er seinem Bruder schreibt, „Ich vergehe schier vor Menge der Arbeit“. In demselben Brief heißt es weiter: „Mein einundfünfzigste Jahr ist herüber, und Leibeskräfte nehmen nicht mehr zu. Ach wie stille sitzen und leben andere Prediger gegen mich Mühseligen.“

Sein literarisches Werk, das nach seinem Tode von seinem Hamburger Amtsbruder Dedeken 1617 herausgegeben wurde, umfaßt drei Codices mit insgesamt etwa 4000 Folioseiten. Sie bleiben für alle Zukunft Beweis seiner ungewöhnlichen Arbeitsleistung. Am 20. Oktober hatte er noch den Pfarrer Joachim Penszhorn eingeführt; bei dem anschließenden Mittagmahl aber über „sine schwere Brust und Husten“ geklagt. Schon sechs Tage später ist er dann in Anwesenheit seiner Familie und seiner Amtsbrüder heimgegangen. In seiner Leichenrede, die ihm der Pfarrer Diaconus an St. Katharinen, der eben genannte Dedeken, gehalten hat, werden seine gewinnende Freundlichkeit und Milde als seine wesentlichen Charakterzüge gerühmt. „Ein treuer Seelenhirt muß gegen hart Widerstrebende streng, ernst, hart und rauh sein, gegen Einfältige sanftmütig, milde und nachsichtig“, so hatte es Nicolai selbst einmal formuliert, der bis zu seinem Tode eben ein echter Westfale mit harter Schale und einem gütigen Herzen blieb.

Man hat ihm die höchste Ehre angetan und ihm wie einem seiner Vorgänger, dem Superintendenten Westphal, ein Ehrengrab vor dem Altar seiner Kirche gegeben. Zweieinhalb Jahrhunderte haben seine Gebeine dort geruht. Als im Sommer 1856 in Katharinen ein neuer Altar verankert wurde, hat man aber die wenigen Überreste dieses Doppelgrabes aufgenommen und auf dem Katharinen-Friedhof vor dem Dammtor beigesetzt.

An einem Pfeiler des Chores war ein Epitaphium mit einem von David Kindt gestalteten Bildnis angebracht; in lateinischen Versen hatte Dedeken den Freund gewürdigt. Uns scheint, daß der zeitgenössische Kupferstich, von dem wir eine Abbildung diesem Beitrag beigefügt haben, eine Wiedergabe dieses Epitaphs zeigt.

Bemerkenswert sind die beiden zu einem W verschlungenen V und über diesen ein O. Auf einem Briefbogen an die Gräfin Mar-

garete vom 30. August 1606 finden sich über diesem Wappenzeichen noch die Buchstaben P N D, Philippus Nicolai Doctor.

Unser Bild bringt die Auflösung der drei Wappenbuchstaben: VERITAS OMNIA VINCIT, die Wahrheit trägt über alles den Sieg davon. In dieser Überzeugung hat der streitbare Theologe sein Leben geführt, von dem bis in die Gegenwart hinein noch so viel lebendige Glaubenskraft ausstrahlt.

Vor der Zerstörung der Katharinenkirche im Zweiten Weltkrieg erinnerte ein bald nach 1860 von dem friesischen Maler Christian Carl Magnussen gemaltes, nunmehr ebenfalls vernichtetes Ölbild an den Hauptpastor. Eine Abbildung findet sich in Oskar Rückert: „Heimatblätter für Unna und den Hellweg“, 1949, vor Seite 56.

Um so wertvoller sind daher die alten Kupferstiche, von denen das Unnaer Heimatmuseum durch die Umsicht seines früheren Leiters Otto Kettling allein sieben verschiedene hat erwerben können. Am bekanntesten ist wohl das von dem Augsburger Polyhistor, dem Pfarrer Theophil Spizel (1639—1691), in seinem „Templum honoris“ veröffentlichte Bild Melchior Haffners. Es ist dem Buch Hans Hinrich Wendts, der seine auf Veranlassung des Vereins für hamburgische Geschichte gehaltenen sechs Vorlesungen über den Hauptpastor zu St. Catharinen in Hamburg, Dr. Philipp Nicolai, ebendort 1859 veröffentlicht hat, beigegeben. Magnussen, der im Auftrage der Witwe Wendts kurz darauf sein Gemälde schuf, hat es augenscheinlich als Vorlage benutzt; es ist ebenfalls dem Beitrag Adolf Sellmanns in Band 1 der Westfälischen Lebensbilder vorangesetzt. Eine zeitgenössische Abbildung ist der Stich Heinrich Ullrichs, der den Hamburger Prediger in seinem 49. Lebensjahr dargestellt hat (Abbildung in Band 47 der Bau- und Kunstdenkmäler Westfalens Seite 33). Das von mir im Kreiskalender „Heimat am Hellweg“ 1956 (Seite 51) veröffentlichte Bild ist nicht nach dem Leben gemalt. In seiner Überschrift heißt es, „seines Alters 54 Jahre“. Der Kupferstecher hat offenbar das vorgenannte gekannt und wohl gar nicht gewußt, daß Nicolai inzwischen mit 52 Jahren verstorben war. Ähnlich scheinen drei weitere Stiche auf die Ullrichs oder Haffners zurückzugehen; über ihre Herkunft kann zunächst nichts weiteres gesagt werden, als daß eines aus Frehers „Theatrum virorum eruditorum clarorum“, Nürnberg 1658 stammen dürfte.

Die abenteuerliche Reise des Priors Quirinus Steghman von Frenswegen nach Wien (1631-1632)

Von Wilhelm Kohl, Münster (Westf.)

Im 15. Jahrhundert gelangte die Kongregation der Windesheimer Augustiner-Chorherren¹ zu einer erstaunlichen Blüte. Von den Niederlanden her griff die von der *Devotio moderna*² gespeiste Bewegung auch nach Westfalen und schließlich ganz Deutschland über³. Das erste Kloster diesseits der heutigen deutschen Grenze war das Kloster Marienwolde oder Frenswegen in der Grafschaft Bentheim⁴.

So schnell die Kongregation erblüht war, so vergänglich zeigte sich ihre Blüte. Das Eindringen der Reformation Martin Luthers entzog dieser ganz anders gearteten kirchlichen Reformbewegung, die oft zu Unrecht als deren Vorläuferin oder gar Vorbereiterin angesprochen wurde, den Boden. Zum Unterschied von den Augustiner-Eremiten, die sich den reformatorischen Ideen ihres Mitbruders Luther weitgehend und bereitwillig anschlossen, hielten sich die Windesheimer Chorherren davon fern. Die Generalkapitel von 1523, 1524 und 1527 beschlossen immer schärfere Absagen an die neue Lehre und bedrohten jeden Anhänger innerhalb des Ordens mit schweren Strafen⁵. Freilich konnten sie damit nicht verhindern, daß ihre Klöster, soweit sie in protestantisch gewordenen Landen lagen,

¹ J. R. G. Acquoy, *Het klooster te Windesheim en zijn invloed*. Utrecht 1875—1880.

² Wybe Jappe Alberts, *De Moderne Devotie*. In: *Spiegel historiael* 1 (1966) S. 28—36. — J. M. E. Dols, *Bibliografie der Moderne Devotie*. Nijmegen 1936 ff. — Wybe Jappe Alberts, *Zur Historiographie der Devotio moderna und ihrer Erforschung*. In: *Westfälische Forschungen* 11 (1958) S. 51—67.

³ Alois Schröer, *Die Kirche in Westfalen vor der Reformation*. 2. Band (Münster 1967) S. 277 ff.

⁴ Klemens Löffler, *Quellen zur Geschichte des Augustinerchorherrenstifts Frenswegen (Windesheimer Kongregation)*. 1930 (Veröffentl. d. Hist. Kommission 16). — Im Druck befindet sich Wilhelm Kohl, *Die Augustinerchorherren-Klöster*, in der Reihe der *Germania Sacra* hsg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte, Neue Folge, Das Bistum Münster 2.

⁵ S. van der Woude, *Acta capituli Windeshemensis*. 's-Gravenhage 1953 (*Kerkhistorische studien behorende bij het Nederlands Archief voor kerkgeschiedenis* 6) S. 124 f., 129. — Koninkl. Bibliotheek 's-Gravenhage Hs. 133 C 2 Bl. 30'. — P. Fredericq, *Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis Neerlandicae*. Bd. 4 ('s-Gravenhage 1900) S. 58 ff.

in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts praktisch ausstarben. Gerade das Ursprungsgebiet der Bewegung, nun von den Vereinigten Provinzen kontrolliert, wurde in besonderer Weise in Mitleidenschaft gezogen. Mit dem Mutterkloster Windesheim bei Zwolle mußten nach und nach alle Klöster der Kongregation auf nordniederländischem Gebiet geräumt werden.

Auch das in unmittelbarer Nachbarschaft der Niederlande und noch im Kriegsgebiet des Freiheitskampfes gegen die Spanier liegende Kloster Frenswegen vor den Toren der Stadt Nordhorn vermochte seine alte Höhe unter diesen Verhältnissen nicht zu halten, die es in erster Linie seinem berühmten Prior Heinrich von Loder (1414—1436)⁶ verdankte, die aber auch durch personellen Zuzug aus den kulturell und wirtschaftlich hochstehenden Isselstädten gestützt worden war, der jetzt ausblieb.

Der protestantisch gewordene Landesherr der Grafschaft Bentheim hätte zudem gar zu gern die nicht unbedeutenden Besitzungen des Klosters zugunsten des Landes eingezogen, um damit seine Hohe Schule in Burgsteinfurt⁷ besser auszustatten. Bisher hatte er ihr nur die bescheidenen Besitztitel des ehemaligen Schwesternhauses Mariengarden zu Schüttorf zuweisen können, das sich in seiner Schwäche der Säkularisierung nicht hatte widersetzen können⁸. Hinter Frenswegen stand dagegen immer noch eine schwer angeschlagene, aber im Kern unverletzte große Kongregation, mit der vorsichtiger umgegangen werden mußte. Allerdings glaubte der Graf auch, von Zwangsmitteln mit gutem Gewissen absehen zu können, da der Konvent gegen Ende des Jahrhunderts auf drei Mitglieder zusammengeschrumpft und Neuzugänge nicht zu erwarten waren. Als im Jahre 1611 der Prior Johannes Fabritius von Arnheim starb, blieb im Kloster nur noch der Prokurator Franz Deitermann aus Ahaus zurück.

Dieser zwielfichtige Ordensmann setzte den Absichten des Grafen kein Hindernis entgegen. Beide trafen ein Übereinkommen, nach dem Deitermann die Klostergüter auf Lebenszeit nutzen durfte. Nach seinem Tode sollten sie, da das Kloster mit ihm ausstarb, an den Grafen fallen. Der Prokurator benötigte die sichere

⁶ Franz Jostes, Heinrich Loder. In: Aus Westfalens Vergangenheit (1893) S. 17—31.

⁷ Georg Heuermann, Geschichte des reformierten gräflich Bentheimischen Gymnasium Illustre Arnoldinum zu Burgsteinfurt. 1876.

⁸ Wilhelm Kohl, Die Schwesternhäuser nach der Augustinerregel (Germania Sacra hsg. v. Max-Planck-Institut für Geschichte Neue Folge 3. Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Bistum Münster 1) Berlin 1968, S. 73.

Versorgung nicht nur für seine eigene Person, sondern auch für seine illegitime Tochter, an deren standesgemäßer Versorgung ihm viel gelegen war. Da er selbst in der Stadt wohlgelitten war, gelang es ihm, seine Tochter mit dem Bürgermeister Heinrich Gerlich zu verheiraten, selbstverständlich nach reformiertem Bekenntnis. Der Prokurator besuchte selbst regelmäßig den reformierten Gottesdienst und ließ sich nach seinem Tode im Jahre 1628 bei der reformierten Kirche in Nordhorn begraben. Seine aus protestantischen Büchern bestehende Bibliothek fiel den Flammen anheim, die Quirinus Steghman zu diesem Zwecke öffentlich entfachte⁹.

Nun wäre gegen den Konfessionswechsel Deitermanns nichts einzuwenden gewesen, er wäre nicht einmal besonders bemerkenswert, wenn der schlaue Mann nicht andererseits gegenüber dem Orden stets auf seine streng katholische Gesinnung gepocht hätte. Gerüchte über sein ungeistliches Auftreten und eine zweifelhafte Konfession waren selbstverständlich längst bis zur Spitze der Kongregation gedrungen. Es gab dort nicht wenige Stimmen, die seinen Ausschluß verlangten. Damit wäre aber der Säkularisation Frenswegens durch den Grafen von Bentheim das Tor geöffnet worden. Nur zu leicht hätte dieser den Zugang eines fremden Ordensbruders verhindern können, der etwa Deitermann hätte ersetzen sollen. Am Aussterben des Klosters Frenswegen hätte dann nichts mehr geändert werden können. Zumindes wäre faktisch der Klosterbesitz in die Hände des Grafen gefallen, und es hätte langer Prozesse bedurft, ihn mit durchaus unsicherem Erfolg für die Kongregation zurückzufordern. So ließen die Windesheimer ihren untreuen Mitbruder ebenso ungestört im Besitz, wie der Graf von Bentheim es tat.

So unsicher die Zukunft für die Kongregation aussah und so unwiderruflich der Klosterbesitz dem Grafen beim Tode Deitermanns zuzufallen schien, erwies sich doch das Abwarten der Windesheimer als richtig. Niemand hätte freilich mit den Veränderungen rechnen können, die der Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges auch in so abgelegenen Gebieten wie der Grafschaft Bentheim hervorrufen würde. Obgleich die Grafschaft neutral blieb, fanden sich doch bald fremde Besatzungen ein. Mehrmals lagen für längere Zeit kaiserliche Truppen in Nordhorn. Die Gewalt im Lande ging praktisch in ihre Hände über.

Die Kongregation nahm diese günstige Gelegenheit wahr und entschloß sich im Jahre 1626 zum Eingreifen in die verwirrten

⁹ Über ihn berichtet hauptsächlich die Chronik Carl von Cooths im Fürstl. Bentheim-Steinfurtischen Archiv zu Burgsteinfurt, Hs. C 33 a S. 222 ff.

Frensweger Verhältnisse. Sie beauftragte den damaligen Prior des Klosters Mariensand bei Straelen, Quirinus Steghman, die schwere Bürde auf sich zu nehmen und eine Neubelebung der verödeten Kanonie zu versuchen.

Steghman stammte aus Grefrath im heutigen Landkreis Kempen-Krefeld. 1602 war er im Kloster Mariensand eingekleidet worden. Am 22. Mai 1605 feierte er dort seine Primiz. Der Konvent wählte den tatkräftigen Mann am 6. Dezember 1610 zum Prior¹⁰.

Sehr zum Erstaunen Franz Deitermanns erschien Steghman in Nordhorn¹¹ und schickte sich an, die Geschäfte in seine Hände zu nehmen. Der Protest des Prokurators verhallte ungehört. Der Graf besaß angesichts der kaiserlichen Besatzung keine Gewalt, seinen „Administrator“ der Klostergüter zu schützen. Steghman sah aber bald ein, daß trotzdem die Aufgabe nicht bewältigt werden konnte, wenn er sich nicht ausschließlich dem Kloster Frenswegen widmete. Er resignierte deshalb sein Priorat in Mariensand und wurde darauf am 12. November 1627 zum Prior von Frenswegen durch die Kongregation ernannt.

Abgesehen davon, daß Steghman auch mit den ihm beigegebenen Ordensbrüdern Schwierigkeiten bekam, die vornehmlich in der Auflösung jeder klösterlichen Ordnung begründet waren, da der kleine Konvent notdürftig in der „Burg“ zu Nordhorn untergebracht war, seitdem das Kloster von Spaniern und niederländischen Truppen verwüstet lag, mußte er bald einsehen, daß ihm nicht allein von seiten des Grafen Gefahren drohten. Der Graf¹² war durch die kriegerischen Verhältnisse gelähmt. Dagegen trat ein mächtiger Anwärter auf den Plan. Der Kurfürst und Erzbischof von Köln, Ferdinand von Bayern, dem auch das Bistum Münster gehörte¹³, zu dem Nordhorn nominell noch immer der geistlichen Jurisdiktion nach rechnete, plante in Münster die Errichtung einer Universität. Der Kaiser stellte ihm hierfür tatsächlich bald ein Privileg — am 21. Mai 1631 — aus¹⁴. Zur Ausstattung sah der Kurfürst u. a. auch den Besitz der Kanonie Frenswegen vor, die er ebenso wie der Graf als praktisch ausgestorben betrachtete.

Wenn sich der Prior am 27. Januar 1631 mitten im Winter sorgenvoll auf den beschwerlichen Weg nach Wien machte, so ge-

¹⁰ Freundl. Mitteilung von Herrn Peter Brimmers, Großkönigsdorf. — S. van der Woude, Acta capituli S. 265.

¹¹ Am 23. November 1626 n. St.

¹² Graf Arnold Jobst von Bentheim.

¹³ 1612—1650 in Personalunion.

¹⁴ Staatsarchiv Münster, Domkapitel Münster I B. Urk.

schah das hauptsächlich zur Abwehr dieser bekanntgewordenen Absichten des Kurfürsten, hinter denen die mächtigen Jesuiten standen. Die Reise schien um so gefährlicher, als die Schweden gerade ihren Einfall in das Reich begannen. Daß er sogar in Süddeutschland mit ihnen unliebsame Bekanntschaft machen würde, dürfte Steghman allerdings bei der Abreise nicht geahnt haben.

Glücklicherweise ist ein Bericht über die gefährvolle Reise mit interessanten Einzelheiten erhalten geblieben. Einer der letzten Konventualen des Klosters, Carl von Cooth (1763—1814), hinterließ eine mehrbändige Chronik von Frenswegen¹⁵, in der er nicht nur alle ihm bedeutungsvollen Ereignisse verzeichnete, sondern auch ur-schriftliche Stücke, besonders für die letzten Jahrhunderte wichtigere Korrespondenzen, Berichte usw. aufnahm.

Einer der längsten Abschnitte¹⁶ beschäftigt sich mit der Reise Quirinus Steghmans. Er ist nicht im Wortlaut aus dem zweifelsohne von Steghman selbst stammenden Bericht abgeschrieben, sondern berichtet in der dritten Person, jedoch mit einer solchen Genauigkeit in den Einzelheiten, wie sie nur der Reisende selbst erzielen konnte. Allerdings trifft dieses Urteil über die Gründlichkeit des Berichtes nicht für alle Abschnitte der Fahrt gleichmäßig zu. Von der Hinreise erfahren wir sehr wenig. Nicht einmal die Route könnte exakt angegeben werden.

Interessanter sind schon die Feststellungen über die Behandlung der Angelegenheit durch die Wiener Behörden. Trotz guter Fürsprache gelang es Steghman erst nach Monaten, eine Entscheidung in seinem Sinne zu erhalten.

Von der Rückreise, der der größte Teil des Berichtes gilt, erfährt man Eingehenderes erst von der Ankunft des Priors in der Kanonie Rebdorf¹⁷ an. Der Schwerpunkt seines Erlebnisberichtes liegt auf dem Abschnitt seiner Reise durch Schwaben und das Elsaß.

Der in der Folge abgedruckte Bericht bedarf sachlich keiner besonderen Erläuterungen. Soweit erforderlich, sind Erklärungen in den Anmerkungen hinzugefügt. Eines ist jedoch erstaunlich: Quirinus Steghman gehörte zu den sehr entschieden auf dem Boden der katholischen Kirche stehenden Männern. Seine Erlebnisse in

¹⁵ Fürstlich Bentheim-Steinfurtisches Archiv Burgsteinfurt, Hs. C 33 a—c.

¹⁶ Ebd. C 33 a S. 397—431.

¹⁷ Im heutigen Landkreis Eichstätt. Das Augustinerchorherrenkloster wurde um 1156 gegründet und schloß sich 1458 der Windesheimer Kongregation an. Es wurde 1803 säkularisiert. Vgl. Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands 7. Bd.: Bayern hsg. v. Karl Bosl. Stuttgart 1961, S. 569.

Nordhorn dürften auch nicht gerade dazu beigetragen haben, seine konfessionelle Einstellung zu erweichen. Es muß ihm aber bescheinigt werden, daß seine Schilderungen über Begegnungen mit Evangelischen überaus objektiv sind. An keiner Stelle finden sich gehässige Bemerkungen. Im Gegenteil, Steghman weiß über hilfsbereite Protestanten mehrfach sehr erfreuliche Tatsachen zu berichten. Besonders die tapfere Frau des Stadtdieners von Vaihingen an der Enz, die ihn vor dem sicheren Verderben bewahrte, blieb ihm in der angenehmsten Erinnerung. Die unfreundliche Aufnahme durch seine eigenen Ordensbrüder in der elsässischen Kanonie Marbach¹⁸ steht dazu in einem merkwürdigen Gegensatz.

Steghman hat die beschwerliche Reise nicht lange überlebt. Im April 1636 erkrankte er an der Pest und starb am 1. Mai in Nordhorn. Im verlassenen Chor der Klosterkirche zu Frenswegen wurde er beigesetzt. Er hatte aber noch zu Lebzeiten die Genugtuung gehabt, daß das Generalkapitel, das 1634 in Löwen tagte, seinen erfolgreichen Bemühungen in Wien höchstes Lob spendete¹⁹.

Indessen machte der Prior sich zur Reise fertig, obwohl ein jeder ihm dieselbe seiner podagrischen Gesundheitsumstände wegen widerriet. Glücklicherweise traf es sich, daß ein Teil der Nordhornschen kaiserlichen Besatzung durch Bayern nach Österreich zurückzukehren im Begriff war, die ihn unterweges des Nots zu schützen versprach. Er verschaffte sich aber auch einen eigenen Begleiter, dem von dem Konvente besonders eingeschärft ward, für seinen Herrn alle mögliche Sorge zu tragen und denselben in keinen Umständen zu verlassen; welches dieser denn auch treu befolgte. Überhaupt hatte der Prior an diesem Menschen einen angenehmen, stets muntern Gefährten, der, obwohl er täglich zu Fuße gegen die Pferde

¹⁸ Reguliertes Augustinerchorherrenkloster bei Colmar im Elsaß, gegründet 1089, aufgehoben 1790, schloß sich 1462 der Windesheimer Kongregation an. Vgl. C. Hoffmann, L'Abbaye de Marbach et le nécrologe de MCCXLI. In: Mitteil. d. Ges. f. Erhaltung der geschichtl. Denkmäler im Elsaß. II. Folge Bd. 20, Straßburg 1899.

¹⁹ Königl. Bibliothek 's-Gravenhage Hs. 133 C 2 Bl. 239: Hinc (d. h. nach Wien) designatus venerabilis pater Quirinus Steghman Frenswegianus alias viarum partibus hisce et rerum gerendarum gnarus, imo Caesareanis consiliariis aliisque primoribus nobis faventibus bene notus, ne dicam adversariis nostris — si qui sint — praecautus, qui etiam chartarum, libellorum seu aliorum scriptorum nuper deperditorum — quantum opus fuerit — protocollum prae aliis sibi facile obtinebit exhibitum. Eundem benigne rogat capitulum et re et bono ordinis, ut eum laborem retinere et in eum se impendere non gravetur, pecuniamque pro viatico sibi et suo socio necessarium nomine capituli praerogare seu aliunde procurare quam fidelissime refundere spondit sine annua pensione sive sorte capitali: Beschluß des Generalkapitels vom 9. Juli 1634.

anlaufen mußte und auch nur erst des Abends, eben wie sein Herr, zu essen bekam, immer wohlauf und zufrieden war. Zugleich hatte der Prior das Glück, daß unerachtet der strengen Kälte des Winters dennoch die Schmerzen des Podagra ihn nicht hinderten, täglich, und zwar zu Pferde, seine am 27. Jänner 1631 angetretene Reise fortzusetzen, so daß er bereits am 17. Tage seiner Abreise zu Rebdorf²⁰, einer Ordenskanonie bei Eichstätt, glücklich anlangte, wo die liebevolle Aufnahme des dasigen Priors und der Confratern und die freundlichste Einladung, daselbst länger zu verweilen, ihn nur vier Tage zum Ausruhen aufhalten konnten, indem die dringende Geschäfte des Ordens und die Weisung des Generals²¹ ihm nicht zu zögern erlaubten. Von da setzte er seinen Weg und zwar unter keiner andern Begleitung als jener seines Bedienten durch tiefen Schnee bis Ingolstadt fort, wo er sich auf die Donau einschiffen zu können gehofft hatte. Allein, da dieses durch das Eis verhindert ward, verfolgte er seine Reise weiter zu Lande und diesmal auf einsame Wege, wo ihnen außer den Dörfern fast keine lebendige Seele begegnete.

Am achten Tage waren sie bereits zu Passau, wo sie in die außer der Stadt belegene Kanonie des heiligen Niklas²² einkehrten, wo sich aber der Prior ebenfalls nicht lange durch die Freundlichkeit der Ordensbrüder aufhalten ließ, sondern von da zu Wasser weiter eilte und schon nach einer Woche gesund und wohl mit seinem Getreuen in Wien anlangte, und zwar umso freudiger, da ihnen auf der ganzen, bei damaligen beständigen Truppenmärschen so gefährlichen Reise selbst durch Sachsen nicht das geringste Widrige begegnet war.

Indessen hatte er in Wien den Verdruß, da alle Häuser daselbst übermäßig wegen der Hochzeit des Königs von Ungarn mit der königlich spanischen Prinzessin²³ voll waren, nirgend Quartier zu finden. Und da er unerachtet seines vielen Bitten so wenig bei den dasigen regulierten Chorherren *ad sanctam Dorotheam*²⁴ als bei den

²⁰ Vgl. Anm. 17.

²¹ D. h. des Priors superiors oder Generals der Windesheimer Kongregation.

²² Das kluniazensische Musterkloster St. Nikola wurde 1070 außerhalb der Passauer Altstadt gegründet und später von den Augustiner-Chorherren übernommen. Vgl. Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands 7. Bd.: Bayern a.a.O. S. 543.

²³ Der spätere Kaiser Ferdinand III. heiratete am 20. Februar 1631 die Infantin Maria Anna von Spanien. Ferdinand war seit 1625 König von Ungarn.

²⁴ Im Chorherrenkloster St. Dorothea, gegründet um 1410, aufgehoben 1782, fand später unter dem Beichtvater der Kaiserin Maria Theresia, Propst Ignaz Miller (1760—1782), der Febronianismus besondere Pflege. Vgl. F. Stümper, Die kirchenrechtlichen Ideen des Febronianismus. Diss. Würzburg 1908.

Barfüßer-Augustinern²⁵ auch nur für eine Nacht Eingang fand, auch bei Durchwanderung der Stadt überall abgewiesen wurde, so war er endlich genötigt, in ein ganz elendes Haus einzukehren, wo er es vierzehn Tage aushalten mußte, obwohl er vor Schmutz und Unge-
mach fast seine Gesundheit verlor. Dieses veranlaßte ihn, auf ein paar Wochen die Hauptstadt zu verlassen, fand indessen den Herrn Jo-
hann Kraen²⁶, Licentiat beider Rechte, der aus Geseke bei Pader-
born gebürtig war, dem er die Ursache seiner Anwesenheit anver-
traute und der mit vielem Vergnügen die Betreibung der Ordens-
geschäfte übernahm.

Es wurde sofort eine Bittschrift am kaiserlichen Reichshofrat
präsentiert und die Sache auf alle Weise betrieben; selbst gab man
dem Prior Hoffnung, in Zeit von zwei bis drei Monate wieder ver-
reisen zu können, der, obwohl er bald einsah, daß die Versicherungen
bloß Worte waren, alles anwandte, sich bei den dasigen Herren
Freunde zu machen, denen er sich auch, damit er nicht vergessen
würde, am Eingang des Versammlungssaals öfters zeigte.

Er benutzte seinen langwierigen Aufenthalt in Wien, alles Merk-
würdige jener Kaiserstadt in Augenschein zu nehmen. Zwar gelang
es ihm nicht, in der oberwähnten Ordenspropstei zu der heiligen
Dorotheen daselbst für sein Geld in Kost und Wohnung aufgenom-
men zu werden, allein seine öftere Besuche bei Gelegenheit, als er
in der dasigen Kirche Messe las, erwarben ihm endlich die Freund-
schaft jener Ordensbrüder, und der Propst war so gütig, ihn jetzt
unentgeltlich ein für allemal zu Tische zu laden, so daß er ferner
nur noch für seinen Knecht und sein Pferd zu sorgen hatte. Doch
geriet er später in großer Verlegenheit aus Mangel an Gelde, da das
Mitgebrachte verzehrt war, weil man ihm von seiten des Ordens
nicht gemeldet hatte, daß ein Wechsel für ihn der Domina des Got-
teshauses zum heiligen Jacob²⁷ in Wien, Regina Francken, zuge-
schickt wäre. Jene Dame verwunderte sich sehr, daß niemand er-
schien, den Wechsel in Empfang zu nehmen, und ordnete bereits in

²⁵ Die unbeschuhten Augustiner errichteten im Zuge der zahlreichen Neu-
gründungen von Ordensniederlassungen jener Zeit in Wien 1631 ein neues
Haus. Sein berühmtestes Mitglied wurde Abraham a Sancta Clara (1644—
1709), der hier 1662 eintrat.

²⁶ Lic. jur. utr. Johann Krane, geboren vor 1600 in Geseke, gestorben nach 1672.
Vgl. Neue Deutsche Biographie Bd. 3 (1957) S. 400; Wilhelm Rave, Johann
Krane. In: Zs. Westfalen 25 (1940) S. 120 ff. Krane wurde am 18. Januar 1633
als Reichshofrat installiert (Oswald von Gschließer, Der Reichshofrat, Be-
deutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichs-
behörde von 1559—1806. Wien 1942 (Veröffentl. d. Kommission f. neuere
Gesch. d. ehem. Österreichs Nr. 33) S. 230.

²⁷ Frauenkloster, gegründet nach 1113, nach der Augustinerregel.

ihrer geistlichen Gemeinde Gebete für den ihr zwar genannten, aber unbekanntem Herrn an, von dem sie nicht anders denken konnte, als daß derselbe entweder tot oder gefangen sein müßte. Zum beiderseitigen Vergnügen wurde endlich der stattgefundene Irrtum gehoben.

Gerne wäre der Prior nach so langem Verweilen zurückgekehrt, konnte aber nicht zur Expedition seiner Sache gelangen, indem der Präsident des Reichshofrats²⁸ der Gegenpartei, dem Kurfürsten von Köln, gewogen schien. Indessen ging dieser Herr unversehens mit Tode ab, und da gaben die Räte, denen selbst der gezwungene Aufenthalt des Priors verdroß, diesem den Wink, sich bei dem Herrn von Prinzenstein²⁹, der Referent in der Sache des Ordens war, zu melden, welches denn auch geschah und die Wirkung hatte, daß innerhalb einiger Wochen, und zwar am Tode des heiligen Augustin³⁰, das Endurteil der Restitution aller Klöster und deren Güter an die Windesheimsche Kongregation vom Kaiser gesprochen ward. Allein, da es dem Prior an Geld gebrach, die Expeditionsportelen zu bezahlen, so wurde diese bis am 4. Dezember verzögert.

Nach erlangter Ausfertigung machte der Prior sich sofort durch eine generale Beicht zur Rückreise bereit, die mit der größten Gefahr verbunden war, da einerseits der König von Schweden, Gustav Adolf, bis Nürnberg vorgedrungen war und alle Gegenden bis Freiburg durch Streifzüge in Unsicherheit und Schrecken setzte, andrerseits aber die kaiserliche Armee unter Tilly sich bei Nördlingen, Donauwörth und in den dasigen Umkreisen befand.

Sodann begab er sich, von seinem treuen Bedienten begleitet, auf den Weg und kam bereits am 17. Dezember bei seinen Ordensbrüdern in Rebdorf³¹ an, wo er wegen heftigen Schmerzen an den Füßen sich einige Zeit aufzuhalten genötigt war. Nachdem er wieder hergestellt und sich nach dem sichersten Weg erkundiget, reisete er weiter und passierte einige Tage glücklich durch die kaiserliche Armee unter Bedeckung eines militärischen Mantels. Eines Abends aber fand er beim Einkehren in ein Gasthaus sich auf einmal zwischen zechende Soldaten versetzt, deren Hauptmann beim Anblick der Pistolen, womit der Prior sich und seinen Bedienten der Unsicherheit der Wege halber hatte versehen müssen, in Wut geriet, indem

²⁸ Wratzlaw Graf von Fürstenberg, gest. am 10. Juli 1631. Vgl. Gschließer a.a.O. S. 213.

²⁹ Simon Hieronymus Freiherr von Sprinzenstein, seit 1627 Reichshofrat. Vgl. Gschließer a.a.O. S. 219.

³⁰ 28. August.

³¹ Vgl. Anm. 17.

er die hineintretende Fremde für Spione und Verräter hielt. Vom Weine erhitzt und wegen jener Einbildung rasend, war derselbe wirklich auf dem Punkt, den Prior zu durchbohren, als ein gelassener Korporal durch die Vorstellung, daß man es billig erst untersuchen müßte, jene Übereilung noch glücklich abwandte. Indessen wurde der Prior und sein Bedienter dennoch durch Schläge und Stöße von dem betrunkenen Hauptmann mißhandelt, der ihnen sich zu verantworten nicht die Zeit ließ.

Als aber ersterer diesem endlich zu verstehen geben konnte, daß Leute, die nicht bloß mit einem Paß, sondern selbst mit einer kaiserlichen Sauvegarde versehen wären, nicht so behandelt werden müßten, und zugleich selbe vorzeigte, stutzte jener nicht wenig und wußte kaum, mit welchen Höflichkeiten er den mißhandelten Fremden wieder besänftigen sollte. Er bewirtete ihn mit einem herrlichen Abendessen und am anderen Morgen in der Frühe, da der Prior weiterzureisen in Begriff war, stand er eigens darum auf, denselben nochmals um Verzeihung zu bitten, nötigte ihn, ein Frühstück mit ihm einzunehmen, und gab ihm einen seiner Reuter mit zur Begleitung, damit ihm von den Seinigen nichts Unangenehmes mehr begegnen möchte.

Der Prior nahm seinen Weg durch das Württembergische und hatte das Unglück, zu Fehingen an der Enns³² schwedischen Herumstreichern, die von Speyer aus, wo sie ein Kavallerielegion errichteten, auf Beute ausgingen, in die Hände zu fallen, von welchen er nicht nur seiner Pferde und alles dessen, was sich auf selben befand, beraubt, sondern auch persönlich mißhandelt wurde. Der Hauptmann derselben, der dem Prior versprach, ihm alles wiederzuschaffen, wenn er Militärdienst unter ihm nehmen würde, schleppte ihn bei seiner Weigerung unter Vorgeben, daß er ein Spitzbube wäre, zum Rathause. Dieses diente aber zu seiner Rettung, indem er auf dem Rathause richterlichen Schutz fand. Der Hauptmann sowohl als seine Reuter, die in Menge mit in die Ratsversammlung hineingedrungen waren, forderten den von ihnen vorgeführten Gefangenen zurück, und jenes Lärmen dauerte daselbst wohl über zwei Stunden, wo sie endlich erklärten, daß sie nicht von dannen gehen würden, bis sie den Gefangenen wieder in Händen hätten. Da der Prior aber, der sich hinter dem Tische der Bürgermeister retiriert hatte, zum Landesherrn appellierte, stellte der Richter ihnen vor, daß es nötig wäre, sich dem Landesherrn zu unterwerfen und damit zufrieden zu sein, was seine Durchlaucht in Rücksicht des Arretierten beschließen würde. Sie antworteten vermessen: Ihnen wäre hinlänglich be-

³² Vaihingen an der Enz.

kannt, daß man durch Bestechungen erkaufte sie um ihr Recht bringen wollte. Indessen erweckte Gott den Geist eines anwesenden, zwar gemeinen, aber tugendhaften Weibes — sie war die Frau des Stadtdieners —, welches durch Mitleiden bewogen, den Mut nahm, laut in der vollen Versammlung zu fragen, ob keine Gerechtigkeit mehr im Lande wäre. Ihr sehet, fuhr sie fort, daß der Mann krank ist, und Ihr gebet es zu, daß man ihn dermaßen beunruhige? Ist er deswegen ein Missetäter, weil er fremd und auf Reise ist usw.? Der Richter, der durch diese dreiste Sprache ermuntert wurde, befahl nun, daß jeder, der nicht da gehörte, die Ratsstube räumen sollte, und forderte die Ratsdiener auf, ihre Pflicht zu tun.

Als der Prior mit dem Richter und dessen Diener allein waren, fragte der Richter ihn, ob er ein Pfaff wäre. Obwohl große Gefahr mit dem Bekenntnis in Rücksicht jener Zeit, jenes Ortes und der damaligen Umstände verbunden war, bejahete der Prior nach kurzem Bedenken die an ihn gestellte Frage, da sein Stand doch nicht verborgen bleiben konnte, weil man seine Papiere in Händen hatte. Der Richter, nachdem er einige Augenblicke den Fremden stillschweigend betrachtet hatte, kündigte demselben Arrest an, damit er nicht die Stadt verlasse, bevor die Resolution des Herzoges auf die Anfrage in betreff desselben angelangt wäre, und befahl deshalb, daß er nach dem Wirtshause, wo seine Pferde ständen, zurückgebracht und von zween Bürgern bewacht werden sollte.

Aus Furcht für sein Leben bat der Prior zwar, daß man ihm erlauben möchte, die Nacht in der Ratsstube zuzubringen, allein dieses ward nicht zugegeben. Zum Gasthofs zurückgeführt, wies man ihm ein Zimmer an mit einem Bette für ihn und seinem Bedienten und einem zweiten für die ihn bewachende Bürger. Weil er aber glaubte, in der Person des Gastgebers einen Verräter zu erblicken und gleichfalls in beständiger Furcht war, da jenes Haus stets mit Soldaten angefüllt blieb, so bat er am anderen Morgen seine Wache inständigst, bei dem Richter zu bewirken, daß man ihn in ein anderes stilles Haus versetzen möchte. Die Wächter taten ihm jenes Gefallen, nachdem er ihnen eine Belohnung versprochen hatte.

Da der Richter es erlaubte, ihn in die Wohnung einer armen Frau zu bringen, damit er daselbst in Ruhe und ohne Gefahr sein könnte, so führte man ihn und seinen Bedienten während der Predigt, um desto weniger gesehen zu werden, zu jener Frau hin. Allein der arme Prior war in seiner Hoffnung betrogen, in jenem Häuschen unbekannt und ungestört zu bleiben. Der vorige Wirt sowohl als die Wächter hatten sein Verlangen, sich in einem unbekanntem Quartier zu verstecken, dahin ausgelegt, daß er viel Geld bei sich

haben müßte, welches er zu verlieren fürchtete. Abends um 9 Uhr fanden sich drei Kerle, wohl nicht aus guter Absicht, mit blanken Degen vor dem Hause sein, die, als sie von der Wirtin auf Verlangen des Priors um die Ursache ihrer Anwesenheit durch ein vor dem Hause befindliches Gegeritter befragt wurden, eingelassen zu werden forderten und im Weigerungsfalle mit Gewalt einzubrechen drohten. Die Frau antwortete, daß es ihr Brauch nicht wäre, Unbekannten beim späten Abende ihre Türe zu öffnen, worauf die Kerle laut zu rufen angingen: *Larron, poltron, Spion, Dominus vobiscum* usw.

Da der Prior glaubte, daß man ihm nach dem Leben strebte, so ermunterte er seinen Bedienten, sich mit ihm den Mördern, ehe sie hineindringen könnten, mutig zu widersetzen, allein beide wurden von den Wächtern zurückgehalten. Indessen blieb die arme Frau des Hauses standhaft und wies den nächtlichen Besuch anhaltend von sich, welches bis nach 11 Uhr fortwährte. Mittlerweil zeigte der Prior sich sehr beherzt, empfahl seine Seele dem Herrn und sprach dann zu seinen Wächtern: Ich bezeuge vor ihnen, daß wir unschuldig, ohne jemand beleidiget zu haben, hier gefangen sind. Wenn wir auch den Tod verdienet hätten, so käme es der Gerechtigkeit, uns zu strafen, zu. Da aber jene drei Schurken mit entblößten Degen uns mit dem Tode drohen, so werden wir Gewalt mit Gewalt vertreiben, und es wird sich zeigen, wer am ersten fällt. Er setzte sich sodann hinter einen Tische in einem Ecke, damit er nicht rückwärts überfallen würde, und befahl seinem Diener, sich neben ihm zu setzen und in allem seinem Beispiele zu folgen, zeigte darauf sein gezogenes Messer und sprach: *Sehet! Man verlangt unser Blut, aber wir werden darum kämpfen. Soviel Mann, soviel Stiche, und soviel Stiche, soviel Mann.*

Die Wächter saßen wie versteinert da und schauderten vor dem Kampfe, der ihnen so lebhaft geschildert ward. Indessen war es ein glücklicher Einfall des Priors, indem in den folgenden Tagen bekannt wurde, daß die Wächter selbst zu den Bösewichtern gehört hätten, die sich die Beute teilen wollten.

Die brave Wirtin hatte mittlerweile Gelegenheit gefunden, unvermerkt von hinten aus dem Hause zu kommen, und war zum Stadtdiener geeilet. Dieser kam auf der Stelle mit Degen und Hellebard bewaffnet, von seiner Frau und Magd mit einer Leuchte begleitet, den bedrängten Gefangenen zu Hülfe und forderte die Wächter auf, mit ihm die drei Kerle zu verfolgen, die eiligst die Flucht ergriffen.

Zur mehreren Sicherheit brachte man vorerst einen Nachwächter mit, der sich auf der Stube vor dem Prior zu seiner Beschützung hinsetzte. Dieser, in der Meinung, daß der Wächter einer der ihm Nach-

stellenden wäre, fragte ihn mit Heftigkeit, was er wollte, und als jener, der unsanften Frage wegen bestürzt, schwieg, antwortete die Frau des Stadtsdieners, daß es ein guter Mann, der Nachtwächter des Ortes sei, den sie, um ihn zu schützen, herbeigeführt hätte. Der Prior betrachtete jenes mitleidige Frauenzimmer und zweifelte, ob es das nämliche wäre, daß ihn so großmütig auf dem Rathause wider die Soldaten verteidiget hatte. Dieses wahrhaft christliche Weib, das wir noch näher werden kennen lernen, glaubte, die armen Fremden noch nicht hinlänglich gesichert zu haben, begab sich deshalb in dem nämlichen Augenblick um Mitternacht zum Richter und scheuete nicht, diesen im Schlafe zu stören und ihn um Erlaubnis zu bitten, die unschuldig Verfolgten in ihrem eigenen Hause aufnehmen zu dürfen. Jener besaß Menschlichkeit genug, vielleicht durch das edle Betragen der Frau ebenfalls angespornet, nicht allein ihr die getane Bitte zu gewähren, sondern stand selbst auf, jene Transportierung in eigener Person vorzunehmen.

Da derselbe ebenfalls bewaffnet, indem er Gefahr befürchtete, am Hause, wo der Prior war, anlangte, sagte man letzterem, daß er sich nach unten begeben möchte, indem der Richter ihn zu sprechen verlangte. Allein der Prior, der noch immer dem Handel nicht trauete, weigerte sich, vom Platze zu gehen, mit der Äußerung, da sterben zu wollen. Nein, antwortete ofterwähnte Frau, Sie sollen nicht sterben, ich schwöre es Ihnen. Verlassen Sie sich auf mich. Kommen Sie! Der Richter erwartet Sie unten. Worauf der Prior ihr dann folgte, und so ward derselbe mit seinem Bedienten durch den Richter und die übrige Bewaffnete unter Vortragung zweer Laterne zum Hause des Stadtsdieners gebracht, worüber er, wie leicht zu ermessen ist, herzliche Freude hatte. Diese ward freilich des Morgens durch den Anblick, daß die Bürger ihn auch da noch bewachten, gestört; allein jene Bewachung hörte auf inständige Bitte der menschenfreundlichen Frau, die für die Gefangene beim Richter einstand, von jenem Zeitpunkt auf.

Am vierten Tage kam ein Reskript vom Herzoge zurück, wodurch dem Prior seine Freiheit so wie jene seines Bedienten und seiner Pferde zuerkannt wurde. Allein es fehlte an der Exekution. Die Soldaten weigerten sich, die Pferde wieder herauszugeben, und der Wirt leugnete, wie es natürlich, daß er Sattel, Mantel nebst übrigen Kleidungsstücken und Schriften gestohlen hätte. Zugleich suchte dieser Niederträchtige den katholischen Geistlichen noch durch Verrat in die Hände der Schweden zu liefern, die er ermunterte, einige Nächte auf den Wegen außer der Stadt dem Prior aufzulauern, dem er unter Schein von Teilnahme sich selbst anbot, ihn sicher nach

Weilerstadt³³, einen katholischen Ort, zu bringen; vor welcher Veräterei aber der Prior durch seine tugendhafte Wirtin gewarnet wurde. Er blieb deshalb und erklärte öffentlich, daß er auf keine Flucht bedacht wäre. Indessen forderten die durchpassierenden schwedischen Soldaten fast täglich vom Richter die Auslieferung des papistischen Priesters. Jener aber, obwohl selbst Protestant, schützte diesen wie ein Vater seinen Sohn.

Nach Verlauf einer Woche passierte daselbst ein Obrister der Schweden, bei welcher Gelegenheit ofterwähnter Gastwirt den Prior rufen ließ, als wenn gedachter Herr ihn zu sprechen verlangte. Er hoffte ohne Zweifel, daß dieser ihn arretieren würde. Allein, da der Prior ängstlich erschien und den Obristen bat, daß er ihm wieder zum Besitze seiner Pferde verhelfen möchte, versprach dieser ihm seine Hülfe und freies Geleit, wenn er mitgehen wollte. Der Prior entschuldigte sich höflichst, indem er sich solches nicht getraute, mit seinen kranken Füßen, und man wünschte ihm nachhero Glück, durch jene Entschuldigung den ihn außerhalb der Stadt aufpassenden Soldaten entgangen zu sein.

Am folgenden Tage langten wieder 13 Reuter an, die zwei aufgefangene Norbertiner-Geistliche³⁴ mit sich führten. Auch diese verlangten vom Richter die Auslieferung des Priors, der sie standhaft damit abwies, daß sie kein Recht auf dessen Person hätten, der am vorigen Tage dem Herrn Obristen selbst präsentiert und von demselben entlassen wäre. Indessen kam zwei Tage später wieder ein schwedischer Infanterie-Hauptmann an, dem man den Prior als einen Bevollmächtigten mit wichtigen Geschäften geschildert hatte, der daher mit Ungestüm ihm seine Papiere abforderte, unter der Bedrohung, ihn den andern Tag als seinen Gefangenen fortbringen zu lassen. Doch auch diesmal ward der Prior von dem Richter geschützt, dem der Hauptmann die erwähnten Schriften als eine Eroberung überbracht hatte und von welchem diese ebenfalls gerettet wurden.

Bereits waren zwei Wochen verflossen, daß tagtäglich dergleichen Auftritte vorfielen, weswegen der Prior befürchten mußte, daß wegen seiner die Stadt oder deren Vorstehere zuletzt noch einige Ungelegenheit haben könnte. Er war deshalb um so mehr auf seine Ab-

³³ Weil der Stadt (Kr. Leonberg). 1631 war die Gegenreformation in der 1526 fast ganz lutherisch gewordenen Reichsstadt weitgehend durchgedrungen. Sie wurde allerdings in den folgenden Jahren 1632/33 durch eine schwedische Besatzung unterbrochen und erst nach 1634 abgeschlossen.

³⁴ Prämonstratenser, damals nach ihrem Ordensstifter auch häufig Norbertiner genannt.

reise bedacht und entschloß sich, in der folgenden Nacht selbe ins Werk zu setzen, welches Vorhaben er beim Finsterwerden seiner Wirtin und Beschützerin mittheilte. Zugleich trug er derselben auf, dem Richter und den Bürgermeistern des Ortes in seinem Namen den innigsten Dank für ihren menschenfreundlichen Schutz abzustatten, welches sie gerne übernahm, sowie auch für das Öffnen des Tores der Stadt zu sorgen.

Diese stellte nun zur Ehre ihres Gastes, den sie seines angenehmen Umganges und der erbaulichen Religionsgespräche wegen ganz lieb gewonnen hatte, unter ihren vertrauten Freunden zum Abschiede ein Abendessen an, wobei der Wein nicht gespart wurde. Da der Prior endlich um 9 Uhr sich wegen seiner Schuld für seinen vierzehntägigen Aufenthalt bei ihr erkundigte, war die Antwort, daß sie gar nichts dafür verlangte. Er schenkte ihr indessen aus Dankbarkeit, da er sein wenig Geld höchst nötig hatte, eine neue Pelzfütterung seines Reitkleides nebst einem Goldgulden, und so sollte nun die Abreise vor sich gehen.

Zwei daselbst wohnende katholische Tagelöhner, die ihn mehrmals heimlich besuchten, hatten sich ihm zu Begleiter und Wegweise nach Weilerstadt³⁵ angeboten. Diese wurden nun noch von der guten Wirtin dazu mit dem Versprechen ermuntert, daß auch sie, als Fremde, in ihrem Hause würden aufgenommen, wenn sie durch Krankheit oder durch sonst einen Zufall in Not geraten sollten. Sodann brach die Gesellschaft unter Rührung und Tränen auf. Die Wirtin begab sich geraden Weges zum Stadttor, welches sie ohne jemandes Wissen, indem keine Wache gehalten ward, öffnen konnte. Der Wirt führte den Prior mit seinen Begleitern ebenfalls im Stockfinstern und ganz im Stillen über den Wall dorthin, wo die Frau sie auf der Brücke erwartete, und um 10 Uhr schieden sie endlich voneinander.

Nach einer halben Stunde Gehens über Berge und durch andert-halb Fuß hohen Schnee hatte der Prior das Unglück, mit seinen podagrischen Füßen anzustoßen, welches ihm heftige Schmerzen verursachte und ihn dermaßen am Gehen hinderte, daß ihn zwei unter den Armen führen mußten.

Nach zwei Stunden langes Umherirren, ohne zu wissen, wo sie wären, indem sie des Schnees wegen die Landstraße verfehlten, ruheten sie sich auf dem offenen Felde, bis sie durch den Schlag der Turmuhr ein nahegelegenes Dorf gewahr wurden. Sie weckten die Leute in einem Wirtshause und erquickten sich daselbst ein wenig

³⁵ Vgl. Anm. 33.

von den ausgestandenen Beschwerden. Dann kehrten die beiden Begleiter, die sich für Verwandte des Priors ausgaben, ihren Weg zurück. Jener aber, der vor Schmerzen an den Füßen nicht mehr stehen konnte, legte sich in ein Bett, so er in der Stube fand.

Am Morgen, da der Wirt zum Vorschein kam und den Prior nebst seinen Bedienten für verdächtig ansah, wollte dieser, daß die Gäste auf der Stelle sein Haus räumen sollten. Nur mit Mühe und durch vieles freundliche Zureden konnte der Prior es dahin bringen, daß jener ihm zwei Stunden Weges sein Pferd vermietete, wofür er einen Reichstaler zahlen mußte. Obwohl der Prior unter Weges mit dem Pferde stürzte, kam er doch unbeschädigt zu Weilerstadt an, wo er, als an einem katholischen Orte, einige Ruhe zu genießen hoffte. Allein am Abende erscholl das Gerücht, daß schwedische Völker als künftige Besatzung sich der Stadt näherten. Daher er in der Geschwindigkeit ein Gefährt mit einem Pferde mietete und sich mit demselben auf die Flucht begab. Indessen war das eine Pferd nicht hinlänglich, bei dem hohen Schnee die Karre zu ziehen, und man war genötigt, diese zurückzulassen.

In dem ersten Nachtquartier, wo mehrere schwedische Rekruten sich aufhielten, die den Prior und dessen Bedienten ebenfalls für Militaire ansahen und wissen wollten, in wessen Dienst sie ständen und zu welcher Religion sie sich bekännten, geriet der Bediente darüber in Streit und Schlägerei mit denselben, dahero der Prior am frühesten Morgen wieder aufzubrechen und weiterzuziehen sich entschloß.

Im nächsten Dorf nahm er wieder ein Pferd und legte mit demselben eine Tagreise durch einen großen Wald³⁶ zurück. Sie kamen an einem Kloster vorbei, wo die Geistlichen ausgetrieben und die Schweden gelagert waren, und halfen sich mit dem Vorgeben durch, daß sie nach einem von den Schweden besetzten Ort reiseten. In jenem Orte aber fanden sie eben einen Lieutenant mit dem Aussehen einiger Mannschaft beschäftigt, und sie wären von demselben sicher mit zum Dienste gezwungen worden, wenn der Prior auf Fürbitte der Ortsvorsteher sich nicht nebst seinem Gefährten mit 16 Reichstaler hätte loskaufen können. Nur 4 Reichstaler blieben demselben übrig, und damit er auch dieser und zugleich seiner persönlichen Freiheit nicht von neuem beraubet würde, mußte er zu einem katholischen Bürger, der ihn bei dem ersten Vorfall verteidiget hatte, seine Zuflucht nehmen und sich bei demselben zwei Nächte und einen Tag verstecken, und floh sodann vermittels Hülfe einer Frau, die ihnen den Weg zeigte, durch Umwege nach der katholi-

³⁶ Der Schwarzwald.

schen Stadt Baden, wo er als Fremder nur mit Mühe eingelassen ward.

Nachdem man ihn aber zum fürstlichen Schlosse geführt, daselbst examinirt zu werden, erzeugte man ihm nach Legitimierung alle Höflichkeit, besonders erwies der dasige Hofkaplan, ein Doctor der Gottesgelahrtheit, ihm viele Freundschaft. Da indessen alle Priester der Gefahr wegen die Stadt verließen, so mußte der Prior auch wieder auf schleunige Flucht bedacht sein. Die Flucht der Fürstin³⁷ kam ihm dabei zustatten. Er schloß sich ihrem militärischen Gefolge an und quartierte sich mit demselben abends bei den Bauern ein. Nach dreien Tagen aber schlug er seinen Weg nach dem Elsaß zur Marbachschen Kanonie³⁸ ein.

Zu Colmar wurde er bei seiner Ankunft am Hause, das die Marbachsche Herren in jener Stadt als einen Zufluchtsort zur Zeit der Not besaßen, von der Haushälterin derselben sehr freundlich aufgenommen und als einen Ordensbruder ihrer Herren sehr gut bewirtet. Unterdessen langte der kürzlich erst erwählte Prior daselbst an, der zuerst durch gedachte Haushälterin den angekommenen Collega wiederholt ausfragen ließ. Auf Verneinen dieses und auf die Äußerung, daß die Papiere ihm auf seine Rückreise von Wien, wohin er vom Orden kommittirt gewesen, geraubt wären, versetzte jener, ob er nicht wüßte, daß denen reisenden Ordensbrüdern, die keine Zeugnisse bei sich trügen, der Kerker gebühre? Freilich, antwortete Steghmann, ist mir dieses bekannt. Allein ich bin kein Flüchtling, sondern der, der sein Kloster wieder zu erreichen strebet und bei Ihnen nur etwas auszuruhen wünschet. Ich fürchte den Kerker nicht, denn wenn Sie einen Unschuldigen einsperren sollten, so würden Sie denselben einst mit Ehre wieder entlassen müssen. Indessen werden Sie doch auch wissen, daß nach eben denselben Ordensstatuten denjenigen poena talionis treffe, der einen andern, ohne es beweisen zu können, eines Verbrechens anklagt.

Hierauf wurde der Marbachsche Prior etwas sanfter, fragte vieles, den Orden und dessen Superioren betreffend, und indem alles richtig beantwortet ward, erlaubte er, daß sein Bedienter dem fremden Priorn und seinen Begleiter zur Kanonie den Weg zeigen könnte. Daselbst begann die Untersuchung von neuem, und alle mögliche Erläuterungen, die Steghmann gab, waren nicht hinlänglich, den dasigen Chorherren ihr Mißtrauen zu benehmen. Man gab ihm etwas zu essen und wies ihnen ein schlechtes Bett in einem Nebengebäude außer der Kanonie an.

³⁷ Maria, Witwe des Markgrafen Eduard Fortunatus.

³⁸ Vgl. Anm. 18.

Am andern Morgen begab sich der Fremde zu seinen ihn verken- nenden Mitbrüdern in die Kirche und betete mit denselben chor- weise die Tagzeiten des Ordens ab. Er glaubte zur Zeit der Mahlzeit mit zum Refectorio berufen zu werden, allein stattdessen mußte er in der Küche mit den Bedienten vorlieb nehmen. Als er nach dem Essen um etwas Papier und Dinte begehrte, um an den Herrn General³⁹ zu schreiben, fuhr der Prior ihn heftig an und sagte, daß er es nicht zugeben würde, daß er, Steghmann, von da aus dem Herrn General schreiben sollte. Auch untersagte er ihm, daselbst Messe zu lesen oder zu beichten. Worauf dieser antwortete, daß selbst den zu Tode Verdammten die Sakramente nicht verweigert würden. Um da Messe zu lesen, hätte er noch nicht gebeten, und billig könnte man es ihm nicht hindern, dem Ordensobern des ausgeführten Auftrags wegen seinen Bericht zu erstatten, den er dem Herrn Prior zu seiner Überzeugung vor der Absendung würde lesen lassen. Allein dieser bestand darauf, daß er von da aus nicht schreiben, sondern sich nur verpacken sollte, wenn er nicht mit Gewalt vertrieben zu werden verlangte, indem ein Ordensbruder und jeder ehrliche Mann schriftliche Beweise bei sich führen müßte. Er, da er dergleichen nicht aufzuweisen hätte, verdiene in den Kerker geworfen zu werden. Steghmann versetzte, daß er bereits mehrmalen die Ursache des Abgangs jener Papiere angegeben hätte. Er wäre kein Landstreicher, sondern des Herrn Priors Mitbruder und Collega, Secretarius des Kapitels⁴⁰ und Abgeordneter desselben. Jener aber blieb dabei, daß man ihm nicht glauben könnte, sowenig, daß er Prior jener berühmten und ausstechenden Frenswegschen Kanonie als Secretarius capituli sei. Letzteres wäre der Prior Rocourt⁴¹ und der vom Orden nach Wien gesandte Prior hieße Hornius⁴². Folglich wären seine Anführungen unwahr.

Alles was ich Ihnen gesagt, erwiderte Steghmann, ist echte Wahrheit. Bezweifeln Sie, ob ich Secretarius capituli sei, so brau-

³⁹ Ordensgeneral war damals Wilhelm Herckenroye, Prior der Kanonie Agoniae Christi in Tongern.

⁴⁰ Steghman war tatsächlich vom Generalkapitel am 6. September 1626 zum Secretarius capituli gewählt worden: Kon. Bibl. 's-Gravenhage Hs. 133 C 2 Bl. 213. Die Unkenntnis der Marbacher Konventualen kann kaum allein auf Unwissen beruht haben. Eine gewisse Böswilligkeit ist nicht zu leugnen.

⁴¹ Wohl aus einer Brabanter Kanonie.

⁴² Johannes Hornius. Das Provinzialkapitel von 1629 bestimmte: Constituitur, ubi ex commissione Viennensi redierit, pater Hornius commissarius, qui residendo in Bodich (Bödingen) habeat inspectionem bonorum in Wockerdinchshausen: Kon. Bibl. 's-Gravenhage 133 C 2 Bl. 224.

chen Sie nur die Kapitelsakten, wenn Sie solche besitzen, nachzusehen und Sie werden zum Beweise der Wahrheit meine Hand und meinen Namen finden, nämlich in allen Akten der Generalkapiteln, die seit jenes zu Tongern vom Jahre 1611 gehalten wurden. Man gestand zwar, daß der Name des Priors Quirinus Steghmann bekannt wäre, aber man wollte ihn nicht für jene Person anerkennen. Selbst trieb man das Mißtrauen und die beleidigende Härte soweit hinzuzufügen, daß, da man der Marbachschen Kanonie eine Beraubung geweißagt, er, Steghmann, mit seinem Gesellen vielleicht gekommen wäre, den Anfang damit zu machen.

Unser beleidigter Prior versetzte mit Wärme: Er verwundere sich sehr, daß sie, als seine im Wohlstand befindende Ordensbrüder, ihm den Bissen und den Trunk, so sie ihm reichten, mit solchen Bitterkeiten vermengten, da er doch nur um Erlaubnis bäte, seine müde Glieder einige Tage bei ihnen ausruhen zu dürfen und sich nach dem weniger gefährlichen Weg zu seinem Vaterlande und Gotteshaus zu erkundigen. Was? fiel ihm der strenge Vorsteher der Kanonie ins Wort, morgen schon werde ich Sie zum Bischofe⁴³ und dessen Offizial zur Untersuchung führen. Und so wies er seinen Collegen vom Refectorio, wo dieses Gespräch stattgefunden, mit vieler Grobheit herunter.

Am andern Morgen bereits zur Reise fertig, ließ er diesem sagen, daß er ihm augenblicklich zu der Stadt folgen sollte, ohne ihm vorher etwas zum Entnüchtern angeboten zu haben. Er selbst setzte sich zu Pferde, gab seinen Knecht dem Prior zum Wegweiser und ritt seines Weges. Mitten in den Weinbergen, da der Prior seiner kranken Füßen wegen nicht geschwind genug folgen konnte, machte der Wegweiser sich ebenfalls aus dem Staube. Ohne Zweifel war dieses vorher abgesprochen, damit man auf diese Weise des armen Fremden und dessen Begleiters los würde. Letzterer war der Meinung, daß der Prior wieder zu der Kanonie zurückkehren müßte. Allein, da dieser seine Ehre auf dem Spiele glaubte und vor dem Bischofe sich zu verteidigen wünschte, so setzten sie den Weg fort und gelangten endlich zur Stadt, wo die Wächter am Tore verneinten, den Marbachschen Prior und dessen Knecht vernommen zu haben. Sie suchten indessen Erstern in sein gewöhnliches Absteigquartier auf, wo sie ihn auch fanden. Da Steghmann nun seinen Kollegen daran erinnerte, daß er ihn, wie gesagt, zum Bischofe führen möchte, leugnete dieser, davon gesprochen zu haben, worauf jener ihm sagte: Entweder müssen Sie mich nun zum Bischof bringen oder ich prä-

⁴³ Marbach und Colmar gehörten zum Bistum Basel. Bischof war damals Johann Heinrich von Ostheim (1628—1646).

sentiere mich ihm selbst, da ich weder ein Spitzbube noch ein verlaufener Klosterling bin. Dieser wählte dann das erste und führte folglich den Fremden zum bischöflichen Official, der sie zum Fisco verwies.

Der Fiscus begegnete ihnen unterwegs und kehrte mit ihnen zum Official zurück, der nach Anhörung des Vorgebrachten von Seiten des Marbachschen Priors zum Fremden sagte: Sie müssen nicht übelnehmen, mein Herr, daß der Prior Sie nicht annimmt, indem es ihm im allgemeinen verboten ist. Steghmann erwiderte, daß, da er weder Landstreicher noch Apostat, sondern Abgeordneter seiner Ordensobern zum kaiserlichen Hofe wäre, den man aller seiner Papiere beraubt und dadurch in solcher traurigen Lage gebracht hätte, so glaube er für seine Person eine Ausnahme von der gemeinen Regel zu verdienen, und zeigte seinen allein geretteten, vom kaiserlichen General Tilly unterschriebenen und besiegelten Paß. Lassen Sie Ihren Socium gehen, ließ sich nun der Prior von Marbach vernehmen, so werden wir Sie bis Ostern bei uns behalten. Einen Socium habe ich nicht bei mir, antwortete Steghmann, sondern einen Bedienten, dem ich kein Reisegeld geben kann, indem ich selbst keines mehr habe. Er ist der Sprache und des Weges unkundig. Wie darf ich diesen treuen Menschen, den ich mitgenommen und der mich in keinen Gefahren verlassen hat, jetzt von mir stoßen?

Wenn Sie also den Bedienten nicht wollen gehen lassen, versetzte jener, so müssen Sie mit dem Bedienten gehen. Gut, war die Antwort, wir müssen Geduld haben und werden in Gottes Namen gehen.

Nachdem sie zum Gasthose zurückgekehrt, speiseten sie daselbst zu Mittage, und nach vielen Bitten erhielt der Prior von seinem nicht sehr mitleidigen Kollegen auf drei folgende Tage für jeden derselben einen Zettel an einen der Marbachschen Bauern mit Befehl, die Fremden für jenen Tag mitessen zu lassen. Sie schieden sodann voneinander und, da der Prior vor Müdigkeit und Schmerzen an den Füßen zum erstbestimmten Orte nicht gelangen konnte, so kehrte er in ein Dorf ein und schrieb von daraus seinen Konfratern zu Marbach und protestierte als Secretarius des Kapitels im Namen desselben wider die unrechtmäßig gegen die Form und Privilegien des Ordens daselbst stattgehabte Wahl des zeitlichen Priors, die als nichtgeschehen anzusehen und nunmehr den Statuten zufolge dem Generalkapitel heimgefallen wäre. Vielleicht lief bei dieser so schleunigen Protestation etwas Menschliches mit unter. Es wäre unleugbar edler gewesen, bei jenen Umständen damit zu warten, bis nach Berichterstattung an den General und bis nach erhaltenem Auftrage von seiten desselben.

Von da begaben sich die Reisende zu dem bestimmten Wirt ins nächstgelegene Dorf, der beim Anblick des Zettels und Anhören dessen Veranlassung den Prior mit Freude aufnahm, beim Weggehen sich von demselben ein Zeugnis der guten Bewirtung ausbat und gutherzig einen Zehrpennig mit auf Reise gab.

Am andern Tage erreichten sie das zweite Haus, dessen Bewohner aber selbst arm waren und den Fremden nichts als Brot und Salat mit etwas saurem Wein vorzusetzen hatten. Beim dritten vom Marbachschen Priorn angewiesenen Bauer, der sich besser stand, wurden sie wieder sehr freundlich aufgenommen und gut bewirtet. Von da traten sie ihren Weg nach Mülsheim⁴⁴ an und sahen unterwegs gelagerte kaiserliche Völker unter dem Befehle des Obristen Ossa⁴⁵.

Ehe sie in gedachte Stadt anlangten, ward der Prior mit so heftigen podagrischen Schmerzen befallen, daß er nicht mehr gehen konnte und sich am Wege hinlegen mußte, so gefährlich es auch immer wegen der in der Nähe sich befindenden Truppen war. Es währte auch wirklich nicht lange, da hörte der Prior — sein müder Bedienter war in Schlaf geraten — das Getös trabender Pferde und sah auch gleich darauf, indem er sein Haupt ein wenig erhob, von der nahe liegenden Höhe eine Anzahl Reuter heransprengen. Er erschrak nicht wenig, indem er mit Grunde befürchtete, da er und sein Bedienter zur Sicherheit mit Degen bewaffnet waren, man sie für Spione halten könnte. Die Reuter galoppierten vorüber, ohne die einige Schritte vom Wege in einem Graben unbedeckt liegende Fremden zu bemerken, obwohl drei bei sich habende Jagdhunde sich am Rande des Grabens durch das Geruch des Brotes, so der Prior eben aß, herbeigelockt, etwas aufhielten. Zum Glücke gaben diese Hunde keinen Laut von sich. Kaum waren die erste Reuter vorbei, so folgten selben noch mehrere nach und auch von diesen wurden die im Graben Gelagerten nicht bemerkt.

Unter Dank für den Schutz der Fürscheidung setzte der Prior mit seinem Gefährten den Weg bis Mülsheim⁴⁶ fort, wo er von den Karthäusern auf bloße Vorstellung seiner Not höflich aufgenommen ward und daher ein paar Tage ausruhete. So findet man öfters bei Fremden liebevolle Aufnahme, nachdem man von den seinigen kalt abgewiesen ward.

⁴⁴ Molsheim am Fuße der Vogesen, seit der Einführung der Reformation in Straßburg Sitz des katholischen Domkapitels.

⁴⁵ Rudolf von Ossa. Vgl. Zedlers Großes Universal-Lexicon Bd. 25 (Leipzig 1740) Sp. 2142. Zu den Ereignissen vgl. Theatrum Europaeum 2. Teil (Frankfurt 1679) S. 625.

⁴⁶ Vgl. Anm. 44.

Von da kamen sie durch ein Dorf, wo sie auf einige Mann der nächsten schwedischen Besatzung stießen, die ihnen mit Erschießen droheten, unter dem Vorwande, sie den Tag vorhin bei einem Scharmützel mit dem Feinde bemerkt zu haben. Während der Prior den Ungrund dieser Behauptung zu beweisen suchte, kam der Lieutenant hinzu, und da sich die Beide als Landsleute aus Greveræet⁴⁷ und Dülken bald erkannten, so war von Erschießen oder Arretieren keine Rede mehr, sondern sie konnten nun ihren Weg ruhig verfolgen. Am Abende aber waren sie genötiget, in einem menschenleeren Dorfe und verlassenen Wirtshause einzukehren, wo folglich das Nachtessen Wasser und Brot war. Etwas später kamen einige Bauern herein, aus denen einer nach vielem Ausfragen der gefundenen Fremden diese für verdächtig hielt und sie in einer Stube einzusperren vorschlug. Die Nacht wurde in Furcht halb durchgewacht, und so bald der Tag anbrach, rettete sich der Prior mit seinem Bedienten und mit einem mitgenommenen Wegweiser aus einem Fenster und suchte das Weite. Da letzterer aber bald nicht ferner mitwollte, sondern seinen Weg zurücknahm, so fand man sich wieder in neuer Verlegenheit, weil der Weg durch einen Wald ging und kein Haus, um sich erkundigen zu können, in der Nähe war.

Traurig begaben sie sich auf ungefähr in den Wald hinein. Allein der Herr wollte, daß ihnen gleich beim Eintritt desselben ein armes Weib begegnete, das sie mit ihrem zu nehmenden Wege bekanntmachte. In der Abtei Bosweiler⁴⁸, die an der Passage lag, bat der Prior um etwas zu essen, bekam aber zur anderwärtigen Mahlzeit ein Viertel Reichstaler.

Als vom Himmel gesandt, begegnete ihnen ein christlicher Menschenfreund, der sie höflich anredete und, nachdem er ihre Not genommen hatte, sie freundlich einlud, mit ihm zu gehen und in seinem Hause mit Hinzuladung zweier seiner Freunde liebvoll speisete. Auch weigerte sich derselbe, das ihm vom Prior angebotene Geld anzunehmen, und als jener um Besorgung eines Wegweisers ersuchte,

⁴⁷ Steghman war in Grefrath geboren. Der Leutnant stammte demnach wahrscheinlich aus dem benachbarten Dülken, beide Orte im Landkreis Kempen-Krefeld.

⁴⁸ In dem allein in Frage kommenden Ort Buchweiler bei Zabern ist keine Abtei bekannt. Wahrscheinlich ist die ehemalige, 1496 begründete Benediktinerabtei Neuweiler, sechs Kilometer westlich von Buchweiler gelegen, gemeint. Die Abweichung vom geraden Wege geht wahrscheinlich darauf zurück, daß die ganze Gegend damals von schwedischen Truppen besetzt war. Neuweiler war einer der wenigen Orte, an denen der Prior Obdach finden konnte (Frđl. Auskunft von Herrn F.-J. Himly, Conservateur en chef der Services d'Archives du Bas-Rhin, Straßburg).

war der Wirt und dessen Bruder auf der Stelle bereit, ohnentgeltlich seine Gäste zu begleiten. Sie bewaffneten sich sogar, um diese, wenn die Not es erfordern sollte, zu beschützen.

Sie begaben sich sodann auf den Weg, und jene brave Leute kehrten erst dann wieder zurück, da sie unterwegs Bauern fanden, die dieselbe Route hielten, denen sie die Fremden bestens empfahlen. Solche von Zeit zur Zeit mitunterlaufende rührende Auftritte waren Balsam für den verkannten und zurückgesetzten Wanderer.

Noch am nämlichen Tage traf er einen ähnlichen mitleidigen Landmann an, der als ein zweiter Samariter den vor Schmerzen nicht Fortkönnenden nebst dessen Begleiter auf seinem Fuhrwerk aufnahm und nach seinem Hause brachte, von wo er hernächst ihnen einen Wegweiser bis Sarburg⁴⁹ mitgab.

Hier wurden sie durch ihren Wirt, bei dem sie eingekehrt, vor Mißhandlung von Seiten einquartierter Soldaten geschützt. Sie verließen aber der Gefahr wegen jenes Haus und nahmen zu einer katholischen Witwe ihre Zuflucht, bei welcher sie sich zwei Tage heimlich aufhielten. Von da gelangten sie glücklich bis nach Trier und ferner bis zur Clauschen Kanonie⁵⁰, wo der Prior alle mögliche mitbrüderliche Gastfreundlichkeit fand.

Zu Bonn kehrte er zu den Chanoinessen im Engelthal⁵¹ ein, die ihn wirklich als Engel aufnahmen. Allein der Rektor derselben hatte nicht ähnliches Mitleidsgefühl und nötigte seinen Konfrater, einen landesherrlichen Befehl vorschützend, anderwärts Nachtherberge zu suchen.

Auch zu Cölln⁵² und Neuß⁵³ wurde er nicht als Ordensbruder empfangen. Vom letztern Orte aus stattete er dem Commissario ordinis, Johann Smismann, Priorn zu Grünenthal⁵⁴, Bericht über

⁴⁹ Saarburg an der Saar.

⁵⁰ Eberhardsklausen oder Klausen (Kr. Wittlich), seit 1457/59 Augustinerchorherren-Kloster, 1461 der Windesheimer Kongregation angeschlossen, 1802 aufgehoben. Vgl. Peter Dohms, Die Geschichte des Klosters und Wallfahrtsortes Eberhardsklausen an der Mosel von den Anfängen bis zur Auflösung des Kloster im Jahre 1802. 1968. (Rheinisches Archiv 64).

⁵¹ Augustinerinnenkloster Engelthal, seit 1417 der Windesheimer Kongregation angeschlossen, 1802 aufgehoben. Vgl. Das Staatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände Bd. 4: Stifts- und Klosterarchive bearb. v. Friedrich Wilhelm Oedinger. 1964. S. 61 f.

⁵² Kanonie Corporis Christi.

⁵³ Das Oberkloster zu Neuß, seit 1430 der Windesheimer Kongregation angeschlossen. Vgl. Das Staatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände Bd. 4 a.a.O. S. 260 f.

⁵⁴ Kanonie Groenendaal bei Brüssel.

seine Reise ab, begab sich dann über Stralen⁵⁵ nach Dinxlaken⁵⁶. Hier hielten sich eben einige Spitzbuben auf, die den Fremden bei ihrer Abreise vorausgingen und selbe unterwegs angriffen. Der Prior mit seiner Gesellschaft retteten sich durch die Schnelligkeit ihrer Pferde. Die Bedienten aber, bei denen freilich nicht viel zu finden war, wurden ausgeplündert.

Vielleicht der ausgestandenen Schrecken wegen ward der Prior von Seitenstechen befallen, die ihn nötigten, im Jungfernkloster zu Borken⁵⁷ vier Tage das Bett zu hüten. Von da aus langte derselbe am 8. September 1632 glücklich wieder zu Nordhorn an, wo er nach einer Abwesenheit von mehr als anderthalb Jahr von den Seinigen und den katholischen Nachbarn mit Freude empfangen wurde. Seine Rückkunft war aber dem gräflichen Hofe umso unangenehmer, da man selbe gar nicht mehr erwartete, indem man ihn längst tot zu sein vermutete. Sehr neugierig war man nun natürlicherweise, den Zweck und das Resultat seiner Sendung nach Wien aus ihm zu vernehmen. Allein, er war klug genug, sein Geheimnis zu bewahren.

⁵⁵ Steghmans Heimatkloster Mariensand bei Straelen.

⁵⁶ Augustinerinnen-Schwesternhaus Marienkamp zu Dinslaken. Vgl. Das Staatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände Bd. 4 a.a.O. S. 236 f.

⁵⁷ Schwesternhaus Marienbrink zu Borken. Vgl. Wilhelm Kohl, Die Schwesternhäuser nach der Augustinerregel. Berlin 1968 (Germania Sacra N. F. 3: Das Bistum Münster 1) S. 35—60.

Verordnungen Friedrich Wilhelms I. von Preußen zur Reform der theologischen Ausbildung

Von Wilhelm Rahe, Münster (Westf.)

Seit der Reformationszeit reißen die Klagen über die mangelhafte Ausbildung und die geringen theologischen Kenntnisse der Pfarrer nicht ab. Wenn sie häufig auch übertrieben sind und ein einseitiges Bild von den damaligen Zuständen geben, so steht doch fest: Der allgemeine und theologische Bildungsstand der Pfarrer im 17. und 18. Jahrhundert ließ oft zu wünschen übrig. Das haben damals nicht zuletzt manche Theologen empfunden und Verbesserungsvorschläge gemacht¹. So unterschiedlich diese auch im einzelnen waren, eine Erkenntnis war ihnen gemeinsam: Reformen dürfen nicht erst beim Theologiestudium auf den Universitäten beginnen, sondern müssen bereits bei der Vorbildung der zukünftigen Studenten auf den Lateinschulen und Gymnasien einsetzen².

Freilich, einzelne Theologen, auch Gemeinden und Synoden wären nicht imstande gewesen, diese Reformideen in die Wirklichkeit umzusetzen, zumal sie sich oft zu wenig darüber verständigten. Sollten wertvolle Ansätze zur Reform der theologischen Ausbildung, wie sie z. B. vom Pietismus³ ausgingen, nicht ohne Wirkung bleiben, so bedurften sie der tatkräftigen Unterstützung der Landesherren und ihrer Regierungen, die ihren Niederschlag vor allem in Verordnungen fand. Zwar griffen damit die absoluten Herrscher in die inneren Angelegenheiten der Kirche ein und stellten die Kirche in den Dienst ihrer politischen Bestrebungen. Doch haben sich manche

¹ P. Grünberg, Spener als praktischer Theologe und kirchlicher Reformator, Göttingen 1905, S. 9 ff. Für unsern Zusammenhang besonders wichtig Speners Schrift „De impedimentis studii theologici“ von 1690 (Speners Hauptschriften, Bibliothek theol. Klassiker 21, Gotha 1889, S. 184—231). — H. Leube, Die Reformideen in der deutschen lutherischen Kirche zur Zeit der Orthodoxie, Leipzig 1924; W. Rahe, Johannes Lassenius (1636—92). Ein Beitrag zur Geschichte des lebendigen Luthertums im 17. Jahrhundert (Beiträge zur Förderung christl. Theologie 2, 30, Gütersloh 1933, S. 143 ff.).

² Diese Bestrebungen ziehen sich durch das ganze 18. Jahrhundert hindurch. Vgl. auch die Eingabe der Pfarrer J. F. Dahlenkamp, Hagen, F. G. H. J. Bädeker, Dahl, und J. F. Möller, Elsey, vom 10. September 1801 an Friedrich Wilhelm III. wegen der Vorbildung der Theologiestudenten und die Antwort der Kgl. Preuß. Clevisch-Märkischen Landesregierung vom 9. Juli 1802. W. Rahe, Der Ausbildungsgang westfälischer Theologen um 1800 (Jb. f. Westf. KG 59/60, Bethel bei Bielefeld 1966/67, S. 98 ff.; 131 ff.).

³ Für den Pietismus stand die Studienreform nicht isoliert da. Sie war ein Teil der Kirchenreform, wie sie von ihm angestrebt wurde.

von ihnen zugleich für die Verbesserung und Vereinheitlichung der theologischen Ausbildung unbestreitbare Verdienste erworben.

So erließ Friedrich Wilhelm I. von Preußen, der Soldatenkönig, u. a. zwei wichtige Verordnungen, in denen bei allem absolutistischen Gebaren die landesväterliche Fürsorge und das Wohlwollen seiner Berater hindurchschimmern: Die „Königliche Preußische erneuerte Verordnung wegen der studirenden Jugend auf Schulen und Universitäten wie auch der Candidatorum Ministerii“ vom 30. September 1718⁴ und das „Edict, daß alle Studiosi Theologiae evangelisch-lutherischer Religion den Anfang ihrer Studien wenigstens zwei Jahr zu Halle machen sollen, wofern sie in den Königlichen Landen befördert sein wollen“ vom 9. Januar 1736⁵. Beide Verfügungen galten auch für die preußischen Westprovinzen und wurden in Minden von dem Kgl. Preußischen Regierungsbuchdrucker Johann Detleffsen gedruckt.

Mit der Verordnung von 1718 wurden die theologischen Prüfungen in Preußen neu geregelt⁶. Kursachsen folgte 1732, Hannover 1735⁷. Die Verordnung von 1718 bringt Gedanken und Vorschläge zum gesamten Ausbildungsgang der Theologen, zur Verbesserung der allgemeinen schulischen Vorbildung ebenso wie zur Reform des Studiums an den Universitäten und der theologischen Examina⁸. Sie beginnt mit der Anweisung: Die, „welchen die Aufsicht der Schulen anvertrauet ist“, sollen „auf die Jugend fleißig acht haben, die Schulen öfters visitiren, den armen, jedoch fähigen Ingeniis beförderlich sein und ihnen, nicht aber den Bemittelten, die Stipendia dazu ohne Ansehen der Person reichen, den ganz Untüchtigen aber beizeiten

⁴ Staatsarchiv Münster, KDK Minden, Kirchen- und Schulsachen XXXIV, 1, 1; 17–20. Anlage I, S. 173 ff.

⁵ Staatsarchiv Münster, KDK Minden, Kirchen- und Schulsachen XXXIV, 1, 1; 25 und 26. Anlage II, S. 182 f.

⁶ P. Drews, *Der evangelische Geistliche in der deutschen Vergangenheit*, Jena 1905; F. Cohrs, *Theologisches Unterrichts- und Bildungswesen* (RE³ 20, 301 ff.); F. Resa, *Theologisches Studium und pfarramtliches Examen in Cleve-Mark, Wipperfürth 1905*; K. Eger, *Pfarrervorbildung und -bildung* (RGG² IV, 1134 ff.); H. Thimme, *Pfarrerausbildung* (EKL III, 157 ff.); R. Frick, *Pfarrervorbildung und -weiterbildung* (RGG³ V, 293 ff.); W. Rahe, *Der Ausbildungsgang westfälischer Theologen um 1800*, S. 93–198. Rezensiert von W. Rustmeier in: *Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische KG II*, 25, 1969, S. 125 ff.

⁷ O. Dibelius, *Das Königliche Predigerseminar zu Wittenberg 1817–1917*, Berlin-Lichterfelde o. J., S. 16; P. Drews, *Der evangelische Geistliche in der deutschen Vergangenheit*, S. 72 ff.

⁸ *Der Ausbildungsgang westfälischer Theologen*, S. 96; 101; 123.

raten, von Studiis abzulassen, und sie, nachdem sie im Christentum, Lesen, Schreiben und Rechnen einen guten Grund gelegt haben, zu einer anderen Profession anweisen“⁹. Maßstab für die Beurteilung eines Schülers ist aber nicht allein seine Begabung, welcher Art sie auch sein mag, sondern auch seine Lebensweise, wie sie sich besonders außerhalb der Schule zeigt: „Die im Saufen, Spielen, Tanzen, Müßiggang und dergleichen Üppigkeiten lebenden Schüler, da sie nach vorhergegangener Warnung sich nicht bessern, sollen excludiret . . . werden“¹⁰.

Ausführlich ist in dieser Verordnung von dem „rechten Grund“ die Rede, der „auf den Schulen und Gymnasiis“ gelegt werden soll. Dabei ist in erster Linie an die Befestigung im christlichen Glauben gedacht, aber auch an den Unterricht in den alten Sprachen, um das Alte und Neue Testament im Urtext lesen zu können, an Kenntnisse in Geschichte und Geographie sowie an die Beherrschung der deutschen Orthographie und der Schönschreibekunst¹¹.

Es gab noch keine Abiturientenprüfungen, die zum Studium berechtigten. Erst viel später — in Preußen 1788 — wurden sie eingeführt. Wenn auch die Verordnung von 1718 das Abitur als Bedingung zum Besuch der Universität noch nicht vorschrieb, so nannte sie doch einige Voraussetzungen, die ein Bewerber erfüllen mußte, wenn er sich an einer Universität immatrikulieren lassen wollte: „Unsere Landeskinder“ sollen „vor andern auf Unsere Universitäten ziehen und auf denselben zuvörderst ihre von den Schulen oder Gymnasiis von ihren Beichtvätern und von allen Praeceptoribus unterschriebene erlangte Testimonia vorlegen, von den Decanis wohl examiniret, nach befundener Tüchtigkeit immatriculiret und von den Professoribus treulich angewiesen werden, welche Studia und Collegia sie am ersten und nach und nach fürzunehmen haben“. Diese Art Aufnahmeprüfung sollte Ungeeignete vom Besuch der Universität ausschließen.

Studienbewerber, die sie bestanden und aufgenommen wurden, erhielten den Rat, sich nach einem Mentor umzusehen: „Auch soll ein jeder Studiosus sich aufs wenigste mit einem Professore insonderheit bekannt machen und denselben seine innerliche und äußerliche Umstände offenbaren und entdecken und von demselben guten Rat annehmen. Daher sollen auch die Professores die ankommende Studiosos an einige alte, geübte und gottselige Studiosos verweisen, damit diese über jene eine genaue Aufsicht haben und von denselben

⁹ § I

¹⁰ § IV

¹¹ § II

in einem und andern Anweisung erlangen können“¹². Die Verordnung sieht also eine Studienberatung für Anfänger und eine Art Tutorensystem vor, was auf den Einfluß von August Hermann Franckes „*Idea studiosi theologiae*“ 1712 zurückgeht¹³, der nicht nur das Schulwesen, sondern auch das theologische Studium reformierte.

Auch das Bildungsziel der Verordnung entspricht den Bestrebungen des Hallenser Pietismus. So sollen die Hochschullehrer den Studenten — ebenso wie die Lehrer an den Gymnasien den Schülern — nicht nur Kenntnisse vermitteln, sondern ihren Glauben zu wecken und zu stärken suchen: „Fürnehmlich sollen die Professores ernstlich dahin sehen, daß nebst gründlicher Gelehrsamkeit die Studiosi auch zu wahrer Gottesfurcht gelangen und sie nicht mit ruchlosem Wandel den Heiligen Geist als den rechten Lehrer von sich stoßen. Und weil — leider! — die Erfahrung bezeuget, daß die wenigsten ihre Studia dahin gerichtet, daß sie nebst ihren Compendiis Theologiae die Heilige Schrift selbst sich bekannt gemacht und aus derselben die Glaubens- und Lebens-Lehren behaupten können, woraus nur blinde Leiter werden: So sollen die Professores diejenigen, die dem Studio Theologiae sich ergeben, dahin anweisen, daß sie solche anfangen, mitteln und vollenden in den Schriften der Propheten und Aposteln und davon nicht ablassen“¹⁴.

Verläßt ein Student die Universität, soll er dies den Professoren, deren Vorlesungen er gehört hat, wenigstens ein Vierteljahr vorher anzeigen und seinen Namen in das Buch der Fakultät eintragen lassen, damit ihm ein *Testimonium vitae et studiorum* ausgestellt werden kann, falls dies wegen einer Berufung erforderlich ist¹⁵. — Von einer Fakultätsprüfung ist demnach nicht die Rede. Die Fakultät nimmt keine Prüfungen ab, sondern stellt einem Absolventen lediglich ein Zeugnis aus¹⁶.

Nach seiner Rückkehr von der Universität muß sich der Student bei dem zuständigen Inspektor (Superintendent) melden. Dieser soll ihn mit „seinen Collegen in der Furcht Gottes ohne Entgelt und

¹² § VI

¹³ Kurze Zusammenfassung dieser Schrift bei F. Cohrs in RE³, 20, 308.

¹⁴ § VII

¹⁵ § VIII

¹⁶ Die Vorlage von Fakultätszeugnissen forderte auch die Verfügung Friedrich Wilhelms I. vom 13. Oktober 1727. Nicht immer waren die theologischen Fakultäten damit einverstanden, daß das zuständige Moderamen die Prüfung abnahm. So kam es z. B. zwischen der reformierten theologischen Fakultät Duisburg und den Synoden der reformierten Kirche von Cleve-Mark wegen der Prüfungen zu Auseinandersetzungen. F. Resa, Theologisches Studium und pfarramtliches Examen in Cleve-Mark, S. 46 f., 36 ff.

ohne alle Neben-Absicht nach dem lautern Sinn der evangelischen Wahrheit“ examinieren¹⁷. Das sind die Anfänge des Examens pro candidatura oder pro licentia concionandi, zu dem allerdings die Hochschullehrer nicht hinzugezogen und bei dem wissenschaftliche Arbeiten nicht gefordert wurden. Mit dem Bestehen dieser Prüfung wurde der Examinand in die Zahl der Kandidaten aufgenommen und erhielt zugleich die Erlaubnis zu predigen. Was in dieser Prüfung gefordert wird, ist — wie beim Theologiestudium — vor allem eine gründliche Kenntnis des Inhalts der Heiligen Schrift.

Damit die Studenten und Kandidaten sich nicht selbst überlassen blieben, sollten sie zu einem wöchentlichen Collegium biblicum versammelt und zum Predigen und Unterrichten angeleitet werden¹⁸. Wie lange die Kandidatenzeit dauerte, wird in diesen Bestimmungen nirgends angegeben. Das hing allein davon ab, ob der Kandidat Aussicht auf ein Schul- oder Kirchenamt hatte.

An der Wahl oder Berufung in ein solches Amt war damals vieles problematisch, vor allem der Zeitpunkt: Sie ging nämlich oft dem zweiten Examen voraus. Zwar sollten die Kandidaten auch nach der Verordnung von 1718 erst dann berufen werden, wenn sie diese Prüfung bestanden hatten. Auch wurden „alle Patrone, Inspectores, Amtleute und Magistrate, welche bei der Wahl eines Kirchen- oder Schul-Collegen etwas zu sagen haben“, „alles Ernstes“ daran erinnert, „daß sie alles lauterlich in der Furcht Gottes verrichten, weder von den Ihrigen jemanden einschieben, noch Geschenke nehmen, noch sonst andere unverantwortliche Absichten hegen, welches, wo jemand desfalls sich verschulden würde, mit harter Strafe soll belegt werden“¹⁹. Tatsächlich aber fand das Examen oft erst nach der Wahl oder Berufung statt. Die berufenden Organe (Gemeinden, Magistrate oder Patrone) ließen sich häufig nicht, wie es die Vorschriften verlangten, von dem Kandidaten ein Zeugnis über das bestandene zweite theologische Examen vorlegen, sondern versprachen ihm die Berufung oder Wahl, ohne vorher einen Nachweis seiner Qualifikation für das Pfarramt in der Hand zu haben. Durch dieses Versprechen waren sie oft so sehr gebunden, daß sie auch, wie sich bei dem nachträglichen Examen herausstellte, unqualifizierte Bewerber übernehmen mußten. Diese Mißstände scheint die sonst so bahnbrechende Instruktion von 1799 mit folgender Bestimmung sogar noch ausdrücklich zu sanktionieren: „Das Examen pro Ministerio

¹⁷ § XI

¹⁸ § XII

¹⁹ § XIII

findet eben so wenig als die Ordination jemals statt, wenn der Examinandus nicht zu einer bestimmten Stelle erwählt ist“²⁰.

Freilich empfanden manche Kreise dies als untragbar und erstrebten eine neue Regelung. Das zweite theologische Examen dürfe nicht erst bei der Wahl oder Berufung in eine bestimmte Pfarrstelle stattfinden, sondern müsse die allgemeine Wahlfähigkeit begründen und damit der Einsetzung in ein Kirchen- oder Schulamt vorangehen. So äußerte z. B. der Generalinspektor der lutherischen Synode der Grafschaft Mark, J. F. Dahlenkamp, in seiner 1798 erschienenen Schrift „Über die äußere Einrichtung der Lutherischen Religions-Gesellschaft in der Grafschaft Mark“: „Ohne dieses Zeugnis der Wahlfähigkeit darf kein Patron oder Presbyterium in der Grafschaft Mark einen Kandidaten zur weiten oder engen Wahl ansetzen“²¹. Doch waren derartige Forderungen in dieser Zeit noch nicht Allgemeingut der Synoden und wurden auch noch nicht als unerlässlich in die Königliche Verordnung von 1718 aufgenommen. Vielmehr wurde die zweite theologische Prüfung erst 1810 aus einem Examen pro loco, also für eine bestimmte Stelle, in ein Examen pro ministerio umgewandelt, das die allgemeine Wahlfähigkeit bedingte.

Voraussetzung für die Zulassung zum Examen pro loco waren nach der Verordnung von 1718 nicht nur Fähigkeiten, wie sie für die Übernahme eines Pfarramts erforderlich waren, sondern auch die menschlichen Qualitäten des Kandidaten, sein Glaube und seine Lebensführung. „Sollte einer keine gute Testimonia haben, zum Amte untüchtig oder in seinem vorigen Leben ärgerlich gewesen sein, so soll derselbe so lange ab- und zurückgewiesen werden, bis man untrügliche Kennzeichen der wahren Besserung und eine genugsame Tüchtigkeit zum Amte bei ihm befindet“²². Ferner sollen nur solche Kandidaten zugelassen werden, die nicht in Wittenberg studiert haben. Der Besuch dieser Universität, die bis ins 18. Jahrhundert Hochburg der lutherischen Orthodoxie war, wo einst Abraham Calov seine Streitschriften gegen Reformierte und Synkretisten geschrieben hatte, war den preußischen Königen unerwünscht, zumal sie selbst dem reformierten Bekenntnis angehörten. — Hatte ein Kandidat in Wittenberg nicht studiert, das Examen bestanden und erklärt, sich nach den staatlichen Anordnungen zu richten, konnte er ordiniert und in seiner Berufung und seinem Amt bestätigt werden²³.

²⁰ W. Rahe, *Der Ausbildungsgang westfälischer Theologen*, S. 108 f.; 173.

²¹ *Der Ausbildungsgang westfälischer Theologen*, S. 113; 160 ff.

²² § XVI

²³ § XXIII

Aber nicht nur den Kandidaten schrieb die Verordnung von 1718 Bedingungen vor, die sie erfüllen mußten, wenn sie eine Pfarrstelle erlangen wollten, auch den Examinatoren gab sie Anweisungen: „Es soll aber kein Examinator dem Candidato vorher sagen, was er tractiren will, ihm auch nicht einhelfen, sondern ihn vielmehr auf das Gegenteil führen, um zu erfahren, wie feste er gegründet sei. Es sollen auch die Examinatores im Examine nicht predigen, discurren und ihre Gelehrsamkeit sehen lassen, sondern allein bei den Fragen bleiben und, da die Candidati solche nicht verstünden, sie verändern und erfahren, wie sie die Wahrheit bestätigen oder verantworten können“²⁴.

Für die Prüfung selbst, die stark auf die Praxis des Pfarramts zugeschnitten war und somit eine Art Dienstleistungsprüfung darstellte, galten folgende Grundsätze, die wieder deutlich den Einfluß von Philipp Jakob Spener und August Hermann Francke verraten: Die Examinatoren sollen in dieser Prüfung, wie vorher schon diese beiden führenden Pietisten empfahlen, „ein jeder insbesondere privatissime den Candidatum nach seinem inwendigen Zustande“ befragen²⁵. Es geht also wiederum nicht nur um eine Feststellung des Wissens, sondern auch um eine Prüfung des Glaubens und der Lebensführung. — Ferner soll der Kandidat neben den Zeugnissen über sein Verhalten, die ihm seine Lehrer, Inspektoren und Professoren ausgestellt haben, „auch die gehaltene Probe-Predigt als ein Zeugnis seiner Lehre schriftlich übergeben“²⁶.

Vor allem aber standen bei dieser Prüfung Fragen der Gemeindepraxis im Vordergrund. Das zeigen nicht zuletzt die Anforderungen an die pädagogischen Fähigkeiten. Geschicklichkeit im Unterrichten und Kenntnisse der Katechetik sind nach der Verordnung von 1718 besonders wichtig: „Vor oder nach dem Examine soll jeder Candidatus in Gegenwart eines der Examinatorum mit etlichen Kindern eine catechetische Übung anstellen, einen locum Scripturae oder Theologiae kurz und ausführlich, doch populariter vortragen, die Ordnung des Heils daraus zeigen und catechisando mit den Kindern durchgehen“²⁷.

²⁴ § XIX. — Die zweite theologische Prüfung war seit dem Ende des 17. Jahrhunderts bei den Lutheranern der Grafschaft Mark Aufgabe ihrer Synode, während bei den Reformierten dieses Recht der einzelnen Klasse verblieb. 1776 aber nahm die Regierung den reformierten Klassen diese Aufgabe und übertrug sie dem Consilium ecclesiasticum, der Kirchenkommission in Cleve. Der Ausbildungsgang westfälischer Theologen, S. 118.

²⁵ § XIV

²⁶ § XV

²⁷ § XVII

Auch die Prüfung in den anderen theologischen Disziplinen, selbst in den Hauptartikeln der Dogmatik, bezieht sich hauptsächlich auf die Praxis²⁸. Unter den einzelnen Prüfungsfächern nimmt die Seelsorge einen beherrschenden Platz ein. Die Examinatoren sollen darauf achten, ob ein Kandidat „auf unterschiedliche casus, die vorzufallen pflegen, zu antworten wisse“, z. B. „wie er sich im Beichtstuhl zu verhalten habe, wie mit Angefochtenen und Sterbenden, wie mit Kranken und so mehr zu verfahren und wie er sich bei der Taufe und dem heiligen Abendmahl, ja überall zu verhalten habe, daß sein Amt jedermann erbaulich sein möge“²⁹. War in der Zeit der Orthodoxie der Gesichtspunkt der reinen Lehre und der Zucht stark hervorgetreten, so stand jetzt — im Pietismus — die Seelsorge, die cura animarum, im Zentrum des kirchlichen Handelns³⁰.

Wie viele Sätze der Verordnung von 1718 zeigen, ist sie aus dem Geist des Pietismus erwachsen. Das gleiche gilt für das Edikt vom 9. Januar 1736. Der König habe „höchst mißfällig vernommen, daß Dero höchsteigenhändige und sonst ergangene Ordres, nach welcher alle lutherische Studiosi Theologiae aus Dero Chur- und Mark Brandenburg und übrigen Provinzien, wann sie Beförderung und Dienste haben wollen, den Anfang ihrer Studien nicht auf auswärtigen Universitäten, sondern zu Halle machen sollen, bishero nicht observiret und zur Execution gebracht worden“. Künftig aber sollen „alle Landeskinder evangelisch-lutherischer Religion, die Theologiam studiren und auf Universitäten gehen wollen, zuerst wenigstens zwei Jahre ihre Studia in Halle treiben und desfalls jedesmal bei ihrer künftigen Beförderung beglaubte Attestate beibringen, widrigenfalls aber durchaus in Dero Landen nicht befördert werden sollen, wobei ihnen frei bleibt, nach den zu Halle vollbrachten zweijährigen Studiis auch anderwärts dieselbe zu prosequiren“³¹.

Damit legte die preußische Regierung zugleich die Dauer des Studiums fest, die noch im 18. Jahrhundert bei den Studenten stark variierte. Während sich manche an den Universitäten jahrelang auf-

²⁸ §§ XX und XXI. Theologische Thesen soll der Kandidat nicht nur mit zentralen Bibelstellen belegen, sondern auch mit Artikeln aus den symbolischen Büchern.

²⁹ § XXII

³⁰ P. Drews, *Der evangelische Geistliche in der deutschen Vergangenheit*, S. 101.

³¹ Bereits 1727 hatte Friedrich Wilhelm I. den Reformierten und Lutheranern als Studienorte Halle, Frankfurt/Oder, Königsberg, Duisburg, Lingen und Hamm vorgeschrieben. Während jedoch die Lutheraner im allgemeinen nur diese preußischen Universitäten und Akademischen Gymnasien besuchen durften, konnten die Reformierten außerdem noch in Utrecht und Basel studieren. F. Resa, *Theologisches Studium und pfarramtliches Examen in Cleve-Mark*, S. 46 f.

hielten, blieben andere nur wenige Monate dort. Nach der jetzigen Vorschrift Friedrich Wilhelms I. dagegen sollte jeder zukünftige Pfarrer evangelisch-lutherischer Konfession im Königreich Preußen wenigstens zwei Jahre lang die Universität Halle besuchen. 1776 machte die preußische Regierung den reformierten Theologiestudenten der Grafschaft Mark und des Herzogtums Cleve das dreijährige Studium zur Pflicht. Diese Bestimmung dehnte Friedrich Wilhelm III. 1804 in Verfügungen an die Konsistorien und Provinzialschulkollegien sowie an die Universitäten auf alle Studenten sämtlicher Fakultäten aus³².

Die beiden Verordnungen von 1718 und 1736, die auch für die preußischen Westprovinzen galten, sind wichtige Vorstufen der „Instruction für die Consistoria über die theologischen Prüfungen“ vom 12. Februar 1799, die für das theologische Prüfungswesen in Preußen und weit darüber hinaus im 19. Jahrhundert große Bedeutung gewann³³. Sie hob zwar die Rechte der lutherischen Synode in der Mark und die Beauftragung ihres Generalinspektors nicht ausdrücklich auf, überwies aber die Aufgabe, die künftigen Pfarrer zu prüfen, grundsätzlich den staatlichen Konsistorien. So machte sie den Weg frei für eine Verbesserung und Vereinheitlichung der theologischen Ausbildung in den einzelnen Provinzialkirchen Preußens, wenn sie damit auch die synodalen Rechte beschnitt.

Anlagen

I.

Königliche Preußische erneuerte Verordnung wegen der studirenden Jugend auf Schulen und Universitäten wie auch der Candidatorum Ministerii, sub Dato den 30. Septembr. Anno 1718
Minden

Druck: Johann Detleffsen, Königl. Preuß. Regierungs-Buchdrucker

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein,

³² W. Rahe, Der Ausbildungsgang westfälischer Theologen, S. 100 ff.; 150 ff.

³³ ebd. S. 95; 106 ff.; 118 ff.; 163 ff.

Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vliesingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda etc.

Tun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, welchergestalt Wir mißfällig vernommen, daß diejenige heilsame Verordnungen, welche der studirenden Jugend und der Candidaten halber, theils von Uns selbst, theils aber und sonderlich von Unseren Höchstsel. Herrn Vater und Herrn Großvater, Glorwürdigsten Andenkens, publiciret worden, so gar in Vergessenheit gekommen sind, daß sich auch viele, als ob hierinnen niemals etwas verordnet worden, mit der Unwissenheit entschuldigen wollen.

Wann aber hieraus den Kirchen und Schulen, ja dem ganzen gemeinen Wesen ein großes Verderben zuwächst und daher höchst nötig sein will, daß solchem bei Zeiten nach Möglichkeit vorgebeugt werde:

So haben Wir zu dem Ende alle in dieser Sache bereits ergangene Verordnungen hierdurch nicht allein wiederholen und erneuern, sondern auch vermehren und schärfen wollen mit allergnädigstem und ernstem Befehl, daß denselben in Unserm Königreich, Chur- und übrigen Landen, sonderlich aber an den Orten, wo die Candidati examiniret und ordiniret werden, auf das genaueste solle nachgelebet werden.

§ I

Demnach, was zum ersten die noch auf Schulen und Gymnasiis studirende Jugend betrifft: So verordnen und befehlen Wir, daß diejenige, sowohl Geist- als Weltliche, welchen die Aufsicht der Schulen anvertrauet ist, auf die Jugend fleißig acht haben, die Schulen öfters visitiren, den armen, jedoch fähigen Ingeniis beförderlich sein und ihnen, nicht aber den Bemittelten, die Stipendia dazu ohne Ansehen der Person reichen, den ganz Untüchtigen aber bezeiten raten, von Studiis abzulassen, und sie, nachdem sie im Christentum, Lesen, Schreiben und Rechnen einen guten Grund gelegt haben, zu einer andern Profession anweisen, keinesweges aber verstatten sollen, daß Schüler über etliche 20 Jahr alt, dem Publico und ihnen selbst zur Last, den Informatoribus aber zur Verkleinerung und den Studiis zur Verachtung, es sei dann in außerordentlichen Fällen, in den Schulen erfunden werden.

§ II

Auf den Schulen und Gymnasiis soll, sonderlich bei denen, welche die Theologiam zu studiren oder von Schul-Wesen Profession zu machen gedenken, ein rechter Grund gelegt werden, im Catechismo

und Christentum, in linguis, sonderlich in Latinitate und Stilo, in Disciplinis, in der Historia so wohl ecclesiastica als auch civili, wie auch in der Geographia, dergestalt, daß man keinen auf die Universität zu ziehen erlaube, der nicht das Latein wohlverstehet, das Novum Testamentum in fontibus absque Interprete lesen und vertiren kann, den Codicem hebraeum gutenteils durchgebracht hat, auch in der teutschen Ortho- und Calligraphia wohl geübet ist und in solcher ihm gemeinsten Sprache rein, deutlich und verständlich etwas vortragen kann; widrigenfalls, wo einer allzu zeitig davon eilet, soll ihm nicht leicht oder doch nach seinen profectibus ein Testimonium erteilet werden.

§ III

Wann die Inspectores nach denen Anno 1662, 1682 und 1708 den 10. Novembris ergangenen Edicten beitreten und die Jugend in Theologia und Philologia sacra anführen helfen, sollen ihnen solches die Rectores nicht schwer machen. Und damit die profectus der Studirenden nebst dem Fleiß der Lehrenden von Zeit zu Zeit offenbar werden mögen, so sollen in allen Schulen oft und fleißig Examina privata und wenigstens jährlich einmal ein Examen solenne gehalten und dabei, wie der Schulen Bestes zu befördern sei, überleget werden.

§ IV

Die im Saufen, Spielen, Tanzen, Müßiggang und dergleichen Üppigkeiten lebende Schüler, da sie nach vorhergegangener Warnung sich nicht bessern, sollen excludiret und durchaus nicht verstattet werden, daß Vaganten oder Stürmer, unter welchem Namen sich eine Zeither eine gottlose Gesellschaft auf vielen Schulen eingeschlichen und ärgere Greuel, als vormals im Pennalismo geschehen, zu vieler gutgearteten Kinder Ärgernis verübet hat, sich auf Schulen aufhalten mögen.

§ V

Die Comoedien und Actus dramatici, dadurch nur Kosten verursacht und die Gemüter vereitelt werden, sollen in Schulen gänzlich abgeschaffet sein, dagegen aber die Jugend zum öfteren Peroriren auf andere Art angehalten werden.

§ VI

Hiernächst und was zum andern die Studiosos betrifft, welche sich auf Academien begeben, so sollen unsere Landeskinder vor andern auf Unsere Universitäten ziehen und auf denselben zuvörderst ihre von den Schulen oder Gymnasiis von ihren Beichtvätern

und von allen Praeceptoribus unterschriebene erlangte Testimonia vorlegen, von den Decanis wohl examiniret, nach befundener Tüchtigkeit immatriculiret und von den Professoribus treulich angewiesen werden, welche Studia und Collegia sie am ersten und nach und nach fürzunehmen haben. Da dann ein jeder anzuzeigen hat, wie und wie lange er sich auf Universitäten möchte aufhalten können, damit der Professorum Rat und Unterricht hiernach eingerichtet werden möge. Auch soll ein jeder Studiosus sich aufs wenigste mit einem Professore insonderheit bekannt machen und demselben seine innerliche und äußerliche Umstände offenbaren und entdecken und von demselben guten Rat annehmen. Daher sollen auch die Professores die ankommende Studiosos an einige alte, geübte und gottselige Studiosos verweisen, damit diese über jene eine genaue Aufsicht haben und von denselben in einem und andern Anweisung erlangen können.

§ VII

Fürnehmlich sollen die Professores ernstlich dahin sehen, daß nebst gründlicher Gelehrsamkeit die Studiosi auch zu wahrer Gottesfurcht gelangen und sie nicht mit ruchlosem Wandel den Heiligen Geist als den rechten Lehrer von sich stoßen. Und weil — leider! — die Erfahrung bezeuget, daß die wenigsten ihre Studia dahin gerichtet, daß sie nebst ihren Compendiis Theologiae die Heilige Schrift selbst sich bekannt gemachet und aus derselben die Glaubens- und Lebens-Lehren behaupten können, woraus nur blinde Leiter werden: So sollen die Professores diejenigen, die dem Studio Theologiae sich ergeben, dahin anweisen, daß sie solche anfangen, mitteln und vollenden in den Schriften der Propheten und Aposteln und davon nicht ablassen. Welche Studiosi nun dieses tun und, wann sie einmal als Candidati erscheinen, in den Examinibus dartun werden, daß sie geübte Sinne in der Schrift erlanget haben und das Reich Gottes dadurch bauen können, die sollen alsdann allenthalben mit guter Beförderung bedacht werden. Die sich aber unterwinden, des Worts Lehrer und Meister zu sein, ob sie es schon selbst noch nicht gelernet haben, die sollen zum Dienste dereinsten nicht zugelassen werden, solange, bis sie nebst den übrigen zur Tüchtigkeit nötigen Requisite aus der Heiligen Schrift notdürftig Rechenschaft geben können, welches ihnen die Praeceptores und Professores anzuzeigen haben.

§ VIII

Ehe ein Studiosus von der Universität wieder wegziehet, soll er solches den Professoribus, bei welchen er Collegia gehalten, wenigstens ein Vierteljahr zuvor anzeigen, mit deren Rat alles vornehmen,

vor dem völligen Abzug bei der Theologischen Facultät Abschied nehmen und bitten, daß sein Name in das Facultät Buch mit den nötigsten Umständen eingeschrieben werde, damit er künftig bedürftenden Falls, da sich eine Vocatio publica ereignete, um ein Testimonium vitae & studiorum mit Benennung des Tages seines Abschieds schriftliche Ansuchung tun könne, da ihm dann dasselbe nach der Wahrheit und Gewissen erteilet und ohne wichtige Ursache nicht verweigert werden soll.

§ IX

Ferner und zum dritten, was die Studiosos anlanget, die sich von der Universität nach Hause zu den Ihrigen oder anderswohin zur Information in Städten oder Dörfern begeben, die sollen sich bei dem Inspectore, in dessen synodo sie sich aufhalten, melden, der sodann auf sie Aufsicht haben und ihnen nicht nachsehen soll, daß Studiosi (wie viele pflegen) nach der sündlichen Freiheit vieler, so auf Universitäten sich aufhalten, in Völlerei, Zech-Compagnien, faulem Geschwätz und andern üppigen Wesen leben, sondern sie anweisen, daß sie gottesfürchtig wandeln und ihre Studia sonderlich in den Schriften der Propheten und Aposteln noch besser gründen oder wo möglich, noch einmal die Universität besuchen.

§ X

Es sollen auch die Studiosi auf Erfordern den Inspectoribus Rechenschaft von ihren Studiis geben und, wann sie dereinsten in Vorschlag zur Beförderung kommen, ihres Zustandes und geführten Wandels halber vom Inspectore ein Zeugnis bringen und dadurch verhütet werden, daß nicht mancher unwissender, unnützer und fleischlicher Mensch in ein geistlich Amt einschleiche.

§ XI

Wann ein Studiosus von Universitäten kommt und sich meldet, soll er von dem Inspectore und seinen Collegen in der Furcht Gottes ohne Entgelt und ohne alle Neben-Absicht nach dem lautern Sinn der evangelischen Wahrheit examiniret und ihm, wie er sich zu verhalten habe, angezeigt werden. Es haben aber die Inspectores wohl in acht zu nehmen, daß sie in keinerlei Weise einige Parteilichkeit an sich spüren lassen, indem solches nicht ungeahndet bleiben würde. Er soll auch, wie er bestanden, von ihm ein Testimonium bekommen und, da er seine erste Predigt zur Censur überreicht, von ihm licentiam zu predigen erlangen und soll ohne dem oder ohne Vorbewußt und Bewilligung des Inspectoris keinem Studioso bei harter Beahn- dung von einem Prediger die Canzel geöffnet werden.

§ XII

Damit auch solche Studiosi zum Predigt-Amt desto habiler gemacht werden, so können die Inspectores mit denen, die sich in Städten aufhalten, wöchentlich einmal an einem bequemen Tage ein Collegium biblicum halten, dazu sich auch die Studiosi vom Lande dann und wann mit einfinden sollen, ihnen auch weiter Anlaß geben und mit ihrem eigenen Exempel zeigen, wie sie erbaulich predigen mögen, nicht minder sollen sowohl in den Städten als auch auf dem Lande die Prediger den Studiosis vergönnen, daß sie dann und wann in ihren Kirchen öffentlich catechisiren oder in den Filialen die Catechisation, da sie solche selbst nicht verrichten können, übernehmen und dann und wann mit sich, wo es füglich geschehen kann, zur Besuchung der Kranken nehmen. Nebst dem sollen auch die Studiosi von den Haus-Wirten angehalten werden, in den Häusern, wo sie sind, mit den Ihrigen fleißig zu beten, mit den Kindern und Gesinde Catechismus-Examina zu halten und jedermann mit einem unsträflichen Wandel vorzugehen, weswegen auch die benachbarte Studiosi, wie sich jeder in der Nachbarschaft halte, befraget werden und davon zur Besserung des Nächsten die Wahrheit anzeigen sollen.

§ XIII

Endlich zum vierten, wann nun ein Candidat wirklich zu befördern ist, es sei in eine Schule oder zum Kirchen-Amt: So soll es jederzeit also gehalten werden: Alle Patrone, Inspectores, Amtleute und Magistrate, welche bei der Wahl eines Kirchen- oder Schul-Collegen etwas zu sagen haben, erinnern Wir alles Ernstes, daß sie alles lauterlich in der Furcht Gottes verrichten, weder von den Ihrigen jemanden einschieben, noch Geschenke nehmen, noch sonst andere unverantwortliche Absichten hegen, welches, wo jemand desfalls sich verschulden würde, mit harter Strafe soll belegt werden. Alle, die sowohl bei den lateinschen als auch teutschen Schulen zu Rectoren, Praeceptoren, Küstern und Schul-Meistern sollen bestellt werden, sie sollen, ehe sie von den Magistraten und Patronen angenommen werden, Unseren Consistoriis oder den General-Superintendenten sistiret oder remittiret und jedoch gratis examiniret, die Untüchtigen abgewiesen, den Tüchtigen aber ein Testimonium gegeben, niemandem aber, der solches nicht hat, die Vocation erteilet werden. Diese sowohl, welche zu Schul-Diensten gelangen sollen, als auch die Candidati Ministerii müssen zuvorderst, ehe sie tentiret werden, ihre erhaltene Testimonia von Universitäten vorlegen, und soll von keinem Patrono jemand zur Probe-Predigt admittiret, ihm viel weniger die Vocation erteilet werden, ehe und bevor er tentiret, zum Predigt-

Amt tüchtig befunden worden und deswegen ein Testimonium von den Examinatoribus produciren kann.

§ XIV

Es sollen aber die Examinatores in solchem Tentamine, ein jeder insbesondere privatissime, den Candidatum nach seinem inwendigen Zustande suchen zu prüfen, ob er in der Buße und lebendigem Glauben stehe. Und was er hiervon vor Kennzeichen von sich geben könne? Wie er sein Leben von Jugend auf geführt? Wie er zu Gott bekehret worden? Welche Specimina providentiae divinae er an sich erfahren? Wie er zu dem Amte komme? Ob bei ihm oder bei dem Patrono unlautere Absichten unterlaufen? Wie er das Amt im Predigen, Catechisiren und übrigen Verrichtungen zu führen und zu wandeln gedenke? Welche Bücher er gelesen und zu eigen habe? Ob er einige Mängel angemerket in Kirchen- und Schul-Sachen oder Mittel zur Verbesserung wisse? Ob er seines vorigen Lebens halber Anfechtungen empfinde? Mit welchen frommen Christen, Gelehrten oder Predigern er bekannt sei? Da dann auch zu attendiren, wie es um die Studia und übrige Amts Tüchtigkeit stehe, und darauf soll ihm ein Testimonium nach der Wahrheit erteilet und er, wo er tüchtig befunden worden, zur Probe-Predigt von den Patronen admittiret werden.

§ XV

Wann ein Candidatus die Vocation erhalten und das Examen und Ordination verlanget, so soll er vor abgelegter Probe-Predigt sein Curriculum vitae in lateinscher Sprache verfassen, sub fide Juramenti alle Örter, wo er studiret, eigenhändig verzeichnen und schriftliche Zeugnisse seines sowohl auf den Universitäten als auch anderswo erzeugten Verhaltens von den Praeceptoribus, Inspectoribus und Professoribus beibringen, auch die gehaltene Probe-Predigt als ein Zeugnis seiner Lehre schriftlich übergeben, daß sie von einem jeden Examinatore gelesen und censiret und im Consistorio ad Acta beigelegt werden kann.

§ XVI

Sollte einer keine gute Testimonia haben, zum Amte untüchtig oder in seinem vorigen Leben ärgerlich gewesen sein, so soll derselbe so lange ab- und zurückgewiesen werden, bis man untrügliche Kennzeichen der wahren Besserung und eine genugsame Tüchtigkeit zum Amte bei ihm befindet.

§ XVII

Vor oder nach dem Examine soll jeder Candidatus in Gegenwart eines der Examinatorum mit etlichen Kindern eine catechetische Übung anstellen, einen locum Scripturae oder Theologiae kurz und ausführlich, doch populariter vortragen, die Ordnung des Heils daraus zeigen und catechisando mit den Kindern durchgehen. Alles aber mit Gebet anfangen und beschließen, damit seine Gabe im Beten und Catechisiren erkannt werde. Das Examen soll ordentlich hergebrachtermaßen in loco publico, entweder im Consistorio oder in der Sacristei, in Gegenwart aller Examinatorum, wie auch so viel möglich, eines membri politici des Consistorii gehalten werden.

§ XVIII

Die Examinatores sollen sich vereinigen, daß jeder eine besondere Materie vor sich nehme, e. g. einer Theologiae theticam und polemiam, der andere Exegeticam, ein anderer Moralem, Casuisticam, pastoraalem oder auch Historiam Ecclesiasticam und was zur erbaulichen Seelen-Sorge gehöret, tractire und also aus den nötigen partibus Theologiae das Examen angestellet werde.

§ XIX

Es soll aber kein Examinator dem Candidato vorher sagen, was er tractiren will, ihm auch nicht einhelfen, sondern ihm vielmehr auf das Gegenteil führen, um zu erfahren, wie feste er gegründet sei. Es sollen auch die Examinatores im Examine nicht predigen, discurriren und ihre Gelehrsamkeit sehen lassen, sondern allein bei den Fragen bleiben und, da die Candidati solche nicht verstünden, sie verändern und erfahren, wie sie die Wahrheit bestätigen oder verantworten können.

§ XX

Es soll auch kein Examinator mit dem andern in ein Disput sich einlassen, vielweniger einer dem andern contradiciren oder refutiren. Hätte aber einer in einer Sache eine andere Einsicht und Meinung, so kann er sich mit dem andern privatim darüber besprechen. Durch dieses Examen sollen die Examinatores Erkundigung einziehen, ob der Candidatus von den fürnehmsten Articulen der christlichen Lehre, sonderlich auch von den practischen Materien als der Erleuchtung, Bekehrung, Wiedergeburt, der Rechtfertigung, Erneuerung, Heiligung und so mehr die Thesin recht innehave, Analogiam fidei verstehe und Oeconomiam und Ordinem Salutis wohl gefasset, wie nämlich die Grund-Wahrheit der Heil. Schrift aus dem göttlichen

Gnaden-Bund fließen und also aneinander hangen, daß keine ohne die andere bestehen könne, v. g. keine Vergebung der Sünden ohne Glauben, kein Glaube ohne Buße, kein Glaube ohne Liebe und Gemeinschaft mit Christo und seinem Geiste und so ferner. Desgleichen worin der Unterscheid des Gesetzes und Evangelii bestehe und so mehr.

§ XXI

Hiernächst so müssen sie auch erfahren, ob der Candidatus seine Thesin mit den Haupt-Sprüchen des Alten und Neuen Testaments, die er im Grund-Texte anführen und verstehen muß, beweisen, den Grund des Beweises aus den Sprüchen selbst zeigen, den in der Haupt-Sprache liegenden Nachdruck eruiren und die gebührende Anwendung finden könne. Imgleichen, wo in den recipirten symbolischen Büchern davon gehandelt werde, ob er die Historiam sacram gefasset, im studio biblico wohl versiret sei, die Summam und Scopum jedes Buchs wisse und, wenn ihm ein Text vorgegeben würde, solchen ex tempore analysiren, disponiren, das Fürnehmste nöthigt erklären und die Usus herausziehen könne.

§ XXII

Endlich, da auch ad officium pastorale und curam animarum gehöret, daß ein Candidatus auf unterschiedliche casus, die vorzufallen pflegen, zu antworten wisse, so sollen die Examinatores auch hierauf ihr Examen einrichten, wie er sich im Beichtstuhl zu verhalten habe, wie mit Angefochtenen und Sterbenden, wie mit Kranken und so mehr zu verfahren und wie er sich bei der Taufe und dem heiligen Abendmahl, ja überall zu verhalten habe, daß sein Amt jedermann erbaulich sein möge.

§ XXIII

Wann nun der Candidatus in solchem Examine wohl bestehet, zu Wittenberg nicht studiret hat, sich auch übrigens Unseren Edictis Gehorsam zu erzeigen erkläret, so soll er hierauf ordiniret, in seiner Vocation und Amte confirmiret, auch fernerhin bei der Introduction von dem Inspectore unterrichtet werden, welcherlei ergangene Edicta und Verordnungen er in seinem Amte zu beobachten habe.

§ XXIV

Und damit hinführo niemand sich mit der Unwissenheit entschuldige, so soll diese Unsere erneuerte Verordnung durch den Druck publiciret und von den Pastoribus und Inspectoribus, sowohl

auch auf Universitäten und Schulen von den Professoribus und Rectoribus den Studiosis und Schülern angezeigt und alljährlich wiederholet werden und von allen derselben mit aller Treu, so lieb jedem Gottes Gnade ist, nachgelebet werden. Urkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichem Insiegel. Gegeben Berlin, den 30. Septembris 1718.

Fr. Wilhelm

(L.S.)

M. L. von Printzen³⁴

II.

Edict, daß alle Studiosi Theologiae evangelisch-lutherischer Religion den Anfang ihrer Studien wenigstens zwei Jahr zu Halle machen sollen, wofern sie in den Königlichen Landen befördert sein wollen.

Berlin, den 9ten Januarii 1736

Minden, gedruckt mit Detleffsischen Schriften

Demnach Seine Königliche Majestät in Preußen etc., Unser allergnädigster Herr, höchst mißfällig vernommen, daß Dero höchst eigenhändige und sonst ergangene Ordres, nach welcher alle lutherische Studiosi Theologiae aus Dero Chur- und Mark Brandenburg und übrigen Provinzien, wann sie Beförderung und Dienste haben wollen, den Anfang ihrer Studien nicht auf auswärtigen Universitäten, sondern zu Halle machen sollen, bishero nicht observiret und zur Execution gebracht worden; als haben Sie durch dieses offene Edict aus bewegenden Ursachen in Gnaden, doch ernstlich hierdurch declariren wollen, daß ins künftige alle Landeskinder evangelisch-lutherischer Religion, die Theologiam studiren und auf Universitäten gehen wollen, zuerst wenigstens zwei Jahre ihre Studia in Halle treiben und desfalls jedesmal bei ihrer künftigen Beförderung beglaubte Attestate beibringen, widrigenfalls aber durchaus in Dero Landen nicht befördert werden sollen, wobei ihnen frei bleibt, nach den zu Halle vollbrachten zweijährigen Studiis auch anderwärts dieselbe zu prosequiren.

Und damit dieses Dero Edict mit mehrern Nachdruck beobachtet, auch niemand mit dem Vorwand der Unwissenheit sich zu behelfen

³⁴ Marquard Ludwig Freiherr von Printzen (1675–1725), preußischer Jurist und Diplomat, Oberhofmarschall, war Chef der Verwaltung der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten unter Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. von Preußen. ADB 26, Leipzig 1888, S. 596 ff.

habe, so soll solches überall an gewöhnlichen Orten angeschlagen und bekannt gemacht werden.

Urkundlich allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und begedruckten Königlichen Insiegels. So gegeben und geschehen Berlin, den 9ten Januarii 1736.

Fr. Wilhelm

(L.S.)

S. von Cocceji³⁵

³⁵ Samuel von Cocceji (1679—1755), preußischer Großkanzler, wurde 1727 Etats- und Kriegsminister, 1730 auch Oberkurator aller Universitäten, 1738 Chef der gesamten Justiz in den kgl. preußischen Landen. ADB 4, Leipzig 1876, S. 373 ff.; NDB 3, Berlin 1957, S. 301 f.

Die Siegerländer Orgelbauer Boos

Von Martin Blindow, Münster (Westf.)

Das Siegerland war im 17. Jahrhundert Schauplatz eines Orgelstreites, der den Orgelbau besonders in den reformierten Gemeinden lange hemmte. Obwohl in den reformierten Gemeinden der Niederlande schon im frühen 17. Jahrhundert die Orgeln als Begleitinstrumente des Gemeindegesanges zugelassen wurden, wandte sich das Konsistorium in Siegen noch 1675 gegen Orgelbauten. Es berief sich dabei auf eine theologische Schrift des Herborner Professors Altsted. Altsted behauptete, die Orgeln seien nur im jüdischen und katholischen Gottesdienst benutzt worden und hätten in einem christlichen Gottesdienst nichts zu suchen, weil sie eine „aus päpstlichem Wesen stammende unfruchtbare und verschwenderische Erfindung“ seien, die nur dem Ohrenschmaus diene und die Gemeinde vom wahren Gottesdienst abhalte. Trotz dieser orgelfeindlichen Einstellung der Kirchenleitung setzte zunächst die Gemeinde Hilchenbach einen Orgelneubau durch, wahrscheinlich nicht ohne Unterstützung des Landesherren. Nach dieser Kontroverse begannen auch andere Gemeinden mit Orgelneubauten, und die neue Beurteilung der Orgelmusik und die positive Einstellung zur gottesdienstlichen Aufgabe der Orgel führte nach 1675 zu einem neuen Aufschwung der Orgelbaukunst in diesem Gebiet.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts machten sich dann Orgelbauer im Siegerland und Westerwald seßhaft. Neben der Familie Klein-Rötzel, die in Eckenhagen wohnte, treffen wir in Neunkirchen und Niederndorf die Familie Boos. Ein Johann Martin Boos, der um 1735 den Orgelbau bei dem Köln-Mühlheimer Meister Johann Jakob Schmidt (Schmitte) erlernte, wohnte in Neunkirchen und baute 1741 eine neue Orgel für die evangelische Kirche in Burg an der Wupper¹. Außerdem lieferte er für die Gemeinde Witzhelden ein neues Werk, das 400 Taler kostete. Bei der Orgelabnahme durch die Bauverwaltung wurde sein Instrument jedoch wegen großer Mängel stark kritisiert.

Ein Matthes Boos, ebenfalls wohnhaft in Neunkirchen, arbeitete 1752 in der reformierten Kirche zu Neviges. Vom 2. 1. bis zum 10. Juli 1771 reparierte er die alte Orgel der evangelischen Kirche

¹ Der Bauvertrag ist abgedruckt in: Festschrift der ev. Gemeinde Burg 1953. Die Orgel besaß 13 Register und einen Zimbelstern.

zu Burscheid. Diese Orgel wurde 1812 abgerissen und durch ein altes Werk des Klosters Pützchen bei Bonn ersetzt².

Von diesen beiden Vertretern der Familie Boos kennen wir bisher keine genaueren biographischen Angaben. Besser sind wir unterrichtet über Arnold Boos, der in Niederndorf wohnte. Am 29. 1. 1751 wurde er in der reformierten Kirche von Oberfischbach getauft. Er war der Sohn der Niederndorfer Eheleute Christian und Maria Christine Boos. Am 31. 10. 1790 heiratete er Maria Margaretha Holdinghausen aus Acherbach und hatte mit ihr zwei Kinder: Johann Eberhard (geb. 3. 7. 1792, gest. 16. 10. 1843) und Anna Margaretha (geb. 30. 11. 1793)³. Arnold Boos begann schon in frühen Jahren selbständig Orgeln zu bauen. Als er 26 Jahre alt war, lieferte er für die Kirche von Fischbach ein Orgelwerk.

1789 baute er für Gebhardshain ein neues Werk und mußte für die ihm im voraus ausgehändigten Gelder eine Kautions stellen, die seine Mutter in Niederndorf übernahm. 1809 lieferte er für die Kapelle der Freusburg ein kleines Positiv.

Die drei Dispositionen, die wir bisher von Arnold Boos kennen, bringen zwei voneinander stark abweichende Orgeltypen. Die Bauverträge von Fischbach 1777 und Gebhardshain 1789 stimmen fast wörtlich miteinander überein. Beide Instrumente hatten dieselbe Registeranordnung, die den Spätbarockstil des nordrheinischen Raumes vertreten. Der Prinzipalchor umfaßt Praestant 4', Oktave 2' und eine 3fache Mixtur 1'. Im Weitchor sind vertreten Bordun 8', Kleingedakt 4' und Flachflöte 2', und im Engchor finden wir Viola da Gamba 8' und Salicional 4'. Sesquialter 3fach und Kornettdiskant 3fach kamen als Farbaliquote hinzu. Als einzige Zungenstimme besaßen diese Orgeln eine Trompete 8'.

Im Gegensatz zu dieser reichhaltigen und ausgewogenen Disposition steht das Orgelwerk für die Kapelle der Freusburg aus dem Jahre 1809. Hier baute er auf dem Prinzipalchor 4', 2' und der zweifachen Mixtur 2' auf. Der 8' Prinzipal hatte in diesen Instrumenten einen gedeckten Bass, damit die Höhe des Gehäuses auf 4' gehalten werden konnte. Dazu kam eine gedeckte Flötenreihe 8' und 4'. Die Viola da Gamba 4' wird er sicher von den Eckenhager Orgelbauern Kleine übernommen haben. Diese Dispositionsart war bestimmt durch reine Oktavreihen, was dem Klangcharakter eine schematisch

² Martin Blindow: Aus der Orgelgeschichte der ev. Kirchengemeinde Burscheid, Monatshefte für ev. Kirchengesch. des Rheinl. XII, 1963, Heft 1.

³ Freundliche Mitteilung von Herrn Professor Dr. Bösken.

angeordnete Gleichförmigkeit verlieh, da der Obertonbereich und damit die Farbnuancierung nicht ausgenutzt wurde.

Obwohl die Orgelbauer Boos sicher nicht zu den bedeutendsten und einflußreichsten Meistern des rheinisch-westfälischen Raumes gezählt werden dürfen, kommt ihnen doch das Verdienst zu, dem Orgelbau in den traditionsbewußten reformierten Gemeinden des Siegerlandes und des benachbarten Westerwaldes nach einer langen Periode orgelfeindlicher Tendenzen zum Durchbruch verholfen zu haben, ein Verdienst, das sicher bei einigen Presbyterien geduldiges und geschicktes Verhandeln verlangte.

A N H A N G

Freußburg, den 23. Jan. 1777

Erschienen Arnold Boos angeblich volljährig von Niederndorf im Nassauisch. und erbietet sich in die Kirche zu Fischbach um Pfingsten 1779 zu verfertigen ein durchaus neu probmäßig und dauerhaftes Orgelwerck mit 1. Clavier von groß C biß 3. gestrichen F. Deßen Claves von Ebenholtz und die halb Thöne von weisem Elbein dann einen dran gehängten pedal clavier von groß C biß klein F.

mit 12 Registern und zwar:

I.

Völlig von gutem Francfurter Zinn in behöriger Stärke. Das Principal 4 Fus hoch und ins Gesicht glatt polirt.

II.

Von Metall neml. halb Francfurter Zinn und halb Bley in behöriger Stärke.
Fuß

- | | |
|---------------------------------|------------|
| 2. Salicional | 4 |
| 3. klein gedackt | 4 |
| 4. Sesquialter 2. chör. | 3 g. e. |
| 5. octav | 2 |
| 6. Flach-Flöt | 2 |
| 7. Mixtur 3. chör. ccg | 1 |
| 8. Cornett im Discant | 3 g. c. e. |
| 9. Trompette samt der Schwebung | |

III.

Von gesunden trocknen Holtz

- | | |
|--------------------------------------|-----|
| | Fuß |
| 10. Viola degamba | 8 |
| die tiefe octav. so wie auch | |
| 11. Bordun | 8 |
| die kleine Pfeifen von obigen metall | |
| 12. Flute travers | 4 |
| ganz von Holz | |

Die Metallenen Pfeifen in gehöriger Stärke und gleichen Deile, damit sie rein aussprechen, auszuarbeiten Beyn aufrichten die großen Pfeifen anzuhängen, damit sie nicht ausstürzen.

Die Pfeifen so zu ordnen: damit keine die andere am Klang hindern und den Thon dämpfe. außer bey der Viola de Gamba, die Bärte aus den Pfeifen zulaßen, Das Eingeweidte der Orgel alles von guten dürren Eichen Holtz zu fertigen Das Wellen-Brett samt den Wellen so einzurichten, daß sie nicht zusammen stoßen, die Ärmlein gut zu befestigen . . .

Hingegen wird ihm von Kirchen Vorstands wegen vor alles und alles

670 L.—

. . . nach dem conventiones Fuß . . . versprochen . . .

Versprach danebst die alte Orgel in Gang zu erhalten bis die Neue ankommen . . .

(Staatsarch. Koblenz Abt. 30 Nr. 2673)

Actum Gebertshain 4. Aug. 1789

Erschienen nach Vorladung der Orgelbauer Meister Arnold Booß von Niederndorf aus dem Naßauis. um die schon bey Hochfürstl. Canzley in Vorschlag gebrachte, und von daher schon die gnädigsterhaltene Erlaubnis zu accordirende Orgel in die hiesige Kirche von Gebertshain, so genau als möglich zu veraccordiren, so erbate sich ge. Meister Booß eine neue Orgel probmäßig und dauerhaft und sie auf Pfingsten 1791. und zwaren folgender maßen auf den Platz fertig zu stellen . . .

(Es folgt nun derselbe Text wie in dem Orgelvertrag von Fischbach.)

Daß die Christl. Booßen Wittib zu Niederndorf ihrer in eigener Person abgegebenen gerichtlichen Erklärung zufolge vor all denjenigen baaren Vorschuß, welcher ihrem Sohn dem orgelmacher Arnold boos in Ansehung der in die Arbeit zu übernehmenden Gebhartshainer Kirchen Orgel zu theil werden würde, mit ihrem ganzen Vermögen haften und einstehen wolle, solches wird an durch gebethenermaßen attestirt.

Freudenberg den 24, october 1789

Nach meiner Kenntniß vom inneren Orgelbau, und nach der vollkommenen Ansprache, der Stimmung gemäß, und sehr dauerhaften Arbeit, hat H. Boos mehr an der hiesigen Orgel erfüllet; als dieser geschlossene Accord gefordert. Welches hier pflichtmäßig attestire.

Gberzhan d. 12ten Febr. 1794

Balthasar Overkott
Cantor zu
Altenkirchen.

praes: den 23. 8br: 1809

Disposition Einer orgel in die Kapell zu Freusburg

1. Principal	4 Fus	von guten metall halb zin und halb blei
2. gedackt	8 f.	die tiefe octav von Holz
3. Violdigamba	4 f.	} zum Metall $\frac{1}{4}$ zin $\frac{3}{4}$ blei
4. Klein gedackt	4 f.	
5. octav	2 f.	
6. Mixtur	2 f. 2chor cc	

Das geheus von gutem Eichen holz zu machen das Klavier von gros C Cis bis f⁴ die unter tasten von schwarz Eben Holz die Erhabene mit weißen Knochen vornirt

zwei bälge 7 Fus lang $3\frac{1}{2}$ Fus breit die verbindungen der Falten und blätter mit Nerfen versehn.

Dieses werck verfertigt der orgelmacher in seiner werckstat von seinen Materialien und auf seine Kosten, und wird zu 330 rthl gesetzt mit den bedingungen das außer den 330 rthl auf die Kapell oder gemeinde unkosten fallen

1. den Boden wor die orgel hin zu stehn komt durch einen schreiner verfertigen zu lassen
2. dem orgelmacher freie zehrung und Logis wehrend dem auf richten und stimmen
3. den Bälgen stuhl auf meine anweisung durch den schreiner machen zu lassen
4. Etwaige schmit arbeit das werck zu befestigen und
5. die abholung der orgel

Niederndorf den 22ten october 1809

Boos

(Auf einer Abschrift dieser Disposition wird noch das Register „Principal 8 f. im bas von Holz gedackt“ aufgeführt).

(Archiv der ev. Landeskirche Düsseldorf AII, VII, 14)

Veröffentlichungen und Tagungen über Themen aus der westfälischen Kirchengeschichte 1949-1969¹

Von Wilhelm Rahe, Münster (Westf.)

I. Grundsätzliche Überlegungen zu den Aufgaben

Wie für manche anderen Zweige der Wissenschaft bedeuteten auch für die westfälische Kirchengeschichte die ersten Nachkriegsjahre — trotz vielfältiger Anknüpfung an die Zeit zwischen den beiden Weltkriegen — einen Neubeginn. Zwar hatte die Arbeit an der westfälischen Kirchengeschichte auch während des Zweiten Krieges nicht ganz geruht, doch war sie — durch die Einwirkungen des Dritten Reiches und des Krieges zu einer Pause gezwungen — zumindest stark reduziert².

Was veranlaßte die Forscher und Freunde westfälischer Kirchengeschichte, ihre gewaltsam unterbrochene Arbeit nach 1945 wieder aufzunehmen? Sicher nicht träumerisches und weltfremdes Sich-Versenken in die Geschichte oder gar Flucht in die Vergangenheit, auch nicht die Beschäftigung mit Kirchengeschichte um ihrer selbst willen. Vielmehr befaßten sie sich mit der Vergangenheit um der Gegenwart willen, aber nicht, weil die Vergangenheit ein Ideal darstellte, nach dem die Probleme der Gegenwart zu lösen wären, sondern um die Gegenwart besser zu verstehen, d. h., auf die westfälische Kirchengeschichte bezogen, um zu erkennen, wie die gegenwärtige Situation der Kirche in Westfalen entstanden ist. Denn auch Fragen der Gegenwart können nur unter Berücksichtigung der Vergangenheit gesehen und gelöst werden. So will die Arbeit an der westfälischen Kirchengeschichte nicht nur das historische Wissen bereichern und erweitern, sondern zugleich auch der heutigen Kirche bei der Erfüllung ihrer Aufgaben helfen.

Freilich konnte und kann die Arbeit nur dann ergiebig sein, wenn sich die Freunde westfälischer Kirchengeschichte nicht isoliert,

¹ Der vorliegende Bericht knüpft an den Aufsatz des Verfassers: Fünf Jahrzehnte kirchengeschichtliche Forschung in Westfalen (Verein und Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte) (Jb. 1949, S. 144—157) an und setzt ihn für den darauf folgenden Zeitraum fort.

² Von 1941—1949 konnte das Jahrbuch nicht erscheinen, weil es auf der schwarzen Liste der Reichsschrifttumskammer stand und später das Papier fehlte.

jeder für sich, darum bemühen, sondern wenn sie zusammenwirken. Aus dieser Einsicht heraus wurde vor 72 Jahren, 1897, der Verein für Westfälische Kirchengeschichte gegründet, gab er 1899 unter der Schriftleitung von Hugo Rothert³ sein erstes Jahrbuch heraus und hielt — vor allem seit den dreißiger Jahren — Tagungen in historisch bedeutsamen Städten Westfalens.

Diese beiden Arbeitszweige wurden auch nach 1945 fortgesetzt und in stärkerem Maße weitergeführt. Nachdem noch von 1939 bis 1943 Tagungen in Bielefeld, Gütersloh und Herford gehalten werden konnten, fand die erste Tagung nach dem Krieg 1947 in Soest statt. Bei der Vorbereitung in der stark zerstörten Stadt halfen vor allem die beiden Vorstandsmitglieder Superintendent Clarenbach, Borgeln, und Senator a. D. Dr. Schwartz, Soest. Zwei Jahre später (1949) erschien wieder ein Jahrbuch. 1954 begann für größere Arbeiten die Reihe der Beihefte, von denen bisher neun erschienen sind.

Einer intensiveren Zusammenarbeit dienen darüber hinaus auch die Ausschüsse, die nach und nach innerhalb des Vorstandes gebildet wurden: der Redaktionsausschuß, der über die Aufnahme von Arbeiten in die Jahrbücher und Beihefte entscheidet, der Ausschuß für das schon lange geplante Pfarrerbuch und der Haushaltsausschuß. Diese drei Gremien, die sich aus Mitgliedern des Vorstandes zusammensetzen, beraten über die einzelnen Vorhaben des Vereins und führen sie durch.

Unter den Projekten erwiesen sich die Vorarbeiten für ein westfälisches Gemeinde- und Pfarrerbuch⁴, die schon während des letzten Krieges begannen, als besonders langwierig und mühsam; erfordern sie doch ein gründliches Studium der Akten in den kirchlichen, staatlichen und städtischen Archiven.

³ Vgl. seine Charakterisierung durch Georg Schreiber in dem noch immer lesenswerten Heft: Hochschule und Christentum. Reden zur Eröffnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Landesuniversität, Münster 1946, S. 23.

⁴ Vgl. Adolf Clarenbach: Das westfälische Pfarrerbuch (Aus d. Arb. d. Westf. Pfarrervereins, Essen/Ruhr 1941, S. 6 f.); Wilhelm Rahe: Fünf Jahrzehnte kirchengeschichtliche Forschung in Westfalen, S. 155 f.; Werner Philipps: Westfälisches Pfarrerbuch (Nachrr. aus d. Ev. Pfarrerverein in Westf. 1, 1964, S. 3 f.); Franz Flaskamp: Gedanken zum Westfälischen Pfarrerbuch (Westf. Gesch. in 50 Einzelforsch., Gütersloh 1968, S. 191—194); Friedrich Bauks: Evangelisches Pfarrerbuch von Westfalen (Btr. z. westf. Familienforsch. 25/26, 1969, S. 191); Hermann Mitgau: Neueres biographisches Schrifttum zur Presbyterologie. Evangelische Pfarrerverzeichnisse (Bl. f. dt. Landesgesch. 96, 1960, S. 293—297); ders.: Biographisches Schrifttum zur Presbyterologie II: Pfarrerverzeichnisse seit 1960 (ebd. 105, 1969, S. 343—346).

Nach den Vorstellungen seiner Bearbeiter wird das Gemeinde- und Pfarrerbuch aus zwei Bänden bestehen. Der erste Band wird die Gemeinden mit ihren Pfarrern (series pastorum) verzeichnen, nach Landschaften und Kirchenkreisen geordnet. Der zweite Band wird Kurzbiographien sämtlicher Pfarrer, die im Bereich der heutigen Evangelischen Kirche von Westfalen gewirkt haben, nach folgendem Schema bringen: Zuname (u. U. mit akad. Grad), Vorname, Geburtsdatum und -ort, Name der Eltern (Beruf des Vaters), Bildungsgang (Studienorte), Wirkungskreis (z. B. Pfarrstelle), Name der Pfarrfrau (Beruf des Vaters), Datum der Trauung und Sterbetag. Damit dieser zweite Band nicht nur ein Almanach ist, werden etwaige Publikationen eines Pfarrers, aber auch über ihn erschienene Literatur vermerkt. Da er die Namen der Pfarrer in alphabetischer Reihenfolge aufführt, werden bekannte westfälische Pfarrergeschlechter (z. B. v. Bodelschwingh, Davidis, Hartog, Hengstenberg, Krummacher, Natorp, zur Nieden, Niemann, Rothert, Siebold, Smend, v. Steinen, Varnhagen usw.) leicht zu erkennen sein.

Die Aktivität des Vereins zielt aber nicht nur auf die Erforschung der westfälischen Kirchengeschichte, sondern sie soll zugleich auch der jüngeren Generation, besonders den zukünftigen Pfarrern und Lehrern aller Schularten, zugute kommen. Denn wer einmal in der westfälischen Kirche Dienst tun will, sollte über ihre Geschichte, wenigstens in den Grundzügen, Bescheid wissen. — Diesem Ziel dienen auch Vorlesungen und Übungen, die seit 1946 an der Universität Münster über Themen der westfälischen Kirchengeschichte angeboten werden, sowie Studienfahrten. Diese führen zu historisch, kunstgeschichtlich und gegenwärtig wichtigen Stätten Westfalens, vermitteln den Studenten eine Anschauung von der Vergangenheit und Gegenwart der westfälischen Kirche und werden von ihnen zu meist als Bereicherung empfunden. Außerdem wurde aufgrund eines Beschlusses der Kirchenleitung vom 30. März 1947 westfälische Kirchengeschichte Prüfungsfach im zweiten theologischen Examen.

Um die vielfältigen Aufgaben westfälischer Kirchengeschichte in Forschung und Lehre zu erfüllen, bedurfte es einer Zentralstelle, die sie zusammenfaßte. Schon bald nach dem Zweiten Weltkrieg wurde dieser Wunsch geäußert⁵. Doch erst fast zehn Jahre später ging er in Erfüllung. Am 3. Dezember 1958 endlich konnte das Institut für Westfälische Kirchengeschichte, das den Seminaren der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster angegliedert wurde, eröffnet werden. Dankenswerterweise stellte die Universität Münster die erforderlichen Räume mit Inventar im

⁵ Fünf Jahrzehnte kirchengeschichtliche Forschung in Westfalen, S. 157.

Seminargebäude zur Verfügung. Sie zahlt auch das Gehalt für eine wissenschaftliche Hilfskraft und sorgt für Heizung, Licht und Reinigung. Der Verein für Westfälische Kirchengeschichte stattete das Institut mit seiner Bibliothek aus, die zur Zeit etwa 5000 Bände umfaßt und ständig vermehrt wird.

Eine wichtige Ergänzung zum Institut und zu seiner Arbeit bildet das Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen, das seit 1963 von einem Landeskirchenarchivrat hauptamtlich verwaltet wird. Andere Landeskirchen — selbst kleinere wie die Pfalz und Kurhessen-Waldeck — besitzen schon längere Zeit einen hauptamtlichen Landeskirchenarchivar, die Evangelische Kirche im Rheinland sogar bereits seit 1854. Daß auch die westfälische Kirche eines hauptamtlichen Archivars bedurfte, davon waren viele Mitarbeiter im Verein schon lange überzeugt⁶. Denn das urkundliche Material der westfälischen Kirche ist — trotz großer Verluste im letzten Krieg — so wertvoll und reichhaltig, daß sich die Berufung eines Landeskirchenarchivars lohnt. Es sind zahlreiche Akten und Schriften vorhanden, die nicht nur historischen Wert haben, sondern auch für das Recht, die Leitung und Verwaltung der gegenwärtigen Kirche von Bedeutung sind. So war es dem Vorstand des Vereins eine selbstverständliche Pflicht, die Leitung der westfälischen Kirche um die Berufung eines Landeskirchenarchivars zu bitten. Zu seiner Freude hat die Landessynode 1962 endlich den entsprechenden Beschluß gefaßt und die Kirchenleitung daraufhin einen Landeskirchenarchivrat berufen. Seine Aufgabe ist es, das Archiv der Landeskirche auszubauen, es zu ordnen und zu verwalten, die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt, die Presbyterien und Kreissynodalvorstände bei der Verwaltung des Archivguts zu beraten, die vorhandenen Archive der Gemeinden und Kirchenkreise zu inventarisieren und bei Lehrgängen und Konferenzen mitzuwirken, auf denen über das Archivwesen westfälischer Gemeinden und Synoden gesprochen wird.

Nach 1945 hat der Verein für Westfälische Kirchengeschichte aber nicht nur seine eigenen Arbeitszweige weiter ausgebaut. Vielmehr hat er, um sein Blickfeld zu erweitern, zugleich den Anschluß an die allgemeine Geschichte, vor allem aber an die Landesgeschichte neu gesucht. Darum pflegt er den Kontakt mit anderen historischen Vereinigungen und Instituten, die allein in Westfalen schon eine stattliche Zahl bilden und sich z. T. auch mit kirchengeschichtlichen

⁶ Vgl. die Ausführungen des Verfassers für den Materialbericht zur Tätigkeit der Leitung der Ev. Kirche von Westfalen auf der Tagung der westfälischen Landessynode im Herbst 1961, Bielefeld 1961, S. 176 f.

Fragen befassen. Landesgeschichtliche Organisationen in Westfalen, mit denen der Verein in Verbindung steht, und deren Veröffentlichungen sind die Historische Kommission Westfalens, der mehrere Mitarbeiter unserer Vereinigung angehören (neben vielen anderen Veröffentlichungen die Reihe „Westfälische Lebensbilder“, deren X. Band z. Zt. gedruckt wird), das Provinzialinstitut für Westfälische Landes- und Volkskunde („Westfälische Forschungen“), der Verein für Geschichte und Altertumskunde in Münster und Paderborn („Westfälische Zeitschrift“; Zeitschrift „Westfalen, Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde“, letztere zusammen mit dem Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte und dem Landeskonservator herausgegeben), die Fachstelle Geschichte des Westfälischen Heimatbundes, die Staatsarchive in Münster und Detmold, das Landesamt für Archivpflege in Münster sowie die Geschichtsvereine der einzelnen westfälischen Landschaften, von denen der Verein ihre jeweiligen Neuerscheinungen erhält, wie umgekehrt der Verein ihnen sein Jahrbuch mit Beiheften zusendet.

Freilich reichen die vielfachen Verbindungen zur westfälischen Landesgeschichte nicht aus. Soll die Beschäftigung mit der westfälischen Kirchengeschichte nicht in einem kirchengeschichtlichen Provinzialismus hängenbleiben, so muß sie über Westfalen hinausblicken. Dies ergibt sich aus dem Wesen der Interpretation, die die Teile aus dem Ganzen und das Ganze aus den Teilen zu verstehen sucht⁷. Darum muß sich der Blick von den Ereignissen der Heimat zu den großen Zusammenhängen weiten. Umgekehrt schließt der Weg ins Universale gleichzeitig die Notwendigkeit ein, sich mit Landes- und Ortsgeschichte zu befassen. Beide, territoriale und allgemeine Geschichte, durchdringen sich.

Aus dieser Erkenntnis heraus ist der Verein schon vor Jahren einigen historischen Vereinigungen außerhalb Westfalens beigetreten, so dem Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, von dem er die „Blätter für deutsche Landesgeschichte“ bezieht, sowie der Arbeitsgemeinschaft landeskirchlicher Archivare (mit Sitz in Nürnberg), an deren Tagungen einige unserer Mitarbeiter seit Bestehen dieses Verbandes teilgenommen haben. Ferner steht er seit langen Jahren im Austausch mit den einzelnen landeskirchengeschichtlichen Vereinigungen in Deutschland, die dem Verein für Westfälische Kirchengeschichte ihre Veröffentlichungen zusenden wie er ihnen. Auch an die Arbeitskreise für territoriale Kirchengeschichte in Mitteldeutschland werden regelmäßig Jahrbü-

⁷ Matthias Simon: Art. „Territorialkirchengeschichte“ (Die Religion in Gesch. u. Gegenwart, 3. Aufl., VI, 1962, Sp. 692—696).

cher, Beihefte und Einladungen des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte versandt, wofür unsere Landsleute jenseits der Elbe zumeist dankbar sind.

Die Gesellschaften und Institute innerhalb und außerhalb Westfalens, mit denen der Verein z. Zt. im Austausch steht, ergeben die Summe von ca. 85.

Trotz dieser weitverzweigten Verbindungen empfinden es die einzelnen territorialkirchengeschichtlichen Vereinigungen als einen Mangel, daß sie oft noch zu wenig Kontakt miteinander haben, obwohl sie schon lange eine engere Zusammenarbeit anstreben. So haben sie z. B. bereits im Juni 1938 in Stendal auf einer gemeinsamen Tagung, die von der Arbeitsgemeinschaft landeskirchlicher Archivare angeregt war, über engere Zusammenarbeit, ja einen losen Zusammenschluß beraten. Wegen des bald ausbrechenden Zweiten Weltkriegs konnten die Verhandlungen aber nicht weitergeführt werden. Erst auf dem Kirchenarchivtag 1949 in Treysa, mit dem eine Zusammenkunft der landeskirchengeschichtlichen Vereinigungen verbunden war, wurden sie wieder aufgenommen. Es ging um die Frage, welche dringenden kirchengeschichtlichen Aufgaben im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland als Gemeinschaftsarbeit der Kirchengeschichtsvereine durchgeführt werden könnten. Zwei Aufgaben wurden dabei besonders genannt: 1. die Bearbeitung eines Atlases zur deutschen Kirchengeschichte. Allen, die sich mit kirchengeschichtlichen Fragen befassen, vor allem Studenten und Kandidaten, könnte ein solcher Atlas wertvolle Dienste tun und ihnen helfen, die gegenwärtige Situation und die Geschichte der Kirche besser zu verstehen; 2. die Herausgabe eines biographischen Handbuchs der EKD, das Kurzbiographien jüngst verstorbener Männer und Frauen, soweit sie durch ihr Wirken für die Kirche Bedeutung gehabt haben, in regelmäßigen Abständen von etwa fünf Jahren bringen soll.

Doch erst auf dem Kirchenarchivtag in Bad Dürkheim vom 24. bis 28. Juni 1968 versammelten sich Vertreter der kirchengeschichtlichen Vereinigungen, vor allem Westdeutschlands, aufs neue. Nach einem einleitenden Vortrag von Regierungsdirektor Dr. Dahm, dem Vorsitzenden des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Düsseldorf, über das Thema: „Arbeit und Zusammenarbeit kirchengeschichtlicher Vereine im evangelischen Deutschland“ und bei einer weiteren Zusammenkunft in Hofgeismar am 14./15. April 1969 beschlossen sie: „Die Vereinigungen bilden eine lose Arbeitsgemeinschaft zum Austausch von Erfahrungen, zu gegenseitiger Unterrichtung und zu gemeinsamer Bearbeitung von wichtigen Problemen und

Aufgaben der landeskirchengeschichtlichen Forschung.“ Dabei wollen sie, um über das deutsche Kirchenwesen hinaus zu schauen, zu ihren Zusammenkünften auch Kirchenhistoriker aus der Schweiz, aus Österreich, dem Elsaß und den Niederlanden sowie Diözesanarchivare der katholischen Kirche einladen.

Dieser letzte Beschluß bedeutet für den Verein für Westfälische Kirchengeschichte nichts wesentlich Neues, hat er sich doch Gliedern anderer Konfessionen schon vor Jahrzehnten geöffnet und das auch nach außen dokumentiert. So änderte er bereits 1924 seinen bisherigen Namen „Verein für die Evangelische Kirchengeschichte Westfalens“ in „Verein für Westfälische Kirchengeschichte“ und hob in seinen Satzungen⁸, wie sie auf der Mitgliederversammlung in Höxter am 2. Juni 1958 beschlossen wurden, ausdrücklich hervor: „Mitglied des Vereins kann jeder werden (ohne Rücksicht auf die konfessionelle Zugehörigkeit), der die Ziele des Vereins zu unterstützen bereit ist.“ — Der Verein zählt z. Zt. 650 Mitglieder, 420 persönliche und 230 korporative.

II. Überblick über die Veröffentlichungen

Archivinventare, Quellenveröffentlichungen, Bibliographien, Gesamtdarstellungen und historische Karten zur westfälischen Geschichte, die in den letzten Jahren erschienen sind, hat Wilhelm Kohl in einem instruktiven Sammelbericht (Bll. f. dt. Landesgesch. 103, 1967, S. 538—592) besprochen¹. — Darum werden hier nur einige zusammenfassende Werke und Darstellungen der *westfälischen* Geschichte, die auch auf kirchengeschichtliche Fragen eingehen, kurz gestreift: Otto Schnettler: Geschichte Westfalens, Paderborn 1949; Der Raum Westfalen. Hrsg. v. Hermann Aubin, Ottmar Bühler, Buno Kuske u. Aloys Schulte. Fortgef. v. Hermann Aubin, Franz Petri, Herbert Schlenger u. Peter Schöller: II: Untersuchungen zu seiner Geschichte und Kultur, Münster 1955; IV, 1: Wesenszüge seiner

⁸ Die Satzungen des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte sind im Jahrbuch 1958/59, S. 208—211 abgedruckt.

¹ Vgl. auch die vom Verfasser zusammengestellten Verzeichnisse im Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 1936, S. 162—168, und 1962/63, S. 159—164, sowie die Zeitschriftenschau zur westfälischen Kirchengeschichte von Ludwig Koechling in den Jahrbüchern 1958/59, S. 176—195, 1964/65, S. 133—164, und 1966/67, S. 199—226, die Westfälische Bibliographie der Historischen Kommission Westfalens, die Westfälische Bibliographie der Stadt- und Landesbibliothek Dortmund, die lippische Bibliographie 1957, die Zeitschriftenschau von Helmut Richter in den Westf. Forsch. und die Sammelbesprechungen in den Bll. f. dt. Landesgesch.

Kultur, 1958; 2: Beiträge zur Volkskunde und Baugeschichte, 1965; 3: Das Westfälische in Malerei und Plastik, 1964; V: Mensch und Landschaft. 1: Untersuchungen zur anthropologischen Gliederung Westfalens, 1967; Westfälische Lebensbilder VI—IX. Hrsg. v. Wilhelm Steffens u. Karl Zuhorn, Münster 1957 ff.; Hermann Rothert: Westfälische Geschichte, 3 Bde, 2. Aufl., Fotomech. Nachdr., Gütersloh 1962; Wilhelm Schulte: Westfälische Köpfe. 300 Lebensbilder bedeutender Westfalen, Münster 1963; Handbuch der historischen Stätten Deutschlands 3: Nordrhein-Westfalen. Landesteil Westfalen. Hrsg. v. Friedrich v. Klocke u. Johannes Bauermann, Stuttgart 1963; Albert K. Hömberg: Westfälische Landesgeschichte. Mit e. Faltkarte u. e. Geleitw. v. J. Bauermann, Münster 1967, und Gustav Engel: Politische Geschichte Westfalens, Köln u. Berlin 1968. — Abhandlungen zu allgemeinen Problemen der westfälischen Landesgeschichte enthalten auch die Aufsatzsammlungen von J. Bauermann: Von der Elbe bis zum Rhein. Aus der Landesgeschichte Ostsachsens und Westfalens. Gesammelte Studien (Neue Münstersche Btr. z. Geschichtsforsch. 11, Münster 1968) und Albert K. Hömberg: Zwischen Rhein und Weser. Aufsätze und Vorträge zur Geschichte Westfalens (Schr. d. Hist. Komm. Westf. 7, Münster 1967).

Die westfälische Kirchengeschichte fassen drei kurze Artikel in den bekannten theologischen Handwörterbüchern zusammen: Wilhelm Rahe: Art. „Westfalen“ (Ev. Kirchenlexikon III, 1959, Sp. 1790—1794); ders.: Art. „Westfalen“ (Die Religion in Gesch. u. Gegenwart 3. Aufl., VI, 1962, Sp. 1661—1666); Klemens Honselmann: Art. „Westfalen“ (Lexikon f. Theol. u. Kirche 2. Aufl., X, 1965, Sp. 1069—1070). Einen Überblick über die evangelisch-theologische Arbeit in Westfalen gibt Robert Stupperich (Abhandl. d. Gesellsch. z. Förderung d. Westf. Wilhelms-Universität 4, Münster 1959).

Abrisse speziell zur Geschichte und Kirchengeschichte des Landes *Lippe* bieten Erich Kittel: Geschichte des Landes Lippe. Heimatchronik der Kreise Detmold und Lemgo. Mit e. Btr. v. Rudolf Böger (Heimatchroniken d. Städte u. Kreise d. Bundesgebietes 18, Köln 1957); Wilhelm Neuser: Die Lippische Landeskirche. Abriss ihrer Geschichte (Sonderdr. aus d. Dt. Pfarrerbl., Essen/Ruhr 1953); Friedrich Wiehmann: Kirchen um den Sternberg. Aus der Geschichte des Bega- und Extertales (Lipp. Städte u. Dörfer 6, Lemgo 1965)². — Die Geschichte des Bistums *Münster*, Bielefeld 1951, beschreibt Heinrich Börsting, die kirchliche Vergangenheit im Bistum *Essen* Eduard Hegel, Essen 1960, wozu ihn nicht zuletzt die Errichtung des Ruhrbistums am 1. Januar 1958 anregte.

² Siehe auch das Buch desselben Verfassers: Bega. Aus der Geschichte des oberen Begatales, Lemgo 1961.

Im folgenden werden nicht nur Arbeiten aus den Jahrbüchern und Beiheften des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte³ erwähnt, die der Verfasser von 1936 bis 1967 und Robert Stupperich 1968 redigierte, sondern auch Monographien und Zeitschriftenaufsätze, die anderswo über Themen aus der westfälischen Kirchengeschichte erschienen sind. Bei der Fülle des Stoffes mußte allerdings auf Vollständigkeit verzichtet werden. Vielmehr können nur Ausschnitte gebracht werden und bleiben leider manche Arbeiten unerwähnt, die es wohl verdienten, genannt zu werden, z. B. manche Gemeindegeschichten und Heimatchroniken⁴.

Über die *Missionierung* der Sachsen, die zu den zentralen Vorgängen im *frühen* Mittelalter gehört, geben näheren Aufschluß Heinrich Büttner: Die Franken und die Ausbreitung des Christentums bis zu den Tagen des Bonifatius (Hess. Jb. f. Landesgesch. 1, 1951, S. 8—24); Klemens Honselmann: Die Annahme des Christentums durch die Sachsen (Westf. Zs. 108, 1958, S. 201—220) und Karl Hauck: Ein Utrechter Missionar auf der altsächsischen Stammesversammlung (Das erste Jahrtausend, Textbd. 2, Düsseldorf 1964, S. 734—745). — Speziell mit dem Missions- und Kulturzentrum des Sachsenlandes, der Abtei Corvey, befassen sich Helmut Wiesemeyer: Die Gründung der Abtei Corvey im Lichte der *Translatio Sancti Viti* (Westf. Zs. 112, 1962, S. 245—274); Wilhelm Rave: Corvey, Münster 1958, und Helmut Beumann: Widukind von Korvei. Untersuchungen zur Geschichtsforschung und Ideengestalt des 10. Jahrhunderts (Veröff. d. Hist. Komm. Westf. X: Abhandll. über Corveyer Geschichtsschreib. 3, Weimar 1950). — Unter den Missionaren im norddeutschen Raum ragen — neben Willibrord und Bonifatius — Liudger, der erste Bischof von Münster, und Ansgar, der „Apostel des Nordens“, hervor. Über Liudger erschien 1948 der Sammelband: Liudger und sein Erbe (mit Btrr. u. a. v. Joseph Prinz, Alois Schröer, Heinrich Börsting u. Wilhelm Stüwer. Westfalia Sacra 1, Münster 1948) und die kurze Biographie von Hermann Rothert: Liudger, der Apostel des Münsterlandes 742—809 (Jb. 1954, S. 7—22). Über Ansgar schrieb Robert Stupperich aus Anlaß seines 1100. Todestages: Politik und Mission im Werk Ansgars (Jb. 1968, S. 9—19).

Einblick in die Lage Westfalens in ottonischer Zeit gibt die Monographie von Albert K. Hömberg: Westfalen und das sächsische Her-

³ Jahrbuch abgekürzt: Jb. mit jeweiliger Jahres- und Seitenzahl; Beihefte: Bh. mit jeweiliger Nummer und Jahreszahl.

⁴ wie die von Friedrich Helmert: Wadersloh. Geschichte einer Gemeinde im Münsterland 1: Kirchengeschichte, Münster 1963, und Albert K. Hömberg: Heimatchronik des Kreises Olpe mit Beiträgen von Theo Hundt und Horst Ruegenberg, 2. Aufl., Köln 1967.

zogtum (Schr. d. Hist. Komm. Westf. 5, Münster 1963). — Dieser früh verstorbene Gelehrte brachte auch Aufsätze zur mittelalterlichen Kirchenorganisation heraus, so Studien zur Entstehung der mittelalterlichen Kirchenorganisation in Westfalen (Westf. Forsch. 6, 1943—1952, S. 46—107); Kirchliche und weltliche Landesorganisation (Pfarrsystem und Gerichtsverfassung in den Urfarrgebieten des südlichen Westfalen) (Veröff. d. Hist. Komm. Westf. XXII: Gesch. Arbb. z. westf. Landesforsch. 10, Münster 1965).

Fast unübersehbar ist die Literatur zur Geschichte einzelner mittelalterlicher Klöster und Stifte in Westfalen: Alfred Cohausz: 1000 Jahre Stift Herford (Herforder Jb. 1, 1960, S. 1—11); Theodor Olpp: Die Gründung des Zisterzienserinnenklosters Levern 1227 (eine Beleuchtung seiner urkundlichen Bezeugung) (Jb. 1950, S. 7—30) und: Kirche, Kloster und Stift Levern, Minden 1950⁵; Rudolf Schulze: Das adelige Frauen- (Kanonissen-)Stift der Hl. Maria (1040 bis 1773) und Die Pfarre Liebfrauen-Überwasser zu Münster/Westf. (gegr. 1040). Ihre Verhältnisse und Schicksale, 2. Aufl., Münster 1952; Adolar Zumkeller: Hermann von Schildesche O.E.S.A. (gest. 8. 7. 1357). Zur 600. Wiederkehr seines Todestages (Cassiicum, Samml. wiss. Forsch. über d. Hl. Augustinus u. d. Augustinerorden 14, Würzburg 1957); Wilhelm Hartnack: Stift Keppel im Siegerland 1239—1951, 1 u. 3, Stift Keppel 1961/1963; Gerlinde Niemeyer: Das Prämonstratenserstift Scheda im 12. Jahrhundert (Westf. Zs. 112, 1962, S. 309—334); Albert K. Hömberg: Unbekannte Klausen und Klöster in Westfalen (Dona Westfalica, Georg Schreiber z. 80. Geburtstag dargebr. v. d. Hist. Komm. Westf., Schriftl.: Johannes Bauermann. Schr. d. Hist. Komm. 4, Münster 1963, S. 102—127); Friedrich Wilhelm Saal: Das Dortmunder Katharinenkloster. Geschichte eines westfälischen Prämonstratenserinnen-Stiftes (Btrr. z. Gesch. Dortmunds u. d. Grft. Mark 60, 1963, S. 1—90); Erich Kittel: Kloster und Stift St. Marien in Lemgo 1265—1965 (Sonderveröff. d. Naturwiss. u. Hist. Vereins 16, Detmold 1965); Hermann Grochtmann: Flaesheim. Kloster oder freiweltliches Stift? (Vest. Zs. 66/67, 1964/65, S. 153—180)⁶; Nicolaus C. Heutger: Kloster und Stift Leeden (Jb. 1966/67, S. 83—92); Das Bistum Münster 1: Die Schwesternhäuser nach der Augustinerregel. Bearb. v. Wilhelm Kohl (Germania Sacra N F 3, Berlin 1968); Walter Werland: Campus S. Mariae. Marienfelder Chronik. Zur Geschichte der Zisterzienserabtei und der Gemeinde

⁵ Vgl. auch Hans Nordsiek: Stift und Kirchspiel Levern im 17. Jahrhundert (Mindener Heimatbl. 32, 1960, S. 106—120, u. 33, 1961, S. 15—22).

⁶ Vgl. auch: Flaesheim. Zur 800-Jahrfeier (1166—1966). Im Auftr. d. Gemeinde hrsg. v. Hermann Grochtmann, Flaesheim 1966.

Marienfeld, Münster 1968; Helmut Richtering: Kloster Wedinghausen. Ein geschichtlicher Abriß (Jb. 1969, S. 11—42).

Mit den Besitzverhältnissen geistlicher Einrichtungen befassen sich Wilfried Dammeyer: Der Grundbesitz des Mindener Domkapitels. Ein Beitrag zur Güter- und Wirtschaftsgeschichte der deutschen Domkapitel (Mindener Btrr. z. Gesch., Landes- u. Volkskunde, Mindener Jb. NF 6, Minden 1957) und Ulrich Herzog: Untersuchungen zur Geschichte des Domkapitels zu Münster und seines Besitzes im Mittelalter (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch. 6, Stud. z. Germania Sacra, Göttingen 1961).

Die Zeit des *hohen* Mittelalters beleuchten von verschiedenen Themen aus Heinz Stooß: Erzbistum und Reichsgedanke im hochmittelalterlichen Sachsen (Westf. Forsch. 17, 1964, S. 5—13), Hermann Rothert in zwei kurzen Biographien über die beiden Bischöfe Meinwerk von Paderborn (Jb. 1955, S. 7—24) und Benno II. von Osnabrück (Jb. 1956/57, S. 7—24) und Gerhard Otte: Die Statuten der münsterischen Diözesansynode vom 16. 10. 1312 (Jb. 1964/65, S. 101—132).

Beiträge zur Geschichte einzelner Gemeinden seit dem hohen Mittelalter stammen von Wolfgang Leesch: Unbekannte Urkunden des Neustädter Pfarrarchivs in Bielefeld (Jb. 1956/57, S. 25—33), die im Urkundenbuch der Stadt und des Stiftes Bielefeld, hrsg. v. Bernhard Vollmer, Bielefeld u. Leipzig 1937, nicht erfaßt wurden; August Ferke: Zur Geschichte der Altstädter Nicolaigemeinde Bielefeld im Mittelalter (Jb. 1968, S. 21—32) und Franz Flaskamp: Der Wiedenbrücker Stiftspropst Heinrich Totting von Oyta. Lebensbild eines westfälischen Theologen im 14. Jahrhundert (Jb. 1958/59, S. 9—26).

Über die Kirche des *späten* Mittelalters hat Alois Schröer eine ausführliche Gesamtdarstellung herausgebracht: Die Kirche in Westfalen vor der Reformation. Verfassung und geistliche Kultur, Mißstände und Reformen. 2 Bde, Münster 1967.

Unter den religiösen Bewegungen dieser Epoche haben besonders die Brüder vom gemeinsamen Leben auf die Frömmigkeit und das Geistesleben in Westfalen eingewirkt. Sie besaßen Niederlassungen in Münster, Herford und Osnabrück. In das tägliche Leben, die Gewohnheiten und Anschauungen der Insassen führt Wybe Jappe Alberts ein: *Consuetudines fratrum vitae communis*, Groningen 1959. Robert Stupperich kennzeichnet die Herforder Fraterherren als Vertreter spätmittelalterlicher Frömmigkeit (*Dona Westfalica*, Münster 1963, S. 339—353). Ernst-Wilhelm Kohls schließlich geht der Frage

der Schuträgerschaft der Brüder und dem Rektoratsbeginn des Alexander Hegius in Deventer nach (Jb. 1968, S. 33—43)⁷.

Anstöße zu Reformen im Westfalen des späten Mittelalters gingen auch von Nikolaus von Kues aus, wie Alois Schröer in seinem Aufsatz: Die Legation des Kardinals Nikolaus von Kues in Deutschland und ihre Bedeutung für Westfalen (Dona Westfalica, Münster 1963, S. 304—338) zeigt.

Den Einfluß der Schule auf das religiöse und geistige Leben des Mittelalters beschreiben die Schulgeschichten ehrwürdiger Gymnasien: Rudolf Schulze: Das Gymnasium Paulinum zu Münster 797—1947. Die älteste humanistische Lehranstalt Deutschlands (Gesch. u. Kultur 2 u. 3, Münster 1948) und: Von der Domschule zum Gymnasium Theodorianum in Paderborn. Zur Wiederkehr des 1100. Todestages des Gründerbischofs Badurad und des 350. Jahrestages der Grundsteinlegung des Schulgebäudes durch Fürstbischof Dietrich von Fürstenberg. Hrsg. v. Klemens Honselmann (Stud. u. Qu. z. Westf. Gesch. 3, Paderborn 1962).

Wichtige Beiträge zur mittelalterlichen *Baugeschichte* bieten Bernhard Ortman: Die karolingischen Bauten unter der Abdinghof-Kirche zu Paderborn und das Kloster Bischof Meinwerks (1016—1031), Ratingen 1967; Friedrich Badenheuer/Hans Thümmeler: Romanik in Westfalen, Recklinghausen 1964, und Fritz Sagebiel: Die mittelalterlichen Kirchen der Stadt Höxter (Höxtersches Jb. 5, 1963, S. 1—176)⁸ sowie die von Alois Schröer herausgegebene Festschrift zum siebenhundertjährigen Weihegedächtnis des Paulus-Doms zu Münster (mit Btrr. u. a. v. Wilhelm Winkelmann, Franz Mühlen, Bernhard Kötting, Karl Hauck, Josef Prinz, Wilhelm Kohl u. Eduard Hegel, Münster 1966).

Unter den Natur- und Kunstdenkmälern haben besonders die Externsteine auch in weiten Teilen der Bevölkerung Interesse gefunden und manche Fehldeutungen hervorgerufen. Entgegen pseudowissenschaftlichen Behauptungen weist Erich Kittel nach, daß für die Zeit vor 1093 gesicherte Aussagen nicht möglich sind: Die Externsteine als Tummelplatz der Schwarmgeister (Lipp. Mitteil. aus Gesch. u. Landeskunde 33, 1964, S. 5—68). Mit dem gleichen Gegenstand beschäftigt sich auch die Publikation von Franz Flaskamp, der den Kaufbrief von 1093 für eine Fälschung hält: Externsteiner Urkundenbuch (Qu. u. Forsch. z. westf. Gesch. 94, Gütersloh 1966).

⁷ Vgl. auch Wybe Jappe Alberts: Zur Historiographie der Devotio Moderna und ihrer Erforschung (Westf. Forsch. 11, 1958, S. 51—67) und R. R. Post: The Modern Devotion. Confrontation with Reformation and Humanism, Leiden 1968 (Studies in Mediaeval and Reformation Thought Vol. III).

⁸ Vgl. auch die beiden Bände: Kunst und Kultur im Weserraum 800—1600. Ausstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, Corvey 1966.

Zur Geschichte des *Judentums* in Westfalen, besonders im Mittelalter, sind u. a. vier Arbeiten bzw. Quellensammlungen erschienen: Bernhard Brilling: Urkundliche Nachweise über die ersten Ansiedlungen der Juden in den westfälischen Städten des Mittelalters (bis 1350) (Westf. Forsch. 12, 1959, S. 142—161); ders.: Geschichte des Judentums in Westfalen (Ernte d. Synagoge. Zeugnisse jüd. Geistigk., Recklinghausen 1962, S. 117—131); Hans Chanoch Meyer: Aus Geschichte und Leben der Juden in Westfalen, Frankfurt 1962; Bernhard Brilling / Helmut Richter: Westfalia Judaica. Urkunden und Regesten bis 1350 (Studia Delitzschiana 11, Stuttgart 1967).

Die Reformationszeit stellt in der westfälischen Kirchengeschichte einen tiefen Einschnitt dar. Sie ist in Westfalen oft stürmisch verlaufen, hat sich aber in den meisten weltlichen Territorien bald durchgesetzt. Diese Epoche ist im Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte besonders oft vertreten. — Allgemeine Themen zur Reformationszeit und zur Theologie ihrer führenden Repräsentanten behandeln im Jahrbuch Robert Frick: Luthers Wort zu unserer politischen Verantwortung heute (Jb. 1949, S. 7—46) und Robert Stupperich in drei Aufsätzen: Der junge Melanchthon als Sachwalter Luthers (Jb. 1949, 47—69); Schriftverständnis und Kirchenlehre bei Butzer und Gropper (Jb. 1950, S. 109—128)⁹ und: *Devotio moderna* und reformatorische Frömmigkeit (Jb. 1966/67, S. 11—26).

Den Einfluß Luthers und seiner Mitarbeiter in Wittenberg auf die Reformation in Westfalen beschreiben drei weitere Beiträge von R. Stupperich: Melanchthons Beziehungen zu Westfalen (Westfalen 38, 1960, S. 47—61); Bugenhagen und Westfalen (ebd. 42, 1964, S. 378—393) und: Luther und das Fraterhaus in Herford (Festgabe Hanns Rückert, Arbb. z. KG 38, Berlin 1966, S. 219—238). — Daß sich die Reformation in westfälischen Grafschaften — trotz wechselnder politischer Verhältnisse — behaupten konnte, geht weitgehend auf den Einsatz des Landgrafen *Philipp von Hessen* zurück. Seinen Einfluß auf die Einführung der Reformation in den westfälischen Grafschaften stellt Regula Wolf in ihrer Dissertation ausführlich dar (Jb. 1958/59, S. 27—149). Zuvor hatte Friedrich Krapf eine Dissertation über das Thema: Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen und die Religionskämpfe im Bistum Münster 1532—1536, Marburg 1951, vorgelegt. Zum gleichen Thema äußert sich R. Stupperich

⁹ R. Stupperich bringt auch Melanchthons Werke in Auswahl (unter Mitwirk. v. Hans Engelland, Gerhard Ebeling, Richard Nürnberger u. Hans Volz), Gütersloh 1951 ff., und: Bucers Deutsche Schriften, Gütersloh u. Paris 1960 ff., heraus.

in drei Aufsätzen: Hessens Anteil an der Reformation in Westfalen (Hess. Jb. f. Landesgesch. 18, 1968, S. 146—159); Glaube und Politik in der westfälischen Reformationsgeschichte (Jb. 1952/53, S. 97—121) und: Heinrich von Braunschweig und Philipp von Hessen im Kampf um den Einfluß in Westfalen 1530/35 (Westf. Zs. 112, 1962, S. 63—75).

Der Reformation in Westfalen verhalfen aber nicht nur Außenstehende zum Durchbruch, sondern mehrere z. T. hervorragende *Theologen* und *Prediger*, deren Leben und Wirken in Westfalen folgende Aufsätze bzw. Monographien beschreiben: R. Stupperich: Johannes Winnistede, der erste Evangelist von Höxter (Jb. 1952/53, S. 364—372) und: Aus Gert Oemekens Wirksamkeit in Minden (Jb. 1955, S. 151—158); Franz Flaskamp: Otto von Willen, ein westfälischer Schüler Martin Luthers (Jb. 1956/57, S. 71—77), der Pfarrer an St. Marien in Osnabrück war; Hermann Rother: Hermann Bonus, der Reformator des Osnabrücker Landes (Jb. 1958/59, S. 161—175), zu dem auch das Amt Reckenberg mit Wiedenbrück gehörte; Willi Honselmann: Johann Varnhagen, Pastor zu Iserlohn (1505—1582) (Der Märker 11, 1962, S. 295—301); R. Stupperich: Urbanus Rhegius und die vier Brennpunkte der Reformation in Westfalen (Westfalen 45, 1967, S. 22—34) und: Erasmus Sarcerius (Siegerland 44, 1967, S. 33—47); Egbert Thiemann: Die Theologie Hermann Hamelmanns (Bh. 4, 1959); ferner Hubertus Schwartz¹⁰: Heinrich Aldegrevener und die Reformation (Jb. 1949, S. 70—79). Aldegrevener hat als Maler und Kupferstecher der Reformation in Soest den Weg bereitet.

Eine unterschiedliche Haltung zur Reformation nahmen westfälische Familien ein, wie sie F. Flaskamp beschreibt: Die westfälische Pfarrerrfamilie Copius (Jb. 1954, S. 94—116), von der nur ein Sohn der tridentinischen Entwicklung in seiner Heimat folgte, während die fünf anderen im Luthertum bzw. im Calvinismus ihre konfessionelle Heimat fanden, und: Konrad Wippermann. Ein Lebensbild an einer kirchlichen Zeitenwende (Jb. 1969, S. 109—127). Wippermann war Stiftsdechant in Köln; seine Verwandtschaft in Wiedenbrück hingegen schloß sich z. T. der Reformation an. — Ebenso zwiespältig war auch die Stellung eines bekannten Söldnerführers aus der Zeit Karls V., dessen Leben Gertrud Angermann in einer umfangreichen Biographie darstellt: Der Oberst Georg von Holle 1514 bis 1576. Ein Beitrag zur Geschichte des 16. Jahrhunderts (Mindener Btr. 2, 1966). Holle diente einerseits dem Kaiser, auch im Kampf

¹⁰ Vgl. auch seine Geschichte der Reformation in Soest 1—3 (Sonderdr. d. Vereins f. Westf. KG, Soest 1932) und seine Gesammelten Aufsätze (Soester wissenschaftl. Btr. 24, Soest 1963).

gegen seine eigenen Glaubensgenossen, andererseits trat er in Beziehungen zu Wilhelm von Oranien.

Die Reformation setzte sich oft mit der Einführung von *Kirchenordnungen* durch, so in Minden mit der Einführung der Kirchenordnung des Nikolaus Krage von 1530, der wohl ältesten evangelischen Kirchenordnung Westfalens, neu ediert von Martin Krieg (Jb. 1950, S. 64—108) und in der Grafschaft Tecklenburg mit der Kirchenordnung von 1543, neu ediert von Oskar Kühn (Jb. 1966/67, S. 27—48). — Außer der Mindener und Tecklenburger wurden noch einige später entstandene Kirchenordnungen neu herausgegeben bzw. ihre Entstehungszeit, ihr Inhalt und ihre Eigenart beschrieben: Georg Gudelius: Die Neuenrader Kirchenordnung von 1564 (Der Märker 13, 1964, S. 108—115)¹¹; Wilhelm Hartnack: Das Wittgensteiner Landrecht nach dem Original-Codex von 1579 (Wittgenstein, Bh. 1, 1960, S. 34—54), der auch die Reformationis ecclesiasticae Repetitio von 1563 und die Kirchenordnung von 1565 enthält; Wilhelm Rahe: Die Kirchenordnung der Evangelischen Gemeinde Bruchhausen bei Höxter vom Jahre 1603 (Jb. 1952/53, S. 272—363) und Karl Burkardt: Die Hohenlimburger Kirchenordnungen von 1682 und 1727 (Jb. 1955, S. 97—112). — Diese und andere Kirchenordnungen bildeten die rechtliche Grundlage für die Entstehung evangelischer Gemeinden in Westfalen, wie J. F. Gerhard Goeters in einem umfangreichen Aufsatz nachweist: Die evangelischen Kirchenordnungen Westfalens im Reformationsjahrhundert (Westf. Zs. 113, 1963, S. 111—168). — Manche Kirchenordnungen enthalten auch Bestimmungen über die Präsentation von Pfarrern. Wie solche Präsentationen konkret aussahen, zeigen zwei ausführliche Quellensammlungen, die Emil Dössele aus den Düsseldorfer cleve-märkischen Registern für märkische Kirchen und Klöster unter den beiden Überschriften zusammenstellte: Geistliche Sachen aus den Registern der Grafschaft Mark (Jb. 1951, S. 11—82, u. 1952/53, S. 11—96) und: Ein Verzeichnis landesherrlicher Kollationsrechte über geistliche Stellen in der Grafschaft Mark (ca. 1600) (Jb. 1954, S. 159—165).

Dem Einzug und Verlauf der Reformation in den einzelnen *Territorien* und *Städten* Westfalens gehen ebenfalls zahlreiche Arbeiten nach. Wie die Reformation in der Mark Fuß faßte, zeigen R. Stupperich: Der innere Gang der Reformation in der Grafschaft

¹¹ Vgl. auch: Gemeinde- und Gedenkbuch zur 400-Jahrfeier der Reformation und der Neuenrader Kirchenordnung. Im Auftr. d. Presbyteriums bearb. u. hrsg. v. Walter Schlick, Neuenrade (Kr. Altena) 1964.

Mark (Jb. 1954, S. 23—43) und Arno Herzig: Die Einführung der Reformation in Iserlohn, Iserlohn 1967.

Die Ausbreitung der Reformation im Weserraum, besonders im Bistum Minden, behandeln die Aufsätze von Martin Krieg: Die Einführung der Reformation in Minden (Jb. 1950, S. 31—108); Theodor Olpp: Die Stellung der Mindener Bischöfe zur Reformation (Jb. 1956/57, S. 34—43); ders.: Aus dem kirchlichen Leben des Fürstbistums Minden im Reformationsjahrhundert (Jb. 1956/57, S. 44—70); R. Stupperich: Die Reformation im Weserraum (Kunst u. Kultur im Weserraum I, Corvey 1966, S. 257—271) und Walter Siebert: Die Reformation in der Grafschaft Schaumburg (Schaumb.-Lipp. Heimatbl. 10, 1959, Nr. 10).

Mit den Reformationsversuchen im Erzbistum Köln, die auch das Herzogtum Westfalen und das Vest Recklinghausen betrafen, befassen sich Erwin Mülhaupt: Die Kölner Reformation (Mtsh. f. Ev. KG d. Rheinld. 11, 1962, S. 73—93); Mechtild Köhn: Martin Bucers Entwurf einer Reformation des Erzstiftes Köln. Untersuchung der Entstehungsgeschichte und der Theologie des „Einfaltigen Bedenkens“ von 1543 (Untersuch. z. KG 2, Witten 1966); Rudolf Preisung: Werl im Zeitalter der Reformation. Eine geschichtliche Studie mit beigefügten Quellentexten (Schr. der Stadt Werl A 6, Münster 1960).

Die Einführung des *reformierten* Bekenntnisses in westfälischen Grafschaften beschreiben Gustav Bauer: Die Reformation in der Grafschaft Wittgenstein und ihre Durchführung bis zum Tode Graf Ludwigs des Älteren, Laasphe/Lahn 1954, und Karl Wolf: Zur Einführung des reformierten Bekenntnisses in Nassau-Dillenburg (Nass. Annalen 66, 1955, S. 160—193) sowie für die Herrschaft Rheda Franz Flaskamp: Johannes Schramm, ein kurpfälzischer [reformierter] Theologe im westfälischen Kirchendienst (Jb. 1955, S. 25—46) und: Die Rhedaer Pfarrerfamilie Vorbrock-Perizonius. Zur Geschichte des frühwestfälischen Calvinismus (Jb. 1964/65, S. 81—99).

Am Gelingen der Reformation haben auch manche Schulen in Westfalen Anteil, wie zwei Aufsätze beweisen: R. Stupperich: Die Bedeutung der Lateinschule für die Ausbreitung der Reformation in Westfalen (Jb. 1951, S. 83—112) und Marcus Ites: Die *leges scholasticae* des alten Dortmunder Gymnasiums (Jb. 1952/53, S. 122—150). — Umgekehrt verdanken manche Gymnasien ihre Entstehung der Reformationszeit, wie z. B. die Festschrift des Herforder Gymnasiums zeigt: 425 Jahre Friedrichs-Gymnasium zu Herford 1540 bis 1965, Herford 1965 (mit Btrr. u. a. v. Wilhelm Holtschmidt u. Bernhard Otto).

Aber nicht nur Personengruppen, Ordnungen und Institutionen, die die Reformation in Westfalen vorantrieben, wurden eingehend behandelt. Vielmehr haben auch Gegenströmungen zur Reformation immer wieder das Interesse der Forschung gefunden. Das beweist nicht zuletzt die umfangreiche Literatur zum münsterschen *Täuferertum*, das zu den beliebtesten Themen der westfälischen reformationsgeschichtlichen Forschung in den letzten zwanzig Jahren gehört¹²: R. Stupperich: Corvinus und die Münsterischen Wiedertäufer (Jb. f. niedersächs. KG 53, 1955, S. 1—12); ders.: Das münsterische Täuferertum. Ergebnisse und Probleme der neueren Forschung (Schr. d. Hist. Komm. f. Westf. 2, Münster 1958); R. Stupperich wie nach ihm Karl-Heinz Kirchhoff: Wer war Henricus Dorpius Monasteriensis? Eine Untersuchung über den Verfasser der „Wahrhaftigen Historie, wie das Evangelium zu Münster angefangen und danach, durch die Widderteufer verstöret, widder aufgehöret hat“. Wittenberg 1536 (Jb. 1958/59, S. 150—160, u. 1960/61, S. 173—179). Beide Forscher sehen als Verfasser des Berichts Antonius Corvinus (1501—1553) aus Warburg an, der zu den theologischen Räten Philipps von Hessen gehörte und in Niedersachsen als Reformator wirkte¹³.

Weitere Beiträge zur Geschichte des münsterschen Täuferertums: R. Stupperich: Die münstersche Apokalypse (Jb. 1960/61, S. 25—42); Martin Lackner: Von Thomas Münzer zum münsterschen Aufstand (Jb. 1960/61, S. 9—24); K.-H. Kirchhoff: Die Belagerung und Eroberung Münsters 1534/35 (Westf. Zs. 112, 1962, S. 77—170); ders.: Gab es eine friedliche Täufergemeinde in Münster 1534? (Jb. 1962/63, S. 7—21) und: Die Täufer im Münsterland. Verbreitung und Verfolgung des Täuferertums im Stift Münster 1533—1550 (Westf. Zs. 113, 1963, S. 1—110); R. Stupperich: Sebastian Franck und das münsterische Täuferertum (Festgabe f. Kurt v. Raumer, Münster 1966, S. 144—162); K.-H. Kirchhoff: Das Ende der lutherischen Bewegung in Coesfeld und Dülmen (Jb. 1969, S. 43—68), die von wiedertäuferischen Laienpredigern auf Rothmanns Anweisung 1533 unterwandert wurde.

Darüber hinaus befassen sich mit dem Täuferertum allgemein Karl Sachse: Die politische und soziale Einstellung der Täufer in der Reformationszeit (Zs. f. KG 74, 1963, S. 282—315) und mit dem Täuferertum am Niederrhein J. F. Gerhard Goeters: Die Rolle des Täufer-

¹² Vgl. hierzu R. Stupperich: Zur neuesten Erforschung des Münsterschen Täuferertums (Jb. 1966/67, S. 225—228) und K.-H. Kirchhoff: Neue Arbeiten zum münsterischen Täuferertum (Westf. Forsch. 20, Münster 1967, S. 229—233).

¹³ Vgl. auch: Berichte der Augenzeugen über das Münsterische Wiedertäuferreich. Hrsg. v. Carl Adolf Cornelius, Münster 1853. Fototechn. Neudr. Mit e. Nachw. v. R. Stupperich (Veröff. d. Hist. Komm. Westf. III: Die Geschichtsqu. d. Bistums Münster 2, Münster 1965).

tums in der Reformationgeschichte des Niederrheins (Rhein. Vierteljahrsbl. 24, 1959, S. 217—236)¹⁴.

Eine Gefahr für den Bestand der Reformation in Westfalen bedeutete auch das Interim. Hierzu liegen zwei Beiträge von Johannes Bauermann vor: Die katholische Visitation Lippes im Jahre 1549 (Jb. 1951, S. 113—146)¹⁵ und: Die Haltung des Siegerlandes gegenüber dem Interim (Jb. 1969, S. 69—108).

Stärker als Täufertum und Interim bedrohte die Gegenreformation die reformatorische Bewegung in Westfalen. Johannes Gropper, der Berater des Kölner Erzbischofs und Kurfürsten Hermann von Wied, war einer ihrer bedeutendsten Vertreter und Vorkämpfer im Westen Deutschlands und damit auch in weiten Teilen Westfalens. Über ihn verfaßte Walter Lippens zwei Arbeiten: Beiträge zur Wirksamkeit Johannes Groppers in Westfalen (Westf. Zs. 100, 1950, S. 135—194); Kardinal Johannes Gropper (1503—1559) und die Anfänge der katholischen Reform in Deutschland (Reformationsgeschichtl. Stud. u. Texte 75, Münster 1951), während Robert Stupperich unbekannte Briefe und Merkblätter Johann Groppers aus den Jahren 1542—1549 (Westf. Zs. 109, 1959, S. 97—107) veröffentlichte.

Nach und nach setzte sich die Gegenreformation in fast allen westfälischen *Bistümern* — mit Ausnahme von Minden und teilweise Osnabrück — durch, so im Bistum Münster, wie folgende Arbeiten zeigen: Werner Schwarzmann: Die Visitation im Niederstift Münster ... in den Jahren 1613—1631. Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation im Bistum Münster, Münster 1950; Alois Schröer: Das Tridentinum und Münster (Das Weltkonzil von Trient II. Hrsg. v. Georg Schreiber, Freiburg 1951, S. 295—370); Friedrich Brune: Johannes Hammaker (ein Prediger des Evangeliums im Münsterlande 15??—1613) (Jb. 1951, S. 147—164); ders.: Der Kampf um eine evangelische Kirche im Münsterland 1520—1802, Witten/Ruhr 1953, und: Die Predigt eines evangelischen Pfarrers des Münsterlandes aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts (Jb. 1954, S. 117—149);

¹⁴ Unter vorwiegend soziologischem Aspekt stehen die Arbeiten von Otthein Rammstedt: Sekte und soziale Bewegung (Dortmunder Schr. z. Sozialforsch. 34, Köln u. Opladen 1966) und Gerhard Brendler: Das Täufertum zu Münster 1534/35 (Leipziger Übersetz. u. Abhandl. z. Mittelalter B, 2, Berlin 1966).

¹⁵ Enthalten auch in: Von der Elbe bis zum Rhein. Aus der Landesgeschichte Ostsachsens und Westfalens. Gesammelte Studien (Neue Münstersche Btr. z. Geschichtsforsch. 11, Münster 1968, S. 389—420). Dieser zweite Abdruck bringt über den ersten hinaus einen Ausblick auf die Lage im östlichen Teil der Diözese Paderborn.

Franz Flaskamp: Die westfälische Pfarrerfamilie Moselage (Jb. 1956/57, S. 78—100); ders.: Die münsterländische Pfarrerfamilie zum Kley (Jb. 1960/61, S. 43—67); Max Bierbaum: Niels Stensen. Von der Anatomie zur Theologie 1638—1686, Münster 1959. Stensen, ein dänischer Anatom und Naturforscher, war zwar als Lutheraner aufgewachsen, konvertierte jedoch und wurde Weihbischof in Münster. Und last, not least: Wilhelm Kohl: Christoph Bernhard von Galen. Politische Geschichte des Fürstbistums Münster 1650—1678 (Veröff. d. Hist. Komm. Westf. XVIII: Westf. Biogr. III, Münster 1964). — Einen Ausschnitt aus der Geschichte des Bistums Münster im 18. Jahrhundert stellt Friedrich Keinemann in seiner Dissertation dar: Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert. Verfassung, Persönliche Zusammensetzung, Parteiverhältnisse (ebd. XXII: Gesch. Arbb. z. westf. Landesforsch. 11, Münster 1967).

Auch im Fürstbistum Paderborn löschte die Gegenreformation fast alles evangelische Leben aus. Zu diesem Thema erschienen u. a. folgende Arbeiten: Wilhelm Stüwer: Das Bistum Paderborn in der Reformbewegung des 16. und 17. Jahrhunderts (Das Weltkonzil von Trient II, S. 387—450); Klemens Honselmann: Der Kampf um Paderborn 1604 und die Geschichtsschreibung (Westf. Zs. 118, 1968, S. 229—337) und: Heinrich Schoppmeyer: Der Bischof von Paderborn und seine Städte (Stud. u. Qu. z. westf. Gesch. 9, Paderborn 1968).

Einen ähnlichen Erfolg hatte die Gegenreformation im Vest Recklinghausen, das zum Kurfürstentum Köln gehörte. Hierzu sollte auch ein katholischer Reformversuch in diesem Territorium beitragen, den Johannes Bauermann darstellt: Die kirchlichen Zustände im Vest Recklinghausen im Jahre 1569 nach einem Visitationsprotokoll (Jb. 1968, S. 45—61)¹⁶.

Nur teilweise hingegen fand die Gegenreformation im Bistum Osnabrück Eingang: Hermann Haberg: Das Konzil von Trient und die Osnabrücker Synodaldekrete des 17. Jahrhunderts (Das Weltkonzil von Trient II, S. 371—386); F. Flaskamp: Das Wiedenbrücker Verhör vom 10.—20. März 1649 (Jb. 1952/53, S. 151—192), bei dem ein Osnabrücker Fragebogen auf eine Scheidung „evangelisch oder katholisch“ abzielte, und: Reformation und Gegenreformation im Hochstift Osnabrück (Westf. Forsch. 11, 1958, S. 68—74).

¹⁶ Vgl. auch: Die Visitation im Dienst der kirchlichen Reform. Mit e. Einführung v. Hubert Jedin, Btrr. v. August Franzen, Hansgeorg Molitor u. Hans-Eugen Specker sowie e. Bibliographie gedruckter u. e. archival. Verzeichnis ungedr. Visitationsqu. Hrsg. v. Ernst Walter Zeeden u. Hansgeorg Molitor (Kathol. Leben u. Kirchenreform im Zeitalter d. Glaubensspaltung 25/26, Münster 1967).

Im Unterschied zu den geistlichen Gebieten blieb die Gegenreformation in den meisten *Grafschaften* Westfalens ohne durchgreifenden Erfolg. Allerdings waren auch sie zeitweise von der Gegenreformation bedroht, vor allem das Siegerland, wie der Aufsatz von Walter Thiemann zeigt: Johann Moritz von Nassau-Siegen (Jb. 1954, S. 70—93). Johann Moritz, auch der „Gustav Adolf des Siegerlandes“ genannt, gehörte neben Wilhelm dem Schweiger zu den bedeutendsten Vertretern des Hauses Nassau. Über seinen Halbbruder Johann VIII., der das Siegerland durch seinen Übertritt in arge Bedrängnis brachte, hat Gerhard Specht gearbeitet: Johann VIII. von Nassau-Siegen und die katholische Restauration in der Grafschaft Siegen (Stud. u. Qu. z. westf. Gesch. 4, Paderborn 1964). — Ähnlich wie im Siegerland versuchte die Gegenreformation auch in anderen westfälischen Grafschaften und den ihnen benachbarten Territorien und Städten Fuß zu fassen, was ihr aber nur für kurze Zeit gelang: Wilhelm Kohl: Der Übertritt des Grafen Ernst Wilhelm von Bentheim zur katholischen Kirche 1668 (Jb. 1955, S. 47—96); Helmut Engel: Burgsteinfurt in Vergangenheit und Gegenwart (Jb. 1960/61, S. 156—172); Hermann Nottarp: Das katholische Kirchenwesen der Grafschaft Ravensberg im 17. und 18. Jahrhundert (Stud. u. Qu. z. westf. Gesch. 2, Paderborn 1961); Robert Stupperich: Johannes Gisenius und sein Kampf um die Universität Rinteln (Jb. f. niedersächs. KG 63, 1965, S. 140—157). — Einen vollständigen Sieg dagegen trug die Gegenreformation unter den weltlichen Territorien Westfalens allein in der Grafschaft Rietberg davon, wie zwei Aufsätze von F. Flaskamp deutlich machen: Zur Kirchengeschichte der Grafschaft Rietberg. Mittelalter, Reformation und Gegenreformation (Jb. 1962/63, S. 22—68) und: Jakob Sartorius. Ein evangelischer Theologe im Kreuzfeuer der Kirchenpolitik (Archiv f. Kulturgesch. XLV, 3, 1963, S. 313—333).

Wie in der Grafschaft Rietberg versuchte die Gegenreformation auch am Niederrhein eine Rückführung der Evangelischen zur katholischen Kirche. Doch hatte sie damit nur teilweise Erfolg, wie die damals entstehenden „Gemeinden unter dem Kreuz“ beweisen. Einblicke in die schweren Kämpfe am Niederrhein zur Zeit der Gegenreformation geben der Bericht eines Augenzeugen, Werner Teschenmacher: *Annales Ecclesiastici*, mit e. Einleitung v. Heinrich Müller-Diersfordt: Werner Teschenmacher und seine Kirchengeschichte (Schriftenr. d. Vereins f. Rhein. KG 12, Düsseldorf 1962) sowie die ausführliche Darstellung von Josef Roggendorf: Die Politik der Pfalzgrafen von Neuburg im Jülich-Klevischen Erbfolgestreit (Düsseldorfer Jb. 53, 1968, S. 1—211).

Die Zeit der *Orthodoxie* im 16. und 17. Jahrhundert war

zugleich Blütezeit mancher *Hohen Schulen* und *Universitäten*. Außerhalb Westfalens war Wittenberg eine Hochburg der lutherischen Orthodoxie, die auch von Studenten aus Herford, Lemgo, Minden und Osnabrück gern besucht wurde. Das reformierte Gegenstück zu Wittenberg stellte die Hohe Schule in Herborn dar. Mit diesen Universitäten bzw. Hohen Schulen und den Studenten, die sie besuchten, befassen sich Gottfried Langer, Charlotte Prokert und Walter Schmidt: Vom Einzugsgebiet der Universität Wittenberg I: 1502—1648, Halle (Saale) 1967; Adolf Sellmann: Westfälische Studenten auf der Universität Wittenberg 1602—1660 (Jb. 1949, S. 87—110); Rudolf Rübel: Das Burgsteinfurter Gymnasium Arnoldinum im Wandel der Zeiten, Burgsteinfurt 1953; Rudolf Feige: Das Akademische Gymnasium Stadthagen und die Frühzeit der Universität Rinteln (Btrr. z. Gesch., Landes- u. Volkskunde d. Weserberglandes 1, Hameln 1956); Walter Siegmund: Die Geschichte des Gymnasium Hammonense (Festschr. z. 300-Jahr-Feier d. Staatl. Gymnasiums in Hamm 1657—1957, Hamm 1957, S. 9—127); Rudolf Rübel: Manuskriptfunde zur Frühgeschichte der Hohen Schule (ebd. S. 129—193); Günter v. Roden: Die Universität Duisburg. Mit e. Btr. v. Hubert Jedin: „Der Plan einer Universitätsgründung in Duisburg“ (Duisburger Forsch. 12, Duisburg 1968); Karl Burkardt: Vom Studium an der alten Landesuniversität [Duisburg] (Heimatbl. f. Hohenlimburg 22, 1961, S. 21—24); Heinrich Karl Hofmeier: Westfälische Studenten der Rechte, Medizin und Theologie an der Universität zu Leiden von 1575—1813. Ein Beitrag zu den kulturellen Beziehungen zwischen den Niederlanden und Deutschland (Btrr. z. Gesch. Dortmunds u. d. Grft. Mark 58, 1962, S. 57—90) und Hugo Grün: Die Theologische Fakultät der Hohen Schule Herborn 1584—1817 (Jb. d. Hess. Kirchengeschichtl. Vereinig. 19, 1968, S. 57—145).

Unter den lutherischen *Theologen*, die in der Zeit der Orthodoxie in Westfalen gewirkt haben, ragt der Pfarrer und Kirchenliederdichter Philipp Nicolai in Unna hervor. Seinen „Freudenspiegel des ewigen Lebens“ hat Reinhard Mumm als Faksimile-Neudruck der Uraufgabe von 1599 mit einem Vorwort herausgegeben (Soester wissenschaftl. Btrr. 23, Soest 1963). Das Leben Philipps Nicolais beschreibt Ernst Nolte (Jb. 1969, S. 129—139). Willy Hess hingegen sucht in seinem Buch „Das Missionsdenken bei Philipp Nicolai“ (Arbb. z. KG Hamburgs 5, Hamburg 1962) nachzuweisen, daß das Missionsdenken der evangelischen Christenheit nicht zuerst im Pietismus lebendig wurde, sondern bereits in der lutherischen Orthodoxie erwachte. — Wer außer Nicolai als Westfale zur Zeit der Orthodoxie literarisch und wissenschaftlich tätig war, geht aus der zusammenfassenden Darstellung von Nicolaus C. Heutger hervor:

Die evangelisch-theologische Arbeit der Westfalen in der Barockzeit, Hildesheim 1969.

Für die Geschichte und Kirchengeschichte Westfalens sind der Dreißigjährige Krieg und der Westfälische Friede wichtige Zäsuren. Wie der *Westfälische Friede* auch für Westfalen die Gebiets- und Konfessionsverhältnisse regelte, zeigen folgende Quellensammlungen und Studien: Pax optima rerum. Beiträge zur Geschichte des Westfälischen Friedens 1648. Unter Mitwirk. v. Johannes Bauermann, Busso Peus, Kurt v. Raumer, Helmut Richtering, Jan Hendrik Scholte, Hans Thiekötter u. Paulus Volk hrsg. v. Ernst Hövel, Münster 1948; Die Acta Pacis Westphalicae, die von Max Braubach und Konrad Repgen herausgegeben werden, Münster 1962 ff.¹⁷; Fritz Dickmann: Der Westfälische Frieden. 2. Aufl., Münster 1965, und: Forschungen und Studien zur Geschichte des Westfälischen Friedens. Vorträge bei dem Colloquium französischer und deutscher Historiker vom 28. bis 30. April 1963 in Münster (Schriftenr. d. Vereinig. z. Erforsch. d. Neueren Gesch. 1, Münster 1965).

Einblicke in die politische und kirchliche Situation verschiedener Gegenden Westfalens und darüber hinaus in und nach dem Dreißigjährigen Krieg geben Ludwig Koechling: Die Kirchenvisitation vom Jahre 1650 im Fürstentum Minden (Dona Westfalica, Münster 1963, S. 167—173), die von dem Superintendenten Julius Schmidt, Petershagen, durchgeführt und mit der eine umfassende kirchliche Aufbauarbeit in dem ehemaligen Bistum eingeleitet wurde; Emil Dösseler: Kleve-Mark am Ende des Dreißigjährigen Krieges (Düsseldorfer Jb. 47, 1955, S. 254—296) und Wilhelm Kohl: Die abenteuerliche Reise des Priors Quirinus Steghman von Frenswegen nach Wien (Jb. 1969, S. 141—164), die in die Zeit des Dreißigjährigen Krieges fiel (1631—1632).

Zu den betrüblichen Erscheinungen der damaligen Zeit gehörte der neu aufgekommene Hexenwahn; er rief aber zugleich entschiedene Gegner auf den Plan, deren Kampf folgende Arbeiten beschreiben: Klemens Honselmann: Friedrich von Spee und die Drucklegung seiner Mahnschrift gegen die Hexenprozesse (Westf. Zs. 113, 1963, S. 427—454); Ilsetraut Lindemann: Ein früher Bekämpfer des Hexenwahns. Vor 450 Jahren wurde der westfälische Arzt Johann Weyer geboren (Auf roter Erde NF 84, 1966, S. 3)¹⁸.

¹⁷ Serie I: Instruktionen. Bd. 1: Frankreich-Schweden-Kaiser, Münster 1962. Serie II: Korrespondenzen. Abt. A: Die kaiserlichen Korrespondenzen. Bd. 1: 1643—1644, 1969. — Abt. C: Die schwedischen Korrespondenzen. Bd. 1: 1643—1645, 1965.

¹⁸ Vgl. auch U. F. Schneider: Das Werk „de praestigiis daemonum“ von Weyer (Jur. Diss. Bonn 1951).

In der Zeit der Gegenreformation und der Orthodoxie fingen die Gemeinden am Niederrhein und in der Mark an, sich zu *Synoden* zusammenzuschließen. Sie nahmen sich hierbei zum Teil den sog. Weseler Konvent zum Vorbild, zu dem sich Flüchtlinge aus den Niederlanden 1568 in Wesel versammelten und auf dem sie Grundzüge einer vorläufigen Gemeinde- und Kirchenverfassung vereinbarten. Zu seiner 400jährigen Wiederkehr erschien die Festschrift: *Weseler Konvent 1568—1968* (Schriftenr. d. Vereins f. Rhein. KG 29, Düsseldorf 1968); außerdem eine Textausgabe: *Protokoll des Weseler Konvent 1568* (ebd. 30, 1968)¹⁹.

Die nun folgende Geschichte des Synodalwesens und der Synodalverfassung in der Mark beschreiben Ludwig Koechling: *Zur Verfassungsgeschichte der lutherischen Kirche der Grafschaft Mark im 17. Jahrhundert* (Jb. 1950, S. 129—146) und Robert Stupperich: *Das Synodalwesen der Grafschaft Mark und sein Einfluß auf die Gestaltung der westfälischen Provinzialsynoden* (Jb. 1964/65, S. 7—22). Beide Verfasser verschweigen dabei nicht die Eingriffe der Staatsbehörden in das Leben der Synoden. Doch nimmt L. Koechling davon den lutherischen Generalkonvent zu Schwerte vom Jahre 1645 ausdrücklich aus (Jb. 1949, S. 80—86): er lasse irgendeine Teilnahme, Einwirkung oder Förderung staatlicher Behörden nicht erkennen.

Eine ähnliche Entwicklung wie in der Mark nahm die Synodalverfassung am Niederrhein, wie zwei umfassende Aufsätze bzw. Monographien zeigen: Wolfgang Petri: *Der Zusammenschluß der lutherischen Gemeinden in den klevischen Erblanden zu einer Kirche, vor allem im Bereich des Herzogtums Kleve* (Mtsh. f. Ev. KG d. Rheinld. 11, 1962, S. 141—208) und Reinhold Brämik: *Die Verfassung der lutherischen Kirche in Jülich-Berg, Cleve-Mark-Ravensberg in ihrer geschichtlichen Entwicklung* (Schriftenr. d. Vereins f. Rhein. KG 18, Düsseldorf 1964)²⁰.

Zum gleichen Problemkreis sind außerdem umfangreiche und eingehend kommentierte Quellensammlungen erschienen, so für die lutherische Synode der Grafschaft Mark Walter Göbell: *Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark. Verfassung, Rechtsprechung und Lehre. Kirchenrechtliche Quellen von 1710—1800*, 2 Bde: *Acta Synodalia von 1710—1800* (Bh. 5 u. 6, 1961), die

¹⁹ Zur Ausstellung: 400 Jahre Weseler Konvent im Rathaus Wesel vom 17. Oktober bis 15. November 1968 kam ein Katalog mit gleichem Titel heraus. Bearb. v. Friedrich Gerhard Venderbosch, Mühlheim a. d. Ruhr 1968.

²⁰ Vgl. auch die Berichtigung von Albert Rosenkranz in den Mtsh. f. Ev. KG d. Rheinld. 16, 1967, S. 94 f.

ebenfalls den Einfluß der Regierung auf das Synodalwesen der Mark erkennen lassen²¹, und für die reformierten Synoden am Niederrhein Albert Rosenkranz: Generalsynodalbuch. Die Akten der Generalsynoden von Jülich, Kleve, Berg und Mark 1610—1793. 1, 1: 1610—1698 (Schriftenr. d. Vereins f. Rhein. KG 20, 1966) und: Die reformierten Bergischen Synoden während des jülich-klevischen Erbfolgestreites, 3 Bde (ebd. 16, 17 u. 27, 1963, 1964 u. 1967). — Mit dem *Aerarium ecclesiasticum* der reformierten Kirchen in Kleve, Mark, Jülich und Berg befaßt sich Heinrich Engelbert: Eine Übersicht über seine geschichtliche Entwicklung, seine Verwaltung sowie seine Einnahmen und Ausgaben (ebd. 21, 1966).

Im Vergleich zu den früheren Epochen, vor allem der Reformationszeit, ist der Pietismus des 17. und 18. Jahrhunderts in den Veröffentlichungen der letzten zwanzig Jahre nur schwach vertreten. Daß er aber manche Gegenden Westfalens geprägt hat, zeigen Emil Sauerländer: Pietismus und Rationalismus im Märkischen Sauerland (Altena-Lüdenscheid) (Jb. 1951, S. 165—178); Ludwig Koehling: Die Separatisten in Freudenberg. Ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus im Siegerland (Jb. 1956/57, S. 101—123); ders.: Minden-Ravensberg und die Herrnhuter Brüdergemeine (Jb. 1960/61, S. 94—109, u. 1962/63, S. 69—103); Siegfried Schunke: Beziehungen der Herrnhuter Brüdergemeine zur Grafschaft Mark, Diss. Münster, o. O. u. J., und Gerhard Richter: Zum Einfluß des hallischen Pietismus auf das kirchliche und schulische Leben in Soest in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Soester Zs. 77, 1963, S. 84—95).

Einzelne Vorläufer und Vertreter des Pietismus in Westfalen stellen dar Emil Böhmer: Johann Jakob Fabricius, der evangelische Pfarrer von Schwelm (Jb. 1954, S. 44—69); Helmut Esser: Johann Georg Joch (Btrr. z. Gesch. Dortmunds u. d. Grft. Mark 58, 1962, S. 175—208), der in Dortmund ein Wegbereiter des Pietismus war, und Emil Böhmer: Johannes Karthaus (Zs. des Berg. Geschichtsvereins 82, 1966, S. 3—56), der von 1718—1748 als Pfarrer in Schwelm wirkte. — Auch Johann Dietrich v. Steinen kam vom Pietismus her, „der es ihn mit seinem Leben und Wirken ernst nehmen ließ“. Steinen, dessen Leben Hugo Rothert beschrieb (Jb. 1950, S. 147—161), war Pfarrer in Frömer bei Unna, Subdelegat (Superintendent) seiner Klasse und Generalinspektor der lutherischen Kirche der Mark und ist der Nachwelt vor allem als Verfasser der „Westphälischen Geschichte“²² bekannt geworden. — Aus dem Geist des

²¹ Vgl. auch Siegfried Schunke: Die erste lutherische Synode in der Grafschaft Mark zu Unna am 2. und 3. Okt. 1612, Unna 1962.

²² 5 Teile in 9 Bdn. Fotomechan. Nachdr. d. Ausg. 1797—1801, Münster o. J.

Pietismus Philipp Jakob Speners und August Hermann Franckes sind auch Verordnungen Friedrich Wilhelms I. von Preußen zur Reform der theologischen Ausbildung erwachsen, die Wilhelm Rahe veröffentlichte (Jb. 1969, S. 165—183). — Mit Fragen der Ausbildung und des Unterrichts in der Zeit der Orthodoxie und des Pietismus befaßt sich außerdem Heinrich Graffmann, bezieht sie aber nicht allein auf die Theologen: Der Unterricht nach dem Heidelberger Katechismus im Zeitalter der Orthodoxie und des Pietismus mit besonderem Blick auf Rheinland und Westfalen (Mtsh. f. Ev. KG d. Rheinld. 9, 1960, S. 33—47 sowie Joachim Heidemann: Kirche und Schule in Lippe zur Zeit des beginnenden Absolutismus (1652—1697) (Jb. 1960/61, S. 68—79).

Mit dem Pietismus hat die sich anschließende bzw. gleichzeitige **Aufklärung** ein starkes pädagogisches Interesse gemeinsam. Darum behandeln Arbeiten über diesen Zeitraum häufig Themen zur Pädagogik und zum Schulwesen und zeigen dabei oft die engen Beziehungen zwischen Kirche und Schule auf: Wilhelm Sauerländer: Kirchen- und Schulgeschichte der Stadt und des Kirchspiels Lüdenscheid von den Anfängen bis 1800, Lüdenscheid 1953; Wilhelm Rüter: Die Schulreform in der ehemaligen Grafschaft Mark an der Wende des 18. Jahrhunderts (Der Märker 9, 1960, S. 99—106); Gisela Hirschberg: Erziehung im Dienst des Reiches Gottes. Georg Christoph Friedrich Gieseler — ein westfälischer Pädagoge der Aufklärungszeit (Jb. 1964/65, S. 43—79); Hugo Gotthard Bloth: Johann Julius Hecker (1707—1768). Seine „Universalschule“ und seine Stellung zum Pietismus und zum Absolutismus (Jb. 1968, S. 63—129). — Ein Beitrag zum gleichen Themenkreis — allerdings für das folgende Jahrhundert — ist auch die umfangreiche Biographie aus der Feder des gleichen Verfassers: Adolph Diesterweg. Sein Leben und Wirken für Pädagogik und Schule, Heidelberg 1966. — Einen größeren Zeitraum, die Geschichte des höheren Schulwesens vom Humanismus bis zur Gegenwart, beschreiben Alfred Hartlieb v. Wallthor: Höhere Schulen in Westfalen vom Ende des 15. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (Westf. Zs. 107, 1957, S. 1—105) und seit Beginn des 19. Jahrhunderts Adolf Korn: Die konfessionelle Prägung des höheren Schulwesens in Westfalen in Vergangenheit und Gegenwart (Jb. 1960/61, S. 133—155).

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts setzte — wie in anderen Gegenden Deutschlands — auch in Westfalen die **Industrialisierung** ein und stellte Gesellschaft und Kirche vor große soziale Aufgaben und Probleme. Einen umfassenden Überblick über die politische, wirtschaftliche und soziale Situation Westfalens der Vormärzzeit und in der Revolution 1848/49 bietet Wilhelm Schulte: Volk und Staat. Westfalen im Vormärz und in der Revolution 1848/49, Münster 1954.

— Dieses umfangreiche Werk untermauern und ergänzen mit Beiträgen zur Agrargeschichte Hildegard Ditt: Struktur und Wandel westfälischer Agrarlandschaften (Veröff. d. Prov.Inst. f. westf. Landes- u. Volkskunde I, 13, Münster 1965) und Emil Dösseler: Quellen, Forschungen und Aufgaben der westfälischen Agrargeschichte (Westfalen 44, 1966, S. 229—249). — Den Wandel von der Agrar- zur Industriegesellschaft, vor allem im Ruhrgebiet, beschreiben Wilhelm Brehl: Industrievolk im Wandel von der agraren zur industriellen Daseinsform, dargestellt am Ruhrgebiet (Soziale Forsch. u. Praxis 18, hrsg. v. d. Sozialforschungsstelle a. d. Universität Münster in Dortmund, Tübingen 1957); Helmuth Croon u. Kurt Utermann: Zeche und Gemeinde. Untersuchungen über den Strukturwandel einer Zehengemeinde im nördlichen Ruhrgebiet, Tübingen 1958; Karl Jantke: Bergmann und Zeche — Die sozialen Arbeitsverhältnisse einer Schachanlage des nördlichen Ruhrgebietes in der Sicht der Bergleute (Soziale Forsch. u. Praxis 11, hrsg. v. d. Sozialforschungsstelle a. d. Universität Münster in Dortmund, Tübingen 1957); Hubert Walter: Untersuchungen zur Sozialanthropologie der Ruhrbevölkerung (Veröff. d. Prov. Inst. f. westf. Landes- und Volkskunde I, 12, Münster 1962).

Welche Konsequenzen sich aus der wirtschaftlichen und sozialen Revolution für die Arbeit der evangelischen Kirche ergaben, zeigen Friedrich Brune: Die bevölkerungspolitische Entwicklung in Westfalen seit 1818 im Hinblick auf die Evangelische Kirche von Westfalen (Jb. 1962/63, S. 131—149); Oskar Mückeley: Masurische Seelsorge im rheinisch-westfälischen Industriegebiet (Jb. 1951, S. 190—210); Hugo Gotthard Bloth: Schule und Kirche im Kampf gegen die Kinderarbeit in den Fabriken zur Zeit des Frühkapitalismus. Ein Denkmal der Freundschaft des Pädagogen Adolph Diesterweg (1790—1866) und des Theologen Johann Friedrich Bender (1789—1858) (Ev. Unterweisung 1963, S. 1—12); Helmut Busch: Die Stoeckerbewegung im Siegerland — ein Beitrag zur Siegerländer Geschichte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Siegen 1968; Adolf Böhmer: Pfarrer D. Ludwig Weber (Btrr. z. Heimatkunde d. Stadt Schwelm u. ihrer Umgebung 11, 1961, S. 77—91), der in Schwelm geboren wurde und jahrelang die evangelischen Arbeitervereine in Deutschland geleitet hat, und Margarete Cordemann: Wie es wirklich gewesen ist. Lebenserinnerungen einer Sozialarbeiterin auf dem Hintergrund einer Beschreibung der deutschen Gesellschaft in der Zeit von 1890—1960, Gladbeck 1963.

Schon vor dem Durchbruch der sozialen Revolution vollzog sich die Zusammenfassung der einzelnen westfälischen Territorien zur preußischen Provinz Westfalen und zur gleichnamigen *Provinzial-*

Kirche. Ihre Eingliederung in die preußische Landeskirche blieb nicht ohne Folgen für die Kirchenverfassung und den Bekenntnisstand der evangelischen Kirche in Westfalen bis zur Gegenwart, wie einige z. T. umfangreiche Arbeiten bzw. Quellensammlungen darlegen: Walter Göbell: Die Geschichte der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. 3. 1835, 2 Bde, Duisburg u. Düsseldorf 1948 u. 1954; Gerhard Thümmel unter Mitarb. v. Hugo Drescher u. Emil Müller: Die Verwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld 1957; Werner Danielsmeyer: Die Evangelische Kirche von Westfalen. Bekenntnisstand, Verfassung, Dienst an Wort und Sakrament, Witten 1965; Wilhelm Rahe: Eigenständige oder staatlich gelenkte Kirche? Zur Entstehung der westfälischen Kirche 1815—1819 (Bh. 9, 1966)²³ und: Der Ausbildungsgang westfälischer Theologen um 1800 (Jb. 1966/67, S. 93—198), der — besonders seit 1800 — immer mehr unter staatliche Kontrolle geriet.

Speziell mit der Frage des Bekenntnisstandes, vor allem mit der Einführung der *Union*, die von staatlicher Seite häufig begünstigt wurde, befassen sich die Aufsätze von Günther Koch: Konfessionelle Bezeichnungen in der Evangelischen Kirche Westfalens (Jb. 1949, S. 132—143); Wilhelm Fox: Die reformierte Gemeinde zu Dortmund (1786—1892). Ein Beitrag zur Geschichte der Union in Westfalen (Btrr. z. Gesch. Dortmunds u. d. Grft. Mark 58, 1962, S. 209—245) und Walter Schmithals: Die Einführung der Union im Kirchenkreis Wittgenstein (Der Bekenntnisstand der Gemeinden der evangelischen Kreissynode Wittgenstein) (Wittgenstein, Bll. d. Wittgensteiner Heimatvereins 30, 1966, S. 193—208)²⁴.

Weitere Beiträge zum Thema Kirche und Staat bieten für den katholischen Bereich Walter Lippens: Ferdinand August Graf Spiegel und das Verhältnis von Kirche und Staat 1789—1835. Die Wende vom Staatskirchentum zur Kirchenfreiheit, 2 Bde (Veröff. d. Hist. Komm. Westf. XVIII: Westf. Biogr. IV, Münster 1965); für Lippe Hans Beyer: Grundlinien der lippischen Kirchenpolitik 1848—1854. Zugleich ein Beitrag zur Würdigung Hannibal Fischers (Lipp. Mitteil. aus Gesch. u. Landeskunde 26, 1957, S. 171—209) und für Nordrhein-Westfalen bis zur Gegenwart Paul Mikat: Das Verhältnis von Kirche und Staat im Lande Nordrhein-Westfalen in Geschichte und Gegen-

²³ Vgl. die vielfach parallele Entwicklung im politischen Bereich, die Alfred Hartlieb v. Wallthor beschreibt: Die landschaftliche Selbstverwaltung Westfalens in ihrer Entwicklung seit dem 18. Jahrhundert (Veröff. d. Prov. Inst. f. westf. Landes- u. Volkskunde I, 14, Münster 1965).

²⁴ Vgl. auch die eingehende Besprechung der Unionsliteratur aus dem Gedenkjahr 1967 durch J. F. Gerhard Goeters (Jb. 1968, S. 175—203).

wart (Arbeitsgemeinschaft f. Forsch. d. Landes NRW Geisteswiss. H. 129, Köln u. Opladen 1966).

Das Wirken einzelner Pfarrer, die manchen Gemeinden und Synoden in Westfalen seit 1815 Impulse gaben, charakterisieren Andreas Heinrich Blesken: Märkische Pfarrer als Präses der westfälischen Provinzialsynode (Der Märker 5, 1956, S. 61—63; 100—101; 137—139; 172—174); Emil Böhmer: Christian Nonne (Bh. 8, 1965), der Pfarrer in Drevenack und Schwelm sowie Präses der märkischen Gesamtsynode und der westfälischen Provinzialsynode war, sich Verdienste um das synodale Leben erwarb und doch zu den tragischen Persönlichkeiten der westfälischen Kirche gehörte; Ernst Brinkmann: Die Pfarrer der evangelischen Altstadtgemeinden Dortmunds 1815—1918. Ein Dortmunder Beitrag zum 150jährigen Jubiläum der Evangelischen Kirche von Westfalen (Btrr. z. Gesch. Dortmunds u. d. Grft. Mark 62, 1965, S. 19—58).

Hinzu traten einige führende Vertreter Preußens, die den Aufgaben der evangelischen Kirche in Westfalen viel Verständnis entgegenbrachten: Erich Botzenhart: Der Freiherr vom Stein als evangelischer Christ (Jb. 1952/53, S. 224—271) und Ernst Nolte: Ernst v. Bodelschwingh (Jb. 1954, S. 146—158), der Stein und dem westfälischen Oberpräsidenten v. Vincke nahestand. — Ihr Eintreten hat gelegentlich zum Entstehen evangelischer Gemeinden beigetragen, wie aus folgenden Arbeiten hervorgeht: Friedrich Brune: Das Werden einer evangelischen Kirche im Münsterland (1802—1806) (Jb. 1952/53, S. 193—223), der mit diesem Aufsatz sein Buch: Der Kampf um eine evangelische Kirche im Münsterland 1520—1802, Witten 1953, fortsetzt²⁵ und in ihm auch auf das Verhältnis Steins zum Generalvikar Franz von Fürstenberg eingeht, und Egbert Thiemann: Ansätze zur Entstehung der [ev.] Gemeinde Coesfeld in den Jahren 1803—1813 (Jb. 1964/65, S. 23—35).

Um die gleiche Zeit setzte die Erweckungsbewegung ein. Sie hat manche Gegenden Westfalens umgestaltet, die bisher vom Rationalismus geprägt waren. Eine Parallele hierzu auf katholischer Seite bildete die innere Erneuerung, die vom münsterischen Kreis

²⁵ Vgl. auch seine Arbeit: Brüder, wir kommen. 125 Jahre Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld 1969. Führend in der Anfangszeit waren der Provinzial-Archivar Dr. med. et phil. Heinrich August Erhard und der Oberpräsident Frhr. Ludwig v. Vincke: „Sie haben in Münster — für Münster und die Provinz Westfalen — den Verein gegründet, der fortan den großen kirchlichen Nöten in der Inlands- und Auslandsdiaspora zu begegnen suchte.“ Erhards Leben beschrieb Johannes Bauermann (Von der Elbe bis zum Rhein, Münster 1968, S. 175—204; zum ersten Mal erschienen in: Westf. Lebensbilder IV, Münster 1933, S. 253—273).

um Amalie von Gallitzin, Franz von Fürstenberg und Bernhard Heinrich Overberg ausging. Dieser Kreis gewann dadurch eine ökumenische Note, daß ihm zeitweise auch der Lutheraner Johann Georg Hamann angehörte. Wirken und Bedeutung dieses münsterischen Kreises beschreiben Fritz Blanke: Hamann und die Fürstin Gallitzin (Theol. Lit.ztg. 77, 1952, 601—608); Ewald Reinhard: Die Münsterische „Familia sacra“. Der Kreis um die Fürstin Gallitzin: Fürstenberg, Overberg, Stolberg und ihre Freunde, Münster 1953; Fürstenberg, Fürstin Gallitzin und ihr Kreis. Quellen und Forschungen. Zusammengest. v. Erich Trunz (Westfalen 33, 1, 1955, darin: Karlfried Gründer: Hamann in Münster, S. 74—91); Franz von Fürstenberg (mit Btrr. v. E. Trunz, Theodor Rensing, Eduard Hegel, Karl Zuhorn, Alfred Hartlieb v. Wallthor, Siegfried Sudhof u. a.) (Westfalen 39, 1/2, 1961); Der Kreis von Münster. Briefe und Aufzeichnungen Fürstenbergs, der Fürstin Gallitzin und ihrer Freunde (1769—1788). Hrsg. v. S. Sudhof, mit e. Vorw. v. E. Trunz (Veröff. d. Hist. Komm. Westf. XIX: Westf. Briefwechsel u. Denkwürdigkeiten V, 1 u. 2, Münster 1962 u. 1964).

Zu den Wegbereitern der Erweckung in Westfalen gehörten u. a. der Arzt und Philosoph Samuel Collenbusch in Schwelm und der Pfarrer Johann Heinrich Hasenkamp in Dahle bei Altena. Beide wandten sich — wie der Collenbusch-Schüler Gottfried Menken in Bremen — gegen die Aufklärung „mit ihrer Verwechslung von Christentum und Moralismus und gegen die Orthodoxie mit ihren kirchlichen und konfessionalistischen Intentionen“ und vertraten einen Biblizismus, „der die Schrift als ein geschichtliches harmonisches Ganzes auffaßt und in der Lehre vom Reich Gottes Ausdruck findet“²⁶. Über Collenbusch schrieb Heiner Faulenbach: Samuel Collenbusch, ein Gegner der Aufklärung (Mtsh. f. Ev. KG d. Rheinld. 18, 1969, S. 12—45). Aus Hasenkamps Briefen teilt Egbert Thiemann Charakteristisches mit (Jb. 1960/61, S. 110—116).

Eingang fand die Erweckungsbewegung hauptsächlich in Minden-Ravensberg und im Siegerland, weniger in der Mark und im Osnabrücker Land. Beiträge zur Geschichte der Erweckungsbewegung in *Minden-Ravensberg* aus den letzten zwei Jahrzehnten stammen von Eberhard Delius: Die Anfangsgeschichte des Ravensbergischen Missions-Hilfsvereins (1827—1835) (Jb. 1949, S. 111—131) und: Beiträge zur Geschichte des Missionslebens in der Wesergegend in den Jahren 1830—1845 (Jb. 1951, S. 179—189); Albert Clos: Die Mindener Bibelgesellschaft (1817—1868). Ihre Bemühungen um die Bibelverbreitung

²⁶ So Alfred Niebergall: Gottfried Menken (Die Religion in Gesch. u. Gegenwart, 3. Aufl., IV, 1960, Sp. 854—855).

im Weserland (Jb. 1956/57, S. 124—175); Theo Sundermeier: Das Kirchenverständnis in der Ravensberger Erweckungsbewegung (Jb. 1960/61, S. 117—132); ders.: Erweckung in Ravensberg. Predigten und Auslegungen Ravensberger Erweckungsprediger (Aussaat-Bücherei 8, Wuppertal 1962). Ferner veröffentlichte Wilhelm Rahe in Weiterführung seiner früheren Arbeiten²⁷ Briefe Volkenings (Jb. 1964/65, S. 165—168). — Der Erweckungsbewegung in Minden-Ravensberg steht Carl Hugo Hahn nahe, dessen Missionstheologie Th. Sundermeier in seiner Dissertation beschreibt: Missionstheologische Probleme des 19. Jahrhunderts bei C. H. Hahn, Wuppertal 1962.

Die Erweckungsbewegung im südlichen Westfalen, im *Siegerland* und in Wittgenstein stellen dar Wilhelm Neuser: Die Erweckungsbewegung im Siegerland („Nach Gottes Wort reformiert“ 8, Neukirchen, Krs. Moers, 1953); ders.: Tillmann Siebel und seine Bedeutung für die Volkskirche, Schwelm 1954; Jakob Schmitt: Die Gnade bricht durch. Aus der Geschichte der Erweckungsbewegung im Siegerland, in Wittgenstein und den angrenzenden Gebieten, 3. Aufl., Gießen u. Basel 1958.

Zur Geschichte der Erweckungsbewegung in *Lippe* erschienen: W. Neuser: Jobstharde — der Vater des christlichen Lebens im Lipperlande, Wuppertal-Elberfeld 1956; 150 Jahre Lippische Bibelgesellschaft. Zusammengest. u. hrsg. v. Vorstand d. Lipp. Bibelgesellschaft., Detmold 1966. — Die Erweckungsbewegung in *Osnabrück* schließlich ist mit der Biographie von Walter Schäfer über Karl Friedrich August Weibezahn, den Osnabrücker Erweckungsprediger, Osnabrück 1965, vertreten, der mit Volkening befreundet war²⁸.

Aus der Erweckung in Minden-Ravensberg sind bedeutende Werke der Diakonie, wie z. B. Bethel, erwachsen. Über Bethel und das Wirken Friedrich v. Bodelschwings d. Ä. und d. J. informieren die z. T. umfangreichen Werke von Martin Gerhardt: Friedrich von Bodelschwingh. Ein Lebensbild aus der deutschen Kirchengeschichte I u. II (fortgef. v. Alfred Adam), Bethel b. Bielefeld 1950, 1952 u. 1958; Friedrich von Bodelschwingh: Ausgewählte Schriften I u. II.

²⁷ Johann Heinrich Volkening 1796—1877 (dienstliche Schreiben, Briefe, Tagebuchblätter) (Jb. 1937/38, S. 174—345) und: Johann Heinrich Volkening als Prediger in den Anfängen der Erweckungsbewegung von Minden-Ravensberg (Jb. 1939/40, S. 67—171).

²⁸ Für weitere Kreise bestimmt: Wilhelm Busch: Die von Herzen dir nachwandeln. Gestalten des rheinisch-westfälischen Pietismus, 4. Aufl., Gladbeck 1964; Elisabeth van Randenborgh: Wie Rauch aus allen Dächern. Großes und Geringes aus dem Leben Johann Heinrich Volkenings, Wuppertal 1966; Julius Roessle: Zeugen und Zeugnisse. Die Väter des rheinisch-westfälischen Pietismus, Konstanz 1968, und Erich Kleine: Licht und Schatten im Lande der Erweckung, Löhne/Westf. 1968.

Hrsg. v. Alfred Adam, Bethel 1955 u. 1964; ders.: Briefwechsel I—VI (1852—1893). Hrsg. v. A. Adam, Bethel 1966—1968; Bernhard Gramlich: Bodelschwingh, Bethel und die Barmherzigkeit, Gütersloh 1964; ders.: Ein Jahrhundert Diakonie in Bethel, Bethel 1967 (mit geschichtlichen Aufsätzen verschiedener Verfasser). — Speziell für die zweite Epoche von Bethel sind instruktiv: Friedrich v. Bodelschwingh (1877—1946): Der Weg zum Bruder. Vorträge und Aufsätze, Bethel 1953, und Wilhelm Brandt: Friedrich v. Bodelschwingh 1877—1946, Nachfolger und Gestalter, Bethel 1967. — Ein enger Mitarbeiter der beiden Bodelschwingh war Johannes Kuhlo, dessen Leben und Wirken Wilhelm Ehmann beschreibt: Johannes Kuhlo — ein Spielmann Gottes, Stuttgart 1951. Diese Biographie stellt zugleich einen Beitrag zur Geschichte der ravenbergischen Erweckungsbewegung und zur kirchlichen Musikpflege dar.

Einige Jahre später als Bethel entstanden weitere Werke der Diakonie in Westfalen, so Wittekindshof und Volmarstein. Den Begründer der Volmarsteiner Anstalten, Franz Arndt, charakterisiert anlässlich der 50. Wiederkehr seines Todestages am 17. Juli 1917 sein Enkel Werner Schütz (Jb. 1968, S. 131—139).

Von der Erweckung waren auch Professoren der Theologie berührt, die um die Jahrhundertwende miteinander und mit Friedrich v. Bodelschwingh d. Ä. korrespondierten, so Hermann Cremer, der, am 18. Oktober 1834 in Unna geboren, vor seiner Berufung nach Greifswald Pfarrer in Ostönnen bei Soest war, und Adolf Schlatter, der — wie später Karl Heim — vor allem in Tübingen viele westfälische Theologiestudenten unter seinen Hörern hatte. Ausschnitte aus dem Briefwechsel zwischen Cremer, Schlatter und v. Bodelschwingh d. Ä. veröffentlichte Robert Stupperich in zwei Beiheften des Jahrbuchs: Vom biblischen Wort zur theologischen Erkenntnis. Hermann Cremers Briefe an Adolf Schlatter und Friedrich von Bodelschwingh (1893—1903) (Bh. 1, 1954) und: Wort und Wahrnehmung. Briefe Schlatters an Cremer und Bodelschwingh (1893—1903) (Bh. 7, 1963).

Adolf Schlatter war auch an der Errichtung der Theologischen Schule in Bethel beteiligt, wie Alfred Adam anlässlich ihres 50jährigen Bestehens erwähnt: Ziel und Weg der Theologischen Schule 1905—1955 (Wort u. Dienst. Jb. d. Theol. Schule Bethel. Hrsg. v. Helmut Krämer, Bethel 1955, S. 9—14).

Erst fast ein Jahrzehnt später wurde die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Münster begründet, deren Geschichte bzw. Vorgeschichte zwei Vorträge von R. Stupperich beschreiben: Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Münster (1914

—1954) (Schr. d. Gesellsch. z. Förderung d. Westf. Wilhelms-Universität zu Münster 34, Münster 1955) und: Der Anteil der Kirche an der Errichtung der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Münster (Jb. 1956/57, S. 199—207). — 1948 nahm das Institutum Judaicum Delitzschianum seine Arbeit in Münster wieder auf und wurde durch Personalunion mit der Evangelisch-Theologischen Fakultät verbunden. Seine Geschichte (1886—1961) und Aufgaben kennzeichnet Karl Heinrich Rengstorf (Schr. d. Gesellsch. z. Förderung d. Westf. Wilhelms-Universität 52, Münster 1963).

Die Geschichte der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster, die mit dem Jahr 1773 beginnt, stellt Eduard Hegel in einem Aufsatz dar: Die Katholisch-Theologische Fakultät Münster in ihrer geschichtlichen Entwicklung (1773—1961) (ebd. 47, Münster 1961) und in einer umfassenden Darstellung: Geschichte der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster 1773—1964, 1. Teil (Münsterische Btrr. z. Theol. 30, Münster 1966).

Für die praktisch-theologische Ausbildung der künftigen evangelischen Pfarrer in Westfalen und im Rheinland von 1912—1924 war auch der spätere Bischof von Schlesien Otto Zänker als Direktor des Predigerseminars in Soest (1912—1924) verantwortlich, wie Karl Leutiger in der Biographie über Zänker zeigt: Bischof Otto Zänker (1876—1960). Ein Beitrag zur jüngsten Kirchengeschichte Schlesiens und Rheinland-Westfalens. Hrsg. v. Wilhelm Rahe, Ulm/Donau 1967.

Während die Zeit der Weimarer Republik in der westfälischen Kirchengeschichtsschreibung der letzten zwei Jahrzehnte nur schwach vertreten ist, sind zu dem relativ kurzen, aber wichtigen Abschnitt des Kirchenkampfes in Westfalen (1933—1945) nicht wenige Arbeiten erschienen. Manche Darstellungen und Quellensammlungen erwähnen ihn im Zusammenhang des allgemeinen Kirchenkampfes in Deutschland, z. B. die von Kurt Dietrich Schmidt herausgegebenen Bände: Die Bekenntnisse und grundsätzlichen Äußerungen zur Kirchenfrage (für die Jahre 1933—1935), Göttingen 1934—1936, und: Dokumente zur Geschichte des Kirchenkampfes II, 1 u. 2: Die Zeit des Reichskirchenausschusses 1935—1937 (Arbb. z. Gesch. d. Kirchenkampfes 13 u. 14, unter Mitarb. v. Claus-Hinrich Feilcke u. Hans-Jörg Reese, Göttingen 1964 u. 1965) sowie das von Joachim Beckmann herausgegebene Kirchliche Jahrbuch für die Evangelische Kirche in Deutschland 1933—1944: Evangelische Kirche im Dritten Reich, Gütersloh 1948.

Außer diesen allgemeinen Darstellungen des Kirchenkampfes in Deutschland liegen bereits seit längerer Zeit zwei Beschreibungen dieser Epoche in Westfalen aus der Feder von Wilhelm Niemöller

vor: Bekennende Kirche in Westfalen, Bielefeld 1952, und: Chronik des Kirchenkampfes in der Kirchenprovinz Westfalen. Mit e. Nachw. v. Karl Lücking, Bielefeld 1962. — Diese Gesamtdarstellungen ergänzt ein Aufsatz von Wilhelm Rahe: Die Eröffnung des Predigerseminars der Bekennenden Kirche in Bielefeld-Sieker am 7. November 1934 (Jb. 1956/57, S. 176—190).

Zu den führenden Vertretern der Bekennenden Kirche nicht nur in Westfalen, sondern in Deutschland gehörte außer v. Bodelschwingh Präses Karl Koch, Bad Oeynhausens, der im Dritten Reich die Bekenntnissynoden der Deutschen Evangelischen Kirche, auch die von Barmen 1934, leitete. Über ihn und seinen Mitarbeiter Ludwig Steil berichten zwei *Biographien*: Wilhelm Niemöller: Karl Koch — Präses der Bekenntnissynoden (Bh. 2, 1956) und Gusti Steil: Ludwig Steil. Ein Leben in der Nachfolge Jesu, Bielefeld o. J. [1954]. — Auf katholischer Seite war der Bischof von Münster und spätere Kardinal Clemens August Graf v. Galen eine zentrale Gestalt des Widerstandes gegen das nationalsozialistische Regime. Sein Leben und Wirken stellen zwei sich ergänzende *Biographien* dar: Max Bierbaum: Nicht Lob nicht Furcht. Das Leben des Kardinals v. Galen nach unveröffentlichten Briefen und Dokumenten, 5. Aufl., Münster 1962, und Heinrich Portmann: Kardinal v. Galen. Ein Gottesmann seiner Zeit. Mit. e. Anh.: Die drei weltberühmten Predigten, 12. Aufl., Münster 1968. — Eine andere — ungewöhnliche — Form des Widerstandes wählte der aus Westfalen stammende Kurt Gerstein. Wie er dadurch ins Zwielicht geriet, zeigen Ernst Brinkmann: „Im Engagement für die christliche Sache“. K. Gersteins Lebensweg (Btrr. z. Gesch. Dortmunds u. d. Grft. Mark 62, 1965, S. 1—18) und Saul Friedländer: Kurt Gerstein oder die Zwiespältigkeit des Guten. Aus d. Französ. übers., Gütersloh 1968.

Außer diesen *Biographien* bieten mehrere *autobiographische* Aufzeichnungen von Zeitgenossen eine anschauliche — wenn auch unterschiedliche — Vorstellung von der damaligen Situation der westfälischen Kirche im Dritten Reich: Ernst Wilm: So sind wir nun Botschafter ... Zeugnisse aus Freiheit und Fesseln, Witten (Ruhr) 1953; ders.: Die Bekennende Gemeinde in Mennighüffen (Bh. 2, 1957); Paul Winckler: Wie ich es sah und sehe [Maschinenschr., Bochum 1965] und Wilhelm Stählin: Via vitae. Lebenserinnerungen, Kassel 1968.

Quellen zur Beurteilung der Nachkriegszeit (1945—1969) sind die Verhandlungsprotokolle der westfälischen Kreis- und Landessynoden sowie die Berichte der Präses Karl Koch, Ernst Wilm und Hans Thimme über die Tätigkeit der Kirchenleitung und der kirchlichen Ämter und Einrichtungen. Außerdem liegen bereits seit

langem zwei umfangreiche Quellensammlungen vor. Die eine von ihnen faßt Gesetze und rechtliche Bestimmungen, die andere theologische Richtlinien für das Handeln der westfälischen Kirche seit 1945 zusammen: Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Hrsg. v. Gerhard Thümmel u. weitergef. v. Oskar Kühn²⁹, Bielefeld 1961 ff., und: Wort der Kirche. Beschlüsse, Vorlagen und Rundschreiben der Evangelischen Kirche von Westfalen 1945—1962. Hrsg. v. Wilhelm Rahe, 2. Aufl., Bielefeld 1962.

Eine erste Bilanz der zwanzig bis fünfundzwanzig Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg zieht der Sammelband, der Präses Ernst Wilm zum Abschluß seines langjährigen Dienstes gewidmet ist: Kirche im Aufbau. Aus 20 Jahren westfälischer Kirche, Witten 1969 (mit Btrr. u. a. v. Hans Thimme, Werner Danielsmeyer, Joachim Wolf, Hans Erwin Nau u. Hans Steinberg). Diesen Band ergänzt ein Querschnitt über den Kirchenbau der westfälischen Kirche: H. E. Nau und Herbert Moldenhauer: Evangelische Kirchen in Westfalen 1952—1962, Witten 1963.

Das zuletzt genannte Buch gehört zwar nicht zur kirchengeschichtlichen Literatur im engeren Sinne. Die westfälische Kirchengeschichtsforschung würde aber ihr Blickfeld verengen, wenn sie nicht Anregungen von anderen ihr verwandten Disziplinen, zumal von der Kunstgeschichte und der religiösen Volkskunde, aufnähme. Wichtige Einblicke vermitteln ihr vor allem vier Bände des monumentalen Werkes „Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen“: 45: Kreis Brilon. Bearb. v. Paul Michels unter Mitwirk. v. Nikolaus Rodenkirchen, mit geschichtl. Einleit. v. Franz Herberhold, Münster 1952; 46: Kreis Borken. Bearb. v. Wilhelm Rave unter Mitwirk. v. Stephan Selhorst, mit geschichtl. Einleit. v. Anton Schmeddinghoff, Max Zelzner u. Wilhelm Kohl, 1954; 47: Kreis Unna. Bearb. v. Hans Thümmel, mit geschichtl. Einleit. v. Helmut Richterling, Ernst Nolte u. Hans Beck, 1959; 48, I: Stadt Detmold. Bearb. v. Otto Gaul, mit geschichtl. Einleit. v. Erich Kittel u. Btrr. v. Leo Nebelsiek, Peter Berghaus u. Konrad Ullmann, 1968; ebenso das dreibändige Werk von Hubertus Schwartz: Soest in seinen Denkmälern (Soester wissenschaftl. Btrr. 14—16, Soest 1955—1957) und sein Buch: Die Kirchen der Soester Börde (ebd. 20, 1961).

Auf einen speziellen Gegenstand der westfälischen Kunst- und Musikgeschichte, die Geschichte des Orgelbaus in Westfalen, konzentrieren sich zwei Arbeiten von Rudolf Reuter: Erhaltung und Wie-

²⁹ Von O. Kühn erschien auch: Das Wahlrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen, Hannover 1967.

derherstellung historischer Orgeln in Westfalen und Lippe (Westfalen 43, 1963, S. 382—439) und: Orgeln in Westfalen und Lippe (Veröff. d. Orgelwiss. Forschungsstelle d. Westf. Wilhelms-Universität 1, Kassel 1965). Ergänzt werden sie durch den Aufsatz von Martin Blindow über die Siegerländer Orgelbauer Boos (Jb. 1969, S. 185—189), die in traditionsbewußten, wenn auch orgelfeindlichen reformierten Gemeinden des Siegerlandes und des Westerwaldes den Bau von Orgeln durchsetzten.

Außer diesen Arbeiten zur westfälischen Kunstgeschichte bieten Veröffentlichungen zur religiösen Volkskunde der westfälischen Kirchengeschichtsforschung mancherlei Anregungen: Wilhelm Brockpähler: Steinkreuze in Westfalen [in früher Form oft Sühnekreuze] (Schr. d. Volkskundl. Komm. 12, Münster 1963); Georg Wagner: Volksfromme Kreuzverehrung in Westfalen von den Anfängen bis zum Bruch der mittelalterlichen Glaubenseinheit (ebd. 11, 1960); ders.: Barockzeitlicher Passionskult in Westfalen (Forsch. z. Volkskunde 42/43, Münster 1967) und Irmgard Simon: Die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in volkskundlicher Sicht (Schr. d. Volkskundl. Komm. 16, Münster 1965).

III. Verzeichnis der Tagungen

Die Tagungen des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte, die seit über dreißig Jahren regelmäßig jedes Jahr stattfinden, sollen möglichst weite Kreise der Bevölkerung und der Gemeinden erreichen und bei ihnen kirchengeschichtliches Interesse wecken oder verstärken. Von 1935 bis 1967 wurden sie vom Verfasser, seit 1968 von Robert Stupperich vorbereitet und geleitet. An den organisatorischen Vorarbeiten beteiligten sich — außer kommunalen Stellen — vielfach Pfarrer und Superintendenten der Orte, an denen die Tagungen gehalten wurden.

Für die Tagungen wurden meist solche Orte ausgewählt, die für die Kirchengeschichte Westfalens Bedeutung haben, und dabei möglichst alle Landschaften Westfalens berücksichtigt. Innerhalb von Minden-Ravensberg wurden folgende Tagungen gehalten: 1949 in Minden, wo sich jahrzehntelang die Geschäftsstelle des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte befand, bis sie 1967 aus Zweckmäßigkeitsgründen nach Münster verlegt wurde; ferner 1959 in Bielefeld und 1962 in Bad Oeynhausen, dem Ort der Vierten Bekenntnissyn-

ode der Deutschen Evangelischen Kirche 1936, an dem das Vorstandsmitglied des Vereins, Präses D. Karl Koch, lange Zeit als Pfarrer und Superintendent gewirkt hat. — Ins Corveyer und Paderborner Land führten die Tagungen in Höxter und Corvey 1958 und in Paderborn 1965, nach Recklinghausen 1964 und nach Arnsberg 1968. — Häufig waren Städte in reformierten Gegenden Tagungsorte, so Siegen 1953 und 1967, Burgsteinfurt 1960 und Tecklenburg 1966; ferner innerhalb der Lippischen Landeskirche Lemgo 1950 und Detmold 1963, außerdem Lippstadt 1955, wo Lippe bis 1851 einen Herrschaftsanteil hatte. — Die meisten Tagungen aber fanden im Bereich der ehemaligen Grafschaft Mark statt: 1951 in Lünen mit Cappenberg, 1952 in Altena, 1956 in Unna, 1961 in Hagen und 1969 in Iserlohn. — Außerhalb des heutigen Westfalen führte der Verein für Westfälische Kirchengeschichte 1954 eine Tagung in Osnabrück durch, die er gemeinsam mit der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte veranstaltete. Außerdem hielt er im Oktober 1967 zusammen mit dem Historischen Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark einen Vortragsabend in Dortmund.

Den Hauptteil der Tagungen nehmen Vorträge — oft mit Diskussion — ein, die nicht nur die Vergangenheit meist der jeweiligen Landschaft zu erhellen suchen, sondern auch Beziehungen zur Gegenwart herstellen und Fragen zur heutigen Situation der Gemeinden erörtern. Ergänzt und veranschaulicht werden die Vorträge durch Besichtigungen und Exkursionen, welche die Teilnehmer auch in die Umgebung der Tagungsorte führen. So konnten die Teilnehmer im Laufe der Jahre einen großen Teil des westfälischen Raums und seiner Geschichte, Kirchengeschichte und Kunstgeschichte kennenlernen. — Den Referaten und Besichtigungen am zweiten Tag geht regelmäßig eine Morgenandacht in einer Kirche voraus, während der erste Tag der Tagung mit dem Abendsegens schließt.

Im einzelnen hatten die Tagungen (Vorträge, Besichtigungen und Exkursionen) seit 1947¹ folgendes Programm:

1947, 11./12. August, Soest

Professor Lic. Dr. Stupperich, Münster: Philipp Melancthon als Sachwalter Luthers

Senator a. D. Dr. Schwartz, Soest: Die romanische Wand- und Tafelmalerei in Soest

¹ 1948 und 1957 wurden keine Tagungen gehalten.

Dozent D. Frick, Bethel: Von der Gnade und von den Gaben (Luthers Auseinandersetzung mit Latomus — ein Beitrag zum ökumenischen Gespräch von heute)

Provinzialkonservator Dr. Rave, Münster: Bericht über die Verluste, die die Kulturgüter Westfalens durch den Krieg erlitten haben²

Führung durch das Stadtarchiv und die Stadtbibliothek (Stadtarchivrat Dr. Deus, Soest)

1949, 20./21. April, Minden³

Archivrat Dr. Krieg, Minden: Die Einführung der Reformation in Minden

Professor Lic. Dr. Stupperich, Münster: Schriftverständnis und Kirchenlehre (dargestellt an Martin Butzer und Johann Gropper)

Ministerialrat Professor Dr. Rothert, Münster: Der Kampf um den evangelischen Glauben im Fürstbistum Paderborn

Landeskirchenrat Lic. Rahe, Bielefeld: Theodor Schmalenbach und seine Bedeutung für die westfälische Kirche

Professor March, Berlin, z. Zt. Minden: Evangelische Baugedanken beim Wiederaufbau gotischer Kirchen (mit Lichtbildern)

Führung durch den Dom (Oberregierungs- und Baurat Gelderblom, Minden)

Besichtigung des Domschatzes in der St. Johanniskirche (Dechant Propst Paresen, Minden)

1950, 4./5. September, Lemgo

Landessuperintendent Professor Lic. Neuser, Detmold: Lutheraner und Reformierte in Lippe

Professor Lic. Dr. Stupperich, Münster: Bernd Rothmann und die Theologie des münsterischen Aufruhrs

Staatsarchivdirektor Professor Dr. Bauermann, Münster: Die katholische Visitation in Lippe — ein Beitrag zur Geschichte des Interims in Westfalen

Besichtigung der Stadt Lemgo

² Vgl. auch sein Buch: Westfalens Kunststätten in Untergang und Wiederaufbau, 2. Aufl., Münster 1951, und Karl Eugen Mummenhoff: Die Baudenkmäler in Westfalen. Kriegsschäden und Wiederaufbau. Hrsg. im Auftr. d. Kultusministers des Landes NRW v. Hermann Busen, Dortmund 1968.

³ Die Teilnehmer dieser Tagung in Minden 1949 gedachten auch der Zeit vor 50 Jahren, als das erste Jahrbuch erschien.

1951, 15./16. Oktober, Lünen

Professor Dr. Botzenhart, Schloß Cappenberg: Der Freiherr vom Stein und die Evangelische Kirche

Professor Dr. Rothert, Münster: Die Reformation im Münsterland

Professor Lic. Dr. Stupperich, Münster: Die Bedeutung der Lateinschulen für die Ausbreitung der Reformation in Westfalen

Professor Dr. Bauermann, Münster: Aus der Geschichte Cappenbergs
Besichtigung der Kirche in Cappenberg (Pfarrer Schnieder) und der Ausstellung „Deutsche Kunst von der Spätgotik bis zum Rokoko“
(Museumsdirektor Dr. Fritz)

1952, 27./28. Oktober, Burg Altena

Professor Dr. Petri, Münster: Westfalen im Kräftespiel der burgundischen Deutschland-Politik des Spätmittelalters

Professor Lic. Dr. Stupperich, Münster: Glaube und Politik in der westfälischen Reformationsgeschichte

Dozent Dr. Adam, Bethel: Glaube und Kirchenrecht in der Reformation

Besichtigung der Burg, des Burgmuseums und der Stadt Altena

1953, 9./10. November, Siegen

Landessuperintendent Professor Lic. Neuser, Detmold: Tillmann Siebel und seine Bedeutung für die Volkskirche

Pfarrer Thiemann, Siegen: Johann Moritz von Nassau-Siegen und die Kirche seiner Heimat

Besichtigung der Kirchen, der Nassauischen Fürstengruft im Unteren Schloß und des Oberen Schlosses mit einer Ausstellung von Schrifttum aus der Siegerländer Kirchengeschichte und von Siegerländer Kirchensilber

Museumsdirektor Dr. Güthling, Siegen: Kirchenhistorisches Schrifttum aus dem Siegerland

Pfarrer Thiemann, Siegen: Die aus Peru (ca. 1600) stammende „Siegener Taufschale“

Besichtigung der Herborner Bibliothek und Kirche (mit dem Grab Olevians)

Studienrat Dr. Huth, Herborn: Die Herborner Hohe Schule (Johannea)

1954, 10./11. Juni, Osnabrück

(gemeinsam mit der Gesellsch. für niedersächs. Kirchengeschichte)

Führung durch die Stadtkirche St. Marien (Frau Dr. Poppe, Osnabrück)

Professor Dr. Rothert, Münster: Aus der Geschichte der Stadt Osnabrück

Pfarrer Lic. Dr. Schäfer, Osnabrück: Pastor August Weibezahn, der Erweckungsprediger von Osnabrück

Professor D. Dr. Stupperich, Münster: Anton Corvinus und seine Tätigkeit in Münster während der Wiedertäuferherrschaft

Oberlandeskirchenrat D. Meyer, Adelebsen: Die Fürsorge für die Fortbildung der Pastoren in den Kirchen der althannoverschen Länder bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts

Führung durch den Dom (Archivrat Dr. Dolfen) und durch das Niedersächsische Staatsarchiv (Staatsarchivdirektor Dr. Wrede)

1955, 26./27. Oktober, Lippstadt

Staatsarchivdirektor Dr. Kittel, Detmold: Die Samtherrschaft in Lippstadt

Landesverwaltungsrat Dr. Thümmler, Münster: Die Bedeutung Lippstadts für die westfälische Baukunst und ihre Ausstrahlung in den Ostseeraum (mit Lichtbildern)

Professor D. Dr. Stupperich, Münster: Der Augsburger Religionsfriede und seine Bedeutung für die Gegenwart

Führung durch Lippstadt und Besichtigung von Stift Kappel (Superintendent Dahlkötter, Lippstadt)

Führung durch Wiedenbrück und Rheda (Rektor Dr. Flaskamp, Wiedenbrück)

1956, 26./27. September, Unna

Pfarrer Dr. Schunke, Unna: Philipp Nicolai als Theologe und als Hirte seiner Gemeinde

Kirchenmusikalische Feierstunde in der Stadtkirche (mit Darbietung der Bach-Kantaten zu den Liedern von Philipp Nicolai)

Pfarrer Freytag, Soest: Philipp Nicolai in der Welt seiner Lieder und seiner Frömmigkeit

Dozent Dr. Göbell, Kiel: Die lutherische Kirche der Grafschaft Mark. Ihre Entwicklung von der ersten Generalsynode von Unna bis zur Union 1817

Besichtigung des Museums mit Vortrag von Oberstudienrat Dr. Nolte, Unna, über die Kirchengeschichte von Unna
Exkursion nach Lünern, Hemmerde, Scheda und Fröndenberg (Dr. Nolte, Unna)

1958, 2./3. Juni, Höxter/Weser

Professor Dr. Bauermann, Münster: Kirchliche Zustände im Kreise Höxter 1549 (nach Paderborner Visitationsakten)

Professor Dr. Eichholz, Höxter: Die Kirchen in Höxter und Corvey

Professor D. Dr. Stupperich, Münster: Die Brüder vom Gemeinsamen Leben in Herford

Besichtigung der Stadt Höxter, insonderheit der Kirchen, und von Corvey (Oberbaurat Dipl.-Ing. Sagebiel, Höxter)

Fahrt nach Marienmünster mit Referat von Professor Dr. Thümmeler, Münster

1959, 14./15. September, Bielefeld

Professor D. Dr. Stupperich, Münster: Die eschatologische Erwartung des Reformationszeitalters und die münstersche Apokalypse

Dr. Engel, Bielefeld: 350 Jahre Preußen in Westfalen (aus Anlaß der 350. Wiederkehr des Abschlusses des Vertrages von Dortmund)

Oberschulrat Dr. Korn, Münster: Die konfessionelle Prägung des höheren Schulwesens Westfalens in Vergangenheit und Gegenwart

Besichtigung der Neustädter Marienkirche, der Altstädter Nicolai-kirche und der Burg Sparrenberg

Exkursion nach Schildesche, Enger (Sattelmeierhöfe und Kirche), zur Burg Limberg bei Preußisch Oldendorf und zu den Saurierspuren bei Barkhausen/Wiehengebirge (Dr. Engel, Bielefeld)

1960, 12./13. September, Burgsteinfurt

Pfarrer Engel, Burgsteinfurt: Die Evangelische Kirchengemeinde Burgsteinfurt in Vergangenheit und Gegenwart

Professor D. Dr. Stupperich, Münster: Melancthon und der deutsche Osten

Landeskirchenrat Dr. Rahe, Bielefeld: D. Wilhelm Zoellner (1860 bis 1937) und die westfälische Kirche

Führung durch Burgsteinfurt (Stadtarchivar Hilgemann) und Studienfahrt über Welbergen und Schüttorf nach Bentheim (Stadtarchivar Hilgemann, Burgsteinfurt, und Pfarrer Hamer, Bentheim)

1961, 27./28. November, Hagen (Westf.)

Verwaltungsdirektor Gerber, Hagen: Die evangelische Gemeinde Hagen in Vergangenheit und Gegenwart

Stadtarchivrat Dr. Croon, Bochum: Probleme städtischen und kirchlichen Gemeindelebens im Industriegebiet

Professor D. Dr. Stupperich, Münster: Geistige und religiöse Bewegungen in Westfalen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts

Oberstudienrat Sauerländer, Lüdenscheid: Die Einführung der Reformation in der südlichen Mark

Ausstellung im Karl-Ernst-Osthaus-Museum: Aus evangelischer Kirchengeschichte der Grafschaft Mark (Stadtarchivar Holz, Hagen)⁴

1962, 15./16. Oktober, Bad Oeynhausen

Professor D. Kurt Dietrich Schmidt, Hamburg: Fragen um die Struktur der Bekennenden Kirche

Superintendent Niederbremer, Bad Oeynhausen: Die Gemeinden des Kirchenkreises Vlotho in Vergangenheit und Gegenwart

Professor D. Dr. Stupperich, Münster: Die geistige Welt Minden-Ravensbergs an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, dargestellt am Lebenswerk von Georg Christoph Friedrich und Johann Karl Ludwig Gieseler

Oberarchivrat Dr. Dumrath, Nürnberg: Wert und Bedeutung kirchlichen Schriftguts. Anregungen zum Aufbau der landeskirchlichen Archivpflege

Besichtigung der Auferstehungskirche, des Kurparks und Kurhauses. Studienfahrt nach Espelkamp (Martinskirche, Steilhof und Söderblom-Gymnasium), Levern (Kirche und Stift) und Lübbecke (St. Andreaskirche und Burgmannshöfe)

1963, 7./8. Oktober, Detmold

Professor D. Graffmann, Herborn: Der Unterricht nach dem Heidelberger Katechismus im Gebiet des heutigen Westfalen in seiner klassischen Zeit

⁴ Zu dieser Ausstellung brachte das Stadtarchiv Hagen einen Katalog heraus: Aus evangelischer Kirchengeschichte der Grafschaft Mark. — Vgl. auch die Ausstellung: Kunst und Kultur der Grafschaft Mark vom 4. Dezember 1965 bis 23. Januar 1966 im Städtischen Gustav-Lübcke-Museum Hamm und den dazu erschienenen Katalog.

Landessuperintendent D. Smidt, Detmold: Zur Frage der Union und Konfession in der Lippischen Landeskirche

Professor Dr. Bauermann, Münster: Frühe westfälische Inschriften — eine kirchengeschichtliche Quelle (mit Lichtbildern)

Staatsarchivdirektor Dr. Kittel, Detmold: Die lippischen Klöster und der Protestantismus

Studienfahrt zu den Externsteinen, nach Bad Meinberg und Blomberg

1964, 5./6. Oktober, Recklinghausen

Professor Dr. Thümmler, Münster: Die Peterskirche in Recklinghausen und die zeitgenössische Baukunst Westfalens (mit Lichtbildern)

Superintendent Plumpe, Recklinghausen: Der Kirchenkreis Recklinghausen in Vergangenheit und Gegenwart

Professor D. Dr. Stupperich, Münster: Urbanus Rhegius und vier Brennpunkte der Reformation in Westfalen

Professor Dr. Bauermann, Münster: Kirchliche Verhältnisse im Vest Recklinghausen auf Grund der Visitation von 1569

Stadtarchivar Dr. Burghardt, Recklinghausen: Aus der Geschichte von Stadt und Vest Recklinghausen

Besichtigung des Ikonen-Museums

1965, 27./28. September, Paderborn

Kustos Dr. Pieper, Münster: Paderborn und der Weserraum in der bildenden Kunst

Superintendent Knoch, Brakel: Der Kirchenkreis Paderborn in Geschichte und Gegenwart

Professor D. Dr. Stupperich, Münster: Theologische Kämpfe im Weserraum während des Dreißigjährigen Krieges (das Schicksal des Professors Gisenius in Rinteln)

Professor Dr. Stoob, Münster: Die Benennung von Kirchen im evangelischen Raum

Baurat Dr. Ortman: Zur Baugeschichte der Abdinghofkirche
Besichtigung der Ausgrabungen an der Nordseite des Doms (Wissenschaftlicher Referent am Landesmuseum Winkelmann, Münster), der Bartholomäuskapelle, des Doms und des Domschatzes (Diözesanarchivar Dr. Cohausz, Paderborn) sowie der Abdinghofkirche

1966, 6./7. Juni, Tecklenburg

Landesoberverwaltungsrat Dr. Mühlen, Münster: Was haben uns die mittelalterlichen Kirchen des Tecklenburger Landes zu sagen? (Lichtbildervortrag)

Professor Dr. Dr. Krumwiede, Göttingen: Die Entstehung der evangelischen Kirche im Ursprungsland der Reformation

Landeskirchenrat Dr. Kühn, Bielefeld: Die Tecklenburger Kirchenordnungen von 1543 und 1588 — ihre Entstehung und ihre Bedeutung

Superintendent Rübesam, Lengerich: Der Kirchenkreis Tecklenburg in Vergangenheit und Gegenwart

Oberkreisdirektor Rinke, Tecklenburg: Der Landkreis Tecklenburg früher und jetzt

Eröffnung und Besichtigung der Ausstellung des Malers und Graphikers Erhardt Klönk, Marburg

Exkursion nach Haus Marck (Geburtsstätte Bodelschwings), zu den Megalithgräbern in Wechte, nach Lengerich und Leeden mit Referat von Pfarrer Dr. Heutger, Nienburg/Weser: Kloster und Stift Leeden im Wandel der Zeiten

1967, 11./12. September, Siegen

Professor D. Dr. Stupperich, Münster: Erasmus Sarcerius als Schulmann und Reformator in Siegen und Dillenburg

Oberkirchenrat Dr. Danielsmeyer, Bielefeld: Westfalens Kirche der Union in Vergangenheit und Gegenwart

Superintendent Kötz, Siegen: Der Kirchenkreis Siegen früher und jetzt

Besichtigung der Ausstellung „Unter dem Wort — Das Evangelische Siegerland in Vergangenheit und Gegenwart“ im Oberen Schloß (Pfarrer Thiemann, Siegen)⁵

Exkursion nach Herbörn mit Vortrag von Professor D. Dr. Steitz, Mainz: Die Bedeutung der Hohen Schule von Herbörn (1584—1816) für die reformierte Kirche

Besichtigung der Ausstellung im Predigerseminar (Professor D. Graffmann, Herbörn)

⁵ Vgl. auch den Band: Unter dem Wort. Das evangelische Siegerland in Vergangenheit und Gegenwart, Siegen 1967. Hrsg. zus. mit zahlreichen Mitarbeitern v. Walter Thiemann (besprochen im Jb. 1968, S. 167—173).

1967, 16. Oktober, Dortmund

[Vortragsabend (gemeinsam mit dem Historischen Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark)

Professor D. Aland D. D., Münster: Was geschah in Wittenberg am 31. Oktober 1517?

1968, 17./18. Juni, Arnsberg

Professor Dr. Gollwitzer, Münster: Grundfragen einer Geschichte des politischen Protestantismus im 19. und 20. Jahrhundert

Superintendent i. R. Brune, Nordwalde: Die Anfänge der Reformation im Herzogtum Westfalen

Oberstaatsarchivrat Dr. Richterling, Münster: Das Prämonstratenser-kloster Wedinghausen

Führung durch Kirche, Kreuzgang und Kapitelsaal

Besichtigung der evangelischen Schinkelkirche mit Erläuterungen zur Baugeschichte (Superintendent Philipps), der Stadt Arnsberg, der Burg und des Museums

1969, 6./7. Oktober, Iserlohn

Professor Dr. v. Raumer, Münster: Politik und Sittlichkeit beim Freiherrn vom Stein

Pfarrer Dr. Burkardt, Hohenlimburg, und Superintendent Dr. Weichenhan, Iserlohn: Der Kirchenkreis Iserlohn in Vergangenheit und Gegenwart

Professor Dr. Jeismann, Münster: Tendenzen zur Verbesserung des Schulwesens in der Grafschaft Mark während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Bemerkungen zur politischen und sozialen Bedeutung der preußischen Bildungsreform

Führung durch die Oberste Stadtkirche und die Bauernkirche (Oberschulrat Dr. Nolte, Münster) sowie Besichtigung der Varnhagenschen Bibliothek (Studienrat Dr. Herzig, Iserlohn)⁶



⁶ Vgl. die Varnhagensche Bibliothek. Gesamtverzeichnis. Bearb. v. Fritz Kühn (Schriftenr. v. Haus d. Heimat 10, Iserlohn 1966).

Grundsätzliche Überlegungen zum Sinn kirchengeschichtlicher Arbeit und speziell zur Arbeit an der westfälischen Kirchengeschichte standen am Anfang dieses Berichts. Sie sollen am Ende noch einmal aufgegriffen und mit Zitaten von vier bekannten Persönlichkeiten aus der allgemeinen Geschichtswissenschaft und aus Kirche und Theologie unterstrichen und veranschaulicht werden.

Der frühere Ordinarius für neuere Geschichte in München, Professor Dr. Franz Schnabel, schreibt in den Bll. f. dt. Landesgesch.⁷ über den Sinn historischer Arbeit:

„Wir wissen, wie geschichtsfremd und traditionslos unsere Zeit geworden ist und daß die emsigen Geschichtsstudien eines Jahrhunderts wenig daran haben ändern können . . . Ohne ein Gegenwartsinteresse würde der Mensch sich schwerlich auf die Dauer mit Geschichte abgeben. Und ohne Beschäftigung mit der Geschichte würde der Mensch nur dem Tag und der Stunde verhaftet bleiben und ein animalisches Leben führen, von der Notwendigkeit niedergedrückt und ihr aus Zwang gehorchend. Dies sollten wir immer bedenken, daß die Vergangenheit nur von der Gegenwart aus lebendig werden kann und die Gegenwart sich aus der lebendig erfaßten Vergangenheit nährt.“

Das zweite Zitat stammt von dem Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Professor D. Dr. Joachim Beckmann, der in einem Geleitwort zur Jubiläumsschrift „Weseler Konvent 1568—1968“⁸ bemerkt: „Die Menschen unserer Zeit sind so sehr mit sich selbst und ihrer Zukunft beschäftigt, daß es schwerfällt, sie an ihre Geschichte zu erinnern. Man will gar nicht mehr wissen, wie es war und wodurch es zu dem kam, was ‚heute‘ heißt, weil man sich davon nichts verspricht. Darin unterscheidet sich das gegenwärtige Zeitalter von den Generationen des 19. Jahrhunderts, wo es eine starke historische Leidenschaft gab, von deren Forschungsergebnissen auch noch das 20. Jahrhundert reiche Früchte empfangen hat.“

In der Kirche ist das nicht anders als in der Welt. ‚Kirchengeschichte‘ ist nicht gefragt. Man fragt nur noch nach dem, was werden soll, und glaubt, die rechten Antworten ohne historischen Rückblick zu finden.

Wir meinen, daß hier ein verhängnisvoller Irrtum vorliegt. Nicht nur gilt allgemein, daß der Mensch sich nicht ohne das Woher seines Weges verstehen kann — erst recht gilt das für die Kirche, deren

⁷ 89, 1952. S. VI—VII.

⁸ Düsseldorf 1968, S. VII.

‚historischer Ausgangspunkt‘ in dem Ereignis Jesus von Nazareth ein für alle Mal gelegt ist, so gewiß gerade die Kirche von der Vergänglichkeit des Historischen wie von der Unvergänglichkeit des Zukünftigen weiß.“

Zur gleichen Frage äußert sich auch der neue Vorsitzende des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden, Professor Dr. Walther Eisinger, Heidelberg, in einem Rundbrief an die Mitglieder dieser Vereinigung⁹:

„... vieles von dem, was wir heute für ‚neu‘ oder gar revolutionär halten, ist im Keim schon lange vorbereitet und früher schon durchdacht worden. Das verhilft uns zur rechten Bescheidenheit gegenüber der eigenen theologischen oder kirchlichen Leistung...

Intensive Beschäftigung mit der Kirchengeschichte macht uns kritisch gegenüber allzu besinnungslosem kirchlichen Handeln heute, das sich häufig in abstrakten Strukturanalysen und -planungen erschöpfen will und in der Veränderung des Überkommenen das Heil zu sehen meint. Was wir brauchen, sind kritische Historiker, die mit wachem Blick zu entscheiden vermögen, wo bewahrt und wo verändert werden muß. In einer Ära besinnungslosen Handelns muß es Menschen geben, die vor und neben das Handeln die kritische Reflexion zu stellen wagen. Sie werden weder störrisches Beharren auf den articuli fidei noch auch scheinrevolutionäre Absage an sie für das Wesentliche halten, sondern sie werden darüber wachen, daß die articuli fidei immer auch ‚articuli vitae‘ bleiben, um es mit Chr. G. Barth zu sagen. In einer Zeit, die reich an Kirchengeschichte, aber arm an geschichtlichem Bewußtsein ist, wird es darauf ankommen, dem Wirklichkeitsverlust zu steuern, den dieses fehlende Bewußtsein bedeutet.“

Der frühere badische Landesbischof, D. Julius Bender, Karlsruhe, schließlich spitzt das Problem in seinem Vorwort zu badischen Kirchenordnungen der Reformationszeit¹⁰ so zu:

„... Es soll aber das Vergangene um unserer Gegenwart willen betrachtet und bedacht werden, nicht weil das Vergangene ein Ideal böte, nach dem die Gegenwart gebildet werden müßte, sondern um verstehen zu lernen, wie das geworden ist, was heute vor uns steht.

⁹ vom 10. September 1969.

¹⁰ Vgl. Fritz Hauß und Hans-Georg Zier: Die Kirchenordnungen von 1556 in der Kurpfalz und in der Markgrafschaft Baden-Durlach (Veröff. d. Vereins f. KG in d. Ev. Landeskirche in Baden XVI, 1956). Zitiert nach Walther Eisinger.

... Eine Kirche, die nicht um Christi willen an ihrer Geschichte sich innerlich beteiligt, wird zu einer ephemeren Erscheinung, und der unter unserem Geschlecht umgehende falsche Gegenwartsstolz übersieht, daß eine solche ‚Kirche von heute‘ morgen eine Kirche von gestern sein wird.“

1848 Hugo Hermann Robert: Das Tausendjährige Reich der Wieder-
 der-Täufer zu Münster 1525-1825. Münster 1947. In: ThLZ
 73, 1948, Sp. 585 f.

*

1849 Der junge Melanchthon als besterwählter Lutheraner. In: Jahrb. f.
 Westf. Kirchengesch. 42, 1949, S. 41-49.

1850 Schriftverständnis und Kirchenthere bei Hutter und Gropper.
 In: Jahrb. f. Westf. Kirchengesch. 43, 1950, S. 109-124.

Rez.: Prof. Dr. Oskar Höpker, Sammelblätter für Unna und
 den Hellweg, Unna 1949. In: Jahrb. f. Westf. Kirchengesch. 43,
 1950, S. 168.

Rez.: Ludwig Bäte, Der Friede in Gesebrock 1648. Beiträge
 zueiner Geschichte, Ostendorf 1949. In: ThLZ 73, 1950, Sp.
 433 f.

Rez.: Rudolf Schulte, Das Gymnasium Paderborn zu Münster
 187 bis 1947 (Die städt. Lehranstalt „Gymnasium“ Unter Mit-
 wirkung von F. Haas, J. Uppenkamp, E. Neubernd, J. Reichelt
 hrsg., Münster 1948. (Gesamtw. und Kultur. Schriften aus
 den Bischöfl. Diözesanarchiv Münster, N. F. v. N und M. Maria
 Viktoria Hopmann O.S.U., Geschichte des Ursulinenklosters in
 Dörsten, Angriffe und Überwinden, Münster 1949. In: ThLZ
 75, 1950, Sp. 452.

1851 Die Bedeutung der Lateinschule für die Vorbereitung der Re-
 formation in Westfalen. In: Jahrb. f. Westf. Kirchengesch. 44,
 1951, S. 83-112.

Neue Quellen: Publikationen zur Täufergeschichte (Sammel-
 rension), In: Jahrb. f. Westf. Kirchengesch. 44, 1951, S. 213
 bis 217.

Rez.: Joseph Leufkens, Adolf Erdens, Münster 1949. In: ThLZ
 78, 1951, Sp. 174.

Rez.: Walter Löpfer, Kardinal Johannes Gropper 1503 bis

* Eine Gesamtbibliographie der Veröffentlichungen von Robert Stupperich hat
 Christen Herms zusammengestellt in: Robertus und Humanismus, Ro-
 bert Stupperich, von 68. Geburtstag, Hrsg. von M. Griesch und J. F. G.
 Göttere, Witten 1968, S. 266-327.

Bibliographie Robert Stupperich

(Veröffentlichungen zur westfälischen Kirchengeschichte)*

Zusammengestellt von Willi Weber, Münster/Westf.

- 1948 Rez.: Hermann Rothert, Das Tausendjährige Reich der Wieder-Täufer zu Münster 1534—1535, Münster 1947. In: ThLZ 73, 1948, Sp. 605 f.
- 1949 Der junge Melanchthon als Sachwalter Luthers. In: Jahrb. f. Westf. Kirchengesch. 42, 1949, S. 47—69.
- 1950 Schriftverständnis und Kirchenlehre bei Butzer und Gropper. In: Jahrb. f. Westf. Kirchengesch. 43, 1950, S. 109—128.
Rez.: Prof. Dr. Oskar Rückert, Heimatblätter für Unna und den Hellweg, Unna 1949. In: Jahrb. f. Westf. Kirchengesch. 43, 1950, S. 166.
Rez.: Ludwig Bäte, Der Friede in Osnabrück 1648. Beiträge zu seiner Geschichte, Oldenburg 1948. In: ThLZ 75, 1950, Sp. 433 f.
Rez.: Rudolf Schulze, Das Gymnasium Paulinum zu Münster 797 bis 1947 (Die älteste Lehranstalt Deutschlands). Unter Mitwirkung von F. Hase, J. Uppenkamp, E. Reinhard, J. Reichelt hrsg., Münster 1948. (Geschichte und Kultur. Schriften aus dem Bischöfl. Diözesanarchiv Münster. H. 2 u. 3) und M. Maria Viktoria Hopmann O.S.U., Geschichte des Ursulinenklosters in Dorsten. Auszüge und Übersichten, Münster 1949. In: ThLZ 75, 1950, Sp. 433.
- 1951 Die Bedeutung der Lateinschule für die Ausbreitung der Reformation in Westfalen. In: Jahrb. f. Westf. Kirchengesch. 44, 1951, S. 83—112.
Neue Quellen: Publikationen zur Täufergeschichte [Sammelrezension]. In: Jahrb. f. Westf. Kirchengesch. 44, 1951, S. 215 bis 217.
Rez.: Joseph Leufkens, Adolf Donders, Münster 1949. In: ThLZ 76, 1951, Sp. 174.
Rez.: Walter Lipgens, Kardinal Johannes Gropper 1503 bis

* Eine Gesamtbibliographie der Veröffentlichungen von Robert Stupperich hat Christian Harms zusammengestellt in: Reformation und Humanismus. Robert Stupperich zum 65. Geburtstag. Hrsg. von M. Greschat und J. F. G. Goeters, Witten 1969, S. 298—327.

- 1559 und die Anfänge der katholischen Reform in Deutschland, Münster 1951. In: ThLZ 76, 1951, Sp. 734 f.
- 1952 Johannes Winnistede, „Der erste Evangelist von Höxter“. In: *Jahrb. f. Westf. Kirchengesch.* 45/46, 1952/53, S. 364—372.
 D. Wilhelm Goeters in memoriam. In: *Jahrb. f. Westf. Kirchengesch.* 45/46, 1952/53, S. 7 f.
 Rez.: Georg Schreiber, *Das Weltkonzil von Trient. Sein Werden und Wirken*, 2 Bände, Freiburg 1951. In: ThLZ 77, 1952, Sp. 226—228.
- 1953 *Glaube und Politik in der westfälischen Reformationsgeschichte.* In: *Jahrb. f. Westf. Kirchengesch.* 45/46, 1952/53, S. 97—121.
 Rez.: Hermann Rothert, *Westfälische Geschichte*, 3 Bände, Gütersloh 1949—1951: In: ThLZ 78, 1953, Sp. 347.
- 1954 *Vom biblischen Wort zur theologischen Erkenntnis. Hermann Cremers Briefe an Adolf Schlatter und Friedrich von Bodelschwingh (1893—1903), eingeleitet und herausgegeben von Robert Stupperich, Bethel bei Bielefeld 1954. (Beihefte zum Jahrb. f. Westf. Kirchengesch. Nr. 1).*
 Der Weg der Evangelisch-theologischen Fakultät Münster durch vier Jahrzehnte. In: *Die Evangelisch-theologische Fakultät der Universität Münster (1914—1954)*, Münster 1955, S. 14—42. (Schriften der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster, Heft 34).
 Der innere Gang der Reformation in der Grafschaft Mark. In: *Jahrb. f. Westf. Kirchengesch.* 47, 1954, S. 23—43.
 Landesherrliche Verfügungen des 17.—18. Jahrhunderts als Grundlagen kirchlicher Sitten. In: *Rhein.-Westf. Zeitschrift für Volkskunde* 1, 1954, S. 162—168.
 Rez.: Ewald Reinhard, *Die Münsterische „Familia sacra“.* Der Kreis um die Fürstin Gallitzin: Fürstenberg, Overberg, Stolberg und ihre Freunde, Münster 1953. In: ThLZ 79, 1954, Sp. 622.
- 1955 *Aus Gert Oemekens Wirksamkeit in Minden.* In: *Jahrb. f. Westf. Kirchengesch.* 48, 1955, S. 151—158.
 Corvinus und die Münsterischen Wiedertäufer. In: *Jahrb. der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengesch.* 53, 1955, S. 1—12.

- Art. Bockelson, Johann (Jan van Leiden). In: Neue deutsche Biographie, Band II, 1955, S. 344 f.
- Art. Brockhaus, Karl Friedrich Wilhelm. In: Neue Deutsche Biographie, Band II, 1955, S. 627.
- Rez.: August Franzen, Die Kölner Archidiakonate in vor- und nachtridentinischer Zeit. Eine kirchen- und kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung über das Wesen der Archidiakonate und die Gründe ihres Fortbestandes nach dem Konzil von Trient, Münster 1953. (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte Heft 78/79) In: ThLZ 1955, Sp. 673 f.
- 1956 Aus den Tagen der Reformation. In: Gemeindebuch der Kreis-synode Vlotho, Essen 1956, S. 11—17.
- Rez.: Erich Trunz, Fürstenberg, Fürstin Gallitzin und ihr Kreis, Münster 1955. In: ThLZ 81, 1956, Sp. 556.
- Rez.: Friedrich Brune, Der Kampf um eine evangelische Kirche im Münsterland 1520—1802, Witten 1953. In: ThLZ 81, 1956, Sp. 620.
- 1957 Nachrichten über den Salzburger Exulanzug durch Westfalen vom Herbst 1732. In: Jahrb. f. Westf. Kirchengesch. 49/50, 1956/57, S. 191—198.
- Der Anteil der Kirche an der Errichtung der Evangelisch-theologischen Fakultät in Münster. In: Jahrb. f. Westf. Kirchengesch. 49/50, 1956/57, S. 199—207.
- Art. Berning, Wilhelm. In: RGG, 3. Aufl., Band I, Sp. 1068.
- Art. Brockhaus, Karl. In: RGG, 3. Aufl., Band I, Sp. 1420.
- Art. Busche, Hermann von dem. In: RGG, 3. Aufl., Band I, Sp. 1533 f.
- Art. Cassander, Georg. In: RGG, 3. Aufl., Band I, Sp. 1625 f.
- Rez.: Heinrich Börsting, Geschichte des Bistums Münster, Bielefeld 1951. In: ThLZ 82, 1957, Sp. 594.
- Rez.: August Franzen, Die Kelchbewegung am Niederrhein im 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zum Problem der Konfessionsbildung im Reformationszeitalter, Münster 1955. (Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung Heft 13) In: Westf. Forschungen, Band 10, 1957, S. 205 f.
- Rez.: Leo Scheffczyk, Friedrich Leopold zu Stolbergs „Geschichte der Religion Jesu Christi“. Die Abwendung der katholischen Kirchengeschichtsschreibung von der Aufklärung und

- ihre Neuorientierung im Zeitalter der Romantik, München 1952. In: ThLZ 82, 1957, Sp. 927.
- 1958 Das Münsterische Täufertum. Ergebnisse und Probleme der neueren Forschung, Münster 1958. (Schriften der Historischen Kommission für Westfalen Nr. 2).
- Art. Fürstenberg, Franz Freiherr von. In: RGG, 3. Aufl., Band II, Sp. 1175 f.
- Art. Galen, Christoph Bernhard von. In: RGG, 3. Aufl., Band II, Sp. 1190.
- Art. Gropper, Johann. In: RGG, 3. Aufl., Band II, Sp. 1883 f.
- Rez.: Adolar Zumkeller O.E.S.A., Schrifttum und Lehre des Hermann von Schildesche O.E.S.A. († 1357), Würzburg 1957. (Cassiciacum Band V). In: Jahrb. f. Westf. Kirchengesch. 51/52, 1958/59, S. 197.
- Rez.: Heinrich Portmann, Kardinal von Galen. Ein Gottesmann seiner Zeit. Mit einem Anhang: Die drei weltberühmten Predigten. 5./6. erw. Aufl., Münster 1958. In: ThLZ 83, 1953, Sp. 783.
- 1959 Unbekannte Briefe und Merkblätter Johann Groppers aus den Jahren 1542—1549. In: Westf. Zeitschrift, 109, 1959, S. 97—107.
- Wer war Henricus Dorpius Monasteriensis? Eine Untersuchung über den Verfasser der „Wahrhaftigen Historie, wie das Evangelium zu Münster angefangen und danach, durch die Widderteuffer verstöret, widder aufgehöret hat“, 1536. In: Jahrb. f. Westf. Kirchengesch. 51/52, 1958/59, S. 150—160.
- Evangelisch-theologische Arbeit in Westfalen seit der Reformation, Münster 1959. (Abhandlungen der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität Heft 4).
- Antonius Corvinus (1501—1553). In: Westf. Lebensbilder, Band 7, Münster 1959, S. 20—39.
- Art. Westfälischer Friede. In: EKL, Band III, Sp. 1795 f.
- Art. Hamelmann, Hermann. In: RGG, 3. Aufl., Band III, 1959, Sp. 49 f.
- Art. Klopriss, Johann. In: RGG, 3. Aufl., Band III, Sp. 1668.
- Rez.: Martin Gerhardt und Alfred Adam, Friedrich von Bodelschwingh. Ein Lebensbild aus der deutschen Kirchengeschichte. 2. Band: Das Werk, 2. Hälfte, Bethel bei Bielefeld 1958. In: Westf. Forschungen, Band 12, 1959, S. 196 f.

- Rez.: John Patrick Dolan C.S.C., *The Influence of Erasmus, Witzel and Cassander in the Church Ordinances and Reform Proposals of the United Duchees of Cleve during the middle of the 16 th Century*, Münster 1957. In: *Archiv für Reformationsgeschichte* 50, 1959, S. 128 f.
- 1960 Melancthons Beziehungen zu Westfalen. In: *Westfalen* 38, 1960, S. 47—61.
 Die spätmittelalterliche Frömmigkeit in Westfalen. In: *Westf. Zeitschrift* 110, 1960, S. 192 f.
 Art. Murmellius, Johannes (1480—1517). In: *RGG*, 3. Aufl., Band IV, Sp. 1192.
 Art. Münster. II: Universität. In: *RGG*, 3. Aufl., Band IV, Sp. 1179—1182.
- 1961 Die Münstersche Apokalypse 1535. In: *Jahrb. f. Westf. Kirchengesch.* 53/54, 1960/61, S. 25—42.
 Art. Roll, Heinrich († 1534). In: *RGG*, 3. Aufl., Band V, Sp. 1151.
 Rothmann, Bernhard. In: *RGG*, 3. Aufl., Band V, Sp. 1200.
- 1962 Heinrich von Braunschweig und Philipp von Hessen im Kampf um den Einfluß in Westfalen (1530/35). In: *Westf. Zeitschrift* 112, 1962, S. 63—75.
 Geistige und religiöse Strömungen in Westfalen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. In: *Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark* 58, 1962, S. 43—56.
 Rez.: Fritz Blanke, *Aus der Welt der Reformation. Fünf Aufsätze. Mit einer Liste der Veröffentlichungen des Verfassers*, Zürich-Stuttgart 1960. In: *ThLZ* 87, 1962, Sp. 102.
 Rez.: Ulrich Herzog, *Untersuchungen zur Geschichte des Domkapitels zu Münster und seines Besitzes im Mittelalter*, Göttingen 1961. In: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 73, 1962, S. 169.
- 1963 Wort und Wahrnehmung, Briefe Adolf Schlatters an Hermann Cremer und Friedrich von Bodelschwingh. Eingeleitet und herausgegeben von Robert Stupperich, Bethel bei Bielefeld 1963. (Beihefte zum *Jahrb. f. Westf. Kirchengesch.* Nr. 7)
 Die Herforder Fraterherren als Vertreter spätmittelalterlicher Frömmigkeit in Westfalen. In: *Dona Westfalica*. Georg Schreiber zum 80. Geburtstag dargebracht von der Historischen Kommission Westfalens, Münster 1963, S. 339—353.

- Münstersches Examenzeugnis aus dem Jahre 1829. Mitgeteilt von Robert Stupperich. In: *Jahrb. f. Westf. Kirchengesch.* 55/56, 1962/63, S. 169 f.
- 1964 Bugenhagen und Westfalen. In: *Westfalen* 42, 1964, S. 378—393.
Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster (Westf.). In: *Deutsches Pfarerberblatt* 64, 1964, S. 464—466.
Rez.: Emil Sehling (Hrsg.), *Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*, Bd. 7: Niedersachsen, 2. Hälfte: Die außerwelfischen Lande, 1. Halbband: Erzstift Bremen, Stadt Stade, Stadt Buxtehude, Stift Verden, Stift Osnabrück, Stadt Osnabrück, Grafschaft Ostfriesland und Harlinger Land, Tübingen 1963. In: *Niedersächsisches Jahrb. f. Landesgeschichte* 36, 1964, S. 254 f.
- 1965 Johannes Gisenius und sein Kampf um die Universität Rinteln. In: *Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengesch.* 63, 1965, S. 140—157.
Das Synodalwesen der Grafschaft Mark und sein Einfluß auf die Gestaltung der westfälischen Provinzialsynoden. In: *Jahrbuch f. Westf. Kirchengesch.* 57/58, 1964/65, S. 7—22.
Das Königreich Zion in Münster 1534/35. Fragen zur Täuferherrschaft in einer belagerten Stadt. In: *Massenwahn in Geschichte und Gegenwart. Ein Tagungsbericht.* Herausgegeben von Wilhelm Bitter, Stuttgart 1965, S. 208—219.
Nachwort zu C. A. Cornelius, *Berichte der Augenzeugen über das Münsterische Wiedertäuferreich, Münster 1853.* Fototechnischer Neudruck Münster 1965, S. XCIX—CIII. (Die Geschichtsquellen des Bistums Münster Band 2)
Art. Westphalia, Lutheranism in. In: *The Encyclopedia of the Lutheran Church*, ed. Julius Bodensieck, Band III, 1965, S. 2473 f.
- 1966 Luther und das Fraterhaus in Herford. In: *Geist und Geschichte der Reformation.* Festgabe Hanns Rückert zum 65. Geburtstag dargebracht, Berlin 1966, S. 219—238.
Sebastian Franck und das Münsterische Täuferium. In: *Dauer und Wandel der Geschichte.* Festgabe für Kurt von Raumer, Münster 1966, S. 144—162.
Die Reformation im Weserraum. In: *Kunst und Kultur im*

Weserraum 800—1600. Ausstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, Corvey 1966, S. 257—271.

Ansprache bei der Trauerfeier von Hubertus Schwartz. In: Hubertus Schwartz. 1883—1966, o. O., o. J., ohne Pag.

1967 D. Fritz Blanke zum Gedächtnis. In: Jahrb. f. Westf. Kirchengesch. 59/60, 1966/67, S. 8 f.

Devotio moderna und reformatorische Frömmigkeit. In: Jahrb. f. Westf. Kirchengesch. 59/60, 1966/67, S. 11—26.

Zur neuesten Erforschung des Münsterschen Täuferniums. In: Jahrb. f. Westf. Kirchengesch. 59/60, 1966/67, S. 225—228.

Urbanus Rhegius und die vier Brennpunkte der Reformation in Westfalen. In: Westfalen 45, 1967, S. 22—34.

Erasmus Sarcerius. In: Siegerland 44, 1967, S. 33—47.

1968 [Hrsg.:] Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 61, Bethel bei Bielefeld, 1968.

Hessens Anteil an der Reformation in Westfalen. In: Hessisches Jahrb. f. Landesgeschichte 18, 1968, S. 146—159.

Im Druck:

J. C. L. Gieseler's Berufung nach Göttingen und seine Auffassung von der Union. In: Jahrb. der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengesch. 67, 1969.

[Hrsg.:] Westfälische Lebensbilder, Band 10, Münster 1970.

Schriften der Täufer und ihrer Gegner. Bearb. von Robert Stupperich. Band 1: Die Schriften Bernd Rothmanns, Münster 1970. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens Abtlg. 19: Münsterisches Täufernium, Reihe A, 1)

Art. Karl Gieseler. In: Westfälische Lebensbilder, Band 10, Münster 1970, S. 104—123.

Buchbesprechungen

Wolfgang Petri, Geschichte der reformierten Kirchengemeinde Voerde/Niederrhein (ehemalige reformierte Patronatsgemeinde), Beiträge zur Geschichte und Volkskunde des Kreises Dinslaken am Niederrhein Band 6, Verlag Schmidt-Degener, Neustadt/Aisch 1968, 112 Seiten, 15 Abbildungen und XVI Tafeln.

Als eine reife Frucht einer fast 3 1/2 Jahrzehnte umfassenden Wirksamkeit als Pfarrer in Voerde legt W. Petri eine aus gründlicher Erfassung und Erforschung der Quellen erwachsene Gemeindegeschichte vor. In lutherischer und katholischer Umgebung entsteht seit der Mitte des 17. Jahrhunderts durch Förderung der Familie von Syberg auf Haus Voerde eine reformierte Gemeinde, deren Geschicke unter wechselnden Patronen, der Auflösung des Patronates und der Errichtung einer reformierten Gemeinde in der Union sowie deren Vereinigung mit Götterswickerhamm bis in unsere Gegenwart dargestellt werden. Bedingt durch die wechselnden Herrschaften und durch eine finanziell unzureichende Ausstattung erscheint die Geschichte der Gemeinde unter Berücksichtigung ihrer sozialen und soziologischen Zusammensetzung als ein lange währender Kampf der Gemeinde um ihre Selbständigkeit, der nur durch den Opferwillen der Gemeindeglieder, ihrer Pastoren und begüterten Förderer durchgestanden werden konnte, bis die Zeit zu einer Vereinigung mit der größeren lutherischen Gemeinde Götterswickerhamm im Jahre 1925 reif war.

Die Darstellung gliedert sich im wesentlichen durch eine Vorstellung der in Voerde wirksamen Prediger; die Pastoren L. Bresser (1706—1751), W. Hoesch (1751—1795), J. H. Moerchen (1795—1845), E. Schnebel (1863—1875), A. Hussels (1875—1902), A. Rosenkranz (1903—1908) und H. Sander (1909—1925) werden durch ihre Gemeindegemeinschaften charakterisiert. Zu bedauern ist es dabei, daß wir über die theologische Haltung der Pastoren nur sehr spärlich mit zwei oder drei Worten informiert werden. Wird uns z. B. über Bresser mitgeteilt, daß seine Antrittspredigt „orthodox und erbaulich befunden“, und daß er in Franeker studiert habe (17 f.), so wäre zu prüfen, ob mit ihm nicht ein „Coccejener“ der erste Prediger in Voerde gewesen ist, was für die Erhellung seiner Predigt- und Lehrweise wie die Frömmigkeit der Gemeinde bedeutsam wäre. Gewiß mag die Quellenlage für die ältere Zeit ein zuverlässiges Urteil in solchen Fragen schwierig gestalten, aber in den Zeiten der Prediger Moerchen und Schnebel, um ein weiteres Beispiel herauszugreifen, scheint doch mehr vorgefallen zu sein als der geschilderte Beitritt zu Union, die Auflösung des Patronates und die Errichtung einer selbständigen Gemeinde reformierten Bekenntnisses in der evangelischen Kirche der preußischen Union: Nach Einführung der Kirchenordnung von 1835 ist über lange Jahre seit 1836 der Meidericher D. Dehnen Mitglied des Presbyteriums (42); er wird als Vertreter des reformierten Pietismus geschildert, der das konfessionelle Bewußtsein gefördert und in Stockum einen Gemeinschafts-

kreis gebildet hat (54; 58 f; 64), und der dennoch die Voerdener Unionsurkunde des Jahres 1843 hat unterschreiben können (47). In diesem Zusammenhang hätte man gerne mehr gelesen über die Stellung der Pastoren und ihrer Gemeinde zum Rationalismus, — dieses Stichwort fällt nur einmal ganz nebenbei (54) —, über die Anfänge der Erweckungsbewegung in Voerde oder über die theologischen und bekenntnismäßigen Fragen, die der Beitritt zur Union stellte. Es sei noch ein Beispiel angeführt: Wird uns Pastor Schnebel, der in die Familie Haarbeck einheiratet, als „Kind des niederrheinischen Pietismus“, der mit Anhängern G. Tersteegens Berührung hatte, der bei J. Chr. Blumhardt in Bad Boll war, und der dann in seiner Gemeinde Bibel- oder Missionsstunden einführt, nahegebracht (61 f), so steht dahinter doch ein beschreibbarer theologischer Werdegang und ein Programm von Gemeindefarbeit, das weiterwirkte (66; 72), das dem theologisch wenig bewanderten Leser nicht nur durch Stichworte angedeutet, sondern gerade auch im Rahmen einer Gemeindegeschichte erklärt und nähergebracht werden sollte.

Diese Beispiele laufen auf die Forderung hinaus, daß eine Gemeindegeschichte sich nicht damit begnügen sollte, in mustergültiger Weise, wie es W. Petri gelingt, den äußeren Ablauf der Ereignisse nachzuzeichnen, sondern zugleich die theologische Herkunft und Wirkungsrichtung der Prediger wie auch die Glaubenshaltung, das Frömmigkeitsbild und Bewußtsein einer Gemeinde im Wandel von kirchen- und theologiegeschichtlichen Bedingtheiten zu erheben, die die historischen Fakten erst in das richtige Licht zu rücken vermögen.

Münster (Westf.)

H. Faulenbach

Dieter Froitzheim, Staatskirchenrecht im ehemaligen Großherzogtum Berg. Band 23 der kanonistischen Studien und Texte, begründet von Albert M. Koeniger. Verlag B. R. Grüner, Amsterdam 1967, 156 S. fl. 20 —

Das Großherzogtum Berg hat nur sieben Jahre bestanden. Nach Geheimverträgen Napoleons mit Preußen und Bayern bestimmte er durch Dekret vom 15. März 1806 seinen Schwager, Joachim Murat, zum neuen Landesherrn von Cleve und Berg. Dieser nahm den Titel eines Großherzogs von Berg nach Gebietserweiterungen auf Grund des Rheinbund-Vertrages an. Nach dem Tilsiter Frieden vom 9. Juli 1807 hatte Napoleon in einem Geheimvertrag vom 21. Januar 1808 Elten, Essen, Werden, die Grafschaft Mark mit dem preußischen Teil Lippstadts, das Fürstentum Münster mit Cappenberg, die Grafschaften Tecklenburg und Lingen und die Grafschaft Dortmund dem Großherzog von Berg überlassen. Die Regentschaft des Prinzen Joachim war aber nur kurz, denn durch Dekret vom 7. August 1808 machte er seinen Untertanen bekannt, daß er sie vom Traueid entbinde, nachdem er die Souveränität über das Großherzogtum an Kaiser Napoleon abgetreten habe. Als „Kaiserlicher Kommissär im Großherzogtum Berg“ übernahm Graf Beugnot das Land für Napoleon in Besitz. Ende 1808 wurde die französische Departements- und Munizipal-

verfassung eingeführt. Bereits im März 1809 übertrug Napoleon das Großherzogtum Berg seinem damals fünfjährigen Neffen Louis Napoleon „mit voller Souveränität“. Er selbst behielt jedoch die Regierung des Großherzogtums in Händen und ließ sie durch einen besonders „Minister Staatssekretär“ ausüben. Im November 1813 wurde das Großherzogtum von den deutschen Truppen besetzt und die Regierung einem Generalgouvernement übertragen. Im April 1915 nahm der König von Preußen das Großherzogtum in Besitz. Seine Gebiete gingen schließlich in die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen über.

Nach der Darstellung dieser territorialen und politischen Entwicklung behandelt der Verfasser die grundsätzliche Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche im Großherzogtum Berg. Die Frage, ob das französische Konkordat vom 15. Juli 1801 und die Organischen Artikel von 1802 seit 1806 im Großherzogtum Berg galten, verneint er, denn die Herzogtümer Cleve und Berg seien weder im Jahre 1806 noch im Jahre 1808 ein Teil Frankreichs geworden. Zur weiteren Begründung seiner Ansicht führt er aus, dem Prinzen Murat sei die persönliche Herrschaft über das Herzogtum übertragen und auch später sei kein Gesetz oder Dekret erlassen worden, in dem die Vereinigung des Großherzogtums Berg mit Frankreich ausgesprochen sei. Schließlich habe Napoleon noch im Jahre 1811 den Auftrag gegeben, die Voraussetzungen für eine Anwendung der Grundsätze des Konkordats von 1801 zu schaffen, aber der bergische Staatsrat habe darauf entschieden, daß das französische Konkordat ein für Deutschland ganz fremdes Gesetz sei und folglich auch im Großherzogtum Berg kein Ziel und Maß setzen könne. Für die Auffassung des Verfassers spricht der Umstand, daß während der französischen Besatzungszeit im Großherzogtum Berg das Konkordat von 1801 und seine Grundsätze nicht eingeführt sind. Ob die These des Verfassers nach völkerrechtlichen Grundsätzen zu halten ist, kann dahin gestellt bleiben.

Im weiteren Abschnitt wird die staatskirchenrechtliche Einzelgesetzgebung behandelt, wobei sich der Verfasser vor allem auf die Rechtsfolgen für die katholische Kirche beschränkt. Er behandelt zunächst die Säkularisationsmaßnahmen der bergischen Regierungen im Anschluß an den Reichsdeputationshauptschluß von 1803. Dann wird eingehend der Einfluß der staatlichen Gesetzgebung auf das Recht der Geistlichen, das Eherecht, das Friedhofsrecht, das Schulwesen und das kirchliche Vermögensrecht und das Patronatsrecht untersucht. Aus diesem Abschnitt ist hervorzuheben die Ordnung des Erziehungswesens durch den Staat, die Übertragung der kirchlichen Vermögensverwaltung an den Maire, die Kommunalisierung der Friedhöfe, die Einführung staatlicher Personenstandsregister und die Einführung der obligatorischen Zivilehe im Jahre 1810 gemäß dem Code Napoleon. Eingriffe in den innerkirchlichen Bereich stellten dar das Verbot der Kontroverspredigten und die vorübergehende Beschlagnahme des Heidelberger Katechismus. Jede Art von Kritik an der Staatsgewalt wurde unter Strafe gestellt.

Der Verfasser hat sich in seiner gründlichen, quellenmäßig belegten Untersuchung darauf beschränkt, den rechtlichen Folgen des veränderten

Verhältnisses von Staat und Kirche in der Berichtszeit nachzugehen. Er führt lediglich abschließend hinzu, die Verschiedenartigkeit der staatskirchenrechtlichen Anordnungen mache deutlich, daß die grundsätzliche Einstellung der großherzoglichen Regierungen weder besonders kirchenfreundlich noch kirchenfeindlich gewesen sei. Sie habe auf der Erkenntnis beruht, „daß es nützlich sei, der Kirche einen gewissen Einfluß zuzugestehen“.

Leider hat der Verfasser nicht eine nähere kritische Beurteilung des damaligen Verhältnisses von Staat und Kirche vorgenommen. So konnte nicht übersehen werden, daß die Einführung des Code Napoleon und der französischen Departementsverfassung erhebliche Folgerungen für die Kirche hatte, die sich nur wegen der Kürze der Zeit nicht auswirkten. Auch eine Auswertung der Quellen über die Tagungen der bergischen und clevischen Synoden in der damaligen Zeit wäre erwünscht gewesen. In diesem Zusammenhang hätte die Auffassung von Justus Hashagen (Der rheinische Protestantismus, Essen 1924, S. 33 f.) überprüft werden können, daß die kurze Zeit der französischen Herrschaft nicht geeignet war, die Gemeinden in ihrem altererbten kirchenordnungsmäßigen Zusammenhang zu erschüttern und ihnen ihr kirchliches Eigenleben zu nehmen.

Bielefeld

Oskar Kühn

Justus Möser's Sämtliche Werke. Historisch-kritische Ausgabe in 14 Bänden. Mit Unterstützung des Landes Niedersachsen und der Stadt Osnabrück herausgegeben von der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Bd. 10: Zweite Abteilung: Patriotische Phantasien und Zugehöriges, bearb. v. Ludwig Schirmeyer (†) und Eberhard Crusius. Den Patriotischen Phantasien verwandte Handschriften. Oldenburg/Hamburg, Gerhard Stalling Verlag 1968. 332 S. — Band 12, 1: Dritte Abteilung: Osnabrückische Geschichte und historische Einzelschriften, bearb. v. Paul Göttsching. Osnabrückische Geschichte, Allgemeine Einleitung 1768. Ebd. 1964. 286 S.

Band 10 der Gesamtausgabe enthält den Rest des im Nachlaß Möser's aufgefundenen Materials, soweit es dem Thema nach mit den Patriotischen Phantasien verwandt ist. Die Stücke sind vom Editor übersichtlich nach Sachgebieten geordnet (Recht und Verfassung; Landwirtschaft, Handel und Handwerk; Gesellschaft; Erziehung und Bildung; Ästhetik; verschiedene Stichwörter). Nur wenige der Stücke sind bereits von B. R. Abeken in den „Sämtlichen Werken“ (1842 ff.), noch dazu nach oft sehr merkwürdigen Editionsgrundsätzen, gedruckt worden, so daß dieser Band eine große Bereicherung an Einblicken in die Möser'sche Gedankenwelt bietet. Er schließt die 2. Abteilung der Ausgabe, die den Patriotischen Phantasien und Verwandtem gewidmet ist, ab. Band 11 wird lediglich Kommentare, Lesarten und Register hierzu enthalten. Die Lektüre der vorgelegten Fragmente rückt dem Leser unwillkürlich das Urteil J. C. B. Stüves

(zitiert S. 15) vor Augen: „Man kommt da recht in seine Werkstatt ... Alles voll der geistreichsten, schlagendsten Auffassungen. ... Es ist da noch ein großer Reichtum, den die „Phantasien“ nicht enthalten“.

Als erster Band der 3. Abteilung, die die Osnabrückische Geschichte und rein historische Einzelschriften und Entwürfe aufnehmen soll, erscheint Möser's Allgemeine Einleitung zur Osnabrückischen Geschichte. Sie enthält die „Kurze Einleitung in die älteste Verfassung“ bis zu den „Anstalten Karls des Großen in hiesigen Gegenden“ in der Fassung von 1768. Spätestens seit der Herausgabe Möser's Briefwechsel durch Ernst Beins und Werner Pleister (Hannover 1939) kann mit Möser's eigenen Worten belegt werden, daß seine Geschichtsschreibung keinen „objektiven“ Zwecken, sondern seiner politischen Vorstellung diene, die in den alten deutschen Freiheiten ideal verwurzelt war. Er selbst drückte das so aus: „Ich lasse also majestatem populi residieren und kratze den Cäsarinos und Fürstnerios, welche sich untereinander bisher über Dinge gezankt haben, die ihnen beiden nicht, sondern dem Volk gehören“ (Briefe S. 190). Seine Ausführungen enthalten daher keine Feststellungen, sondern ein Bekenntnis, dessen Leidenschaftlichkeit nur schwach hinter der kühlen äußeren Form verborgen bleibt.

Die editorische Leistung der Bearbeiter ist tadelsfrei und verdient volle Anerkennung.

Münster (Westf.)

Wilhelm Kohl

Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen im Auftrage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe herausgegeben von Hermann **Busen** und Hans **Thümmler**, **48. Band / Teil I**: Stadt Detmold, bearbeitet von Otto Gaul, mit geschichtlichen Einleitungen von Erich Kittel. Aschen-dorff'sche Verlagsbuchhandlung, Münster. 1968.

Bei Herausgabe des Bandes 47 der Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen 1959, der dem Kreis Unna gewidmet ist (vgl. die Besprechung in unserem Jahrbuch 55/56, S. 197 f) stellte Theodor Rensing im Vorwort fest: „Mit diesem Werk schließt die erste Bestandsaufnahme der westf. Bau- und Kunstdenkmäler in der Form großformatiger Bände ab.“

Damals war noch nicht daran gedacht, zwei weitere Bände mit je zwei Teilen folgen zu lassen. Um so dankbarer darf man dem Landschaftsverband Westfalen/Lippe sein, daß er in der Tat sowohl im Format (28 zu 21 cm, statt 30 zu 24 cm) wie im Satzbild, statt Fraktur nunmehr Antiqua, somit gleichsam im modernen Gewand die bisher nicht in der Inventarisierung erfaßten Bau- und Kunstdenkmäler des Lipperlandes in dieser in der Wissenschaft rühmlich bekannten Reihe erscheinen läßt. Band 48, 1. Teil ist den Kunstschätzen der Stadt Detmold gewidmet, der 2. Teilband wird die des Kreises Detmold behandeln; entsprechend ist Band 49, 1. Teil der Stadt Lemgo, der 2. Teil dem Kreis Lemgo vorbehalten.

Der hier zu besprechende Teilband 48.1 ist bearbeitet von Dr. Otto Gaul. Dieser begann am 1. Oktober 1935 unter Leitung des für die Denkmalspflege im damaligen Freistaat Lippe zuständigen Oberregierungs- und Baurates Vollpracht mit der Bestandsaufnahme und konnte vor Kriegsausbruch sein Manuskript abschließen. Bedingt durch umfangreiche Restaurierungsmaßnahmen nach dem Kriege erfuhr es eine notwendige Überarbeitung.

Wie schon beim Band Unna ist auch diesem Inventarisierungsband eine sorgfältig gegliederte geschichtliche Einleitung des Landes Lippe und zwar aus der Feder des hierfür in jeder Beziehung berufenen früheren Staatsarchivdirektors in Detmold Dr. Erich Kittel vorangestellt (S. 1—75). Der geographischen Lagebeschreibung (S. 1—3, Abb. 1—2) folgen Überblicke über die Besiedlung (S. 3—7) und über die Bevölkerung (S. 8—12). Museumsoberinspektor Leo Nebelsiek berichtet über die Vor- und Frühgeschichte (S. 12—18, Abb. 3—8).

In weiteren Abschnitten werden wieder von Kittel die politische Landesgeschichte (S. 19—33, Abb. 9—24, 34 und 35), die Rechtsgeschichte (S. 34—36), die uns besonders interessierende Kirchengeschichte (S. 37—40, Abb. 25 mit dem Reformator Anton Corvinus), und Bildungs- und Kunstgeschichte (S. 40—45) sowie die Wirtschafts- und Verkehrsgeschichte (S. 45—51, Abb. 26—28) in gedrängter Übersicht gegeben.

Eine gute Hilfe für den Leser ist die Zusammenstellung der Regenten des Landes sowie der Linien des Hauses Lippe mit ihren Besitzungen (S. 29—31). Besonders ausführlich behandelt Kittel die Hoheitssymbole (S. 52—65, Tafel I, Abb. 29—33). Diesen Abschnitt beschließt ein Beitrag über die Münzprägung der Edelherren, Grafen und Fürsten zur Lippe, der Grafen von Schwalenberg und Sternberg von Professor Dr. Berghaus (S. 65—71, Tafel II—IV).

Das Besondere dieser geschichtlichen Einleitung ist die jedem der genannten elf Abschnitte angehängte Zusammenstellung der wichtigsten Literatur und ein eigener Abschnitt „Quellen und Literatur“ (S. 72—75), in welchem Kittel über die Quellenveröffentlichungen und die archivalische Überlieferung das Wichtigste sagt und die Darstellungen zur lippischen Geschichte kritisch bespricht.

Der Übersicht über die landesgeschichtliche Entwicklung folgt der Hauptteil dieses Bandes: die Bau- und Kunstdenkmäler der früheren Landeshauptstadt Detmold. Auch hier zunächst wieder eine kurze Einleitung zur Stadtgeschichte; sehr eindrucksvoll ist die Gegenüberstellung eines Stadtplanes von 1950 und eines entsprechenden Luftbildes von 1966. Willkommen für die Stadtforschung sind die Veröffentlichungen alter Stadtpläne und der Stadtansichten (S. 76—89, Falttafel V und Abb. 36—50).

Die folgenden 33 Seiten sind für die Leser unserer Zeitschrift besonders ergiebig, da auf ihnen die kirchlichen Bau- und Kunstdenkmäler dargestellt sind. Die heutige Erlöserkirche, die Pfarrkirche der ev.-ref. Gemeinde, im frühen Mittelalter dem Hl. Stephan geweiht, im Hochmittelalter eine St. Vitus-Kirche, darf somit zeitweilig zu dem großen Corveyer Einflußbereich gezählt werden. Ihr Bauern reicht ins 14. Jahrhundert,

also in die Gotik zurück. Gaul gibt eine erschöpfende Beschreibung von Grundriß, Innerem und Äußerem sowie der Ausstattung: Kanzel, Taufe, Orgel, Epitaphien, Abendmahlsgeräte, Glocken (S. 90—108, Falttafel VI und Abb. 51—69).

Die heutige kurz vor der Jahrhundertwende entstandene Lutherkirche steht an derselben Stelle eines in den Jahren 1733—1741 errichteten sechseckigen Zentralbaues. Erhalten sind nur noch Kanzel im Lippischen Landesmuseum und Orgel in Bergkirchen, Kr. Lemgo (S. 109—113, Abb. 70—75, wertvoll besonders auch eine Aufnahme des 1896 abgebrochenen Altbaues).

Von den katholischen Kirchen (S. 114—118, Abb. 76—79), dürfte unsere Leser das Augustiner-Kloster, 1453 von „Süstern“ aus Eldagsen/Springe gegründet, interessieren. 1575 wurde es von diesen aufgegeben, um nach baulichen Veränderungen insbesondere durch Einziehung einer Zwischendecke von 1602—1832 die Klassen des 1602 als lateinische Provinzial- und Landesschule gegründeten Gymnasiums aufzunehmen. Die sogenannte Schulkirche des Gymnasiums war vorübergehend Gottesdienststätte für die französischen Refugiés und von 1721—1741 für die lutherische Gemeinde. 1832 wurde der einschiffige spätgotische Bau abgerissen.

Wie viele mittelalterliche Städte, hatte auch Detmold vor der Stadtmauer ein Hospital „Zum Heiligen Geist“, das bei seiner Gründung 1460 Kranken und Wanderern diente und für 12 Insassen Platz bot. Später ist es „in den Ort“ verlegt, 1613—1622 wurde ein Neubau errichtet, der zunächst als Waisenhaus diente und seit 1781 Lehrerseminar wurde; zu diesem Gebäude kam 1752 noch ein Zuchthaus hinzu, in welchem 1801 der Dichter Christian Dietrich Grabbe, als Sohn eines Zuchthausverwalters das Licht der Welt erblickte (S. 120, Abb. 81).

Eine Besonderheit dieses Bandes ist der kurze Abschnitt über die Synagogen in Detmold (S. 119, Abb. 80): eine erste entstand 1742/43 durch Umbau einer Scheune, eine weitere 1907, die bis zu ihrer Zerstörung 1938 der jüdischen Kultusgemeinde gedient hat.

Mit Recht ist auch den Friedhöfen ein kurzer Abschnitt gewidmet. (S. 121—123, Abb. 82—85.) Von den erhaltenen Grabdenkmälern sei das des Generalsuperintendenten Dr. Ferdinand Weerth, gest. 1836, hier erwähnt, dessen Bild, heute im lippischen Landesmuseum, von dem Düsseldorfener Maler Bolscheid sich auch in diesem Bande findet (S. 448, Abb. 567).

Der Hauptteil dieses Bandes (S. 124—138, Falttafel VII—IX, Tafel X und Abb. 86—420) behandelt das fürstliche Residenzschloß. Seine Geschichte, Baugeschichte, Baubeschreibung, seine großen Kunstsammlungen an Wandteppichen, Gemälden, Möbeln, Porzellanen, Fayencen, Glas, Silber und Waffen, seine Befestigungsanlagen, weiter die Bauten am Schloßplatz und der Schloßplatz selbst werden hier erstmalig zusammenhängend dargestellt. Die Ausführungen Dr. Gauls und der hier eingeleitete Beitrag des verstorbenen Sachkenners Dr. Konrad Ull-

mann über die Waffenkammer (S. 305—312, Abb. 375—393) sowie die fotografischen Wiedergaben verdienen höchstes Lob.

Die folgenden Abschnitte behandeln entsprechend kürzer das neue Palais, heute Teil der nordwestdeutschen Musikakademie (S. 339—351, Abb. 421—436), Schloß Friedrichstal (S. 352—370, Abb. 437—451), das 1827 abgebrochene alte Rathaus (S. 371—373, Abb. 452—456), das 1828 bis 1830 in klassizistischen Formen erbaute neue Rathaus (S. 374, Abb. 457) und andere öffentliche Bauten (S. 375—384, Abb. 458—470). Die Leser unserer Zeitschrift seien auf die ehemalige Generalsuperintendentur, erbaut 1802 (S. 375, Abb. 458) sowie auf den 30 Jahre später liegenden Bau des ehemaligen Gymnasiums in der Leopoldstraße (S. 376, Abb. 459) aufmerksam gemacht.

Interessant ist sodann der Gang durch die Straßen der Stadt (S. 384 bis 423, Abb. 471—524) in denen gewiß die höfischen Bauten heute dominieren, so in der Allee, der Graben-, Hornschen- und Leopoldstraße. Viele erhaltene kleine und größere Fachwerkhäuser insbesondere in der Adolf-, Bruch-, Exter-, Krumme-, Lange-, Meier- und Schülerstraße sowie am Wallgraben, bezeugen mit ihren reichen gehauenen, geschnitzten und gemalten Zierformen den Wohlstand des lippischen Bürgertums. Einen weiteren Abglanz dieser Zeit zeigen die Schätze der Sammlung der Schützengesellschaft (S. 424—426, Abb. 525—530) und solche des lippischen Landesmuseums (S. 444—454, Abb. 560—581).

Gegenüber den früheren Inventarisierungsbänden des Denkmalamtes sind in diesem auch mittelalterliche Handschriften mit künstlerisch gestalteten Initialen oder Einbänden aufgeführt (S. 427—443). Besonders wertvoll ist eine lateinische Bibel aus dem Kloster Berich/Waldeck (Abb. 531—535 und 537), die zum Besitz des lippischen Kanzlers Schneidewindt (um 1600) gehörte. Der Ledereinband mit der Jahreszahl 1567 zeigt auf dem Rückendeckel die Taufe Christi eingepreßt. Eine weitere lateinische Bibel, ebenfalls aus dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts, kam laut Eintragung aus einem Hamburger in ein Antwerpener Kloster, wo sie 1391 gebunden wurde. Sie war später im Besitz des Heinrich Flörke aus Lemgo (gestorben 1611) (Abb. 536). Eine besondere Kostbarkeit dieser heute der lippischen Landesbibliothek eigenen Handschriften ist das „Evangelium ex quattuor unum“, verfaßt von dem Marienfelder Mönch Hermann Zoest während des Baseler Konzils 1441, der vier Jahre später in Münster verstorben ist. Hier handelt es sich um einen messingbeschlagenen Band mit Rankenornament und runden gegossenen Messingplatten in den vier Ecken, die auf der Vorderseite mit den Evangelisten und ihren Symbolen, auf der Rückseite mit den Evangelistensymbolen beschlagen sind. Auf die Innenseite des Vorderdeckels ist ein romanisches Miniaturbild geklebt: der Engel und die drei Frauen am Grabe des Herrn, darüber zwei schlafende Wächter; drei ganzseitige Blätter dieser Handschrift mit Initialen sind abgebildet (Abb. 550—555).

Noch aus zwei weiteren Handschriften der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sind Initialen in ausgezeichneten Fotografien wiedergegeben:

einmal aus dem sogenannten „Bestiarium“ (Abb. 538—549) und aus einer lateinischen Bibel (Abb. 556—559). Man bedauert bei der Wiedergabe dieser Initialen, die in ausgezeichneter Fotografie vorliegen, daß aus begreiflichen Gründen auf eine farbige Wiedergabe verzichtet werden mußte.

Der reich ausgestattete Band (454 Seiten, 581 Abbildungen, 5 Tafeln mit Siegeln, Münzen und Steinmetzzeichen, sowie mit 5 Falttafeln mit Bauzeichnungen von Dipl.-Ing. Fritz Bette und Oberbaurat Dr. Wilh. Müller) ist somit eine Fundgrube für die westfälische Geschichtsforschung. Dem Landeskonservator, Dr. H. Busen, und seinem Vertreter im Amt, dem unseren Mitgliedern aus vielfachen Führungen bei Jahrestagungen bekannten Professor Dr. Thümmeler, sei für die Betreuung dieser Edition und dafür, daß sie die Amtsfotografen des Denkmalamtes, insbesondere Herrn Hugo Schnautz, für diese Aufgabe frestellten, höchste Anerkennung und Dank bezeigt. Man darf hoffen, daß der in Aussicht gestellte 2. Teilband mit den Kunst- und Baudenkmalern des Kreises Detmold sowie die beiden Teilbände für den Kreis Lemgo in nicht zu langem Zeitabstand folgen.

Münster (Westf.)

Ernst Nolte

